var. 2642 -5

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

<36601358380019

<36601358380019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

Kammer der Reichsräthe

in der

Stände-Versammlung des Königreichs Bayern

vom

Jahre 1831.

Amtlich bekannt gemacht.

IV. Band.

München, 1831.

Digitized by Google

Bavar. 2642-5

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

BG

Digitized by Google

Nro. 35.

Auszüge

aus den

Sitzungs-Protokollen

der

Kammer der Reichsräthe.

Neun und dreißigste Sitzung vom 27. August 1831.

§. 1.

Einlauf:

1) Antwortschreiben des Herrn Reichsraths Freyherrn von Würzburg, sine dato, praes. 25. August, auf die an ihn ergangene Aufforderung zum Erscheinen.

Digitized by Google

Nach geschehener Verlesung dieses Schreibens wurde beschlossen, solches der Reglements-Commission zuzuweisen.

2) Schreiben des Herrn Reichsraths Fürsten von Löwenstein-Werthheim-Freudenberg, dto, Triefenstein 18., praes. 26. August:

Entschuldigung seines Nichterscheinens betr.

Beschluß: das Schreiben ad acta zu legen.

3) Schreiben des Herrn Reichsraths Fürsten von Löwenstein-Werthheim-Rosenberg, dto. Heubach 23., praes. 26. August, auf die an denselben ergangene Aufforderung zum Erscheinen in der Kammer.

Beschluß: dieses Schreiben der Reglements-Commission zuzuweisen.

4) Schreiben der Kammer der Abgeordneten dto. et praes. 27. dieß, mit Beschluß vom nämlichen Tage über das Culturgesetz.

Wurde dem dritten Ausschusse zugewiesen.

5) Schreiben der Kammer der Abgeordneten vom 27. August über den Antrag: die Fixirung der Handlöhne betreffend.

Dasselbe wurde, um bey Gelegenheit der Berathung über das Culturgesetz berücksichtigt zu werden, dem dritten Ausschusse zugewiesen.

6) Schreiben der Kammer der Abgeordneten vom 27. August:

Digitized by Google

den Geschäftsgang der beyden Kammern der Ständeversammlung

und

7) die gleiche Vertheilung der Lasten in Bezug auf Quartier- und Vorspannsleistung betr.

Da nach beyden Schreiben eine Uebereinstimmung der Kammern über die bezeichneten Gegenstände erzielt ist, so wurden dieselben den betreffenden Ausschüssen zu dem Behufe zugewiesen, um die denselben beygefügten Gesammtbeschlüsse mit den Beschlüssen der beyden Kammern zu vergleichen.

Nachdem solches von Seite der Ausschüsse geschehen war, und dieselben solche vollkommen mit den Anträgen beyder Kammern übereinstimmend gefunden zu haben erklärten, wurden sie verlesen, genehmigt, und lauten wie folgt:

I.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster

„König!

„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treu gehorsamsten Stände haben „dem an sie gebrachten Gesetzentwurfe über den Geschäfts„gang in beyden Kammern der Ständeversamm„lung nur unter folgenden ehrerbietigst vorzuschlagenden „Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt.

„I. Nur ein Theil der in dem vorliegenden Gesetzent„wurfe enthaltenen Paragraphen seyen als constitutionelle Be-

Digitized by Google

„stimmungen auszuscheiden, die andern hingegen als regle-
„mentär anzusehen.

„II. Demnach sey am geeigneten Orte ein besonderer
„Paragraph einzuschalten, des Inhalts:

„„Jede Kammer ist befugt, für die Leitung ihrer in-
„„nern Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Ge-
„„schäfte eigene reglementäre Vorschriften, jedoch
„„nur unter der Bedingung festzusetzen, daß solche
„„nichts enthalten, wodurch eine Bestimmung der
„„Verfassungs-Urkunde, ihrer Beylagen und des ge-
„„genwärtigen Gesetzes abgeändert oder authentisch
„„erläutert würden.

„„Diese sonach verfaßten Reglements sind jedesmal
„„der Staatsregierung vorzulegen, damit sich diese
„„überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehö-
„„rig nachgekommen worden ist.

„„Gleiche Vorlage soll statt finden bey jeder vor-
„„zunehmenden Abänderung dieser Reglements, wo-
„„zu die Kammern sich bewogen finden.

„„Das Reglement, das sich eine Kammer gibt,
„„gilt so lange, bis es auf dem vorschriftsmäßigen
„„Wege von derselben oder einer folgenden Kammer
„„wieder aufgehoben seyn wird.““

„III. Der Eingang des Gesetzes soll lauten wie folgt:

„„Wir haben beschlossen, unter Aufhebung der §§.
„„13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43

Digitized by Google

„„44, 45, 46 und 47 Tit. II. der X. Beylage „„der Verfassungs-Urkunde in den Bestimmungen „„derselben über den Geschäftsgang in den beyden „„Kammern der Ständeversammlung, Abänderun„„gen eintreten zu lassen u. s. w.““

„IV. Von den im Gesetzentwurfe enthaltenen Paragra„phen wird nur folgenden unter den dabey angeführten Ver„änderungen und zwar als constitutionelle Vorschriften bey„gestimmt:

„1) der §. 1 soll folgende Fassung erhalten:

„„Das verlesene und als richtig anerkannte Proto„„koll ist sogleich nach dessen Reinschrift von dem „„Präsidenten, einem Sekretär und noch drey Mit„„gliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.““

„2) Der §. 4 sey zu fassen, wie folgt:

„„Unter mehreren von den Ausschüssen vollendeten „„und der Kammer zu erstattenden Vorträgen sol„„len diejenigen, welche einen von der Staatsre„„gierung an die Kammer gebrachten Gegenstand „„betreffen, vor allen andern in Berathung ge„„nommen werden.

„„Es soll in jeder Woche ein Tag der Bera„„thung und Erledigung der Anträge der Kammer„„Mitglieder und der Beschwerden gewidmet wer„„den. Es bleibt jedoch der Kammer unbenom„„men, diese Berathung und Erledigung zu ver„„tagen und eine bereits begonnene Discussion fort„„zusetzen und zu beendigen.““

Digitized by Google

„3) Der §. 5 soll folgendermassen lauten:

„„Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vor„„träge sind auch den königl. Staatsministern und „„Commissären mitzutheilen, und zwar schon an „„jenem Tage, an welchen sie an die Kammer„„Mitglieder vertheilt worden sind.““

„4) Der §. 8 des Gesetzentwurfs sey unverändert beyzu„behalten.

„5) Der §. 13 des Gesetzentwurfs sey beyzubehalten, je„doch mit der kleinen Umtauschung des Wortes „„die““ „in der zweyten Zeile gegen das Wort „„jeden.““

„6) Der §. 22 soll die Fassung bekommen, wie folgt:

„„Nachdem am Schlusse der Debatte der Refe„„rent noch einmal das Wort genommen hat, steht „„den königl. Staatsministern und Commissären „„die Abgabe einer Schlußäußerung zu, so ferne „„sie solche für nöthig erachten. Sollten bey diesen „„Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsa„„chen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied „„über diese Thatsachen das Wort verlangen, vor„„behaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber „„das letzte Wort zu nehmen.““

„7) Es sey dem §. 23 nachstehende Fassung zu geben:

„„Unmittelbar nach dem Schlusse der Discussion „„über die einzelnen Artikel erfolgt die Abstim„„mung über dieselben in der Regel durch Aufste„„hen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsi-

Digitized by Google

„„dent nach dem Ergebniße die vorläufige Annah-
„„me oder Verwerfung des Artikels, über welchen
„„abgestimmt worden, auszusprechen. Bey Ge-
„„setzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen
„„bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise
„„die vorläufige Abstimmung über jede einzelne
„„Abtheilung beschließen.““

„8) Zwischen den §§. 23 und 24 des Gesetzentwurfs soll „ein neuer Paragraph eingeschaltet werden, des Inhalts:

„„In allen Fällen kann die Kammer die Ab-
„„stimmung durch Namens-Aufruf beschließen. In
„„Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch
„„Aufstehen oder Sitzenbleiben zweifelhaft ist, muß
„„die Abstimmmung durch Namensaufruf gesche-
„„hen.““

„9) Der §. 24 sey nachstehend zu fassen:

„„Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel
„„erfolgt die definitive Abstimmung über alle Ge-
„„genstände, welche öffentlich berathen werden, eben-
„„falls öffentlich über die Frage:

„„ob der Gesetzentwurf oder Antrag in der ihm
„„durch die vorläufige Abstimmung über die
„„einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung ange-
„„nommen oder verworfen werde?

„„Die Kammer kann jedoch, wenn über ein
„„Gesetzbuch oder über einen aus mehr als 50
„„Artikeln bestehenden Antrag abgestimmt wird, die

Digitized by Google

„„definitive Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweymal vier und zwanzig Stunden.““

„10) Der §. 25 des Entwurfs sey unverändert zu belassen,

„11) dem §. 26 aber folgende Fassung zu geben:

„„Bey der definitiven Abstimmung wird jedes „„Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich „„aufgerufen, und es hat hiebey der zweyte Präsident zuerst abzustimmen; der dirigirende Präsident stimmt zuletzt und zwar unmittelbar nach „„den beyden Sekretären. Wenn durch dessen Abstimmung Gleichheit entsteht, so kömmt demselben noch eine weitere entscheidende Stimme „„zu.““

„12) Es sey der §. 27 ohne Abänderung anzunehmen; „demselben aber der letzte Satz des §. 28:

„„Der Präsident spricht am Ende die Stimmen„„Mehrheit und hienach den Beschluß der Kammer „„aus.““

„anzufügen.

„13) Der §. 29 sey folgendermassen zu fassen:

„„Findet über einen von der Staatsregierung mit„„getheilten Gesetzentwurf in dem durch den §. 51 „„Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Falle eine wiederholte Be„„rathung statt, so soll die Abstimmung unmittel-

Digitized by Google

„„bar auf die Discussion folgen, und zwar in der „„Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und „„ohne daß die königl. Minister und königl. Com„„missäre und die Zuhörer abtreten müssen.““

„14) Der §. 30 werde unbedingt angenommen.

„15) Der §. 31 aber soll folgende Fassung bekommen:

„„Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder k. „„Staatsminister und Commissär ist berechtigt, se„„wohl zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetzent„„wurfs als auch bey allen Berathungsgegenstän„„den, welche nicht von der Staatsregierung an „„die Kammer gebracht worden sind, Abänderun„„gen (Modificationen) oder Unterabänderungen „„vor und während der allgemeinen und besondern „„Discussion vorzuschlagen. Die Minister und „„Commissäre haben jedoch hiezu nur am Schluße „„einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer „„das Wort zu nehmen. Denselben steht ferner „„das Recht zu, nach Beendigung sowohl der all„„gemeinen als der besondern Discussion und nach„„dem der Referent des Ausschusses seine Schluß„„Aeußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das „„Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, „„wenn die Kammer die Beendigung der Debatte „„beschlossen hat.““

„16) Von dem §. 42 sey nur der zweyte Absatz im Ge„setze zu belassen mit folgenden Worten:

„„Betrifft ein Berathungsgegenstand, welcher

Digitized by Google

„„nicht von der Staatsregierung herrührt, die „„Gesetzgebung, so ist die Schluß-Abstimmung „„über das Ganze des Antrages nach den Bestim„„mungen der §§. 24, 26 und 27 zu vollziehen, „„vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 29, „„wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wieder„„holte Berathung statt findet.““

„(Die Zahlenfolge der allegirten §§. wäre je„doch nach der neuen zu Stande kommen„den Redaction zu berichtigen.)

„17) Der §. 43 soll folgende Fassung erhalten:

„„Jede Abstimmung über eine von den Kam„„mern nach Tit. VII. §. 21 und Tit. X. §§. „„5 und 6 der Verfassungs-Urkunde debattirte Be„„schwerde oder Anklage erfolgt nach den für die „„Abstimmung bey Gesetzentwürfen gegebenen Vor„„schriften.““

„18) Der §. 44 sey folgendermassen zu fassen:

„„Vorstehende Bestimmungen sollen als ein „„Grundgesetz des Reichs und als ein ergänzender „„Bestandtheil des Tit. II. der X. Beylage zur „„Verfassungs-Urkunde angesehen werden. Dasselbe „„tritt mit dem Tage der Publication in Vollzug „„und die bindende Kraft der §§. 13, 14, 18, 19, 20 „„22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 des „„X. constitutionellen Edictes erlischt hinsichtlich „„aller hier abgeänderten Puncte mit der erwähn„„ten Publication, rücksichtlich des übrigen hier

Digitized by Google

„„nicht abgeänderten Inhalts aber für jede Kammer
„„von dem Tage an, wo selbe über die zu furro-
„„girenden Reglements-Bestimmungen gültige Be-
„„schlüsse gefaßt und der Krone vorgelegt haben
„„wird.““

„In allertiefester Ehrerbietung

„München den 26. August 1831

„Euer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treu
„gehorsamste Kammer der
„Reichsräthe.“

„allerunterthänigst treu
„gehorsamste Kammer der
„Abgeordneten.“

II.

Gesammt-Beschluß

der

Kammern der Stände-Versammlung

über

die Anträge mehrerer Herren Abgeordneten auf gleiche Vertheilung der Lasten in Bezug auf Quartier- und Vorspanns-Leistung.

„1) Daß die Vorschrift des Artikels 9 Nro. 6 des Perä-
„quations-Gesetzes vom 28. July 1819 dahin abge-
„ändert werde, daß die Vergütung für eine vollstän-
„dige Kostportion des gemeinen Mannes, und zwar
„ohne Unterschied des inländischen und ausländischen
„Militärs, im Minimum 24 kr., im Maximum 40 kr.

Digitized by Google

„betrage, und zwar in der Art, daß die Vergü-
„tung nach dem Minimum als Regel gelte, und die
„Erhöhung innerhalb der Gränzen des Maximums
„nach Maaßstab der nach Ort und Zeit verschie-
„denen Preis-Verhältnisse mit Vernehmung, oder
„auf Antrag der Landräthe, von der Staatsregierung
„verfügt werde.

„Ferner daß die Staatsregierung jene Viktualien-
„Preise, welche dem Minimo der Vergütung cor-
„respondiren, öffentlich bekannt machen, und dem
„versammelten Landrathe amtliche Aufschlüsse über
„die in dem Zwischenraume seiner Sitzungen bestan-
„denen Viktualien-Preise vorlegen lassen möge,
„um dem landräthlichen Gutachten einen Verglei-
„chungs-Maaßstab und verlässige Anhaltspunkte zu
„sichern.

„2) Daß der Vergütungs-Betrag für die Verpflegung der
„Truppen jeder Zeit von dem Befehlshaber der mar-
„schirenden Abtheilung alsbald an den Orts-Vorstand
„baar ausgehändiget werde, und demnach der Art. 8
„des Peräquations-Gesetzes von 28. July 1819 die
„geeignete Abänderung erhalte.

„3) Daß darüber eine allgemeine Bestimmung öffentlich be-
„kannt gemacht werde, welche Verpflegung den Trup-
„pen auf dem Marsche zu verabreichen sey.

„4) Daß die Last der Truppen-Durchmärsche durch Bestim-
„mung größerer Marsch-Stationen und Verminde-
„rung der Rasttage wo möglich erleichtert werden
„möge, und zur Beschleunigung der Truppen-Trans-
„porte, die Flußschifffahrt da, wo sie anwendbar ist,

Digitized by Google

„und so weit örtliche Verhältnisse solche räthlich ma„chen, empfohlen werde.

„5) Daß die Staatsregierung den Ständen des Reichs ein „allgemeines Gesetz über die Einquartierungs-Lasten „vorlege, bey welchen gleiche Verpflichtung aller „Staatsbürger, ohne Unterschied des Standes und „Ranges, jedoch mit Ausnahme der Standesherren „in dem, im §. 12 der Beylage IV. zur Verfassungs„Urkunde bezeichneten Falle, als die Grundlage ange„nommen, der Ziffer 3 des §. 19 des II. Titels des „Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 einer Revi„sion unterworfen werde, und die Ziffer 1 und 2 „des Artikels III. des Gesetzes vom 22. July 1819 „die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend, „außer Wirksamkeit gesetzt werden.

„6) Daß die Militär-Personen, jedoch nur in ihrer Ei„genschaft als solche, von der Theilnahme an den „Lasten der Einquartierung befreyt bleiben mögen.

„7) Daß vorherbemerktes Gemeinde-Edikt und das Ge„meinde-Umlagen-Gesetz auch hinsichtlich der Con„currenzpflichtigkeit zu den Vorspanns-Lasten einer „Revision unterworfen, und dabey solche Bestimmun„gen getroffen werden mögen, daß die gesetzliche „Gleichheit in diesen Gemeinde-Lasten für alle Staats„Bürger erreicht werde.

„8) Daß

„a) durch zweckmäßige Einrichtung der Gewerbs„Steuer, dann durch richtige Vertheilung der „Steuerlast unter alle Erwerbsarten der Steuer-

Digitized by Google

„Fuß in einen der verhältnißmäßigen Theil-
„nahme aller Staatsbürger an den Staatsla-
„sten entsprechenden Umlagenfuß umgewandelt,
„und hiernach die Artikel II. und VI. des Ge-
„meinde-Umlagen-Gesetzes abgeändert, und

„b) wenn diese umfassende Maaßregel in dem Laufe
„der gegenwärtigen Stände-Versammlung nicht
„möglich scheinen sollte, jedenfalls der gegen-
„wärtigen Stände-Versammlung eine solche
„Ergänzung des Artikel VI. im Gemeinde-Um-
„lagen-Gesetze von 1819 vorgeschlagen wer-
„den möge, welche in der Zwischenzeit bis zu
„dem nächsten Landtage die Beyziehung der in
„der Grundsteuer nicht Begriffenen zu den
„Gemeinde-Umlagen erleichtere, und somit den
„Gutsbesitzern aller Kategorien die so nöthige
„Erleichterung und das Lasten-Gleichgewicht
„wenigstens provisorisch zuwende.

„9) Daß die für das inländische Militär requirirt wer-
„dende Vorspann nach Vernehmung des Landrathes
„unter Festsetzung eines Minimums und eines Maxi-
„mums der zu leistenden Vergütung dafür, und
„nach der dem Landrathe von Seite der Staatsregie-
„rung geschehenen Mittheilung des Durchschnitts der
„diesem Maximo am nächsten gekommenen Fourage-
„Preise des vergangenen Jahres in einem zureichen-
„den, jeden Zuschuß überflüssig machenden Maaße
„den Gemeinden aus der Militärkasse vergütet wer-

Digitized by Google

„den, bey dieser Vorspann aber eine Veraccordirung „derselben als Regel gelten möge.

„10) Daß das Militär gehalten werden soll, die Vergütung „nach jenen Sätzen jedesmal sogleich zu leisten.

„11) Daß er von der Staatskasse von 1819 bis 1828 für „Ergänzung der den Gemeinden gebührenden Ent„schädigung für Quartiers-Lasten geleistete Vor„schuß von 22,956 fl. 49 kr. so wie auch jeder an„dere im Verlauf gegenwärtiger Finanz-Periode zu „gleichen Zwecken geleistete, oder noch zu leistende „Vorschuß (insoferne derselbe von den betreffenden „ausländischen Regierungen nicht sollte erholt wer„den können) auf die Ersparnisse der zweyten Finanz„Periode verrechnet werden möge.

„12) Daß die Staatsregierung im Wege diplomatischer „Unterhandlungen bewirken wolle, daß von Seite Oe„sterreichs für die Verpflegung seiner durch Bayern „marschirenden Truppen, und für die denselben zu „leistende Vorspann die Entschädigung in der Art „gegeben werde, wie sie in den Numern. 1 und 9 „des gegenwärtigen Beschlusses angegeben ist.

„13) Daß endlich die Wünsche ausgedrückt werden:

„a) daß den in Urlaub gehenden Soldaten, deren „Wohnort von der Garnison ferne liegt, zum „Behuf ihrer Verpflegung eine mit der Ent„fernung ihrer Heimath von der Garnison in „Verhältniß stehende Unterstützung vom Aerar „verabreicht werden wolle, und

„b) daß künftig alljährlich eine allgemeine Perä-
„quation aller Quartier- und Vorspanns-Lasten im
„ganzen Staate statt finden möge, und die Rechnung
„darüber durch das Regierungs- und allgemeine In-
„telligenzblatt, dann durch sämmtliche Kreis- und
„Intelligenzblätter bekannt gemacht werde.

„München den 26. August 1831."

§. II.

Abstimmung über den Gesetz-Entwurf:
Die Privat-Vereine zur Versicherung der Feld-Früchte gegen Wetter- und insbesondere Hagel-Schäden betreffend.

Frage 1.

Ertheilt die Kammer der Reichsräthe dem an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagel-Schäden betreffend, ihre Zustimmung unbedingt?

Verneint.

Oder

Frage 2.

will sie demselben unter der vom Herrn Referenten und ersten und dritten Ausschusse beantragten Modification ihre Zustimmung geben, wonach der Art. II. desselben auf folgende Art gefaßt werden soll:

„die Vereine genießen für ihre Forderungen an die
„Mitglieder der Gesellschaft, hinsichtlich der lau-

Digitized by Google

„fenden und der während des Concurses verfallen„den Beyträge zu dem Vereine, im Concurse der „Gläubiger den Vorzug der Einstellung unmittel„bar nach den Beyträgen zu der Brandversiche„rungs-Gesellschaft.“?

Bejaht.

Frage 3.

Will die Kammer, daß, nach dem Antrage eines Herrn Reichsrathes, auf das Vermögen der Vereinsdirektoren dasselbe Vorzugsrecht im Concurse eingeräumt werde, wie es bereits den Beyträgen zum Verein im Entwurfe eingeräumt worden sey?

Verneint.

Frage 4.

Will Sie nach dem Antrage eines andern Herrn Reichsrathes, daß der Wunsch ausgesprochen werde, die Staatsregierung möge durch jede ihr mögliche Beyhülfe das Zustandkommen und Gedeihen solcher Vereine fördern, wie dieses z. B. bey der Brandversicherungs-Anstalt durch Geldvorschüsse ꝛc. ꝛc. zu geschehen pflege?

Bejaht.

Der nach dem Resultate dieser Abstimmung gefaßte

Beschluß

der Kammer der Reichs-Räthe

wurde hierauf verlesen, genehmigt und expedirt; er lautet, wie folgt:

„Die Kammer der Reichsräthe übergibt der Kammer der „Abgeordneten den anliegenden Vorschlag Seiner Majestät des

Digitized by Google

„Königs, — Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte „gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betr.; — sie „glaubt, daß er unter der Modification anzunehmen sey, „wonach der Art. I. desselben folgende Fassung erhalte:

„„die Vereine genießen für ihre Forderungen an die „„Mitglieder der Gesellschaft, hinsichtlich der laufen„„den und der während des Concurses verfallenden „„Beyträge zu dem Vereine, im Concurse der „„Gläubiger den Vorzug der Einstellung unmittel„„bar nach den Beyträgen zu der Brand-Versiche„„rungs-Gesellschaft.““

„Zugleich drückt die Kammer der Reichsräthe den Wunsch „aus:

„„die Staatsregierung möge durch jede ihr mögliche „„Beyhülfe das Zustandkommen und Gedeihen sol„„cher Vereine fördern, wie dieses z. B. bey der „„Brandversicherungs-Anstalt durch Geld-Vor„„schüße ꝛc. ꝛc. zu geschehen pflege.““

„Die jenseitige Ansicht erwartend, fügt dieselbe die Ver„sicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung bey.

„München den 27. August 1831.“

§. III.

Abstimmung über den Gesetzentwurf:
die Bestätigung der Einkindschafts-Verträge der gräflich Castell'schen Gerichte betreffend.

Frage 1.

Nimmt die Kammer der Reichsräthe den von der Staats-

Digitized by Google

Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Bestätigung der Einkindschafts-Verträge der gräflich Castell'schen Gerichte betreffend, unbedingt an?

Verneint.

Oder

Frage 2.

nimmt sie denselben nach dem Antrage ihres ersten Ausschusses mit der zu Nro. 2 geänderten Fassung an, wonach statt der Worte: — „von nun an" — gesetzt würde: — „von Kundmachung des Gesetzes an" —?

Bejaht.

Nach geschehener Abstimmung wurde sogleich der

Beschluß

der Kammer der Reichsräthe

in diesem Betreffe

verfaßt, verlesen, von der Kammer genehmigt und sodann expedirt; er lautet folgendermassen:

„Die Kammer der Reichsräthe übergibt der Kammer der „Abgeordneten den anliegenden Vorschlag Seiner Majestät „des Königs, die Bestätigung der Einkindschafts-Verträge „der gräflich Castell'schen Gerichte betreffend:

„Sie glaubt, daß er mit der zu §. 2 abgeänderten „Fassung, statt der Worte — „„von nun an"" — „„von Kundmachung dieses Gesetzes an"" anzunehmen sey.

Digitized by Google

„Die jenseitige Ansicht erwartend, fügt dieselbe die „Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung bey.

„München den 27. August 1831."

§. IV.

Ein Herr Reichsrath erbat sich das Wort, und nachdem er solches von dem Präsidium erhalten hatte, machte er die Bemerkung:

Die Kammern hätten das Gesetz, den Geschäftsgang betreffend, angenommen, in dessen Folge das Reglement ganz umgearbeitet werden müßte. Wünschenswerth sey es daher, daß die Reglements-Commission um zwey Mitglieder verstärkt werde, so, daß statt, wie bisher, drey, fünf Mitglieder diese Commission bildeten.

Diese Ansicht theilten sämmtliche Herren Reichsräthe; einstimmig wurde daher die Verstärkung der Reglements-Commission durch zwey Mitglieder beschlossen. Die hierauf vorgenommene Wahl derselben fiel auf die Herren Reichs-Räthe Freyherrn von Zentner und von Roth; welche somit als Mitglieder dieser Commission proklamirt wurden.

Digitized by Google

Nro. 36.

Auszüge

aus den

Sitzungs-Protokollen

der

Kammer der Reichsräthe.

Vierzigste Sitzung vom 30. August 1831.

Das Präsidium eröffnete der Versammlung den Inhalt des allerhöchsten Rescripts vom 28. August, wonach die gegenwärtige Ständeversammlung bis zum 15. October dieses Jahres prorogirt ist; worauf sodann weiter folgende Einläufe bekannt gemacht wurden:

1) Schreiben mit Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 29. dieß über das Forststrafgesetz für den Rheinkreis.

Wurde an den vereinigten 1ten und 3ten Ausschuß verwiesen.

2) Vorstellung des Peter Kefer von Hofheguenberg vom 26., empfangen 28. August:

Steuer-Cataster-Agentie betreffend.

Wurde zur beliebigen Einsichtnahme auf den Tisch gelegt.

3) Anzeige des Herrn Reichsraths Fürsten Ludwig von Oettingen Wallerstein vom 26., praes. 30. August, über seine auf einige Tage verzögerte Abreise vom Gaißbad in der Schweiz.

Die hiemit nachgesuchte Urlaubsverlängerung auf einige Tage wurde gewährt.

Ein und vierzigste Sitzung vom 10. Sept. 1831.

§. 1.

Einlauf:

1) Schreiben der Kammer der Abgeordneten vom 30. August,

das Staatsschuldenwesen pro $18\frac{26}{27}$ bis $18\frac{28}{29}$ betreffend.

Wurde dem 4ten Ausschusse übergeben.

Digitized by Google

2) Schreiben des k. Staats-Ministeriums des Innern dd. et praes. 31. August mit dem Duplikate des der Kammer der Abgeordneten übergebenen Gesetz-Entwurfes und Ministerial-Vortrags,

die Anwendung der Waffengewalt bey der Vollziehung der sanitätspolizeylichen Maaßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.

Wurde an den 1ten und 3ten Ausschuß verwiesen.

3) Schreiben der Kammer der Abgeordneten vom 6. praes. 9. September,

die bessere Sicherstellung der Personen gegen Uebergriffe der Polizey und Militär-Gewalt betr.

Wurde dem ersten Ausschusse übergeben.

§. II.

Das Gesetzblatt Nro. 3, den Geschäftsgang der beyden Kammern der Ständeversammlung betreffend wurde Behufs der Umarbeitung des Reglements nach diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen der Reglements-Commission übergeben.

§. III.

Hierauf wurde der

Vortrag

des zweyten Ausschusses

über den Rechenschaftsbericht des k. Staats-Ministeriums der Finanzen für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ erstattet, und sodann die Discussion hierüber in die nächste Sitzung vertagt.

Digitized by Google

Der Vortrag selbst lautet, wie folgt:

Vorerinnerung.

In Erfüllung der verfassungsmäßigen Vorschrift Tit. VII. §. 10 habe das k. Staatsministerium der Finanzen den Ständen des Reiches die Rechnungen über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die verflossenen drey Jahre der zweyten Finanzperiode $18\frac{24}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ übergeben, nachdem in dem Landtage von $18\frac{27}{28}$ bereits die Rechnungen für die letzten zwey Jahre der ersten Periode, und jene des ersten Verwaltungs-Jahres der zweyten ($18\frac{25}{26}$) vorgelegt wurden.

Die Kammer der Abgeordneten habe ihre hierüber gefaßten Beschlüsse vom fünften July der Kammer der Reichs-Räthe mitgetheilt, und somit sähe der zweyte Ausschuß sich in den Stand gesetzt, Vortrag hierüber zu erstatten.

Um aber diese Rechnungen gehörig würdigen, und einen gegründeten Beschluß über deren Anerkennung beantragen zu können, werde es nothwendig seyn, bis auf den Zeitpunkt zurückzugehen, wo die gegenwärtige zweyte Finanzperiode eintrat (unbeschadet des bereits ausgesprochenen Anerkenntnisses der Rechnung für $18\frac{25}{26}$); denn die aus der frühern Periode auf die gegenwärtige übergegangenen Verhältnisse, die erst in den spätern Jahren zum Theile berichtiget werden konnten, hätten beyde Finanzperioden in eine so enge wesentliche Verbindung gesetzt, daß sie nicht wohl eine einzelne Aushebung der zur Zeit vorgelegten Jahres-Rechnungen, und eine gründliche Prüfung derselben gestatteten, ohne nicht einen kleinen Rückblick auf den Stand der Vorjahre, und auf die hiedurch veranlaßten Bestimmungen zu werfen.

Digitized by Google

Der Ausschuß seye von diesem Standpunkte ausgegangen und schicke daher eine kurze Uebersicht desselben voran.

§. 1.

Schon in der ersten Landtags-Versammlung im Jahre 1819 sey den Ständen ein nicht sehr erfreuliches Bild der finanziellen Verhältnisse des Königreichs vorgelegt worden, und leider schien man damals, wie die Folge zeigte, selbst nicht einmal noch den ganzen Umfang des krankhaften Zustandes zu kennen.

Um daher nicht schon in der ersten Periode des neu eingetretenen constitutionellen Lebens das Gleichgewicht des Staatshaushaltes auf die gefährliche Spitze zu stellen, sondern ihn möglichst gegen jeden Ausfall zu sichern, wäre der Finanzverwaltung ein Creditvotum von 3 Millionen Gulden zu Deckung des angegebenen Deficits der Vorjahre, die Abnahme einer Pensions-Last von 2,800,000 fl. — und nebstbey die vorläufige Ergänzung eines allenfallsigen Getreid-Renten-Ausfalles bewilligt worden.

Dessenungeachtet habe sich bey der in dem Landtage von $18\frac{27}{28}$ (Landtags-Verhandlungen Beylage Nro. XLIII.) vorgelegten Nachweisung gezeigt, daß noch aus den Vorjahren von $18\frac{15}{16}$ et retro ein Deficit bestehe von 1,419,651 fl. 21 kr. und daß außerdem auch die erste Periode
mit einem Passiv-Reste abschließe von 5,542,008 fl. 50 kr.
so daß die zweyte Periode schon bey ihrem
Eintritte mit einem Deficit beginne von 6,961,660 fl. 11 kr.

Wenn auch dieses Deficit, um nicht eine gefährliche Stockung des laufenden Finanzdienstes herbeyzuführen, vorläufig durch die Aufzehrung eines Theils vom Verlags-Kapi-

Digitized by Google

tale, und durch Anticipation der Gefälle des Jahres $18\frac{25}{26}$ gedeckt worden sey, so trat doch eben hiedurch die unerläßliche Nothwendigkeit ein, daß einerseits für den Wiederersatz dieser Vorschüsse, und andererseits auch für die Sicherung des Gleichgewichts im Staatshaushalte, welches dessenungeachtet noch nicht feststand, auf eine kräftige und nachhaltige Weise gesorgt werde.

Zu diesem Ende sey bey der Festsetzung des Budget für die zweyte Finanzperiode dem Finanzministerium ein weiteres Creditvotum von 6,400,000 fl. Behufs der Vereinigung der ersten Periode — zugestanden, und nebstbey der Finanzkasse die ganze Last der älteren Pensionen abgenommen worden.

§. 2.

Dieses Verhältniß habe aber zugleich die Stände bestimmt, solche feste Normen der künftigen Rechnungsstellung zu beantragen, wodurch sie in den Stand gesetzt würden, sich von der endlichen Vereinigung der ersten Finanzperiode und von der genauen Verwendung der hiezu bewilligten Mittel fortwährend zu überzeugen.

In Folge dessen sey im Finanzgesetze vom 11. Sept. 1825 Tit. III. verordnet worden:

„§. 1. die Rechnung über den Dienst der Vorjahre „von $18\frac{18}{19}$ et retro wird mit dem 30. Sept. 1825 „geschlossen, und die Arreragen desselben gehen auf „den Dienst der ersten Finanzperiode über."

„§. 2. Für diesen Dienst wird in den drey folgenden „Jahren ($18\frac{25}{26}$, $18\frac{26}{27}$ und $18\frac{27}{28}$), eine besondere „Rechnung über die Erfüllung des Dienstes der ersten „Finanzperiode geführt."

Digitized by Google

§. 3.

Außer diesen Bestimmungen des Landtages von 1825, wären auch auf dem Landtage von $18\frac{27}{28}$, als die Rechnungen der letzten zwey Jahre der ersten Finanzperiode, und die erste der zweyten vorgelegt worden seyen, dem Beschlusse der Stände über die definitive Anerkennung derselben, noch folgende, auf die künftige Rechnungsstellung bezügliche Anträge und Wünsche beygefügt worden:

„1) Die bey dem Rechnungsabschlusse über die Erfüllung „des Dienstes der ersten Finanzperiode im Jahre $18\frac{25}{26}$ „als Baarbestand verbliebenen 602,801 fl. 15 kr. wä„ren als Ergänzung des Verlags-Kapitals zu behan„deln, und als ein Bestandtheil desselben in die Cur„rent-Rechnung für das Jahr $18\frac{29}{30}$ aufzunehmen."

„2) Das verzinsliche Guthaben der Central-Staatskasse „an Effekten bey der Schulden-Tilgungskasse möchte „dem Verlagskapital beygesetzt, und als ein Bestandtheil „in jeder General-Finanz-Rechnung vorgemerkt werden."

„3) Das ursprüngliche Verlags-Kapital der Finanz-Verwal„tung mit der Größe von 6,736,517 fl. $33\frac{1}{2}$ kr. (mit „Einrechnung der 410,792 fl. $23\frac{1}{2}$ kr. aus den Vor„jahren des Baarbestandes von $18\frac{25}{26}$, und des Gut„habens der Central-Staatskasse an Effekten bey der „Schulden-Tilgungskasse) möchte in den folgenden Jah„ren aus den Ausständen an Gefällen, Material„Vorräthen und Haftungen der Rechner aus der ersten „Finanzperiode, und den Vorjahren ganz hergestellt, „und, um dasselbe als eisernen Fond immer evident „zu erhalten, in jeder General-Finanzrechnung in Ein„nahme und Ausgabe durchlaufend vorgetragen werden."

Digitized by Google

„4) Die Rechnungs-Resultate über die Erfüllung des „Dienstes der ersten Finanz-Periode auch nach Ab„lauf der hiefür in dem Finanzgesetze von 1825 be„stimmten Zeit, möchten weder mit den Positionen „des Current-Dienstes, noch mit den spätern Arrera„gen vermischt, und die Activ- und Passiv-Arreragen „überhaupt stets nicht nur in ihrem effectiven Anfalle, „sondern auch in ihrem Soll, und zwar in ihrem „liquiden und in ihrem illiquiden Soll, den Ständen „des Reichs vorgelegt werden.'

„6) Künftig möchte der Ertrag der veräusserten Staats„Realitäten und der Ertrag der mittels dieser Kauf„schillinge wieder erworbenen Realitäten förmlich „nachgewiesen werden."

§. 4.

Ueber diese berührten Anträge und Wünsche seyen in dem Landtags-Abschiede die weitern Bestimmungen Tit. III erfolgt:

Nro. 1. „daß das Verlags-Kapital der Staats-Casse auf „jene Größe, mit welcher es von dem Jahre „1817/18 auf die erste Finanz-Periode überge„gangen ist, nach Thunlichkeit wieder erhöht, und „daß demselben die an die Schuldentilgungsanstalt „hinüber gegebenen Effekten der Staats-Casse zu„getheilt werden sollen."

Nro. 2. „Die dem Dienste der ersten Finanzperiode an„gehörigen Einnahmen und Ausgaben werden „bis zur gänzlichen Erfüllung desselben, wie es „den Anforderungen einer geordneten Verrechnung

„angemessen ist, in gesonderter Zusammenstellung „sowohl nach dem Soll- als nach dem Ist-„Bestande auch dann noch vorgetragen werden, „wenn der zur Führung einer eigenen Rechnung „über denselben in dem Finanzgesetze vom 11ten „Sept. 1825. Tit. III. §. 2 bestimmte Zeitraum „mit dem Schlusse des Verwaltungs-Jahres 1827/28 „abgelaufen seyn wird."

Diese seyen die Hauptbestimmungen über die Rechnungsstellung; die weitern einzelnen Anträge würden bey den betreffenden Positionen zur Sprache kommen.

§. 5.

Nach dieser nothwendigen Vorerinnerung könne nunmehr auf die Prüfung der Rechnungen selbst übergegangen werden, wobey, wie aus Obigem sich von selbst ergäbe, sowohl

A. das Formelle, als

B. das Materielle derselben zu berücksichtigen komme.

ad A. In Beziehung auf das Formelle sollen mit dem Eintritt der zweyten Finanz-Periode eigentlich drey verschiedene Rechnungen gestellt werden, nämlich

1) über den Dienst der Vorjahre von 1818/19 et retro für das Jahr 1825/26;

2) über die Erfüllung des Dienstes der ersten Periode, resp. über die Verwendung der zu diesem Behufe bewilligten Mittel, für die drey Jahre 1825/26, 1826/27 und 1827/28; dann

Digitized by Google

3) über den eigentlichen Current-Dienst der einzelnen Verwaltungsjahre der zweyten Periode.

§. 6.

Die erstere Rechnung soll nach der allegirten Bestimmung des Finanzgesetzes mit dem 30ten Sept. 1825 geschlossen, und die weiteren Nachträge auf die Erfüllungs-Rechnung der ersten Periode übergetragen werden.

Das königl. Staats-Ministerium der Finanzen habe diese Rechnungs-Nachweisung im Jahre 1827/28 vorgelegt (Beylage Nro. LXVIII. der damaligen Landtags-Verhandlungen). Sie sey geprüft und als definitiv abgeschlossen anerkannt worden.

Hiemit sey also der erste Rechnungs-Abschnitt als abgethan zu betrachten, indem das Resultat hievon ohnehin in die Hauptzusammenstellung, die allenfallsigen weitern Ergebnisse aber in die künftigen Erfüllungs-Rechnungen des Dienstes der ersten Finanz-Periode aufgenommen würden.

§. 7.

Die zweyte, oder die Ergänzungs-Rechnung des Dienstes der ersten Finanz-Periode, so wie über die Verwendung des Suplementar-Credit-Votums war für das Jahr 1825/26 gleichfalls in der schon erwähnten Beylage Nro. LXVIII. vorgelegt, und nicht minder von den Ständen nach vorgenommener Prüfung anerkannt worden.

Es handle sich also nunmehr von den Erfüllungs-Rechnungen dieser Periode für die Jahre 1826/27 und 1827/28, womit dieselben nach dem Finanz-Gesetze von 1825 geschlossen seyn sollen.

Digitized by Google

Das königl. Finanz-Ministerium habe diese zwey Jahres-Rechnungen, resp. Nachweisungen, in einer besondern Beylage der General-Finanz-Rechnungen in der Art beygefügt, wie solche schon für das Jahr 1825/26, gemäß der angeführten Beylage, vorgelegt worden sey.

Diese Nachweisung zerfalle nämlich in drey Abschnitte, als

a) in die Administrations-Rechnung,

b) in die Rechnung der Ausgaben für den Staats-Aufwand, und

c) in die besondere Position der Getreid-Magazins-Vorräthe.

Erstere enthalte die Soll-Einnahmen an Gefälls-Ausständen und Nachholungen aus den Vorjahren von 1818/19 et retro, so wie aus der ersten Finanz-Periode,

1) an eigentlichen Gefälls-Ausständen,
2) an Cassadefecten,
3) an Rechnungsdefecten und Rückersätzen,
4) an Einnahms-Nachholungen;

und an Ausgaben

1) die Perzeptionskosten,
2) Passiv-Rechnungs-Reste,
3) Passiv-Reichnisse,
4) Nachlässe und Abschreibungen,
5) die auf das nächste Jahr übergehenden Ausstände.

Der aus dieser Rechnung hervorgehende reine Rech-

Digitized by Google

nungsüberschuß werde sodann als Aktiv-Rest der Vorjahre in die Current-Rechnung aufgenommen.

Die zweyte oder die Staats-Ausgaben-Rechnung führe zwar den erwähnten Aktiv-Rest der Administrations-Rechnung, und zugleich den im Vorjahre verbliebenen Rest des Credit-Votums als Einnahme auf, nachdem aber ersterer, weil er in die jedesmalige Current-Rechnung übertragen werde, am Ende wieder abgesetzt sey, so bestehe die eigentliche Einnahme lediglich in dem Reste des Credit-Votums.

Die Ausgaben betreffen (da der Ersatz der früheren Gefällsanticipationen und eines Theils des Verlags-Capitals schon im Jahre 1825/26 hieraus geleistet worden sey) — nur noch einige Rückstände für den Staats-Aufwand, und der Rest sey im Jahre 1828/29 dem Verlags-Capital zugewendet worden.

Der dritte Abschnitt endlich, oder die in der Administrations- und Ausgaben-Rechnung vorkommende besondere Position der Getreid-Vorräthe, begreife die Einnahmen aus dem Erlöse derselben, so wie die Ausgaben auf die Magazins-Kosten, und die verzinsliche Anlegung des Restes derselben bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt in sich.

§. 8.

So richtig und genau dieses Rechnungs-Verfahren im Ganzen betrachtet werden könne, und so wenig das Gesammt-Resultat der ersten vier Jahre der zweyten Finanz-Periode hiedurch irgend eine Abänderung erleide, so glaube Referent doch, daß bey dieser Behandlungsweise das Bild

Digitized by Google

der ersten Finanzperiode nicht so deutlich und anschaulich hervortrete, als es eigentlich die Stände nach ihren Anträgen dargestellt wissen wollten.

Diese Periode habe, wie bekannt, ein bedeutendes Defizit zurückgelassen und nebstbey den größten Theil des Verlags-Kapitals aufgezehrt; — es habe daher ein Credit-Votum von 6,400,000 fl. bewilligt werden müssen, damit hiedurch sowohl, als durch die noch eingehenden Activarrearagen nicht allein der schon vorhandene Ausfall, und die noch vorhandenen Passiv-Rückstände getilgt, sondern auch das Verlags-Capital wieder ergänzt würde.

Den Ständen liege also daran, sich durch eine vollständige und rein ausgeschiedene Nachweisung aller, dieser Periode angehörigen, Einnahmen und Ausgaben, ohne irgend eine Vermengung mit der Current-Rechnung, zu überzeugen, ob die hiezu bestimmten Mittel genügend waren, ob sich dessenungeachtet noch ein Passiv-Rest oder ein Ueberschuß ergebe, über welchen ihnen, gegebenen Falles, die Disposition immer vorbehalten bleiben müsse.

In dieser Hinsicht halte es Referent daher für zweckmäßig, alle auf die genannte erste Finanz-Periode bezüglichen Einnahmen und Ausgaben, so wie die Ergänzung des Verlags-Capitals, und zwar ohne Ausscheidung der Administrations- und Staatsausgaben-Rechnung, welch beyde die Erfüllung des Dienstes der ersten Periode bezwecken, besonders auszuheben, und in einer vollständigen Nachweisung (mit Einschluß des Jahres 1828/29) zur Kenntniß der hohen Kammer vorzulegen, wodurch übrigens weder die Rechnungsstellung selbst, noch das Gesammt-Resultat, am Schlusse des gedachten Jahres im geringsten verrückt wer-

Digitized by Google

den solle, wie sich bey der materiellen Würdigung zeigen werde.

§. 9.

Die dritte, oder die Rechnungen über den Current-Dienst der Verwaltungs-Jahre in der laufenden Finanz-Periode endlich seyen genau nach den Rubriquen des Finanzgesetzes gestellt, mit allen erforderlichen Beylagen versehen, und gewähren eine vollständige klare Uebersicht aller Einnahms- und Ausgabs-Positionen, — sonach eine genügende Kenntniß der gesammten Finanz-Verwaltung in diesen Jahren.

Es wäre daher im Ganzen hinsichtlich des Formellen keine weitere Erinnerung zu machen, und Referent könne sofort

§. 10.

auf die materielle Prüfung selbst übergehen.

Die Stände hätten weder den Beruf, noch die Zeit, eine Superrevision des Ziffers der Rechnungen vorzunehmen, sondern sie müßten und könnten sich über die Richtigkeit desselben bey der vom königl. obersten Rechnungshof vorgenommenen Prüfung beruhigen; ihre Pflicht sey es allein, das hieraus hervorgehende Resultat ins Auge zu fassen, und sich hienach über die Anerkennung bedingt oder unbedingt auszusprechen.

Es würde daher für überflüssig, ermüdend, und selbst die Berathung störend, geachtet werden, einen vollständigen Auszug des numerischen einzelnen Details vorzulegen, da man nur eine ungeheure Masse von Ziffern zu liefern,

Digitized by Google

und im Ganzen lediglich das wiederholt und noch einmal aufzunehmen im Stande wäre, was die Mitglieder der hohen Kammer, in so ferne sie sich von dem Detail jeder einzelnen Position zu überzeugen für nothwendig fänden, ohnehin aus den mitgetheilten Vorträgen des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, vorzüglich aus den gedruckten Beylagen zum ministeriellen Bericht über die Verwendung der Staats-Einnahmen in den ersten vier Jahren der zweyten Finanz-Periode von Ziffer I. bis VIII. zu ersehen Gelegenheit hätten.

§. 11.

Der zweyte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten habe seinen Vortrag über die Rechenschaftsablage nach folgenden Hauptgegenständen geordnet:

I. Verlags-Capital,

II. Fond zu Etablirung des Getreid-Magazins,

III. Fond für die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener,

IV. Unterstützungsfond für Staatsdiener,

V. Staats-Realitäten-Kaufschillings-Gelder,

VI. Erhebung und Verwendung der Rückstände aus den Vorjahren 1819 und der ersten Periode.

VII. Einnahmen der zweyten Periode.

Referent glaube jedoch, sich lediglich an den Bau der General-Finanz-Rechnungen halten, folglich in seinem Vortrag

I. die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanz-Periode behandeln zu können, wobey ohnehin das Verlags-

Digitized by Google

Capital, die Erhebung und Verwendung der Rückstände, so wie die Etablirung des Getreid-Magazins zur Sprache kommen würden; sodann aber

II. auf die Erfüllung des Current-Dienstes in den ersten Jahren der zweyten Finanz-Periode übergehen zu können, bey welcher Gelegenheit auch der Pensions-Fond für die Wittwen und Waisen der Staats-Diener, und der Unterstützungs-Fond, in Beziehung auf ihren gegenwärtigen Stand, mit Vorbehalt der allenfalls hierauf gestellt werdenden Anträge, vorgelegt werden würde, diesem auch noch die Nachweisung über die Staats-Realitäten-Kaufschillinge folgen solle, wonach endlich

III. auf die Anerkennung der Rechnungen im Ganzen so wie im Einzelnen, und auf die Würdigung der von der Kammer der Abgeordneten dießfalls gestellten Anträge und Wünsche übergegangen werden würde.

I. Abschnitt.

Erfüllungs-Rechnung des Dienstes der ersten Finanz-Periode.

§. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser besondern Rechnung, welche mit dem Jahre 1827/28 geschlossen werden solle, seyen zwar gemäß obiger Bemerkung (§. 8.) in zwey getrennten Nachweisungen, jener der Administrations- und der Staats-Ausgaben, und zum Theile selbst in den Current-Rechnungen, vorgetragen; allein, aus den schon ange-

führten Gründen müßten sie mit ihren in den General-Finanz-Rechnungen aufgeführten einzelnen Beträgen ausgeschieden, und abgesondert zusammengestellt werden, um das vollständige und reine Resultat der ersten Finanz-Periode anschaulich darzustellen.

Referent habe es daher für zweckmäßig erachtet, in der anliegenden Tabelle Lit. A. diese Zusammenstellung zu liefern.

Um aber die richtige Erfüllung des Dienstes der ersten Finanz-Periode gehörig prüfen zu können, sey es nothwendig, daß jene Hauptzwecke, die nach den gegebenen Bestimmungen hiebey ausgeführt werden sollen, abgesondert gewürdiget würden. Sie beträfen

A. die Aufräumung des Defizits der Vorjahre und der ersten Periode, so wie den Ersatz der Gefälls-Anticipation des Jahres 1825/26, wozu die Einnahme der Arreragen und des Supplementar-Credit-Votums im Voraus bestimmt würde.

B. die Ergänzung des Verlags-Capitals aus dem Ueberschuß obiger Einnahmen, und die beantragte Verstärkung desselben durch die Effecten der Staatskasse; endlich

C. die Bildung eines ständigen Getreid-Magazins-Fondes aus den Material-Vorräthen der ersten Periode.

Referent werde daher jeden dieser Zwecke besonders zu erläutern suchen, und zu diesem Ende aus der angeführten Tabelle die hierauf bezüglichen Einnahmen und Ausgaben hier einzeln aufführen.

Digitized by Google

Wenn hiebey auch das Jahr 1825/26 mitaufgenommen worden sey, so geschähe solches nur um die Uebersicht vollständig zu machen, ohne die Rechnung jenes Jahres noch einer Prüfung zu unterstellen.

§. 2.

Ad A. die Einnahmen dieses ersten Theils der Erfüllungs-Rechnung bestünden

1) aus den Arreragen der Vorjahre 1818/19 et retro, und der ersten Periode; dann

2) aus dem Credit-Votum.

1. Diese Einnahms-Rückstände, welche nach dem Finanz-Gesetze von 1825 mit ihrem Soll vorgetragen seyen, hätten aus dem Jahre 1818/19 et retro in den bemerkten drey Jahren 1825/28 eine Gesammt-Summe von . . . . . 6,912,624 fl. 42 kr.

betragen, und bestehen aus folgenden Posten:

Digitized by Google

Betreff	1825/26.		1826/27.		1827/28.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. an eigentlichen Gefälls-Ausständen	1,339,782	6¾	1,350,577	¾	979.014	57¼	3,669,374	4¾
2. an Cassa-Defekten	820,136	57¼	734,885	7¾	677,868	35¾	2,232,890	40¾
3. an Haftungen der Beamten . .	182,760	2	155,516	44¾	156,582	59	494.859	45¾
4. an Rechnungs-Defekten und Rück-Ersätzen	178,084	19½	110,868	32	105,190	2	394,142	53¾
5. an Einnahms-Nachholungen .	42.283	25½	36,252	58¾	42,820	52¾	121,357	17
Summa . .	2,565,046	51¼	2,388 100	24	1.961,477	26¾	6,912,024	42

Jene aus der ersten Periode gaben eine Einnahme von . . . . . 4,204,103 fl. 1¼ kr.
nämlich:

1. an Material-Vorräthen . . .	27,614	26¼	7,581	23¾	11,718	2 2	46,914	12
2. an eigentlichen Gefälls-Ausständen	1,179,005	7½	864.887	13½	700,399	2 2	2,744,291	43
3. an Kassa-Defekten	304,008	55¼	295.440	43¾	279,295	55¾	878,743	34¼
4. an Rechnungs-Defekten und Rück-Ersätzen	162,889	11¼	101,992	16¾	80,106	52¼	344,988	20¼
5. an Einnahms-Nachholungen . .	105,860	12½	62,105	4¼	21,199	54½	189,165	11
Summa . .	1,779,377	52¾	1,332,006	42	1,092.718	26½	4,204,103	1¼

Digitized by Google

Unter der letztern Einnahms-Summe seyen aber mehrere Effekten begriffen gewesen, die zur Verstärkung des Verlags-Capitals verwendet worden seyen, sohin später in Abzug gebracht werden müßten.

2) Das Supplementar-Credit-Votum sey bereits im Jahre 1825/26 zu ganz vereinnahmt worden mit
6,400,000 fl.

die ganze Einnahme betrage sonach
17,516,727 fl. 43 kr. 1 pf.

§. 3.

Die dieser Einnahme entgegenstehenden Ausgaben beträfen die Berichtigung des Defizits der Vorjahre, und bestehen sonach, da in der Einnahme das Soll aufgeführt sey,

1) in den Ausgaben auf die Einhebungs- und Verwaltungs-Kosten, Nachlässen, Ausständen ꝛc., welche für die Vorjahre 1818/19 betragen
6,584,003 fl. 47 kr.;

zeug folgenden nähern Ausweises:

Digitized by Google

Betreff	1825/26.		1826/27.		1827/28.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Perzeptions-Kosten . . .	4,423	52¼	8,052	½	2,410	23¾	14,886	16
2. Ausstände, welche auf das nächste Jahr übergehen								
a) an Gefälls-Ausständen . . .	1,077,014	1¾	927,089	55¾	788,703	25¾	2,792,807	23¼
b) an Kassa-Defekten	727,079	59½	663,593	23¼	589,574	44¾	1,980,248	7½
c) an Haftungen der Beamten .	163,149	17¼	159,472	50¾	147,605	55¾	470,227	43¾
d) an Rechnungs-Defekten ꝛc. .	168,499	39½	144,071	¼	132,543	13½	445,113	53¼
3. auf Abschreibungen und Nachlässe	272,778	40½	179,216	30¼	178,581	46	630,576	56¾
4. Zahlungs-Retardaten . .	76,800	28¼	50,470	19½	122,872	38¾	250,143	26½
Summa .	2,489,745	59	2,131,966	¼	1,962,291	47¾	6,584,003	47

Für die erste Finanz-Periode bestünden genannte Ausgaben

in . . . . . 3,632,856 fl. 35 kr. 3 pf.

und aus folgenden Posten:

Betreff	1825/26.		1826/27.		1827/28.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. auf die Material-Vorräthe . .	2,391	49	1,873	59	1,298	15	5,564	3
2. auf Erhebung der Einnahms-Rückstände	93,865	50 3/4	38,331	23 1/4	32,843	5 1/2	165,040	19 1/2
3. auf Passiv-Rechnungs-Reste . .	34,520	9 3/4	6,337	12	25	20 1/4	40,882	42
4. auf Passiv-Reichnisse	23,995	4 3/4	6,778	5 1/2	13,160	40 3/4	43,933	51
5. auf Nachlässe	156,043	41 3/4	41,722	48 1/4	103,827	29 3/4	301,593	59 3/4
6. auf Ausstände	1,143,321	50 1/2	1,054,637	6 3/4	877,882	43 1/4	3,075,841	40 1/2
Summa .	1,454,138	26 1/2	1,149,680	34 3/4	1,029,037	34 1/2	3,632,856	35 3/4

2. in dem Rückersatz des aus den Gefällen von 1825/26 zu Deckung des frühern Ausfalles entnommenen Vorschusses zu . . . 3,498,210 fl. 26 kr.

3. in den Ausgaben für den Staatsaufwand der ersten Finanz-Periode

mit . . . . . 473.947 fl. 15 kr. 1 pf.

und zwar in folgenden Posten:

Betreff	1825/26.		1826/27.		1827/28.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Für den Etat des königl. Hauses . .	727	59½	1,077	56	—	—	1,805	55½
2. = = = der Ständeversammlg.	10	12	—	—	—	—	10	12
3. = = = des Ministeriums des Hauses	274	41½	—	—	139	13	413	54½
4. = = = des Ministerms. d. Justiz	27,952	5	4,374	50½	1.931	10½	34,258	6
5. = = = Ministerms. des Innern	55,273	13¼	8,077	47¾	17,892	47¼	81,243	48¼
6. = = = Ministerms. der Finanzen	5,976	54¾	640	59	1,248	—	7,865	53¾
7. = = = Steuer Cataster. . .	—	—	—	—	36,226	2	36,226	2
8. = = Straßen-, Wasser- und Brückenbau . . .	20,721	55¾	11,131	7¾	7,084	41¼	38,937	54¾
9. = = Landbauten	119,075	25¾	53.732	41	5,810	55¼	178,625	1½
10. = = Pensionen	46,924	49	8,517	26	10,955	16	66,397	31
11. = = Reserve-Fond	15,059	18	1,003	4½	11.509	53½	28.163	16
Summa .	291,996	34	89,155	52½	92,794	48¾	473,947	15¼

Digitized by Google

Die Gesammt-Ausgaben-Summe betrage sonach

14,189,018 fl. 4 kr.

Wenn nun von obiger Einnahme zu

17.516,727 fl. 43 kr. 1 pf.

die Ausgaben mit 14,189,018 fl. 4 kr.

abgezogen würden, so zeige sich aus dem berührten Rechnungs-Titel noch ein Aktiv-Rest von

3,327,709 fl. 39 kr. 1 pf.

wovon aber bereits im Jahre 1825/26

in baaren . . . . . 2,000 000 fl. — " — "

dann an den unter der Einnahme befindlichen Effekten

im Jahre 1826/27 . . 180,797 fl. 10 kr. — pf.

1827/28 . . 15,680 " 43 " 2 "

im Ganzen . . . . . 2,196,477 fl. 53 kr. 2 pf.

dem Verlags-Capitale zugewendet worden seyen, sohin im letzten Rechnungs-Jahre 1827/28 noch übrig blieben:

1,131,231 fl. 45 kr. 3 pf.

die gleichfalls zu dem nämlichen Zwecke bestimmt wären.

Uebrigens möge in diesem Theile der Ergänzungs-Rechnung allerdings auffallen, daß bey Vergleichung der Einnahme in 1826/27 an Haftungen der Beamten aus retardirten Rechnungen, und an Rechnungs-Defekten und Rück-Ersätzen, die zusammen mit einem Soll von 266,385 fl. 16⅔ kr. angegeben werden, mit den correspondirenden Ausgabs-Beträgen zu 303.543 fl. 51 kr. eine größere Summe auf das nächstfolgende Jahr übertragen werde, als die Einnahme selbst enthalte; — indeß habe das königl. Staats-Ministerium diesen Umstand dahin erläutert, daß die aus früherer Zeit übergegangene Masse an Einnahms-Rückständen nie genau ausgeschieden gewesen sey, und deßhalb auch nicht richtig in die seit 1825/26 gebildeten neuen Unter-Abtheilungen des

Einnahms-Solls hätte übertragen werden können, welches sofort erst im Jahre 1826/27 bey den Ausgaben beobachtet worden wäre, ohne jedoch die Einnahms-Positionen selbst abzuändern.

§. 4.

Ad B. Das Verlags-Capital solle zwar nach seiner Bestimmung eine bleibende Position der Current-Rechnung bilden, in selbe aufgenommen und fortwährend in Evidenz gehalten werden; nachdem selbes aber vorerst noch aus den Mitteln für die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode ergänzt werden solle, so gehöre solches auch wenigst für die vorliegenden drey Jahre 1825/28 noch der Rechnung für diese Periode an, und dürfe hierin zur Vervollständigung derselben nicht umgangen werden.

Das Verlags-Capital habe bey dem Eintritt der ersten Finanz-Periode in 5,539,616 fl. 55 kr. bestanden, sey aber in selber bis auf die Summe von 2,076,167 fl. 10 kr. gänzlich aufgezehrt, und daher im Landtags-Abschiede von 1828 nach dem Antrage der Stände zugesichert worden, daß selbes

1) wieder auf die ursprüngliche Größe, oder in runder Summe auf 5,540,000 fl. nach und nach erhöht, und
2) mit den bey der Schulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Effekten der Staats-Kasse verstärkt werden solle.

Es komme also zu untersuchen,

a) wie die Ergänzung in Baarem, oder die Herstellung der ursprünglichen Summe, und
b) die Verstärkung durch die Effekten in den 3 Jahren bewerkstelliget worden sey.

Digitized by Google

§. 5.

Ad a. Die mit Schluß 1824/25 auf die zweyte Finanzperiode übergegangene Summe des Verlags-Capitals habe zwar . . . . 2,076,167 fl. 10 kr. betragen;

hierunter seyen aber begriffen gewesen:

1) der Betriebsfond der Bergwerkskasse, welcher derselben überlassen geblieben sey, mit 22,519 fl. 9 kr.

2) ein Aktivrest der Güteradministration in Schleißheim, der an die Central-Staatskasse eingesendet werden müße zu 4,071 fl. 8½ kr.

26,590 fl. 17 kr. 2 dl.

Nach Abzug dessen betrage also das übernommene Capital nur mehr

2,049,576 fl. 52 kr. 2 dl.

dasselbe sey nunmehr, wie bereits bemerkt worden wäre, im Jahre 1825/26 durch einen Zuschuß aus dem Creditvotum vermehrt worden mit . . 2,000,000 fl. — kr. —dl.

hiezu sey im Jahre 1827/28 ein baarer Erlös aus unverzinslichen Effekten gekommen zu 7,946 fl. 35 kr. —dl.

ferners von . . . . 123 fl. 55 kr. —dl.

wodurch es sich auf die Summe von . . . . . 4,057,647 fl. 22 kr. 2 dl.

erhöht habe; es habe also noch von der ursprünglichen Größe ein Zuschuß gefehlt von . . 1,482,352 fl. 37 kr. 2 dl.

welcher Abgang oder Zuschuß nach dem Antrage der Stände aus dem Ueberschuß der Arreragen und des Creditvotums gedeckt werden sollte; da aber dieser (§. 3) am Schlusse der Ergänzungs-Rechnung nur . 1,131,231 fl. 45 kr. 3 dl. betragen habe, so hätte der fernere Abgang von . . . 351,120 fl. 51 kr. 3 dl.

Digitized by Google

aus den Gefällen des Currentdienstes der zweyten Periode ergänzt werden müssen.

Die General-Finanzrechnung des Jahres 1827/28 enthalte zwar in dieser Beziehung eine Ausgabe, oder einen Zuschuß von . . . . . 1,061,502 fl. 3 kr. 3 dl;

allein hiebey komme zu bemerken, daß dagegen die jährlichen Ueberschüsse der Arreragen oder der Administrations-Rechnung der ersten Periode, welche eigentlich zu Ergänzung des Verlagscapitals mit angewiesen waren, in die Current-Rechnung übertragen sind, welche in den drey Jahren 710,381 fl. 12 kr. —dl. betrugen, nach deren Abzug sich wieder die obige genaue Zuschuß-Summe aus den Currentgefällen von 351,120 fl. 51 kr. 3 dl. ergibt.

§. 6.

Ad b. Die Verstärkung des Verlags-Capitals durch Beyschlagung der Effekten weiset am Schlusse 1827/28 eine Vergrößeruug desselben nach von 1,393,378 fl. 32 kr. —dl.

Hievon wurden bereits im Jahre 1826/27 die bey der Schuldentilgungsanstalt anliegenden ältern Effekten und zwar an verzinslichen 1,196,900 fl. 38½ kr. und an unverzinslichen 93,446 fl. 31¼ kr. dem Verlags-Capital zugerechnet; da aber von letztern die hierunter enthaltenen Tyroler und Vorarlberger-Capitalien mit 85,499 fl. 56¼ kr. in Folge des mit Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrags im Jahre 1827/28 abgeschrieben werden mußten, und die übrigen 7946 fl. 35 kr. realisirt, und wie bemerkt ist (§. 5) dem baaren Capital beygefügt worden sind, so verbleiben am Ende nur die verzins-

Digitized by Google

lichen Effekten mit . . 1,196,900 fl. 38 kr. 2 dl.
Diese wurden vermehrt mit den durch die Arreragen der ersten Periode eingegangenen Effecten (§. 3.) zum Betrage von
196,477 fl. 53 kr. 2 dl.

welche die oben angegebene Summe
geben von . . . 1,393,378 fl. 32 kr.
das Verlags-Capital besteht sonach

a) in dem ursprünglichen Capital von
5,540,000 fl. — kr.

b) in den Effecten zu . 1,393,378 fl. 32 kr.

im Ganzen in 6,933,378 fl. 32 kr.
wie die sub Lit. B. beygefügte nähere Ausweise weiset.

§. 7.

Ad C. Die dritte abgesonderte Position der Ergänzungs-Rechnung betrifft die Bildung eines ständigen Getreid-Magazinsfondes.

Am Schluße der ersten Finanzperiode bestanden noch mehrere derselben angehörige Getreidvorräthe, deren Erlös, da hierdurch der Getreidrentenausfall dieser Periode gemindert wird, nach strengem Rechte der Staatsschuldentilgungsanstalt als Rückersatz ihres für diesen Ausfall geleisteten Zuschußes gebührt hätte, weil sie nur den wirklichen Abgang der Renten zu decken hatte. Sie sind aber mit Zustimmung der Stände zu Bildung eines ständigen Getreidmagazinsfondes gewidmet, und eignen sich nach dieser Bestimmung zwar ebenfalls nicht in die eigentliche Erfüllungs-Rechnung des Dienstes der frühern Periode, dessen Resultat sie als eine

Digitized by Google

bloß durchlaufende Post ohnehin nicht zu ändern vermögen; nachdem sie aber doch aus derselben hervorgehen, und im Grunde als ein integrirender Theil dieser Periode noch betrachtet werden können, so wird ihre Aufnahme auch hier an dem geeigneten Platze seyn.

Die Einnahme der erwähnten Position besteht lediglich in dem Erlöse der wegen Gefahr des Verderbens verkauften Vorräthe, und betrug in den drey Jahren die Summe von . . . . . 265,160 fl. 45¾ kr.
wovon die Ausgaben für die Magazinskosten mit
29,255 fl. 22¼ kr.
abgezogen, und der bleibende Rest
von . . . . . 235,905 fl. 23½ kr.
bey der Staatsschuldentilgungsanstalt einstweilen als verzinsliches Depositum hinterlegt wurde; — hiezu kam noch im Jahre 18²⁷/₈ eine Einnahme von 49,706 fl. 11½ kr.; wodurch dieser Fond sich auf 285,611 fl. 35 kr. erhöhte.

§. 8.

Aus der hier vorgelegten genauen Zusammenstellung des Dienstes der ersten Periode ergibt sich nun das Gesammtresultat, daß

1) durch die für den erwähnten Dienst gegebenen Mittel das Deficit berichtigt und das Verlags-Capital vollständig ergänzt, und nach dem Antrage durch die Effekten verstärkt worden sey, — daß

2) nicht allein kein Ueberschuß zur weitern Disposition übrige, sondern vielmehr am Schluße der dritten und letzten Ergänzungsrechnung noch ein Passivrest von

Digitized by Google

351,120 fl. 51¾ kr. sich ergeben habe, welcher aus den Gefällen der zweyten Periode ersetzt werden mußte; daß ferners

3) dieser Passivrest noch durch jenen des Jahres $18\frac{28}{29}$ zu 65,907 fl. 42½ kr., dessen hieher gehöriges Resultat zur Vervollständigung noch in die Tabelle aufgenommen worden ist, sich auf 417,028 fl. 34 kr. erhöhe; daß zwar

4) am Schluße des Jahres $18\frac{28}{29}$ in der Generalfinanz-Rechnung, resp. in der Vormerkung der Gefällsausstände, noch eine Summe von 2,815,337 fl. 19 kr. solcher Ausstände aus der ersten Periode vorgetragen werden, wovon aber eine geringe Einnahme, und selbst schwerlich eine Deckung der allenfalls noch zum Vorschein kommenden Ausgaben zu erwarten seyn dürfte, wie schon das Jahr $18\frac{28}{29}$ weiset; daß endlich

5) der oben bemerkte Ausfall von 417,028 fl. 34 kr. sich jedoch wieder ausgleiche, wenn die dem Verlags-Capitale aus dieser Periode beygeschlagenen Effecten ad 196,477 fl. 53½ kr. und der Magazinsfond mit 285,611 fl. 35 kr. mit in Ansatz gestellt werden, indem diese Posten das Staatsvermögen in anderer Beziehung vermehren.

Wenn Referent die Prüfung dieses Theiles der finanziellen Rechnungsablage umständlicher und ausführlicher zu behandeln unternommen habe, so glaube er sich durch den Umstand hiezu verpflichtet, weil mit dem Jahre $18\frac{27}{28}$ derselbe gänzlich abgeschlossen werden solle, folglich dessen vollständige und genaueste Vorlage nothwendig erschien.

Digitized by Google

Der Ausschuß ertheilte dem Vortrage des Referenten Abschnitt I. seinen Beyfall.

II. Abschnitt.

Current-Rechnungen des Dienstes der zweyten Finanzperiode.

§. 1.

Vorerinnerung.

Referent habe es nicht minder für zweckmäßig gefunden, auch in Beziehung auf den Currentdienst der zweyten Finanz-Periode eine generelle Uebersicht in der Tabelle Lit. C. nebst der Abgleichung des Mehr oder Minder mit dem Voranschlage des Finanzbudget vorauszuschicken, wodurch das Fortschreiten oder Zurückbleiben dieser Voranschläge, so wie die Einhaltung oder Ueberschreitung der Etats in einem schnellen Ueberblicke sich darstellen soll und demnach nur darauf ankommen werde, die einzelnen Abweichungen bedürfenden Falles näher zu beleuchten. Es bedürfe ohnehin keiner Erinnerung, daß, obgleich auch das Jahr 1825/26 zur Vervollständigung mit aufgenommen wurde, es sich dermal nur von der Prüfung der letztern drey Jahresrechnungen (1826/29) handle, wobey vor allem die Frage zu entscheiden seyn werde, ob diese Prüfung

a) ausgeschieden und besonders für jede einzelne Jahres-

Rechnung mit den sämmtlichen Einnahms- und Ausgabsposten, oder

b) nach den einzelnen Positionen in Zusammenstellung der drey Jahre vorgenommen werden soll?

Referent finde die letztere Behandlungsweise nicht allein kürzer und zweckmäßiger, sondern selbst zur richtigen Würdigung der gepflogenen Verwaltung ungleich dienlicher; denn

1) die getrennte Würdigung jeder einzelnen Jahresrechnung werde nur eine ermüdende Wiederholung und eine störende Anhäufung von Ziffern bey jeder der verschiedenen Positionen herbeyführen, zumal

2) nicht so fast das Resultat jedes einzelnen Jahres für sich, welches ohnehin aus der Tabelle ersehen werden könne, sondern weit mehr die Abgleichung des dreyjährigen Betrages der Einnahms- und Ausgabspositionen den vorzüglichen Gegenstand der Prüfung bilde, indem nur hieraus das Fortschreiten oder Zurückbleiben der Verwaltung und der hiezu vorgewesene Anlaß entnommen werden könne. Eben so könne

3) in dem Falle, daß das Jahresresultat durch irgend eine Einnahms- oder Ausgabsposition im Laufe desselben besonders potencirt worden seyn solle, dieses Verhältniß gerade aus der Zusammenstellung und Prüfung des dreyjährigen Betrags dieser Position gründlich erörtert und erhellt werden. — Endlich müßte

4) am Schluße der einzelnen Rechnungsprüfungen doch zuletzt eine Zusammenstellung der sämmtlichen Jahre

Digitized by Google

geliefert werden, um das Gesammtresultat, und alle einzelnen, dasselbe veranlaßten, Verhältnisse zu kennen.

Unter dieser Voraussetzung werde zur Prüfung selbst geschritten.

§. 2.

Der Bau der vorgelegten Finanzrechnungen sey gleich jenen von 1825/26 in zwey Hauptabschnitte getheilt, nämlich:

A. in die Einnahmen und Ausgaben für den Dienst der Vorjahre, und

B. in jene für den Dienst des laufenden Jahres.

Ad A.

I. Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre.

Dieser Abschnitt begreife in sich:

1) das Verlags-Capital,

2) den Aktivrest des vorhergegangenen Jahres,

3) die Einnahmen an Ausständen:

a) aus der ersten Finanzperiode,

b) aus den Vorjahren der zweyten Periode.

Ad 1. Da das Verlagscapital, welches allerdings in jede Rechnung des laufenden Dienstes aufzunehmen und in Einnahme und Ausgabe durchzuführen sey, doch wegen seinem Zusammenhange mit der Erfüllung des Dienstes der

ersten Periode schon oben bey der Nachweisung hierüber umständlich behandelt worden wäre, so könne hievon ganz Umgang genommen und nur soviel bemerkt werden, daß solches in den drey Jahresrechnungen genau mit jenen Summen, und mit der jedesmaligen Ergänzung vorgetragen ist, wie solches oben ausgezeigt wurde, und daß sonach am Schluße des Jahres 1828/29 dasselbe mit der wirklichen Größe von 6,933,378 fl. 32 kr. aufgeführt werde.

Ad 2. Der Aktivrest des Vorjahres wurde in jeder Rechnung, so wie er aus der vorjährigen hervorging, genau in Einnahme gestellt, wobey jedoch nicht unbemerkt gelassen werden dürfe, daß selber mit den in der Tabelle Lit. C. jeden Jahres ausgeworfenen Resten zwar nicht übereinstimme, weil das k. Staatsministerium der Finanzen jedesmal den aus der Erfüllungsrechnung des Dienstes der ersten Periode hervorgegangenen Aktivrest in die Rechnung des laufenden Dienstes übertrug, welcher jedoch zur Vervollständigung jener Rechnung, wie bereits früher angeführt wurde, diesem beyzufügen war; wodurch aber in dem Endresultate der vier Jahre weder auf der einen, noch auf der andern Seite, die geringste Abänderung herbeygeführt werde.

Ad 3. Gleiches Verhältniß habe es auch

ad a. mit den Einnahmen an Ausständen aus der ersten Periode, für die drey Jahre 1825/28, die ebenfalls schon oben vollständig vorgetragen seyen.

Anders verhalte es sich mit jenen des Jahres 1828/29, weil mit dem Jahre 1827/28 die Ergänzungsrechnung des Dienstes der ersten Periode geschlossen werden solle, folglich die weiteren Einnahmen und Ausgaben in die laufende Rech-

Digitized by Google

nung aufzunehmen waren. Es sey also in der Rechnung pro 1828/29 die hier vorkommende Einnahme von 108,378 fl. 9¼ kr. allerdings an seinem Orte, wäre jedoch auch in der Tabelle Lit. B. lediglich zur Vervollständigung beygefügt worden.

Was

ad b. die Einnahmen der Ausstände aus der laufenden Periode anbelange, so seyen solche ebenfalls in der Tabelle jeden Jahres nachgewiesen; sie hätten betragen

im Jahre	1826/27	267,413 fl. 50¾ kr.
" "	1827/28	313,324 fl. 44¾ kr.
" "	1828/29	314,728 fl. 46½ kr.
	im Ganzen	895,467 fl. 21¾ kr.

§. 3.

II. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Hier erschienen folgende Rubriken:

1) das Verlags-Capital,

2) nachträgliche Staatsausgaben für die Vorjahre der zweyten Periode,

a) auf Nachlässe,

b) auf den eigentlichen Staatsaufwand.

Ad 1. Hinsichtlich des Verlags-Capitals komme das nämliche zu bemerken, was schon bey der Einnahme erinnert worden sey, nämlich, daß die hieher bezüglichen Aus-

Digitized by Google

gaben ebenfalls schon in der obigen Ergänzungs-Rechnung erscheinen.

Ad 2. Die Ausgaben auf Nachlässe und auf den Staats-Aufwand für die Vorjahre der ersten Finanzperiode werden nur in der Rechnung für 1828/29 zum erstenmale aufgeführt, weil die frühern schon in den Erfüllungs-Rechnungen sogleich bey den Einnahmen abgesetzt wurden; in diesem Jahre betrugen sie

bey den Nachlässen . . .	72,633 fl.	6½ kr.
bey dem Staatsaufwande . .	101,652 fl.	45 kr.
	174,285 fl.	51½ kr.

jene aus der zweyten Periode bestehen

a) hinsichtlich der Nachlässe

für 1826/27 in . .	9,831 fl.	13¾ kr.
» 1827/28 » . .	11,192 fl.	48¾ kr.
» 1828/29 » . .	13,409 fl.	4¼ kr.

b) hinsichtlich des Staatsaufwandes

für 1826/27 in . .	33,528 fl.	53¾ kr.
» 1827/28 » . .	33,245 fl.	51¼ kr.
» 1828/29 » . .	27,676 fl.	5 kr.
im Ganzen in	128,883 fl.	57¾ kr.

Wenn diese in den Generalfinanzrechnungen vorgetragenen Summen zu 128,883 fl. 57½ kr. mit jenen, welche in der Tabelle Lit. C. und auch in der von dem Staatsministerium übergebenen gedruckten Beylage zu 131,145 fl. 25¾ kr. verglichen würden, so zeige sich eine Differenz von 2261 fl. 28¼ kr., welche daher noch aufgeklärt werden müße.

Digitized by Google

Es haben nämlich im Jahre 1826/27 die nachträglichen Ausgaben auf die Pensionsrückstände von 1825/26 die Summe von 2451 fl. 21 kr. betragen, während die nachträgliche Einnahme an Wittwen- und Waisenfonds-Beyträgen nur in 189 fl. 52½ kr. bestanden haben, sohin der Passivrest von 2261 fl. 28¼ kr. aus der Einnahme des Jahres 1826/27 gedeckt werden mußte. Aus diesem Grunde konnte daher in dem Rechnungsabschnitte der Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre auch nur die, wirklich aus der Einnahme bestrittene, Ausgabe vorgetragen werden, weil der Ueberschuß aus den Current-Einnahmen gedeckt wurde.

§. 4.

Ad B.

I. Staats-Einnahmen der laufenden Periode.

Das Finanzgesetz von 1825 habe die Staatseinnahmen nach folgenden Titeln festgesetzt:

A. direkte Staatsauflagen;

B. indirekte Auflagen;

C. Gefälle aus dem vollen Eigenthum;

D. Lehen-, grund-, zins-, zehent- und gerichtsherrliche Gefälle;

E. Staatsregalien und Anstalten;

F. Uebrige Einnahmen.

Nach diesen sechs Haupttiteln seyen die Finanzrechnungen gestellt, folglich sey auch die Prüfung hienach vorzunehmen.

Uebrigens müsse die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß das Budget bey den direkten Staatsauflagen, bey den

Digitized by Google

Tax-, Forst- und Oekonomie-, dann lehen-, grund-, zins-, zehent- und gerichtsherrlichen Gefällen die Soll-Einnahme mit Ausschluß der Ausstände und Nachläße, für welch' letztere eine eigene Position in der Ausgabe erscheine, in sich begreife, während in der General-Finanzrechnung die Ausstände und ruhenden Gefälle nicht mehr, wie früher, durchlaufend behandelt, sondern sogleich von der Einnahme abgesetzt seyen, folglich, wenn die Einnahme mit dem Ansatz im Budget in Abgleichung gestellt werden wolle, auch die auf das nächste Jahr übergegangenen Ausstände beygeschlagen werden müßten.

§. 5.

A. Direkte Staats-Auflagen.

In der zweyten Finanzperiode sollen nach dem Finanz-Gesetze erhoben werden:

a) in den 6 ältern Kreisen,
   1) 5 Simplen der Grundsteuer,
   2) 3 Simplen der Häusersteuer,
   3) 5 Simplen der Dominikalsteuer,
   4) die Gewerbsteuer,
   5) die Familiensteuer,

b) im Untermainkreise die sämmtlichen direkten Steuern, wie im Jahre 1824/25:

c) im Rheinkreise die Quotitäts- und Vertheilungssteuern.

Die nachstehende Uebersicht weise die Abgleichung der wirklichen Einnahme an den direkten Staatsauflagen in den verflossenen 4 Jahren mit dem Voranschlage der Soll-Einnahme im Finanzbudget.

Digitized by Google

Vortrag.	Voranschlag im Budget: jährlicher Betrag fl.	Voranschlag im Budget: 4jähriger Betrag fl.	Wirkliche Einnahme. fl.	Wirkliche Einnahme. kr.
1. Grundsteuer	5898300	23593200	23383799	21¾
2. Häusersteuer	394000	1576000	1593753	44¾
3. Dominicalsteuer	457700	1830800	1802921	57¾
4. Gewerbsteuer	766000	3064000	3144356	33
5. Familiensteuer	754000	3016000	3008862	45¾
Summa	8270000	33080000	32933694	23
Nachträgliche Einnahmen	—	—	174448	44½
Gesammt-Summe	8270000	33080000	33108143	7½
Voranschlägige und wirkliche Nachlässe	126540	506160	445081	41¾
Rest	8143460	32573840	32663061	25¾

Wenn nun beyde Summen der Einnahme und des Voranschlages abgeglichen würden, ohne Abzug der Nachläße, so ergäbe sich eine Mehrung gegen das Budget von

28,143 fl. 7½ kr.

Würden aber die Nachläße ebenfalls bey dem Voranschlage, wie bey der wirklichen Einnahme abgesetzt, so erhöhe sich die Mehrung auf 89,221 fl. 25¾ kr.

und wenn auch die am Schluße des Jahres 1828/29 verbliebenen Ausstände hinzugefügt würden mit

162,673 fl. 18¼ kr.

so würde die Mehrung gegen den Voranschlag des Solls betragen 251,894 fl. 44 kr.

Wie sich diese Mehrung auf die einzelnen Steuern vertheile, laße sich nicht mit Genauigkeit angeben, weil weder die nachträglichen Einnahmen noch die Ausstände nach den Steuergattungen ausgeschieden werden konnten. — Indeß laße sich aus der Einnahme, und den verrechneten Nachläßen wenigst so viel ersehen, daß

1) die Grundsteuer, wenn selbst die nachträgliche Einnahme ganz dieser Position angehören sollte, nur mit den Ausständen den Voranschlag erreiche,

2) die Häuserſteuer eine geringe Mehrung ergab;

3) die Dominikalsteuer sich zwar jährlich höhere, doch den Voranschlag nicht ganz erreiche, dagegen

4) die Gewerbsteuer eine bedeutende Mehrung zeige, und

5) die Familiensteuer dem Voranschlage beynahe gleich gekommen sey.

Digitized by Google

Die Einahme der einzelnen Steuergattungen, für sich betrachtet, seye sich in diesen vier Jahren so ziemlich gleich geblieben, nur jene der Dominikal- und Gewerbsteuer habe von Jahr zu Jahr einige Höhernng erhalten; erstere, wegen Ergänzung der Dominikalsteuerkataster, letztere, wegen Vermehrung der Gewerbe. Wenn man übrigens den Ertrag der verschiedenen Arten der direkten Staatsauflagen unter sich, und mit der Masse des Einkommens, worauf die Steuerpflichtigkeit eigentlich gegründet werden soll, in Vergleichung stelle, so dringe sich die schon lange gefühlte Ueberzeugung auf, daß die Gewerbs- und Familiensteuer noch keineswegs in einem gerechten Verhältnisse mit den übrigen Steuer-Gattungen stehe und die Staatsregierung zu der dringenden Einleitung auffordere, daß durch eine förderliche Revision, und zweckmäßigere Begründung dieser beyden Steuergattungen, welche auf dem letzten Landtage nicht mehr erzielt werden konnte, die Steuerpflichtigkeit sämmtlicher Unterthanen, wenn auch nicht in ein vollkommenes doch möglichst gleiches Ebenmaaß gestellt werde.

Digitized by Google

§. 6.

B. Indirekte Staatsauflagen.

Vortrag.	Voranschlag im Budget.		Wirkliche Einnahme.	
	jährlicher	vierjährig. Betrag.		
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Zollgefälle . .	2060000	8240000	9381864	12¾
2. Stempelgefälle	892000	3568000	3040477	14½
3. Aufschlagsgefälle	4620000	18480000	19592659	33⅜
4. Taxen u. Sporteln mit Einschluß der Nachträge .	2058000	8232000	7612444	26
Summa	9630000	38520000	39627445	26⅝
Voranschlägige und wirkliche Nachläße	47050	188200	50895	59¾
Rest .	9582950	38331800	39576549	26⅞

1. Zollgefälle.

Der Ausschuß müße hier zwey Bemerkungen vorausschicken:

1. Der zweyte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten habe neben dem allgemeinen Vortrage über die Ein-

Digitized by Google

nahme dieses Gefälles noch zwey besondere Vorträge über die eigentlichen Resultate der Verwaltung erstattet. — So schätzbare und merkwürdige Aufschlüße hierin enthalten seyen, so glaube man doch zur Zeit hievon Umgang nehmen zu können, weil es sich gegenwärtig eigentlich nur um die Nachweisung des Ziffers der Einnahme handle, und die in den Vorträgen angeregten Gebrechen und Verbesserungsvorschläge im Zollwesen, in so fern die erstern gegründet, und die letztern als zweckmäßig sich zeigen, erst bey einer Revision des Zollgesetzes, oder zum Theil auch bey Berathung des künftigen Budgets berücksichtigt werden können.

2) die in genannten Vorträgen aufgeführten Summen scheinen mit den Ansätzen, welche in der Uebersichts-Tabelle vorkommen, und genau aus den Generalfinanzrechnungen entnommen sind, nicht übereinzustimmen. Die Differenz liege jedoch bloß darin, daß in jener der Ertrag der Rheinoctroigebühren nicht eingerechnet, sondern besonders aufgeführt werde.

Wenn nun die Einnahme der vier Jahre mit dem Voranschlag abgeglichen werde, so erscheine eine Mehrung von

1,141,864 fl. 12¾ kr.

und wenn letztere drey Jahre allein berechnet würden, von

1,495,520 fl. 24¾ kr.

Hiebey zeige sich jedoch die zwar auffallende, aber im Ganzen sehr erklärbare Erscheinung, daß die Zollgefälle im Jahre 1825/26 nicht einmal den budgetmäßigen Voranschlag erreichten, denselben im Jahre 1826/27 schon beynahe um 80,000 fl. und im Jahre 1827/28 sogar um mehr als eine

Digitized by Google

Million überstiegen, hingegen im Jahre 1828/29 wieder um 438,982 fl. unter selbem zurückblieben.

Es sey bekannt, daß die Behandlung des Zollwesens noch in allen vorübergegangenen Landtagen mehrere, und nach den wechselseitigen Interessen oft ganz entgegengesetzte Ansichten und Discussionen, sofort auch fortwährende Abänderungen und Modificationen hervorgebracht habe, obwohl in jeder Abänderung schon wieder der Keim zu einer neuen verborgen gelegen sey.

Dieses Verhältniß habe die Staatsregierung bewogen, noch vor dem Eintritt der Ständeversammlung von 1828 vorbereitende Berathungen anzuordnen, deren Resultat nicht unbekannt, sohin auch nicht unbenützt geblieben zu seyn scheine, sie mög also eine hierauf gegründete Spekulation zur größern Einfuhr solcher Artikel rege gemacht haben, wovon man höhere Zollsätze befürchten zu müßen glaubte, daher nicht allein schon im Jahre 1827 sondern noch mehr im Jahre 1828, als auf dem damaligen Landtage wirklich die Anträge zu mancher Höherung der Zollsätze zur öffentlichen Kunde gelangten, die Einfuhr derley Artikel sich außergewöhnlich vermehrte, und hiemit auch die Vermehrung der Zollerträgnisse in den Jahren 1826/27, und noch mehr 1827/28 verursacht, welche im nächsten Jahre eine eben so ungewöhnliche Minderung zur Folge haben mußte, nachdem der inländische Markt bereits überfüllt, folglich weitere Zufuhren überflüßig waren.

Was die Verwaltungs- und Perceptionskosten dieses Gefälls anbelange, so zeige sich, daß, nachdem die Brutto-Einnahme in den drey Jahren — nach Abzug der Wittwenfondsbeyträge — die Summe von 10,507,059 fl. 46½ kr. —

Digitized by Google

die sämmtlichen Ausgaben aber — ausschlüßig der Wittwen-Pensionen — 3,177,539 fl. 21¼ kr. betragen, die Gesammtkosten 30 Prozente erreichen.

Eine weitere wichtige Frage könnte hier noch aufgeworfen werden: ob überhaupt das bisherige Zollsystem und die bereits eingeleiteten Zollvereine dem finanziellen Interesse, der inländischen Industrie, so wie dem Handelsverkehr im Allgemeinen günstig oder ungünstig seyen? — sie mag zum Theile in ersterer Beziehung ihre Lösung schon in der Würdigung ihres bisherigen Ertrages finden; der Einfluß auf das staatswirthschaftliche Verhältniß kann erst bey Vorlage der dießfalls gestellten mehreren Anträge gewürdiget werden.

§. 7.

2. Stempelgefälle.

Das Stempelgefäll, welches in den älteren 6 Kreisen bis zur zweyten Finanzperiode nach der Stempelverordnung vom 28. Dezember 1812, und im Rheinkreise nach dem dort bestehenden besondern Normativ, erhoben wurde, lieferte in der ersten Finanzperiode einen Nettoertrag von 3,648,477 fl. oder im Durchschnitte jährlich 608,079 fl. 30 kr. — ungeachtet damals in jedem Kreise ein eigenes Stempelamt bestand.

Im Jahre 1825 wurde ein neues Stempelgesetz in Antrag gebracht, worin der Gradationsstempel bedeutend erhöht, ein neuer Erbschaftsstempel und ein Stempel für die Lottoeinlagen, dann für die Loose bey Ausspielung von Gütern, Häusern ꝛc. eingeführt wurde. Durch diese Abänderung sollte das Stempelgefäll nach dem gemachten Voranschlage eine Mehrung von 280,000 fl. erhalten, und nebstdey der

Digitized by Google

Lottostempel noch einen besondern Ertrag von 150,000 fl. liefern. —

Auf den Grund dieser Angaben würde demnach in dem Finanzbudget dem letztjährigen Ertrage des Stempels ad 612,000 fl. die berechnete Mehrung von 280,000 fl. beygeschlagen, und der Voranschlag auf 892,000 fl. gestellt; — ausschlüßig des besondern Lottostempels, welcher dem Lotto-Gefäll zugewiesen wurde.

Allein, was man schon damals vorhersagte, daß das Gefäll — ungeachtet der beantragten Höherung und der zugesicherten Verminderung der Regieausgaben — dem Voranschlage schwerlich entsprechen werde, zeigte auch wirklich die Erfahrung der vier Jahre, in welchem es diese Summe nicht allein nie erreichte, sondern vielmehr eine Minderung von 527,522 fl. 45½ kr. erlitt.

Die sämmtlichen Verwaltungskosten betragen im Durchschnitt über 11 Procent.

Die angezeigte Minderung, — noch mehr aber die vielfältigen Beschwerden und Anträge, welchen die Staats-Regierung schon zum Theil durch die zugesicherte Aufhebung des Erbschaftsstempels abhelfend entgegen kam, — werden gewiß die Nothwendigkeit einer Revision der Stempelverordnung begründen.

§. 8.

3. Aufschlagsgefälle.

Die Aufschlagsgefälle, welche in der zweyten Finanz-Periode erhoben werden, bestehen:

a) in dem Malzaufschlage, der in den ältern 6 Kreisen der Hauptschuldentilgungsanstalt, in dem Unter-

Digitized by Google

mainkreise der dortigen Schuldentilgungskasse zugewiesen ist, und

b) in einigen Wein- und besonderen Lokalaufschlägen, wovon der größere Theil nur den Untermain-Kreis betrifft, und welche ausschlüßig in die Finanz-Casse fließen.

Der erstere wurde in dem Finanzgesetze von 1825 für die ältern 6 Kreise auf einen jährlichen Ertrag von

	4,400,000 fl. — kr.
für den Untermainkreis auf .	188,000 fl. — kr.
die letztern aber nach Abzug der Regie auf	38,000 fl. — kr.
im Ganzen aber in runder Summe auf	4,620,000 fl. — kr.
angenommen, welches auf die vier Jahre beträgt	18,480,000 fl. — kr.
Die Aufschlagsgefälle lieferten aber in diesen Jahren . . .	19,592,659 fl. 33⅜ kr.
folglich mehr um . . .	1,112,659 fl. 33⅜ kr.
und zwar der Malzaufschlag der ältern 6 Kreise um . . .	1,048,623 fl. 31 kr.
jener des Untermainkreises um .	37,777 fl. 11 kr.
die Aufschlagsgefälle der Finanzkasse um	26,258 fl. 51⅜ kr.

So bedeutend diese Mehrung erscheine, so bleibe es doch auffallend, daß die Aufschlagsgefälle, insbesondere der Malzaufschlag von Jahr zu Jahr im Ertrage abnahm, so zwar, daß er im Jahr 182⅝ nicht einmal den Voranschlag erreichte; wenn indeß in Erwägung gezogen werde, daß der Ertrag dieses Gefälls ganz allein von der vergrößerten oder

Digitized by Google

verminderten Consumtion des Getränkes, diese aber von dem höhern oder niedern Preise desselben, und letzterer von den Preisen des Materials abhänge, so werde man sich bey den in letztern Jahren gestiegenen Preisen der Gerste und des Hopfens, und bey der für die Trinklust ungünstigen Sommerwitterung, so wie bey dem immer mehr gesteigerten Rafinement der Fabrikanten diese Abnahme leicht erklären, welche jedoch nach allen Voranzeigen in den folgenden Jahren sich wieder ausgleichen dürfte.

Die Perceptionskosten dieser Consumtionsauflage erreichen nicht volle 5 Procente.

Uebrigens könne der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß die unter 22 Titeln erhobenen kleinern Aufschläge allmählig ganz verschwinden mögen, womit die Staatsregierung in dem künftigen Budget schon den wohlthätigen Anfang machte.

§. 9.

4. Taxen und Sporteln.

Die Taxen und Sporteln lieferten in den 3 Jahren 182⅔ einen Bruttoertrag von . 6,306,857 fl. 45¼ kr.
und mit den Nachträgen von 211,457 fl. 21 kr.

im Ganzen 6,518,315 fl. 6¼ kr.

Die Verwaltungs- und Perceptionskosten betrugen bey den ausgeschiedenen Taxämtern . . 32,649 fl. 18 kr.

Der verhältnißmäßige Antheil an den allgemeinen Verwaltungkosten der Rentämter . . . . . 675,162 fl. 23 kr.

Zusammen 707,811 fl. 41¼ kr.

Digitized by Google

wonach der Nettoertrag dieser drey Jahre nur mehr besteht in . . . . . 5810403 fl. 25 kr.
oder für 1 Jahr im Durchschnitt 1936801 fl. 8 kr.
welches gegen den Budgetansatz eine Minderung zeigt von . . . . . 121198 fl. 52 kr.,
die jedoch bey Zusammenstellung aller 4 Jahre die Summe von . . . . . 619555 fl. 34 kr.
erreichte, weil die Einnahme des Jahres 182⅔ sich noch tiefer stellte.

Diese Minderung, welche auch nach Abzug der im Jahre 182⅔ vorhandenen Ausstände zu 256035 fl. 45¾ kr. mit dem Reste von 363519 fl. 48¼ kr. noch immer sehr bedeutend erscheint, wird von dem königl. Finanzministerium durch den gesunkenen Güterwerth und die Zahlungsunfähigkeit der Holzfrevler im Rheinkreise zu erklären gesucht.

§. 10.

C. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthum.

1) Forst- und Jagdgefälle.

Die Rechnungs-Nachweisung zeigt in diesen 4 Jahren einen Ausfall gegen den Voranschlag von
651,422 fl. 20½ kr.
und nach Abzug der Ausstände von 212,076 = 56½ =
noch von 439,345 fl. 24 kr.

Der Grund dieser Minderung liegt vorzüglich in der Entwerthung des Commerzialholzes, zum Theil aber auch in den großen Kosten der Verwaltung; da der erstere Grund und die hiedurch veranlaßte jährliche Gefällsabnahme schon aus den frühern Resultaten ersichtlich und auch nicht wohl eine Aussicht zur Besserung vorhanden war, so ist es nur

Digitized by Google

zu bedauern, daß man dessen ungeachtet den Voranschlag der ersten Periode auch für die zweyte zum Grunde legte.

Die Ausgaben haben sich zwar in diesen 4 Jahren gegen den Voranschlag um circa 100000 fl. jährlich gemindert, doch erscheinen sie immer noch sehr hoch, indem sie bey einer Bruttoeinnahme von 11,059,380 fl. die Summe von 6832196 fl. 30 kr. betragen, worunter allein die Verwaltungs- und Perceptionskosten 3,903,650 fl. ausmachen.

Es wäre daher zu wünschen, daß die k. Staatsregierung durch Verkauf einiger überflüssigen und am meisten kostspieligen Forste, so wie durch allmählige Einziehung von entbehrlichen Stellen diese Ausgabe zu mindern suche.

Was übrigens das Verhältniß der einzelnen Jahres-Erträgnisse unter sich anbelange, so sey zwar das Jahr 1827/28 gegen die übrigen um mehr als 200000 fl. zurückgeblieben, weil in diesem Jahre der Verkauf des Commerzialholzes auf einige Zeit eingestellt wurde, doch habe sich solches im folgenden Jahre wieder ausgeglichen.

§. 11.

2. Gefälle aus Oekonomien und Gewerben.

Da die Staatsregierung sich immer mehr von den überflüßigen und für die Verwaltung kostspieligen Oekonomien loszumachen suche, so werde und müße auch diese Einnahms-Quelle von Zeit zu Zeit abnehmen, welches aber um so weniger zu bedauern sey, als auf der andern Seite von dem errungenen Kaufschillinge größere und sichere Renten zu erwarten seyen.

Aus diesem Grunde sey auch die Nettoeinnahme dieser 4 Jahre, welche mit den Nachträgen nur 1,526,229 fl. 25 kr.

Digitized by Google

betrage, um 122,970 fl. 35 kr. unter dem Budgetanschlag zurückgeblieben, und würde noch eine weit größere Minderung gezeigt haben, wenn nicht durch das verdienstvolle Bestreben des k. Finanzministeriums auch die Ausgaben, vorzüglich die Betriebskosten, so bedeutend vermindert worden wären; während diese Ausgaben in der ersten Periode bey einer Brutto-Einnahme von 6,608,023 fl. einen Betrag von 3,532,772 fl. folglich die Höhe von 53 prC. erreichten, wurden sie in den letzten 3 Jahren bey einer Bruttoeinnahme von 1,943,766fl. auf 852,981 fl. beschränkt, welches ungefähr 40 pC. betrage.

Nebst den Verkäufen mehrerer Realitäten haben auch die Abminderungen der Pachtschillinge und der geringe Ertrag der Brauereyen in Würzburg zur Verminderung der Erträgniß eingewirkt.

§. 12.

D. Lehen- grund- zins- zehent- und gerichtsherrliche Gefälle.

Vorstehende Gefälle bestehen theils aus baaren Einflüssen, theils aus Naturalien, und sind demzufolge auch unter die wandelbarsten Einnahmen zu rechnen, weil ihr Ertrag größtentheils auch von dem eben so wandelbaren Werthe der Naturalien abhängt.

In dem Budget der ersten Finanzperiode wurde die Einnahme auf die Summe von 5,890,290 fl. angenommen, da jedoch unter der Geldeinnahme mehrere Posten enthalten waren, die sich nicht hieher, sondern in andere Titel eigneten, da ferners die Erfahrung zeigte, daß die Ansätze der Preise für die Naturalien weit überspannt, und auch für die zweyte Periode keineswegs als nachhaltig anzusehen waren, so wurde der Voranschlag auf 4,800,000 fl. zurückgesetzt, wo-

Digitized by Google

nach die Erträgnisse der ersten Periode auch keinen richtigen und verlässigen Anhaltspunkt zur Abgleichung mit jenen der zweyten Periode darbieten.

Die Bruttoeinnahme der 4 Jahre	beträgt in den				
Jahren	an Geld		an Naturalien		
1825/26	2,050,645 fl.	7½ kr.	2,550,889 fl.	48¾ kr.
1826/27	2,049,284 "	50¾ "	2,610,500 "	11¾ "
1827/28	2,089,357 "	4½ "	3,659,896 "	31¾ "
1828/29	2,107,403 "	46¼ "	4,598,822 "	53 "
	8,296,720 fl.	48½ kr.	13,420,109 fl.	25¼ kr.
			8,296,720 "	48½ "
		zusammen	21,716,830 fl.	13¾ kr.

Dagegen die Ausgaben

	an Perzept.-Kosten:		an Passivreichnissen:	
1825/26	569,877 fl.	33¾ kr.	137433 fl.	49 kr.
1826/27	589,634 "	10¼ "	141,505 "	22½ "
1827/28	627,606 "	24 "	154,305 "	4 "
1828/29	681,303 "	44½ "	154,005 "	— "
Summa	2,468,421 fl.	52½ kr.	587,249 fl.	15½ kr.
			2,468,421 "	52½ "
		zusammen	3,055,671 fl.	8 kr.
Sonach Nettoeinnahme .			18,661,159 "	5¾ "
Hiezu die Nachträge . .			116,030 "	57½ "
			18,777,090 fl.	3¼ kr.

Wonach sich gegen den Ansatz im Finanzgesetze ein Ausfall zeigt von . 422,809 fl. 56¾ kr.

Digitized by Google

Werden jedoch die Ausstände mit	307,562 fl.	29¾ kr.
und der Minderbetrag der Nachlässe		
gegen die Annahme im Budget zu	171,337 "	17½ "
zusammen mit	478,899 fl.	47¼ kr.
auch in Berechnung gestellt, so zeigt sich		
noch eine geringe Mehreinnahme von	56,089 "	50¼ "

Die große Verschiedenheit der einzelnen Jahreserträgnisse liegt, wie schon die obige Bruttoeinnahme zeigt, in der Verschiedenheit der Preise der Naturalien, die in den ersten zwey Jahren noch sehr tief unter den angenommenen Budgetpreisen standen, in den letztern aber sich wieder bedeutend über selbe erhoben haben.

Mit welcher wohlthätigen Fürsorge übrigens die Staats-Regierung schon bisher sich bemühte, die Wandelbarkeit dieser größtentheils unständigen, und eben hiedurch den Aufschwung der Kultur zu sehr hemmenden Gefälle in die Schranken einer billigen und dem Interesse der Unterthanen sowohl, als der Vereinfachung der Perception angemessenen Ständigkeit einzuweisen, ist notorisch und kann nur mit Dank anerkannt werden; ob, und welche Nachhilfe noch erforderlich sey, wird und muß der Berathung des künftigen Finanzgesetzes vorbehalten werden.

Digitized by Google

§. 13.

E. Staatsregalien und Anstalten.

Sie bestehen in folgenden Positionen mit dem beygefügten Resultate ihres Erträgnisses:

Vortrag.	Ansatz im Budget		Wirkliche Einnahme.	
	jährlicher	4 jähriger Betrag.		
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Salinen u. Bergwerke	1916000	7664000	9006933	15¼
2. Post . . .	352000	1408000	1429340	20½
3. Lotto . .	1190000	4760000	5040601	37½
4. Regierungs- und Intelligenzblatt .	20000	80000	100696	3¼
Summa.	3478000	13912000	15576711	16½

1) Salinen und Bergwerke.

Ueber die Verwaltung und den Ertrag des Salinen- Berg- und Hüttenwesens hat der zweyte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten einen besondern, sehr umfassenden und gründlichen Vortrag erstattet, worin die von dem k. Finanz-Ministerium bisher getroffenen Verbesserungen und der hiedurch vergrößerte Ertrag mit einer eben so ausführlichen als klaren Entwicklung dargestellt wird.

Referent glaube, unter vollkommener Anerkenntniß des verdienstvollen Bestrebens der königl. Staatsregierung, ledig-

Digitized by Google

lich auf dieses vorzügliche Elaborat hinweisen zu können, indem es genügen werde, schon durch die Vorlage des Resultats die Bekräftigung desselben zu liefern.

a) bey den Salinen war in den letzten 3 Jahren (das Jahr 1825/26 liegt nicht mehr ausgeschieden vor) die Bruttoeinnahme im Jahre

1826/27	3,800,049 fl.	4½ kr.
1827/28	3,969,790 =	47½ =
1828/29	4,092,090 =	49¾ =
Summa	11,861,930 fl.	41¼ kr.

Die Ausgaben betrugen für

	die Perceptionen		den Betrieb.	
1825/26	247,958 fl.	28 kr.	1,253,563 fl.	41¾ kr.
1826/27	249,139 =	59½ =	1,333,869 =	14 =
1827/28	258,841 =	42¾ =	1,521,287 =	25½ =
	755,940 fl.	10¼ kr.	4,108,720 fl.	21¼ kr.
			755,940 =	10½ =
		zusammen	4,864,660 fl.	31½ kr.

Nach Abzug dessen:

Reine Einnahme 6,997,270 fl. 9¾ kr.

b) bey dem Berg- und Hüttenwesen

Bruttoeinnahme

1826/27	773,580 fl.	38 kr.
1827/28	816,832 =	57¼ =
1828/29	876,265 =	39½ =
Summa	2,466,679 fl.	14¾ kr.

Digitized by Google

Ausgaben	für die Perception	für den Betrieb.
	60,639 fl. 8 kr.	698,936 fl. 3 kr.
	63,811 = 14¾ =	743,954 = 4¾ =
	65,220 = 51 =	796,992 = 7¼ =
	189,671 = 13¾ =	2,239,882 = 15 =
		189,671 = 13¾ =
	Summa	2,429,553 = 28¾ =
	Reiner Rest	37,125 fl. 46 kr.
Reine Einnahme		
a) bey den Salinen		6,997,270 fl. 9¾ kr.
b) bey dem Bergwesen		37,125 = 46 =
	zusammen	7,034,395 = 55¾ =
Sohin gegen den Ansatz im Budget mehr um		1,286,395 = 55¾ =
und mit dem Mehrertrag des Jahres 1825/26 zu		55,677 = 10½ =
	in den 4 Jahren um	1,342,073 fl. 15¼ kr.

Wenn man nun erwägt, mit welchen Hindernissen die Administration zu kämpfen hatte, da beynahe der ganze Absatz in das Ausland verloren ging, so liegt in diesem günstigen Resultat der überzeugendste Beweis, daß dasselbe nur durch sorgfältige Verbesserung der Fabrikation und Verminderung der Kosten u. s. w. errungen werden konnte.

Sollten auch bey dem Berg- und Hüttenwesen, wie der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten, jedoch ohne nähere Bezeichnung und Nachweisung, bemerkte, noch einige Verbesserungen nothwendig seyn, so werden sie der Aufmerksamkeit der Regierung sicher nicht entgehen.

Digitized by Google

Hier machten einige Ausschußmitglieder die Bemerkung, daß die Kraft des inländischen Kochsalzes jener des ausländischen und namentlich Badenschen Productes weit nachstehe, und wünschten eine bessere Bereitung des bayerischen Kochsalzes; welchem Wunsche auch der Ausschuß beypflichtete.

§. 14.

Hier würde nun auch das Gefäll des Münzamts einzureihen seyn, von welchem in dem Budget der ersten Finanzperiode ein Ueberschuß von 8000 fl. aufgeführt wurde, der jedoch niemals erreicht, und übrigens dem Münzamte als Betriebscapital für das folgende Jahr belassen wurde.

Dieses Verhältniß bewog daher die Stände bey Berathung des Budget für die zweyte Periode das Münzgefäll ganz außer Ansatz zu lassen, weil auf einen nachhaltigen Ertrag nicht zu rechnen sey, und derselbe eigentlich ganz aus dem Vermögenshauptstock und dem Betriebscapital gezogen werde, übrigens der allenfallsige Ueberschuß, wenn sich welcher ohne Schmälerung ihres nothwendigen Betriebscapitals ergeben sollte, ohnehin in die Central-Staatscasse einfließen, und in den vorzulegenden Rechnungen in Einnahme erscheinen müsse.

Da nun in den verflossenen Jahren wegen der geringen Ausmünzung sich ein derley Ueberschuß nicht ergab, so konnte auch dießfalls eine Einnahme nicht zum Vorschein kommen.

Der reine Vermögensstand ohne Gebäude und Inventarienstücke, beträgt zur Zeit 163,106 fl. 20 kr., die Ausmünzung in den letzten Jahren aber bestand in 407000 bis 430000 fl.

Digitized by Google

§. 15.

2) Postanstalt.

Der Durchschnitt der Gefälls-Einnahme aus dem Post-Regale war in der verflossenen Finanz-Periode jährlich 309,356 fl. 48 kr.

und gab demnach einen jährlichen Ausfall gegen den Voranschlag zu 344,000 fl. von 34,643 fl. 12 kr.

dessen ungeachtet wurde für die zweyte Periode dieser Voranschlag noch auf 352,000 fl. erhöht, weil man nicht ohne Grund voraussetzen konnte, daß die bereits eingeleiteten Verbesserungen diesen Ertrag verbürgen dürften, und der Erfolg bewährte auch diese Voraussetzung; denn das Gefäll lieferte eine Einnahme

im Jahre	$182\frac{5}{6}$	von	335,532 fl. 36 kr.
"	$182\frac{6}{7}$	"	342,880 " $59\frac{3}{4}$ "
"	$182\frac{7}{8}$	"	366,093 " 23 "
"	$182\frac{8}{9}$	"	384,833 " $19\frac{1}{4}$ "
		im Ganzen	1,429,340 fl. $20\frac{1}{2}$ kr.
sohin mehr um		. . . .	21,340 fl. $20\frac{1}{2}$ kr.

Wenn auch in dem ersten Jahre die budgetmäßige Summe noch nicht erreicht wurde, und wenn in den letztern Jahren die Mehrung der reinen Einnahme nicht minder durch das Erlöschen der jährlichen Entschädigungen an des verstorbenen Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, bewirkt wurde, so beweiset doch der von Jahr zu Jahr gesteigerte Ertrag, der nach Angabe der General-Post-Administration im Jahre $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ sich selbst auf 429,883 fl. hob, das verdienstvolle Bemühen der Staats-Regierung, diese wichtige Anstalt immer mehr zu vervollkommnen.

Digitized by Google

§. 16.

3. Lotto.

Das Lotto, welches in der ersten Finanz-Periode im Durchschnitte eine jährliche Einnahme von 1,015,643 fl. 21 kr. lieferte, wurde für die zweyte Periode auf einen jährlichen Ertrag von 1,040,000 fl. —
und der besondere Lottostempel auf 150,000 » —

zusammen auf 1,190,000 fl. —
angenommen.

Die wirkliche Einnahme war in den 4 Jahren
5,040,601 fl. 37½ kr.
sohin mehr um . . . . . 280,601 fl. 37½ kr.
wovon die Mehrung des Lotto-Stempels circa 80,000 fl. beträgt, der Ueberschuß aber aus dem gewöhnlichen Gefäll hervorging.

Nebstbey besitzt die Anstalt ein ständiges Verlags-Capital von 200,000 fl.

Die einzelnen Jahres-Erträgnisse unter sich sind sehr verschieden, und hangen bekanntlich von dem Schicksale ab, je nachdem selbes den Spielenden oder der Kasse günstiger ist; denn so haben die Spieler in den Jahren $18\frac{20}{21}$ und $18\frac{21}{28}$ über zwey Drittel ihrer Einlage gewonnen, während sie im Jahre $18\frac{28}{29}$ kaum die Hälfte erhielten.

Der in jeder Stände-Versammlung und auch in der gegenwärtigen zum Vorschein gekommene Wunsch, dieses der Moralität so nachtheilige Spiel gänzlich aufzuheben, kann bei der gegenwärtig vorzunehmenden Prüfung der Vergangenheit füglich umgangen und der Berathung für die

Digitized by Google

Zukunft vorbehalten werden, bey welcher Gelegenheit erst näher gewürdiget werden mag, ob die Staats-Regierung dieses Gefäll ganz entbehren könne, und ob es sodann in diesem Falle zweckmäßiger und dem Gesammtwohl der Unterthanen zuträglicher sey, diese Million frey zu opfern, oder hiemit die Lasten den Steuerpflichtigen zu erleichtern.

§. 17.

4. Regierungs- und Intelligenz-Blatt.

Die Einnahme aus dieser Rechnungs-Position war in dem Budget der ersten Finanz-Periode auf 39,000 fl. angenommen, sie ertrug aber im Durchschnitte nur 19,689 fl. 8¼ kr., daher der Budget-Ansatz für die zweyte Periode auf 20,000 fl. zurückgesetzt wurde, und diesen Voranschlag hat sie auch in den ersten 4 Jahren nicht allein erreicht, sondern selbst um 20,696 fl. 3¼ kr. überschritten, indem sie die Summe von 100,696 fl. 3¼ kr. abwarf.

Digitized by Google

§. 18.

F. Uebrige Einnahmen.

Vortrag.	Voranschlag im Budget.		Wirkliche Einnahme.	
	jährlicher	vierjähr. Betrag.		
	fl.	fl.	fl.	kr.
1) Beyträge von andern Staaten.	9760	39040	90135	9½
2) Zinse von Activ-Capitalien. .	311200	1244800	1733429	32¼
3) Aerarial-Rente aus der Bank in Nürnberg. .	5000	20000	65743	30
4) Entschädigung von Oesterreich .	100000	400000	400000	—
5) Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge. . . .	72000	288000	275642	5⅝
6) Verschiedene nachträgl. Einnahmen.	"	"	74381	39¾
Summa	497960	1991840	2639331	57⅛

1) Die Beyträge von andern Staaten werden in Folge abgeschlossener Verträge theils zum Besoldungs- und Pensionfond im Untermainkreise geleistet, und fließen in die Central-Staatskasse, theils bestehen sie in vertragsmä-

ßigen Zuschüssen für die Tilgungsanstalt des gedachten Kreises, und werden an diese abgegeben; im Ganzen sind sie unbedeutend, zum Theile schon erloschen, und hören allgemach gänzlich auf.

Die Brutto-Einnahme der 4 Jahre betrug	96,869 fl. 31 kr.
die Kosten und durchlaufenden Posten	6,734 = 21½ =
Sohin Netto-Einnahme .	90,135 fl. 9½ kr.
wovon in die Central-Staatskasse .	77,816 fl. 37 kr.
und in die Schulden-Tilgungskasse des Untermain-Kreises	12,318 fl. 32½ kr.
einflossen.	

§. 19.

2. Zinsen von Activ-Kapitalien.

Die Aktiv-Kapitalien der Central-Staatskasse bestehen in verschiedenen Positionen, die, wenn sie auch in Beziehung auf die hier zu untersuchende Einnahme von Zinsen ganz gleich zu behandeln sind, doch hinsichtlich ihres Ursprungs und ihrer Bestimmung besonders ausgeschieden werden müssen.

Sie sind nämlich abzutheilen:

1) in die sogenannten Effecten,

2) in die Staats-Realitäten-Kaufschillinge, und zwar

   a) in die allgemeine, und

   b) in jene der Eichstädter-Kaufschillinge.

3) in die übrigen Activ-Kapitalien.

Digitized by Google

ad 1. Die erstern, oder die sogenannten Central-Staatskasse-Effekten sind keineswegs, wie im Vortrage des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten §. 15. vorkömmt, aus angekauften Staatspapieren oder aus verzinslich angelegten disponibeln Geldsummen entstanden, sondern sie waren ursprünglich bloße Current-Einnahmen an Staats-Gefällen, die von den Zahlungspflichtigen statt in baarem Gelde, in annehmbaren Staats-Papieren abgetragen wurden, und sind sodann bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt in eigene auf die Central-Staatscasse lautende Obligationen unter dem Namen Effekten umgeschrieben worden, daher sie auch, weil sie im Grunde einen Theil der Kasse-Baarschaft, resp. des Verlags-Kapitals bildeten, demselben nunmehr förmlich beygeschlagen wurden. Genannte Effecten betrugen am Schlusse des Jahres 182⅝, wie oben bey dem Verlags-Kapital näher ausgezeigt worden . . . . . 1,393,378 fl. 32 kr.

Diese Summe stimmt aber mit jener nicht überein, welche der vierte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten in seinem Vortrage, fol. 40, als den Stand am Schlusse 182⅝ aus der Schulden-Tilgungskasse-Rechnung aufführt, und welche dieser Rechnung zufolge dortselbst mit der Summe von 1,681,691 fl. 14½ kr. vorgetragen sind. Da jedoch diese beyden Cassen sich genau controliren sollen, so sah sich Referent verpflichtet, den Grund der vorliegenden Differenz aufzufinden, und ist nunmehr im Stande, nach erholter genügender Aufklärung diese Abweichung vollständig zu berichtigen.

Die Differenz der beyderseitigen Rechnungssummen beträgt 288,312 fl. 42¼ kr. Hiezu kömmt noch eine Summe

Digitized by Google

von 50,000 fl., welche die Central-Staatskasse unter ihren Effecten vorträgt, wovon aber die einzelnen ältern Staats-Papiere der Schulden-Tilgungsanstalt noch nicht zugerechnet und in neue Obligationen umgewandelt worden, wodurch die Differenz sich auf 338,312 fl. 42½ kr. erhöht. Nun ist aber diese nämliche Summe von 338,312 fl. 42½ kr. in ältern Activ-Kapitalien der Staatskasse, welche nicht als Gefälls-Einnahmen dahin gelangten, sondern zu besondern Zwecken bestimmt sind, zur Umwandlung an die Schulden-Tilgungskasse gebracht worden, welche dieselbe irriger Weise unter die Schuldgattung der Effecten einstellte, während sie zu den eigentlichen Aktiv-Kapitalien der Staats-Kasse, nämlich unter die dritte Gattung, gehörten. Es werde daher nothwendig seyn, diese ungeeignete Eintragung in der Rechnung der Schulden-Tilgungskasse um so mehr für die Folge zu berichtigen, indem die genaue Ausscheidung der Effecten, als eines integrirenden Theiles des Verlags-Kapitals, von dem eigentlichen Staats-Activ-Kapitalien-Stocke nach ihrer verschiedenen Bestimmung wesentlich erscheint.

§. 20.

Ad 2. Die Staats-Realitäten-Kaufschillinge, sohin auch die hieraus hervorgegangenen Capitalien, sowohl jene der allgemeinen als der Eichstädter Kaufschillinge, werden später ohnehin zur besonderen Behandlung kommen; hier soll nur die Summe derselben, in soweit sie auf den Ertrag der Verzinsung Einfluß hat, bemerkt werden. Die Kapitalien aus den allgemeinen Kaufschillingsgeldern werden am Schlusse des Jahres 182⅞ mit einem Betrage von 5,799,152 fl. 43½ kr. und jene aus dem Eichstädter Kaufschillinge auf 2,392,285 fl. 42⅞ kr. angegeben.

Digitized by Google

Wegen letztern kömmt nichts zu erinnern; in Beziehung auf erstere muß aber die bey den Effekten gemachte Bemerkung wiederholt werden, daß sie ebenfalls nicht mit der Summe übereinstimme, welche in dem Vortrage des vierten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über den Schuldenstand der Staats-Schuldentilgungs-Commission Seite 40 angegeben wird, wonach die am 1. October 1829 verrechnete Passiv-Schuld aus Staats-Realitäten-Kaufschillingen nur in 5,767,011 fl. 46¾ kr. bestünde, folglich einen Minderbetrag von 32,140 fl. 36¾ kr. enthält.

Man konnte sich zwar diese Differenz sehr leicht aus dem verschiedenen Zeitpunkte des Rechnungsschlusses der beyderseitigen Cassen erklären, man hielt es aber für nothwendig, sich volle Ueberzeugung hievon zu verschaffen, und man erhielt nunmehr die Aufklärung, daß die Differenz durch mehrere speciell nachgewiesene Lieferungen entstanden sey, welche die Schuldentilgungs-Casse rücksichtlich der Zeitfolge nicht mehr in ihre Rechnung aufnehmen konnte, während die Central-Staatscasse sie für dasjenige Jahr schon in Verrechnung brachte, für welches die Herreinrechnung nach den Rechnungen der äußern Aemter und Cassen geschehen ist. Es ist allerdings zu wünschen, daß das königl. Staatsministerium für die Folge die geeignete Einleitung treffe, daß durch wechselseitiges Benehmen der beyden Cassen vor ihrem Rechnungs-Abschlusse eine genau kontrollirende Uebereinstimmung hergestellt werde, oder daß wenigstens, wenn solches nicht ausführbar erachtet werden sollte, bey der künftigen Rechnungs-Vorlage sogleich die specifike Nachweisung und Aufklärung allenfallsiger Differenzen gegeben werde.

§. 21.

Ad 3. Die übrigen Activ-Capitalien der Staatscasse bestehen theils in Capitalien des ehemaligen Johanniter-Ordens, theils in mehreren besondern Capitalien, die zu besonderen Zwecken legirt oder bestimmt sind, und rühren aus verschiedenen Titeln her, sie betragen am Schlusse $18\frac{28}{29}$ 1,068,652 fl. $42\frac{1}{2}$ kr.

Sämmtliche so eben bemerkte Activ-Capitalien gaben nun in den vier Jahren eine Einnahme an Zinsen

im Jahre 1825/26	.	390,988 fl.	$47\frac{3}{4}$ kr.
= = 1826/27	.	428,281 =	$52\frac{1}{2}$ =
= = 1827/28	.	461,076 =	$38\frac{1}{4}$ =
= = 1828/29	.	453,082 =	$13\frac{3}{4}$ =
im Ganzen	.	1,733,429 fl.	$32\frac{1}{4}$ kr.

sonach gegen den Voranschlag mehr um 488,629 fl. $32\frac{1}{4}$ kr.

Die jährliche Steigerung dieser Rente rührt eigentlich von der Vermehrung der Kapitalien aus Realitäten-Kaufschillingen her, wogegen, wie es sich von selbst versteht, auch die Einnahmen aus Oekonomien und Gewerben verhältnißmäßig sich mindern mußten.

Dem Antrage des Herrn Referenten (§. 19, 20) auf übereinstimmenden Vortrag der Activ-Capital-Zinse in den Finanz- und Schuldentilgungs-Rechnungen ertheilte der Ausschuß seine Beystimmung.

§. 22.

3) Aerarial-Rente aus der Bank in Nürnberg.

Bey der Bank in Nürnberg ist auch der Staat mit

Digitized by Google

einer Actie betheiligt; er bezog aber früher keinen Antheil aus der jährlichen Dividende, sondern ließ die Rente fortwährend admassiren, um die volle Actie herzustellen.

Erst für die zweyte Finanz-Periode wurde gedachte Rente in das Budget aufgenommen, und in dem Jahre 1825/26 auch zum erstenmale erhoben, zugleich aber der Staatsschulden-Tilgungsanstalt als ein Theil der Dotation ihrer Zinscasse überwiesen.

Sie betrug in den vier Jahren 65,743 fl. 30 kr., folglich gegen den Voranschlag mehr um 45,743 fl. 30 kr.; — ob und welche andere Bestimmung in der Folge hiemit getroffen werden wolle, wird bey der Berathung des künftigen Finanzgesetzes zu untersuchen seyn.

§. 23.

4) Entschädigung von Oesterreich.

Oesterreich machte sich, wie schon aus frühern Verträgen bekannt ist, vertragsmäßig verbindlich, bis zu Ausmittlung einer unmittelbaren Verbindung des Untermainkreises mit dem Rheinkreise eine jährliche Entschädigungs-Summe von 100,000 fl. zu entrichten, welche in den vier Jahren auch vollständig abgetragen wurde.

§. 24.

5) Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge.

In dem Landtags-Abschiede von 1825 wurde nach dem Antrage der Stände genehmigt, daß, nachdem die ganze Last der ältern Pensionen auf die Schulden-Tilgungsanstalt überwiesen, die neuen Pensionen und Quiescenzgehälte aber

von den betreffenden Staatsministerien auf ihre Regie übernommen wurden, die bisherigen Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge, welche in runder Summe auf 72,000 fl. angeschlagen wurden, mit dem, nach Abzug der neuen Wittwen- und Waisen-Pensionen sich ergebenden Ueberschüsse admassirt und zu einem Pensionsfond bestimmt werden sollen.

Indeß ist in keinem Jahre die voranschlägige Summe erreicht worden, sondern sie hat vielmehr, wahrscheinlich wegen Verminderung des Personals und der Gehälte, von Jahr zu Jahr abgenommen. Die ganze Einnahme in den verflossenen vier Jahren betrug nur 275,642 fl. 5⅝ kr., sohin weniger um 12,357 fl. 54⅜ kr.

Die Verwendung dieser Einnahme nach den Bestimmungen des Landtags-Abschiedes wird bey der Prüfung der Ausgaben zur Sprache kommen.

§. 25.

6) Unter den übrigen Einnahmen erscheinen nur nachträgliche Einflüsse an besondern Rückersatz-Posten, die unter keinen der vorkommenden Rechnungs-Titel füglich eingereiht werden konnten, wie z. B. restituirte Criminal-Gerichtskosten, Rechnungs-Defecte und Rückersätze, Kassa-Defecte der Beamten, Rückersätze an Kosten für Forst-, Cultur-, Flößerey-Kosten u. dgl.

Die ganze Einnahms-Summe beträgt 74,381 fl. 39¾ kr. und ist eine gänzliche Mehrung, weil ein vorläufiger Anschlag hievon in das Budget nicht eingestellt werden konnte.

§. 26.

Hiemit wären nun sämmtliche Einnahms-Positionen nach den angenommenen Rechnungs-Titeln einzeln erörtert;

Digitized by Google

die Gesammtsumme aller dieser Staats-Einnahmen beträgt in den bemerkten vier Jahren, einschlüßig der Nachträge . . . . . 118,779,628 fl. 55½ kr.

und im Durchschnitt für ein Jahr 29,694,907 fl. 14 kr.

sohin gegen den Voranschlag in den vier Jahren mehr um 2,250,583 fl. 55½ kr.

nach dem Jahres-Durchschnitt aber . 562,647 fl. 14 kr.

Wenn jedoch bloß die letztern drey Jahre, welche eigentlich allein der Prüfung unterliegen, in Berechnung gestellt werden, so besteht die Gesammt-Einnahme in 90,701,643 fl. 35 kr.

und für ein Jahr in 30,233,881 fl. 12 kr.

wonach die Mehrung der drey Jahre im Ganzen 3,304,863 fl. 35 kr.

und jene eines Jahres . . 1,101,621 fl. 12 kr.

im Durchschnitte beträgt.

Hiebey kömmt jedoch noch zu bemerken, daß die Ausstände, welche mit einer Summe von 1,964,064 fl. 45¾ kr. auf 1829/30 übergehen, hiebey nicht in Ansatz gebracht sind, ungeachtet sie in dem Voranschlag des Budgets eingerechnet sind, und daß ferners auch bey den Nachlässen, welche im Finanzgesetze auf die Summe von 360,000 fl. jährlich angenommen werden, eine jährliche Minderausgabe von 98,165 fl. 55 kr. oder in den drey Jahren von 288,497 fl. 45 kr erscheint.

§. 27.

Wie dieses Rechnungs-Resultat der drey Jahre 1826/29 aus den Mehrungen und Minderungen der einzelnen Einnahms-Positionen hervorgegangen ist, wird nachstehende kurze Zusammenstellung anschaulicher darstellen.

Digitized by Google

Betreff der Einnahmen.	Mehrung. fl.	kr.	dl.	Minderung. fl.	kr.
1) Directe Steuern . .	93696	58	3	—	—
2) Zollgefälle	1149520	24	3	—	—
3) Stempelgefälle . . .	—	—	—	339912	19
4) Aufschlagsgefälle . .	653878	31	3½	—	—
5) Taxen und Sporteln .	—	—	—	363496	34
6) Forst- und Jagdgefälle	—	—	—	411910	40
7) Renten aus Oekonomien und Gewerben . . .	—	—	—	124886	11
8) Lehen-, grund-, zins- und gerichtsherrliche Gefälle	482966	29	3	—	—
9) Salinen- und Bergwerks-Renten	1286305	55	3	—	—
10) Postgefälle	37897	42	2	—	—
11) Lottogefälle	269563	24	—	—	—
12) Regierungs- und Intelligenzblatt	20130	35	3	—	—
13) Beyträge von andern Staaten	42134	45	—	—	—
14) Activ-Capitals-Zinsen	408840	44	2	—	—
15) Rente der Bank in Nürnberg	37855	1	—	—	—
16) Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge . .	—	—	—	12104	51
17) Uebrige Einnahmen .	74381	39	3	—	—
Summa .	4557174	13	1½	1252310	38
Die Minderung abgezogen	1252310	38	1½		
Rest der Mehrung . . .	3304863	35	—		

Digitized by Google

Hieraus kann von selbst ermessen werden, was von dieser bedeutenden Einnahms-Mehrung, so wie von der Minderung besonderen, außer dem Bereiche der Administration gestandenen Einflüssen zuzuschreiben, und was dagegen der vorzüglichen Sorgfalt der Staatsverwaltung in Vereinfachung der Perzeption, Verminderung der Kosten, in größere Aufsicht und Wachsamkeit, so wie in Verbesserung der Fabrikation bey ihren Gewerben u. s. w. als Verdienst angerechnet werden muß.

§. 28.

Am Schlusse der Erörterung über die sämmtlichen Einnahmen des Staats dürfte man auch mit Recht eine approximative Berechnung über die Belastung oder die Beytrags-Pflichtigkeit pr. Kopf, so wie deren Vertheilung auf die einzelnen Kreise erwarten.

Es würde zwar jede Berechnung dieser Art, nachdem das hiezu erforderliche Detail niemals so genau ausgemittelt, und nach den verschiednen einzelnen Verhältnissen ausgeschieden werden kann, immer mangelhaft und unvollständig bleiben, da jedoch eine derley Berechnung in dem Vortrage der Kammer der Abgeordneten gegeben worden sey, so glaube Referent auch nach seiner individuellen Ansicht eine ähnliche Berechnung vorlegen zu müssen, die, wenn sie auch keinen ganz genauen und verlässigen, doch einen in mehrfacher Beziehung nicht ganz uninteressanten Ueberblick liefern, und manche irrige, vorgefaßte Meinung berichtigen dürfte. In der Berechnung des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten werde, wie es auch bisher gewöhnlich angenommen sey, der Nettoertrag zum Grunde gelegt, welcher auch in der Regel

Digitized by Google

dem wirklichen Ergebnisse am nächsten komme. Dagegen möge aber nicht ohne Grund bemerkt werden, daß der Unterthan nicht bloß den Ertrag, welcher rein in die Kasse fließe, zu leisten habe, sondern daß er auch die Perzeptions- und Verwaltungskosten s. a. tragen müsse, und es möchte daher immer noch der Zweifel vorherrschen, ob die nach dem Nettoertrag berechnete Last pr. Kopf, — wenn sie auch zur Vergleichung mit den Abgaben in andern Staaten unbedenklich angenommen werden könne — nicht bey Berechnung für den einzelnen Staat in Beziehung auf die wirkliche Leistung zu gering sey, nachdem z. B. der Nettoertrag in Bayern nur circa 30 Millionen im Durchschnitte erreiche, dagegen die Verwaltungs- und Perzeptionskosten sich über 8 Millionen berechnen.

Referent unternahm es daher, seine Berechnung nach dem Bruttoertrag zu stellen, und hievon nur jene Posten auszuscheiden, die der Staat nicht von den Unterthanen, oder wenigst nicht als auferlegte Abgabe erhebe, woraus sich zeigen werde, daß die Berechnung nach dem Nettoertrag keineswegs zu gering, sondern vielmehr noch zu hoch gestellt sey.

§. 29.

Der Durchschnitt des Bruttoertrages in den drey Jahren 1826/29 bestehe nach runder Summe in 30,095,000 fl. — wobey jedoch weder die nachträglichen Einnahmen, noch die Ausstände eingerechnet seyen, weil erstere ohnehin nicht genau nach den einzelnen Einnahms-Positionen ausgeschieden werden konnten, und sich durch die Einrechnung der vielen durchlaufenden Posten, so wie durch die Nachlässe mehr als

hinlänglich ausgleichen, letztere aber noch nicht als wirkliche Einnahmen bestehen.

Von dieser Gesammt-Bruttoeinnahme können jedoch nach dem oben aufgestellten Ausscheidungs-Grundsatze nur folgende Posten in Ansatz gebracht werden:

1) die directen Steuern mit der runden Durchschnitts-Summe von . . . . . 8,243,000 fl.

2) Die Zollgefälle lieferten im Durchschnitte eine Einnahme von 3,500,000 fl. Hierunter befinden sich aber auch die Ausgangs- die Transitzölle, die Weggelder, die Handelspatentsteuern der Reisenden, Dienstwohnungen, Beyträge anderer Kassen, Wittwenfonds-Beyträge, Rückzollvergütungen u. s. w. wovon jedoch nur allein die Ausgangszölle mit 260,000 fl. und die Rückzoll-Vergütungen mit 60,000 fl., zusammen 320,000 fl. abgezogen, und sonach angesetzt werden sollen 3,180,000 fl.

3) die Stempelgefälle mit . . . 880,000 fl.

4) die Aufschlagsgefälle mit . . . 5,100,000 fl.

5) die Sporteln und Taxen zu . . . 2,100,000 fl.

6) die Gefälle aus dem vollen Staats-Eigenthum zu 4,184.000 fl. fließen aus Realitäten des Staats, und sind sohin hier nicht einzurechnen.

7) die Lehen, grund-, zins- und gerichtsherrlichen Gefälle mit . . . . . 5,705,000 fl.

Latus 25,208,000 fl.

Digitized by Google

Uebertrag 25,208,000 fl.

8) Von dem Brutto-Ertragsdurchschnitte der Salinen zu 3,984,000 fl. kann nur die hierunter enthaltene Consumtionsauflage in Ansatz kommen, indem die Unterthanen ihren Salzbedarf in jedem Falle, wenn auch der Staat nicht selbst fabrizirte, von irgend einer Privat-Fabrique um den gebührenden Fabrikationspreis zu erkaufen gehalten wären, hier aber nur von Auflagen, welche der Unterthan als solche an den Staat zu entrichten hat, nicht aber von jenen Auslagen die Rede seyn könne, welche von ihm zu Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse gemacht werden, es mögen solche vom Staate oder von Privaten erkauft werden.

Aus dem umständlichen Vortrage des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten erhellt, daß in den 3 Jahren 1,861,000 Zentner Salz, sohin im Durchschnitte jährlich 620,000 Zentner im Inlande verkauft wurden, und daß der Durchschnittspreis 5 fl. 34 kr. betrug. Wenn man nun annimmt, daß die Fabrikations-Verpackungs-Speditionskosten, die Zinsen vom Anlags- und Betriebskapital, der jedem Fabrikanten gebührende Industrie-Gewinn ꝛc. nur 3 fl. 34 kr. vom Zentner betragen solle, welches bey genauer Berechnung sich ungezweifelt höher stellen würde, so besteht die im Verkaufspreise enthaltene Consumtions-Auflage als Maximum in 2 fl. per Zentner, oder jährlich in . . . . . 1,240,000 fl.

9) Die Einnahme aus dem Berg- und Hüttenwesen mit 822,225 fl. muß aus schon bemerktem Grunde außer Ansatz bleiben . . . . . —

Latus 26,448,000 fl.

Digitized by Google

Uebertrag 26,448,000 fl.

10) Die Bruttoeinnahme der Post mit . 1,200,000 fl. soll, ungeachtet ein großer Theil nicht von dem Inlande einfließt, zu ganz angesetzt werden.

11) Das Lottogefäll ist zwar allerdings eine Staatseinnahme, allein keine Staatsauflage, zu deren Entrichtung der Unterthan verpflichtet ist, indem solche lediglich von der freyen Willkühr des Spielers abhängt; sie kann also hier, wo es sich bloß von der unausweichlichen Belastung der Unterthanen handelt, strenge genommen, um so minder eingerechnet werden, als die gänzliche Aufopferung dieses Gefälles die eigentlichen Abgaben der Unterthanen nicht vermindern würde.

12) Das Regierungsblatt mit . . . 36,000 fl.

13) Die übrigen Einnahmen mit 661,000 fl. eignen sich ebenfalls nicht hieher, weil sie theils nicht aus dem Säckel der Unterthanen fließen, theils, wie die Aktivzinsen, schon durch den Aufschlag gedeckt werden.

Die gesammte hieher bezügliche Bruttoeinnahme des Staats, insoweit sie von den Unterthanen erhoben wird, besteht also in . . . 27,684,000 fl.
welche ausgeschlagen auf die Einwohnerzahl des König-Reichs von circa 4,100,000 Seelen betragen würde per Kopf . . . . . 6 fl. 48 kr.
und wenn auch das Lottegefäll mit dem ganzen Brutto des Einlagenrestes ad 1,580,000 fl. noch hinzugeschlagen würde, circa . . t . . 7 fl. 12 kr.
woraus sich ergibt, daß der von dem Herrn Referenten der Kammer der Abgeordneten angenommene Netto-

Digitized by Google

Ertrag keineswegs zu gering erscheint, sondern dem wirklichen Verhältnisse sich möglichst annähert, vielmehr dasselbe noch übersteigt.

§. 30.

Referent erlaube sich nunmehr dieser Berechnung auch eine approximative Vertheilung der angezeigten Gesammteinnahme auf die einzelnen Kreise beyzufügen, welcher jedoch einige nothwendige Erläuterungen vorausgeschickt werden müssen.

Von den sämmtlichen Einnahms-Rubriquen sind nur einige in den vorgelegten Rechnungen mit ihrem ausgeschiedenen Ertrage aus den einzelnen Kreisen aufgeführt, als: die directen Steuern, die Stempel, die Aufschlags-Gefälle, die Taxen und die grundherrlichen Gefälle, während die Salinen-, Zoll-, Post-Gefälle, und die Einnahme des Regierungsblattes in Centralkassen ohne nähere Ausscheidung einfließen; von ersteren konnten sonach die betreffenden Beyträge genau ausgehoben werden, ungeachtet auch diese nicht durchgehends und ausschließend von den Einwohnern des Kreises entrichtet werden; von den centralisirten Gefällen hingegen wurde eine der Verhältnißzahl der Einwohner angemessene Theilungsgröße angenommen, um wenigst einen approximativen Maaßstab zu haben, wenn er auch nicht als genau und richtig angenommen werden kann.

Ueberhaupt werde es hier der Bemerkung nicht bedürfen, daß das wahre Verhältniß der Leistungen der Kreise unter sich auf alle derley Berechnungen nie mit Verläßigkeit gegrün-

Digitized by Google

det werden könne, indem hiebey nicht bloß die Bevölkerung, sondern auch der Umfang, die Produktionsfähigkeit, die Gewerbs- und Industrie-Anlagen und noch so viele andere Nebenumstände zu berücksichtigen kommen, zugeschweigen, daß, wenn von den sämmtlichen Lasten derselben die Rede ist, nicht bloß die Abgaben an den Staat, sondern auch noch eine Menge kleinerer oder größerer Leistungen in Betracht zu ziehen kommen. So muß z. B. der Rheinkreis zu Bestreitung der Kreisbedürfnisse, die für die übrigen Kreise aus den Staatseinnahmen geleistet werden, einen Zuschuß (centimes additionelles) von wenigst 50 pCt. der directen Steuern beytragen; eben so haben die Kreise dießseits des Rheins eine bedeutende Summe grundherrlicher Reichnisse an Privaten, Stiftungen und Communen abzutragen, die, wenn sie nach der Dominikalsteuer ad circa 450,000 fl. berechnet werden, nicht weniger als eine jährliche Abgabe von 3,600,000 fl. abwerfen.

Hiezu kommen noch die vielen Lokalaufschläge, die Gemeinde- und Distriktsumlagen, die Schuldentilgungssteuern im Untermainkreise u. s. w.

Es lag daher auch nicht in der Absicht, mit dieser Vorlage ein vollständiges, und über jedes Bedenken erhabenes Bild der vollständigen Leistungen der Unterthanen im Allgemeinen oder im Verhältniß unter sich zu liefern, sondern nur eine aproximative und beyläufige Uebersicht der vom Staate eingehobenen Abgaben, und deren allenfallsigen Vertheilung auf die Kreise zu geben, in so weit solche aus den zu Gebot stehenden Daten erhoben werden konnte, und nur unter dieser Verwahrung wird die Tabelle Lit. D. beygefügt.

Digitized by Google

§. 31.

II. Staatsausgaben der laufenden Finanz-Periode.

Die Staatsausgaben werden in dem Finanzgesetze, und sonach auch in den General-Finanzrechnungen, in folgende specielle Titel eingetheilt:

A. in die Dotation der Staatsschulden-Tilgungsanstalten,

B. in den Titel der Nachläße an Staatsgefällen,

C. in den eigentlichen Staatsaufwand, und zwar

1) den Etat des königlichen Hauses und des Hofes,
2) „ „ des königlichen Staatsraths,
3) „ „ der Ständeversammlung,
4) „ „ der sämmtlichen Staats-Ministerien,
5) „ „ der allgemeinen Staatsanstalten,
6) den Militär-Etat,
7) die Landbauten,
8) die Pensionen und Quieszenz-Gehälte,
9) den Haupt-Reservefond.

Die im Jahre 1825/26 vorgenommene neue Formation der Staatsministerien, und die hiebey veränderte Zutheilung einiger untergeordneten Stellen, führte die nothwendige Folge herbey, daß auch die hierauf bezüglichen Positionen des Finanzgesetzes hienach ausgeschieden, sohin das Budget rectifizirt werden mußte, ohne die Gesammtsumme im Ganzen zu ändern. Es muß daher bey der Würdigung der Ausgaben immer dieses letztere zum Grunde gelegt werden, zu welchem Ende bey jeder einzelnen Ausgabspost die Angabe des rectifizirten Budgets vorausgeschickt werden soll.

Digitized by Google

§. 32.

Ad A. Dotation der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalten.

Den Staatsschulden-Tilgungsanstalten sind zwar zum Theile besondere und eigene Gefälle angewiesen, da sie jedoch als allgemeine Staats-Einnahmen in die General-Finanzrechnung aufgenommen werden müßen, so müssen sie ebenfalls wieder als Ablieferungen an die einzelnen Anstalten in Ausgabe vorgetragen werden.

Gegenwärtig bestehen im Königreiche noch zwey Anstalten dieser Art

a) die Hauptschulden-Tilgungsanstalt und

b) die besondere des Untermainkreises, wovon eine jede eine besondere Dotation aus besondern Gefällen erhielt.

Ad a. Die Hauptschulden-Tilgungsanstalt wird nach ihren ausgeschiedenen 3 Cassen,

1) der Zins-

2) der Tilgungs- und

3) der Pensions-Amortisations-Casse besonders dotirt, und erhielt folgende Summen:

Digitized by Google

Vortrag.	Rektifizirtes Budget.	Betrag in 4 Jahren	wirkliche Abgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1) Zinscasse. Malzaufschlag . . .	4400000	17600000	18648623	31
Rente der Bank in Nürnberg . .	5000	20000	65743	30
2) Tilgungscasse. Stempelaversum .	700000	2800000	2800000	—
Lotto-Stempel	150000	600000	600000	—
3) Pensions-Amortisat.-Casse. Zollgefälle	1800000	7200000	7200000	—
garantirter Ueberschuß der Stempelgefälle	192000	768000	768000	—
aus den übrigen Staatsgefällen .	708000	2832000	2832000	—
Summa	7955000	31820000	32914367	1

Die Mehrausgabe beträgt 1,094,367 fl. 1 kr. und zwar

bey dem Malzaufschlag . .	1,048,623 fl. 31 kr.
bey der Bankrente . . .	45,743 fl. 30 kr.
	1,094,367 fl. 1 kr.

Da indeß diese Mehrausgabe durch die Mehreinnahme dieser für die Schuldentilgungsanstalt besonders gewidmeten Gefälle gedeckt wurde, so ist hiedurch für die Finanzkasse kein eigentlicher Ausfall entstanden, wohl aber mußte sie, da der garantirte Stempelertrag die bestimmte Summe nicht erreichte, aus den übrigen Staatsgefällen die Ergänzung mit 527,522 fl. 45¼ kr. leisten.

Ad b. Schuldentilgungsanstalt des Untermaynkreises.

Vortrag.	rectificirt. Budget	Betrag in 4 Jahren	Wirkliche Abgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1) Schuldentilgungssteuer	200000	800000	841100	15¾
2) Malzaufschlag .	188000	752000	789777	11½
3) Beyträge von andern Staaten . .	12000	48000	12318	32½
Summa	400000	1600000	1643195	59¾

Mehrausgabe . . . . 43,195 fl. 59¾ kr.
gedeckt durch den Ueberschuß der besondern Einnahmen.

Bey diesem Titel besteht sohin die Mehrung der Ausgabe auf die Schulden-Tilgungsanstalten

im Ganzen in	1,137,563 fl. ¾ kr.
oder in den letzten drey Jahren in allen	661,443 fl. 6 kr.

Digitized by Google

§. 33.

Ad B. Nachläße an Staatsgefällen.

Die hierauf berechnete Ausgabs-Summe im Finanzgesetze, so wie die wirkliche Ausgabe, zerfällt in folgende Posten:

Vortrag.	Einjähriger Voranschlag.	Betrag an 4 Jahren.	Wirkliche Ausgaben.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. An directen Steuern	126540	506160	445081	41¾
2. an Taxen u. Sporteln	47050	188200	50895	59¾
3. an Gefällen aus vollem Eigenthum . .	17890	71560	5432	21¾
4. an grundherrl. Gefällen	168520	674080	502742	42¼
5. an übrigen Einnahmen	—	—	1756	39¾
Summa	360000	1440000	1005909	25½

Minder-Ausgabe . . . 434,090 fl. 34½ kr.
in den drei Jahren . . . 288,497 fl. 44½ kr.

Referent erlaube sich über die Vertheilung dieser Nachläße unter die einzelnen Kreise eine umständliche Nachweisung zu liefern, wobey jedoch nur die zwey hauptsächlichsten Abgaben der Unterthanen, die Steuern, und grundherrlichen Gefälle, ausgehoben; zugleich aber auch, um das Verhältniß anschaulicher zu geben, die Zahlungsschuldigkeit jedes einzelnen Kreises beygefügt werden soll.

Digitized by Google

Benennung der Kreise.	Directe Steuern			Grundherrliche Gefälle		
	dreyjähriger Durchschnitt		Procent des Nachlasses.	Dreyjähriger Durchschnitt		Procent des Nachlasses.
	der Schuldigkeit.	des Nachlasses.		der Schuldigkeit.	des Nachlasses.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Isarkreis	1148400	27460	2,391	956600	34220	3,577
2. Unterdonaukreis	807800	8050	0,997	586100	8610	1,469
3. Regenkreis	801500	16500	2,058	656600	31080	4,733
4. Oberdonaukreis	1070800	25900	2,418	992800	48780	4,913
5. Rezatkreis	1349300	15250	1,130	847300	7800	0,921
6. Obermainkreis	852800	5720	0,670	725200	5840	0,805
7. Untermainkreis	1166800	5550	0,475	849600	2080	0,244
8. Rheinkreis	1045600	4640	0,443	90900	420	0,462
Summa	8243000	109070	—	5705100	138830	—

8*

Hiebey werde der hohen Kammer ohnehin die Bemerkung nicht entgehen, daß, nachdem die Nachlässe nicht bloß wegen Unvermöglichkeit und Erarmung, sondern größern Theils wegen Elementarschäden bewilliget werden, dieser Umstand wohl zu berücksichtigen komme, um nicht irrige Resultate aus der Vergleichung zu ziehen.

§. 34.

Ad C. Ausgaben auf den eigentlichen Staatsaufwand.

1. Etat des königlichen Hauses und Hofes.

Vergleichung des Finanzgesetzes mit der wirklichen Ausgabe.

Vortrag.	Einjähriger Budgetbetrag	4jähriger Betrag.	Wirkliche Abgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Kön. Kabinetskasse	958000	3832000	3832000	—
2. Appanagen .	555000	2220000	1418333	20
3. Wittwengefälle	164673⅓	658695⅓	1420007	40¼
4. Hofkasse .	132732⅔	5309304⅔	5309304	48
Summa	3005000	12020000	11980245	48¾

Ersparung im Ganzen . . 39,754 fl. 11¾ kr.
in den letzten 3 Jahren. . . 33,360 = 11 =

Die Verschiedenheit der Ausgaben auf die einzelnen Posten gründe sich auf den Heimfall der Appanage Sr. Maje-

stät des Königs als Kronprinz und auf den Eintritt des Wittwen-Gehaltes Ihrer Majestät der Königin Wittwe.

Wenn schon der innere Haushalt jedes Privaten heilig seyn müsse, so gebiete noch mehr die Ehrfurcht gegen den Monarchen, von jeder Nachweisung über die Verwendung der unbedingt bewilligten Civil-Liste Umgang zu nehmen, nur die Erhaltung des den königlichen Hofstäben anvertrauten Staatsguts, und die fortwährende Reintegrirung desselben möge sich zur Kenntnißnahme der Stände eignen, die auch, wie der Vortrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten bezeugt, denselben mit aller Bereitwilligkeit zugestanden wurde, und die Ueberzeugung lieferte, daß alles in der musterhaftesten Ordnung befunden wurde.

§. 35.

2. Etat des königlichen Staats-Raths.

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag.	4 jähriger Betrag.	Wirkliche Ausgabe.	
	fl.	fl.	fl.	Kr.
1. Besoldungen .	67630	270520	199166	59
2. Regie-Exigenz .	3000	12000	11011	38¾
3. Lithographische Anstalt	8000	32000	29305	45¼
4. Umzugsgebühren	—	—	1458	45
5. Pensionen und Quiescenzgehalte .	—	—	57716	40
Summa .	78630	314520	298659	48

Digitized by Google

Ersparung in den 4 Jahren . . 15,860 fl. 12 kr.
und in den 3 Jahren . . . 18,388 " 48½ "
weil im Jahre 182⅔ wegen der zugegangenen Pensionen der Etat um 2528 fl. 36½ kr. überschritten wurde.

§. 36.

3. Etat der Stände-Versammlung.

Die eigentlichen Ausgaben auf die Stände-Versamm. lung ergeben sich nur alle drei Jahre zur Zeit der wirklichen Landtage, außerdem bestehen die Ausgaben nur in den Besoldungen des Personals des ständischen Archivs, und seiner Regie-Exigenz, dessen ungeachtet mußte in dem Budget ein jährlicher Durchschnitt für die 6 Jahre der Finanz-Periode, in welcher gewöhnlich zwey Landtage eintreten, angenommen werden, dessen Summe jedoch in den verflosse-4 Jahren nicht ausreichte, wie bey der langen Dauer des letztern Landtages vorauszusehen war.

Vortrag.	Einjähriger Budgetbetrag.	4jähriger Betrag.	Wirkliche Ausgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Kosten der Landtage	45300	181200	265817	32
2. Ständisches Archiv				
a) Besoldungen .	4500	14000	13366	31¼
b) Regie . . .	1200	4800	5306	6½
Summa .	50000	200000	284490	9¾

Digitized by Google

Mehrausgabe . . . . 84,490 fl. 9¾ kr.
und in den 3 Jahren allein . . 129,252 fl. 12½ kr.

In dem Vortrage der Kammer der Abgeordneten ist das nähere Detail dieser Ausgaben angegeben, welche

a) für die Kammer der Reichsräthe 22,460 fl. — kr.

b) für jene der Abgeordneten . 225,808 fl. 53½ kr.

dann

c) für die Beholzung, Kleidung, Taglöhnungen u. s. w. . 16,452 fl. 16½ kr,

abwerfen.

Digitized by Google

§. 37.

4. a) Etat des Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern.

Vortrag.	Einjähriger Budgetbetrag.	Vierjähriger Betrag.	Wirkliche Ausgaben.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Staatsministerium, Besoldungen .	88677	354708	220545	23
2. Regie:				
a. ordentliche .	12000	48000	51002	19¼
b. außerordentliche	—	—	33578	36¾
3. Haus- und Staats-Archiv . .	7560	30240	26783	57
4. Gesandschaften und Agenten, Besoldung	304100	1216400	1006126	18
5. Regie . .	88000	352000	344493	20
6. Umzugsgebühren	—	—	31556	40
7. Pensionen u. Quiescenzgehalte .	—	—	69033	20
Summa	500337	2001348	1783119	54

Ersparung in den 4 Jahren . 218,228 fl. 6 kr.
in den letzten 3 Jahren . . 184,399 fl. 56¼ kr.

Die außerordentliche Regie-Ausgabe im Jahre 182⅞, welche durch das von Seiner Majestät dem Könige an das genannte Staats-Ministerium abgegebene silberne Tafel-Service veranlaßt wurde, ist in dem Vortrage der Kammer der Abgeordneten genüglich aufgeklärt, worauf man sich hierorts beziehen müsse.

Digitized by Google

§. 38.

ad 4. b. Königliches Staatsministerium der Justiz.

Abgleichung des Budgets mit der wirklichen Ausgabe.

Vortrag.	Einjähriger Budgetbetrag. fl.	kr.	Vierjähriger Betrag. fl.	kr.	Wirkliche Ausgabe, fl.	kr.
1. K. Staatsministerium a) Besoldungen	71050	—	284200	—	163990	34
b) Regie					66930	9¾
2. Oberappellationsgericht a) Besoldungen	122600	—	490400	—	441976	27
b) Regie	4250	—	17000	—	14785	40½
3. Appellationsgerichte a) Besoldungen	357231	—	1428924	—	1305060	18¾
b) Regie	31136	51½	124547	26	179315	½
4. Kreis-, Stadt- u. Wechselgerichte a) Besoldungen	294363	—	1177452	—	1069547	9¾
b) Regie	58747	15½	234989	2	283785	½
5. Landgerichte als Justizämter a) Besoldungen	571561	—	2286244	—	2324493	57⅜
b) Regie	23906	53	95627	32	81659	20
6. Umzugsgebühren	5600	—	22400	—	14512	41¾
7. Pensionen, Quiescenzgehalte	—	—	—	—	126541	3½
8. Criminalgerichtskosten	167554	—	670216	—	800415	30½
Summa	1708000	—	6832000	—	6873012	53⅞
Nachträgliche Zahlungen	—	—	—	—	31741	35
Gesammtsumme	1708000	—	6832000	—	6904754	28⅞

Mehrausgabe in 4 Jahren . .	72,754 fl.	28⅞ kr.
in den letzten 3 Jahren . .	79,341 fl.	45⅞ kr.

Diese Mehrausgabe wurde, wie das obige Verzeichniß darstellt, trotz der vielen Ersparungen in dem größern Theile der verschiedenen Posten, durch den ganz neuen Zugang der Pensionen und Quiescenzgehälte zu 126,541 fl. 3½ kr. dann durch die Ueberschreitung der Criminalgerichtskosten mit 129,199 fl. 30½ kr. hervorgebracht, und liegt demnach außer aller Beanständigung.

Wenn man indeß die Mehrungen und Minderungen der einzelnen Ausgabs-Positionen dieses Etats näher zu würdigen unternimmt, so dürften weder die einen, noch die andern sich als eine ganz erfreuliche Erscheinung darstellen.

Referent wolle hier nicht berühren, daß der Zugang an Pensionen in diesen 4 Jahren von 126,541 fl. 3½ kr. die unangenehme Erfahrung darbiete, daß die Staatsdiener dieser Klasse theils durch Erschöpfung ihrer Kräfte in diesem angestrengten Dienst zur weitern Dienstesleistung unfähig, theils nach zurückgelegtem 40ten Dienstjahr so vielfältig die Vortheile der Dienstespragmatik in Anspruch nehmen; — weit niederschlagender sey jedoch die Ueberschreitung der Criminalgerichtskosten mit 129199 fl. 30½ kr., besonders wenn man den Durchschnitt der vorliegenden 4 Jahre ad 200,106 fl. mit dem auf den frühern Bedarf gegründeten Postulat der Staatsregierung zu 167,554 fl. in Vergleichung stelle, und zugleich die jährlich steigende Progression dieser Ausgabe erblicke.

Digitized by Google

Während sie im letzten Jahre der verflossenen Periode nur 167,018 fl. betrug, stieg sie

im Jahre	$182\frac{5}{6}$	auf . . .	189,213 fl.	$5\frac{3}{4}$ kr.
= =	$182\frac{6}{7}$	= . . .	182,261 =	7 =
= =	$182\frac{7}{8}$	= . . .	217,095 =	$52\frac{3}{4}$ =
= =	$182\frac{8}{9}$	= . . .	211,845 =	25 =

Ein trauriger Beweis entweder von der immer mehr zunehmenden Immoralität, oder von den Gebrechen unsers gerichtlichen Verfahrens in Criminalsachen, wodurch die Dauer der Prozeße so sehr verlängert und die Last der Verpflegungskosten vergrößert wird.

Aber auch die Minderungen einiger Ausgaben scheinen nicht durchgehends aus einem ganz zweckmäßigen Ersparungs-System hervorgegangen zu seyn.

Wenn es auch mit Dank erkannt werden müße, daß das Königliche Ministerium selbst in seinem eigenen Etat eine Ersparung von 53,279 fl. $16\frac{1}{4}$ kr. erzweckte, so dürfte es doch einer nicht unwichtigen Frage unterliegen, ob der finanzielle Vortheil der Ersparungen an den, nach dem strengsten Bedarf bemessenen Exigenzsummen für das Oberappellations-Gericht mit 50,637 fl. $52\frac{1}{2}$ kr., bey den Appellationsgerichten mit 79,068 fl. $40\frac{3}{4}$ kr. und bey den Kreis- und Stadtgerichten mit 59,107 fl. $49\frac{3}{8}$ kr. den Nachtheil überwiege, der den Unterthanen durch eine vielleicht minder schnelle und genaue Justizpflege zugegangen seyn dürfte.

Digitized by Google

§. 39.

4. c. Etat des k. Staats-Ministeriums des Innern.

Vortrag.	Einjähriger Budgetbetrag. fl.	kr.	Vierjähriger Betrag. fl.	kr.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.
1. Staatsministerium	134300	—	537200	—	282280	51¾
2. Ministerial-Kirchen- und Studien-Section					45855	44
3. Ministerial-Bau-Section	30715	—	122860	—	113349	42½
4. Allgemeines Reichsarchiv	11030	—	44120	—	47148	8
5. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern	436843	19½	1747373	18	1300141	18½
6. Polizey-Commissariate	106720	—	426880	—	289308	24¼
7. Polizey-Baucommission München	2915	—	11660	—	8287	57
8. Archive	22003	—	88012	—	74184	¾
9. Landgerichte als Polizeyämter	630023	40½	2520094	42	2558107	53⅛
10. Umzugsgebühren	2000	—	8000	—	12072	53¾
11. Pensionen und Quiescenzgehalte	—	—	—	—	406267	¼
Summa	1376550	—	5506200	—	5227033	53⅞
Nachträgliche Zahlungen	—	—	—	—	23728	19½
Gesammtsumme	1376550	—	5506200	—	5250732	13⅜

Digitized by Google

Die Ersparung in den 4 Jahren beträgt demnach
255,467 fl. 46⅝ kr.
und in den letzten 3 Jahren 214,096 fl. 6⅞ kr.

Die Ersparung ist um so mehr dankeswerth, als sie noch ungleich größer erscheint, wenn sie in die einzelnen Theile aufgelöset, und dagegen die Mehrung betrachtet wird, wofür in dem Budget nicht besonders vorgesehen war; — so beträgt die Ersparung bey dem königlichen Ministerium selbst . . . . . 210,063 fl. 24¼ kr.

Bey den Kreisregierungen, Kammern des Innern . . . . . 447,232 fl. — kr.

wobey jedoch vorausgesetzt werden darf, daß durch Verminderung des Personals für die Folge keine Geschäfts-Stockung in diesem wichtigen Zweige der Verwaltung herbeygeführt werde.

Diese großen Ersparungen konnten nur durch den bedeutenden und ganz neuen Zugang an Pensionen von 500,000 fl. zum Theil wieder absorbirt werden, und es wäre wirklich traurig, wenn eine fortwährende Progression dieser Aufgabe jede Bemühung, die Verwaltungsausgaben zu mindern, wieder vereiteln würde.

Digitized by Google

§. 40.

4 d. Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen.

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag	Vierjähriger Betrag.	Wirkliche Ausgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Staatsministerium	127074	508296	334355	38¾
2. Oberster Rechnungshof	88960	355840	198876	48¼
3. Rechnungskammer (i. J. 182⅞ errichtet)	—	—	71951	48¼
4. Central-Staatskasse	28350	1113400	99608	31
5. Staatsbuchhaltung			12424	50
6. Forstbuchhaltung } im Jahre 182⅝ aufgelöset	82401	329604	6086	5
7. General-Fiscalat			12329	¾
8. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen	499465	997860	1549862	4
9. Kreiskassen	66835	267340	261721	43½
10. Umzugsgebühren	5000	20000	19213	11¼
11. Pensionen und Quiescenzgehalte	—	—	401581	1¼
Summa	898085	3592340	2967110	42¼
Nachträgliche Zahlungen	—	—	641	26½
Gesammt-Summe	898085	3592340	2973524	8¾

Die Ersparung in 4 Jahren
besteht in . . . . . 618,815 fl. 51¼ kr.
jene der 3 Jahre in . . . 534,182 fl. 23¼ kr.

Wenn irgend Ersparungen mit dem vollen wohlthätigen Erfolg herbeygeführt worden sind, so ist dieser Fall gewiß hier vorhanden, wo nicht bloß der finanzielle Zweck, sondern auch die so nothwendige Vereinfachung des Geschäftsganges durch Beseitigung mehrerer überflüssiger Stellen und durch Verminderung der vielfältigen Schreibereien berücksichtigt wurde, ohne daß hiebey die geringste Stockung der Verwaltung veranlaßt, vielmehr derselben freye und um so schnellere Bewegung gegeben wurde.

Nach den einzelnen Positionen beträgt die Ersparung in den letzten 3 Jahren ohne Einrechnung der Nachträge

a) bey dem k. Staatsministerium und den hiemit verbundenen gewesenen Staats- und Forstbuchhaltungen 257,473 fl. 21 kr.

b) bey dem obersten Rechnungshofe einschlüssig der Rechnungskammer 75,329 " 25¾ "
c) bey der Zentral-Staatscasse 11,556 " 30 "
d) bey dem aufgelösten Generalfiscalat 123,714 " — "
e) bey den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen . . . 387,977 " 3 "
f) bey den Kreiskassen . . 7,739 " 21¾ "
g) bey den Umzugsgebühren . 5,735 " 18¾ "

im Ganzen 869525 fl. —¼ kr.

und nur der neue Zugang an Pensionen
und Quieszenzgehalten von . . 328,929 fl. 10½ kr.
konnte diese große Ersparungssumme auf 540,595 fl. 49¾ kr.

Digitized by Google

wieder vermindern; doppelt dankeswerth müsse es also seyn, daß das k. Staatsministerium durch die zweckmäßigsten Einschränkungen die neue Last nicht allein auszugleichen, sondern trotz derselben noch eine so bedeutende Ersparung zu erringen im Stande war. Unter dem Etat der drey Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen ist auch eine jährliche Dispositionssumme zu Unterstützung für Staatsdiener und ihre Relikten von 30,000 fl. begriffen, wovon nach Anordnung Sr. königl. Majestät jährlich ein Betrag von 10,000 fl. zu Bildung eines bleibenden Fondes für diesen Zweck vorbehalten und verzinslich angelegt werden soll. — Diese so wohlthätige Verfügung wurde von den drey Staatsministerien auch genau vollzogen, wie die Rechnungen nachweisen.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41.

5) Allgemeine Staatsanstalten.

a) Erziehung und Bildung.

Abgleichung des Budgets mit der wirklichen Ausgabe:

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag. fl.	kr.	Vierjähriger Betrag. fl.	kr.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.
1. Akademie der Wissenschaften	80790	—	323160	—	327662	30
2. „ der bildenden Künste	53010	—	212040	—	231461	—
3. Allgemeine Dotation der Studienanstalten	300000	—	1200000	—	1230387	30½
4. Schuldotations-Verbesserungen	32000	—	128000	—	128223	53½
5. Besondere Beyträge	227267	42	909070	48	871431	15¾
6. Chirurgische Schulen	11420	—	45680	—	49036	13¾
7. Hebammenschule	3560	—	14240	—	13657	1¼
8. Filial-Gemälde-Gallerien	4229	48	16919	12	14119	12
9. Veterinär-Institute	15772	30	63090	—	59083	32
10. Taubstummen- und Blinden-Institute	6800	—	27200	—	26900	—
11. Stipendien	10750	—	43000	—	36220	—
12. Beyträge zum Unterhalt der Schaubühne	—	—	—	—	5851	40
13. Umzugsgebühren	—	—	—	—	56	15
14. Pensionen und Quiescenzgehalte	9400	—	37600	—	23275	30
Summa	755000	—	3020000	—	3017325	41¾
Nachträgliche Zahlungen	—	—	—	—	4141	30½
Gesammt-Summe	755000	—	3020000	—	3021467	11¼

Hier zeigt sich also eine Mehrausgabe in vier Jahren von . . . . . 1,467 fl. 11¼ kr.
und in den letzten 3 Jahren allein von 13,544 = 9¼ =

Diese Mehrung wurde eigentlich im Jahre 1826/27 durch den Ankauf mehrerer Gemälde aus der Verlassenschaf Sr. Majestät des höchstseligen Königs veranlaßt, wodurch die Mehrausgabe des gedachten Jahres gegen den Jahresanschlag des Budgets 22,219 fl. 42 kr. betrug, welche jedoch durch die Ersparung in den übrigen Jahren sich auf die angegebene Summe von 1,467 fl. 11¼ kr. in den 4 Jahren, nnd in den drey Jahren von 13,544 fl. 8½ kr. minderte.

Der zweyte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten habe jedoch nicht die Mehrausgabe der sämmtlichen 4 oder 3 Jahre dieser Periode, sondern die ganze Ueberschreitung des einen Jahres 1826/27 mit 22,219 fl. 42 kr. beanstandet.

Da dieser Abstrich gegen Erwarten auch durch den Beschluß der Kammer angenommen wurde, so wird dieser Punkt noch in der Folge zur Erörterung gebracht werden müssen.

Ueber die Verwendung und Vertheilung der Schuldotationen in den einzelnen Kreisen ist in dem Vortrage des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten umständliche Auszeige gegeben worden, worauf sich hier zu Vermeidung überflüssiger Wiederholung bezogen wird.

Digitized by Google

Vortrag.	Einjähriger Budgetbetrag. fl.	kr.	Vierjähriger Betrag. fl.	kr.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.
1. Katholischer Cultus:						
a) Erz- und Bisthümer	316135	36¾	1264542	27	1181814	53¼
b) Fundationen der Pfarreyen, Kirchen ꝛc.	657556	53½	2630227	34	2574058	10¼
c) Tischtitel	10000	—	40000	—	34209	6¾
d) Beyträge zur bessern Sustentation	10885	—	43540	—	45205	—
2. Protestantischer Cultus:						
a) Oberconsistorium	18700	—	74800	—	83809	10
b) Consistorien	24750	—	99000	—	94908	11½
c) Fundationen an Pfarreyen, Kirchen ꝛc.	174857	29¾	699429	59	705367	8
d) General-Synoden	6000	—	24000	—	18364	35¾
e) Beytrag für den Rheinkreis	17115	—	68460	—	71585	30¼
f) „ zum Wittwenfond	15000	—	60000	—	60000	—
g) Pensionen	—	—	—	—	1625	28
Summa	1251000	—	5004000	—	4870945	13¾
Nachträgliche Zahlungen	—	—	—	—	12410	2¼
Gesammt-Summe	1251000	—	5004000	—	4883355	10

Die Minderausgabe in den vier Jahren beträgt

120,644 fl. 44 kr.

in den drey Jahren . . . 65,230 fl. 57 kr.

der katholische Cultus gab eine Minderausgabe in den vier Jahren von . . . . . 133,167 fl. 2½ kr.

in den drey Jahren von . . 86,362 fl. 39 kr.

der protestantische Cultus hingegen hatte in den vier Jahren eine Mehrausgabe ausschlüssig der Pensionen von

10,896 fl. 50 kr.

und in den drey Jahren von . . 19,812 fl. 35½ kr.

Der wichtige Einfluß der Religion auf die moralische Bildung der Unterthanen mag diese nicht unbedeutende Ausgabe auf den Cultus allerdings rechtfertigen, um so mehr, als sie sich größtentheils auf förmliche Verträge, und auf übernommene rechtliche Verbindlichkeiten gründet.

Digitized by Google

§. 43.

5. c. Gesundheit.

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag.	Vierjähriger Betrag.	Wirkliche Ausgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Obermedicinal-Collegium (aufgelöset) . .	7475	29900	2932	28
2. Medicinal-Comiteen	4400	17600	16156	—
3. Physikate	130250	521000	515375	$55\frac{3}{4}$
4. Beyträge zu Sanitätsanstalten	9875	39500	22864	$44\frac{1}{2}$
5. Umzugsgebühren	—	—	84	18
6. Pensionen	—	—	30034	$54\frac{1}{2}$
Summ . .	152000	608000	587448	$20\frac{3}{4}$
Nachträgliche Zahlungen . .	—	—	2983	13
Gesammt-Summa . .	152000	608000	590431	$33\frac{3}{4}$

Ersparung in vier Jahren . . 14,568 fl. 26½ kr.

in den drey Jahren . . . 10,454 fl. 9½ kr.

Die Ersparung wurde vorzüglich durch die Auflösung des Obermedizinal-Collegiums bewirkt, welche jedoch einen Zuwachs an Pensionen zur Folge hatte, die aber nur temporär zu betrachten sind.

Ob indeß die statt dem Obermedizinal-Collegium substituirte und dem Staatsministerium beygegebene Aushilfe eines einzigen Medizinal-Referenten, besonders in Zeiten von contagiösen Krankheiten, genüge, wie leider gegenwärtig einzubrechen drohen, wird zweifelsohne die Staatsregierung wohl zu würdigen, und dießfalls wenigst momentane Vorsorge zu treffen wissen.

Den Andeutungen des Herrn Referenten rücksichtlich der nöthigen Ergänzung des Richterpersonals und der so dringenden Wiedereinführung einer collegialisch organisirten Obermedizinal-Behörde pflichtete der Ausschuß ganz besonders bey.

§. 44.

5. d. Wohlthätigkeit.

Vortrag.	Einjähriger Betrag des Budgets. fl.	kr.	Vierjähriger Betrag. fl.	kr.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.
1. Fundationen und Reichnisse an Institute .	98863	18½	395453	15	392717	22
2. Unterstützung der Centralklöster	7934	21¼	31737	25	33616	32¼
3. Unterstützung einzelner Individuen . . .	6152	27	24609	48	29276	6½
4. Beyträge zu Pensions-Instituten	5899	53	23599	32	26669	3
Summa . .	118850	—	475400	—	482279	3¾
Nachträgliche Ausgaben . . .	—	—	—	—	2365	18
Gesammt-Summa . .	118850	—	475400	—	484644	21¾

Die Mehrung beträgt in den vier Jahren
9,244 fl. 21½ kr.
und in den drey Jahren . , , 8,111 fl. 39 kr.

Gegen diese Mehrausgabe lasse sich bey dem Zwecke derselben nicht das geringste beanstanden, doch müsse man sich hier die Bemerkung erlauben, daß die Unterstützung für die in Central-Klöstern noch lebenden Mitglieder der vormaligen Mendikanten- und Nonnen-Klöster sich nicht zu den eigentlichen Finanz-Ausgaben eigne. Es könne nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen, derley Central-Mendikanten-Klöster zu perenniren, und somit aus einer derley Unterstützung eine ständige Passivreichniß für die Folge zu bilden, sondern sie müsse mit dem Absterben der ursprünglich übernommenen Individuen aufhören, das Kloster möge auch durch neue Rekrutirung sich noch forterhalten.

Um daher die Möglichkeit eines fernern unbefugten Fortbezuges am sichersten zu beseitigen, und zugleich die Finanzkasse von einer ungeeigneten Last zu entledigen, dürfte es zweckmäßig seyn, diese noch bestehenden Unterstützungs-Beyträge auf jene Casse, welche auch die Pensionen der Individuen zu bestreiten hat, nämlich die Pensions-Amortisationskasse, hinzuweisen, welche ohnehin die erste Kenntniß von dem gänzlichen Erlöschen eines derley Centralklosters erhält, und zugleich die Pflicht hat, für die Amortisation aller derley Beyträge und Pensionen zu wachen.

Es dürfte also bey der Berathung des künftigen Finanz-Budgets hierauf Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

§. 45.

5. I. Sicherheit.

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag.	Vierjähriger Betrag.	Wirkliche Ausgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Zuschüsse an Strafarbeitshäuser . . .	156000	624000	614562	$27\frac{3}{4}$
2. Verpflegskosten der Festungs-Züchtlinge .	2000	8000	4319	39
3. Belohnungen für Aufbringung Verdächtiger	1000	4000	3012	16
4. Gränz-Bewachungskosten	1000	4000	1914	$39\frac{1}{4}$
5. Sonstige Ausgaben für Sicherheit . .	—	—	1692	$50\frac{1}{2}$
Summa .	160000	640000	625465	$52\frac{1}{2}$
Nachträgliche Ausgaben	—	—	2000	—
Gesammt-Summe	160000	640000	627465	$52\frac{1}{2}$

Ersparung in vier Jahren . . 12,534 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.
in drey Jahren . . . . 4,078 fl. 51 kr.

Die in den Straf-, Zucht- und Zwangs-Arbeitshäusern eingeführte Beschäftigung der Züchtlinge mag zwar denselben einen großen Theil ihres Unterhalts selbst verschaffen, indeß werden die übrigen Verwaltungskosten, die Unterhaltung der Gebäude u. s. w. immer bedeutende Zuschüsse erfordern, und es ist bereits schon sehr viel geschehen, daß dieser Zuschuß, welcher in der ersten Periode noch 196,879 fl. betrug, und im Finanzgesetz auf 160,000 fl. angenommen wurde, gegenwärtig auf 156,866 fl. 28 kr. gemindert worden ist.

Digitized by Google

§. 46.

5. k. Industrie und Cultur.

Vortrag.	Einjährig. Budget-Betrag.	Vierjähriger Betrag	Wirkliche Ausgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Beytrag zum landwirthschaftl. Zentralfest				
2. Beytrag an die landwirthschaftl. Vereine	8000	32000	41911	—
3. Beytrag für das polytechnische Institut .				
4. Prämien . . .	5000	20000	5711	12
5. Landgestütt . .	53000	212000	209019	47
Summa .	66000	264000	256641	59

Minderausgabe in vier Jahren . . 7,358 fl. 1 kr.
in den letzten drey Jahren . . 7,433 fl. 21 kr.

Es wäre allerdings zu bedauern, wenn bey den Ausgaben für diesen wichtigen Zweck kleinlichte Ersparungen angewendet würden, indeß erscheine noch bey der Vertheilung der jährlich bewilligten Dispositions-Summe, wie später gezeigt werden wird, ein weiterer Zuschuß für diese Anstalten, wo sodann auch die specielle Vertheilung auf die einzelnen Zwecke erörtert werden soll.

Digitized by Google

5. g. Besondere Leistungen des Aerars an die Gemeinden.

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag.	Vierjähriger Betrag.	Wirkliche Ausgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Beyträge zu den Kosten der Polizeyverwaltung	80000	320000	319000	7
2. Kosten der Wahlen für Gemeindestellen .	6000	24000	13552	24½
3. Beyträge zur Verschönerung	4350	17400	18084	57¼
4. Schützen-Vortheile	1800	7200	7379	53½
5. Beytrag zur Beleuchtung	13500	54000	55497	32¾
6. Canal-Reinigung	9500	38000	19716	45½
Summa .	115150	460600	431231	40½
Nachträgliche Zahlungen . .	—	—	3898	29
Gesammt-Summa .	115150	460600	435130	9½

Digitized by Google

Minderausgabe in vier Jahren . 25,469 fl. 50½ kr.
in den letzten drey Jahren . . 17,393 fl. 21 kr.

Die angezeigten Leistungen beruhen theils auf Verträgen, theils sind sie wesentlich nothwendig, um das Gleichgewicht des Haushaltes mancher Gemeinden, und die so wichtige Polizey-Verwaltung sicher zu stellen; — sie bestätigen zugleich die Nothwendigkeit der letzhin beantragten Revision des Gemeinde-Edikts, um den Gemeinden die Möglichkeit zur selbstigen Verringerung ihrer Verwaltungs-Ausgaben zu verschaffen.

§. 48.

5. h. Steuer-Kataster.

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag.	Vierjähriger Betrag.	Wirkliche Ausgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Auf Besoldung resp. Katasterarbeiten .	238600	954400	957583	31¼
2. Besonderer Zuschuß für Bonitirung .	—	—	185480	7
Summa .	238600	954400	1143063	38¼

Mehrausgabe . . . . 188,663 fl. 38½ kr.

Diese Mehrausgabe wurde, wie der Bericht des königl. Staatsministeriums weiset, durch die in Folge des Grund-Steuergesetzes von 1828 vorgenommenen Operationen zum Behufe der Bonitirung, Classification und Liquidirung herbeygeführt, und liegt daher um so mehr außer allem An-

Digitized by Google

stande, als man die Beschleunigung und Vollendung dieser höchstwichtigen Operation allgemein wünschen muß.

Da die Leistungen der Katasterstelle sowohl in den ministeriellen Vorträgen, als in dem Vortrage des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten umständlich nachgewiesen seyen, so beziehe sich Referent lediglich hierauf.

§. 49.

5) i. Strassen-, Brücken- und Wasserbau.

Der Etat hiefür wurde in dem Finanzgesetz auf 1,272,000 fl. bestimmt, durch die spätere Rektifikation aber eine Summe von 40,602 fl. auf den Ministerial-Etat des Innern übernommen, und dagegen 48,818 fl. von den Gesammtadministrations-Kosten des Baupersonals hieher transferirt, so daß der Etat 1,280,216 fl. beträgt, und in nachstehender Art verwendet wurde.

Digitized by Google

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag.	Vierjähriger Betrag.	Wirkliche Ausgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Administr. Kosten: a) Besoldungen			267125	43¼
b) Regie			275375	38
c) Umzugsgebühren			3921	47¾
d) Pensionen			58046	35
2. Bauausgabe. Unterhlt. a) der Straßen	1280216	5120864	2556723	14¾
b) der Brücken			211801	40
c) Wasserbauten			376765	41¼
Neubauten a) von Straßen			413060	58½
b) Brücken			237096	21½
c) Wasserbauten			619005	49¾
Summa	1280216	5120864	5018921	29¾

Die Ersparniß beträgt in vier Jahren 101,942 fl. 30¼ kr.
und in den letzten drey Jahren 34,526 fl. 23¾ kr.

Bey dieser Etats-Position müsse es allerdings auffallen, daß die Administrations-Kosten über den achten Theil der Gesammt-Ausgabe verschlingen, sonach mehr als 12 Procent betragen, welches der Bericht des königl. Ministeriums dem großen Zuwachs der Pensionen in Folge der neuen Organisation und der Vereinigung des Straßen- und Wasserbau-Wesens mit dem des Landbaues zuschreibt, auf welches letztere keine Administrations-Kosten mehr verrechnet werden.

Ersterer Grund werde sich zwar, wie zu erwarten, in der Folge immer verringern, indem nicht wohl fortwährende Organisationen neue Pensionen herbeyführen werden; — ob es aber räthlich sey, die Administrations-Kosten des Land-Bauwesens ganz auf jene des Straßen-, Brücken und Wasserbaues zu übertragen, sohin die Summe dem Letztern zu entziehen, werde ohnehin bey der Berathung des künftigen Budgets noch zu würdigen seyn.

Uebrigens bleibe es eine unangenehme Erscheinung, daß trotz der großen Summe von 4,414,451 fl. 45¾ kr., welche außer den Kreisumlagen und Lokal-Beyträgen, und nach Abzug der sämmtlichen Administrations-Kosten auf diese Position verwendet wurde, doch die allgemeine Klage über Verschlechterung der Straßen u. s. w. bestehe, welche, wenn sie auch für die Vergangenheit nicht mehr berücksichtigt werden kann, doch gewiß für die Zukunft die ernste Aufmerksamkeit der Regierung erfordern werde.

Der Ausschuß beschloß, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer speciell auf die von einigen Herren Reichsräthen hervorgehobene totale Schadhaftigkeit der Straßen,

Digitized by Google

dann auf die von einem Herrn Reichsrathe entwickelte bedenkliche Lage der Land- und besonders der Concurrenz-Land-Bauten zu leiten.

§. 50.

5. k. Dispositions-Summe für die Staatsanstalten.

Die Stände des Reichs haben bey Genehmigung des Finanz-Budgets für die zweyte Finanz-Periode zugleich eine Summe von 100000 fl. der Staatsregierung zur Disposition gestellt, um solche für die Staatsanstalten außer der schon oben §. 46 zugestandenen Summe verhältnißmäßig nach deren Bedarf zu verwenden.

Hievon wurden in den 4 Jahren wirklich ausgegeben . . . . . 353,764 fl. 26½ kr.

welche auf nachstehende Art verwendet wurden.

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag.	Vierjähriger Betrag.	Wirkliche Ausgabe.
			fr.
1. Für das allgemeine Landgestüt			176174 19
2. Beförderung der Landwirthschaft			12415 24
3. Beförderung der Obstbaumzucht			8664 56
4. detto der Seidenzucht			2750 —
5. detto der Zuckerfabrikation			5181 13⅓
6. für polytechnische Anstalten	100000	400000	47092 24½
7. Vorschuß an Fabrikanten ꝛc. gegen Ersatz			25907 18¼
8. Unentgeldliche Unterstützung			33626 18
9. Prämien			31202 26
10. zur besseren Dotation der Geistlichen im Rheinkreise			6488 12
Summa	—	—	354502 31¼

Digitized by Google

Da jedoch hievon nur 353,764 fl. 26¼ kr. aus dem Dispositionsfonde abgegeben wurden, der übrige Betrag hingegen in einem rückgezahlten und wieder verwendeten Vorschuß besteht, so beträgt die Minderausgabe in den 4 Jahren . . . . . 46,235 fl. 33¾ kr.
und in den letzten 3 Jahren . . 31,080 fl. 8¾ kr.

Ob nach dem Antrage des Ausschusses für die Folge eine nähere Bestimmung der Zwecke, so wie die Vertheilung unter die Kreise festgesetzt werden solle, wird ohnehin bey der Vorlage des künftigen Finanz-Gesetzes zur Sprache kommen.

§. 51.

6. Militär-Etat.

Bey der Berathung des Budgets für die zweyte Finanz-Periode wurde von der Kammer der Abgeordneten der Militär-Etat in nachstehender Weise beantragt:

a) für die active Armee ohne Garantie für Getreid- und Fourage-Preise, und in der Voraussetzung, daß jede mögliche Ersparung eintrete, und das Ersparte zu einem Fond für den Bau einer Landesfestung werde zurückgelegt werden, . . 6,700,000 fl. —
b) für die Gendarmerie . . . . 540,000 fl. —
c) für das topographische Bureau . 50,000 fl. —
in Summa 7,290,000 fl. —

Die Kammer der Reichsräthe nahm zwar die Summe von 6,700,000 fl. für die active Armee jedoch nur mit der Garantie der Korn- und Haberpreise zu 7 fl. 30 kr. und resp. 4 fl. an.

Digitized by Google

Da sonach eine Vereinigung der beyden Kammern über diesen Punkt nicht erzielt werden konnte, so wurde im Finanzgesetze von 1825 die Summe von 6,700,000 fl. zwar ohne Garantie eingestellt, jedoch im Landtagsabschiede vorbehalten:

„wenn das Staats-Ministerium der Armee bey „erhöhten Getreidpreisen im Laufe der nächsten „Finanzperiode mit der budgetmäßigen Summe „auszulangen nicht im Stande seyn sollte, die „deßhalb erforderlichen Vorschüsse leisten zu lassen."

Glücklicher Weise ist jedoch dieser Fall nicht eingetreten, sondern Seine königl. Majestät haben vielmehr durch die getroffenen Verfügungen eine so mächtige Ersparung des Etats für die active Armee zu erzielen vermocht, daß in den vier Jahren eine Summe von 3,720,038 fl. erübrigt, und hievon für den Bau der Festung Ingolstadt 1,700,000 fl. noch besonders verwendet werden konnte.

Die Gesammtabgabe der Finanzkasse zum Behuf des Militär-Etats ist demnach folgende:

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag.	Vierjähriger Betrag.	Wirkliche Abgabe.
	fl.	fl	fl.
1. Für die active Armee			23079962
2. Für den Bau der Festung Ingolstadt .	6700000	26800000	1700000
3. Für die Gendarmerie	540000	2160000	2160000
4. Für das topographische Büreau . .	50000	200000	200000
Summa .	7290000	29160000	27139962

Ersparung in 4 Jahren . . .	2,020,038 fl.	—
in den letzten 3 Jahren . . .	1,270,038 fl.	—

Hienach ist zwar die Abgabe der bemerkten Summe 27,139,962 fl. von Seite der Finanzkasse an das k. Kriegs-Ministerium nachgewiesen, sohin auch die Rechnungsablage des k. Finanz-Ministeriums für die angegebenen Jahre in dieser Beziehung als genügend und erledigt anzuerkennen, allein es mangelt noch die Nachweisung über die Verwendung von Seite der Militär-Kasse, welche nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht umgangen werden darf.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Militär-Kasse diese Nachweisung an den Ausschuß der Kammer der Abgeordneten geliefert haben wird, doch wurde hierüber von selbem zur Zeit noch kein Vortrag erstattet, und sofort auch dem Referenten und dem Ausschuße die Möglichkeit benommen, der hohen Kammer die erforderlichen Aufschlüsse hierüber vorzulegen, welches doch um so nothwendiger erscheint, als die genaue Kenntniß des bisherigen Bedarfs nach allen seinen Theilen zur Bestimmung des Militär-Etats für die nächste Periode so wesentlich nothwendig ist, und unmittelbar vor ausgehen muß.

Indeß kann dieser Abgang die Erledigung der eigentlichen Finanz-Rechnungen nicht aufhalten, weil sich das k. Staats-Ministerium der Finanzen nur über die Summe der budgetmäßigen Abgabe an das Militär auszuweisen und wirklich ausgewiesen hat, auch keine Ueberschreitung, sondern vielmehr eine bedeutende Ersparung erscheint.

Digitized by Google

Uebrigens muß aber die Ausweise der Verwendung von Seite der Militär-Kasse und die ständische Anerkennung dieser Verwendung noch vorbehalten werden.

§. 52.

7. Landbauten.

Das Finanzgesetz hat für diese Position eine jährliche Summe von 845,000 fl. bestimmt; nachdem aber bey der Rektification des Budgets der oben bey dem Straßen- und Brückenbau in Zugang genommene Betrag der Administrations-Kosten, des Baupersonals ꝛc. mit 48,818 fl. hier abgesetzt wurde, so beträgt die etatsmäßige Summe nur mehr 796,182 fl., worüber sich in den 4 Jahren der zweyten Finanz-Periode nachstehende Verwendung ergeben hat:

Digitized by Google

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag.	Vierjähriger Betrag.	Wirkliche Ausgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Unterhaltung. a) Für den Hofetat . . .	796182	3184728	415938	36
b) Für die Ständeversammlung	—	—	4096	$\frac{3}{4}$
c) Ministerium der Justiz .	—	—	177074	21
d) „ des Innern .	—	—	507986	$50\frac{1}{2}$
e) „ der Finanzen	—	—	447606	$38\frac{3}{4}$
f) für Staatsanstalten . .	—	—	21456	$20\frac{1}{4}$
Summe der Unterhaltungskosten .	—	—	1574158	$47\frac{1}{4}$
2. Neubauten. a) für den Hofetat . .	—	—	846151	$9\frac{3}{4}$
b) Ministerium der Justiz .	—	—	104780	$54\frac{1}{4}$
c) „ des Innern	—	—	414089	29
d) „ der Finanzen	—	—	96410	$15\frac{1}{4}$
Summe der Neubauten	—	—	1461431	$48\frac{1}{4}$
3. Administrationskosten von 182$\frac{5}{6}$ . .	—	—	17117	$43\frac{1}{2}$
Gesammtsumme	796182	3184728	3052708	19

Die Ersparung in 4 Jahren beträgt 132,019 fl. 41 kr.
in den letzten drey Jahren . . 10,221 = 35¾ =

In dem Vortrage des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten sind die vorzüglichen Bauten speziell aufgeführt, und mehrere hievon beanstandet worden; — die Kammer selbst hat vermöge ihres Beschlusses die Ausgaben auf diese beanstandeten Bauten nicht anerkannt. Referent werde daher diese, so wie alle weiteren Anstände in der Folge näher berühren, und die Verhältnisse derselben entwickeln.

§. 53.

8. Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

Die Staats-Regierung hat im Jahre 1825 von den Ständen zu Gründung eines Pensionsfonds eine jährliche Summe von 100,000 fl. postulirt; die Stände glaubten jedoch in diesen Antrag damals nicht eingehen zu können, und es wurde sonach beschlossen, daß die Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge besonders vereinnahmt, und nach Abzug der neu sich ergebenden Pensionen, der Ueberschuß verzinslich angelegt und admassirt werden solle.

Die Ausgabe der neuen Pensionen betrug, wie folgt:

Digitized by Google

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag.	Vierjähriger Betrag.	Wirkliche Ausgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Auf den Hofetat			12320	$14\frac{1}{2}$
2. auf den Etat des Staatsraths . .			7006	40
3. „ „ „ der Ständeversammlung .			176	—
4. „ „ „ des Ministeriums des k. Hauses			3129	12
5. „ „ „ „ „ der Justiz	72000	288000	36719	$19\frac{3}{4}$
6. „ „ „ „ „ des Innern			31183	$1\frac{3}{4}$
7. auf den gemeinschaftlichen Etat der Ministerien			28934	$39\frac{1}{4}$
8. auf den Etat des Finanzministeriums .			54200	$40\frac{1}{4}$
9. bey den centralisirten Administrationen .			37686	$15\frac{1}{4}$
10. bey den allgemeinen Staatsanstalten .			15906	$40\frac{1}{2}$
Summa .	72000	288000	227262	$52\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Die Ersparung bestünde demnach in den 4 Jahren in . . . . . 60,737 fl. $7\frac{3}{4}$ kr.
und in den letzten 3 Jahren . . 5,311 " $34\frac{1}{4}$ "

Allein es ist schon bey der Erörterung der Einnahmen (§. 24.) erwähnt worden, daß die wirkliche Einnahme der Wittwenfonds-Beyträge den Voranschlag von 72,000 fl. nicht erreichte, sondern in den 4 Jahren nur 275,642 fl. $5\frac{5}{8}$ kr. betrug, und hiemit einen Ausfall von 12,357 fl. $54\frac{3}{8}$ kr. herbeyführte, wonach die Ersparung der 4 Jahre nur in 48,379 fl. $13\frac{1}{8}$ kr. bestünde, welche nach dem Antrag der Stände zu admassiren gewesen wäre. — Indeß hat die Staats-Regierung im Jahre $182\frac{5}{6}$ und $182\frac{6}{7}$ den damaligen vollen Ueberrest dieser Einnahme mit 79,964 fl. 17 kr. zu Begründung eines Fonds bey der Staatsschulden-Tilgungsanstalt verzinslich angelegt, so, daß vielmehr am Schlusse des Jahres $182\frac{8}{9}$ für die Finanz-Kasse eine Mehrausgabe besteht von . . . . 31,585 fl. $3\frac{5}{8}$ kr.
dagegen beträgt der neugegründete Pensionsfond für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener am Schlusse $182\frac{8}{9}$ durch Anlegung der Ueberschüsse der früheren zwey Jahre, und Admassirung der Zinsen . . . . . 82,165 " — "
hiezu Cassebaarschaft . . . . 6 " 5 "

zusammen 82,171 fl. 5 kr.

Der Vortrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten enthält am Schluße dieser Ausgabsposition auch eine Tabelle über die Progression der seit dem Eintritt der zweyten Finanzperiode und nach Beseitigung der ältern übergroßen Pensionslast neu entstandenen Pensionen und Quiescenzge-

Digitized by Google

halte, welche Referent schon bey den Etats der Ministerien nicht unberührt lassen konnte, und die gewiß die vorzügliche Aufmerksamkeit der Staatsregierung und der Stände verdient; man hält es daher nicht für überflüßig, diese Uebersicht mit Beyfügung des Jahres 1825/26, dann der Militär-Pensionen, ebenfalls zur Kenntniß der hohen Kammer zu bringen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Pensionen.	1825/26.		1826/27.		1827/28.		1828/29.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Hofpensionen	70390	29¼	92500	31	88554	8	89653	41¼
2. Pensionen bey dem k. Staatsrath	22716	40	19200	—	12350	—	3450	—
3. „ bey dem Ministerium des Aeußern . . .	10270	—	—	—	23681	40	35581	40
4. „ der Justiz . . .	6266	17¾	17990	13½	38718	34¼	63565	58
5. „ des Innern . .	84683	4	144738	49¼	134998	53¾	131846	15¼
6. „ der Finanzen . .	72651	50¾	117060	25¾	105485	21¼	106383	23½
7. Etat der Erziehung	3217	30	8280	—	9675	—	2103	—
8. „ des Cultus	306	22	306	22	385	22	627	22
9. „ der Gesundheit	1702	10	7831	8¼	8466	42	8770	8¾
10. „ der Straßen, Brücken ꝛc. .	2755	30	15664	26	19831	14	19795	25
11. „ des Militärs	27413	27⅝	64806	33½	78045	46¼	116797	12⅝
Summa . .	302373	21⅝	488378	29¾	520192	41½	578574	4⅜
Hiezu die Pensionen der Wittwen ꝛc.	16574	26½	42118	51¼	67640	58¾	94266	32¾
Gesammt-Summe . .	318947	48⅛	530497	21	587833	40¼	672840	37½

Unter dieser Summe sind noch die Pensionen der Zoll- der Salinen-, Post-, Lotto- und Staatsschuldentilgungsanstalten nicht begriffen, so, daß man nicht ohne Grund in Kurzem eine, die Finanzcassen nicht minder drückende Pensions-Last zu befürchten Ursache hat, als ihr (ausschlüßig der Säkularisations- und Mediatisirungs-Pensionen) im Jahre 1825 abgenommen wurde.

Die von der Kammer der Abgeordneten dießfalls gemachten Anträge werden später zur Sprache kommen.

§. 54.

9. Haupt-Reservefond.

Nach den übergebenen Auszügen zerfallen die hierauf bezüglichen Ausgaben in folgende Hauptposten:

Digitized by Google

Vortrag.	Einjähriger Budget-Betrag.	Vierjähriger Betrag.	Wirkliche Ausgabe.	
	fl.	fl.	fl.	kr.
1. Auf den Hofetat	212000	848000	702411	15¼
2. „ „ Etat des Staatsraths . . .	1500	6000	6587	30
3. „ „ „ der Stände-Versammlung .	—	—	1250	—
4. „ „ „ des k. Ministeriums des Aeußern	10570	42280	65076	32¼
5. „ „ „ „ „ der Justiz	22500	90000	98587	12¾
6. „ „ „ „ „ des Innern	10750	43000	10912	31½
7. „ „ „ „ „ der Finanzen	34840	139360	12938	36¼
8. „ „ „ „ „ des Militärs	30000	120000	47037	44½
9. Uebrige Ausgaben	77840	311360	274742	39½
10. Reservefond-Ausgaben in den Kreisen .	—	—	209199	15¾
Summa .	400000	1600000	1429943	15¾
Nachträgliche Ausgaben	—	—	368	21¾
Gesammtsumme .	400000	1600000	1430311	37½

Ersparung in 4 Jahren	169,688 fl. 22½ kr.
in den letzten 3 Jahren	295,123 fl. 20 kr.

In dem schon öfters berührten Vortrage des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten sind die angeführten Posten auch im Detail aufgeführt, wohin zu Vermeidung überflüßiger Wiederholung verwiesen wird. — Die beanstandeten Posten werden noch besonders erörtert werden.

§. 55.

Nach vorstehender Erörterung jeder einzelnen Ausgabs-Position übrigt nur noch die Zusammenstellung des Ganzen. Diese gibt, wie die Tabelle Lit. C. ausweiset, eine Gesammt-Ausgabssumme in den vier Jahren (einschlüßig der Nachträge) von . . . . 113,704,129 fl. 45 kr.
oder im Durchschnitt für 1 Jahr 28,426,032 fl. 26¼ kr.
sohin gegen den Voranschlag auf 116,506,400 fl. eine Ersparung von

2,802,270 fl. 15 kr.

und nach dem Jahresdurchschnitt von 700,567 fl. 33¾ kr.; da jedoch hier nur die letzten drey Jahre ausgehoben werden sollen, so zeigt sich in selbem eine Gesammtausgabe von

85,436,338 fl. 58 kr.

und sonach eine Ersparung von 1,943,461 fl. 2 kr.
wie nachstehende specielle Auszeige weiset:

Digitized by Google

Bezeichnung der Ausgaben.	Mehrung.			Minderung.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1. Abgabe z. Schuldentilgung	661443	6	—	—	—	—
2. Nachlässe . .	—	—	—	288497	44	2
3. Etat des k. Hauses u. Hofes	—	—	—	33360	11	—
4. Etat des k. Staatsraths	—	—	—	18388	48	2
5. Etat d. Ständeversammlung	129252	12	2	—	—	—
6. Etat des Ministeriums des Hauses und des Aeußern	—	—	—	184399	56	1
7. Etat des Minist. der Justiz	79341	43	3½	—	—	—
8. Etat des Minist. d. Innern	—	—	—	214096	16	3½
9. Etat d. Min. der Finanzen	—	—	—	534182	23	1
10. auf Erziehung u. Bildung	13544	9	1	—	—	—
11. auf Cultus . . .	—	—	—	65230	57	—
12. auf Gesundheit .	—	—	—	10454	9	2
13. auf Wohlthätigkeit .	8111	39	—	—	—	—
14. auf Sicherheit .	—	—	—	4078	51	—
15. auf Industrie . .	—	—	—	7433	50	—
16. Leistungen an Gemeinden	—	—	—	17393	21	—
17. Steuer-Cataster .	188665	38	1	—	—	—
18. Straßen-, Brücken- und Wasserbau . .	—	—	—	34526	23	1
19. Dispositions-Summe	—	—	—	31080	8	3
20. Militär-Etat . .	—	—	—	1270038	—	—
21. Landbauten . .	—	—	—	10221	35	3
22. Wittwen- und Waisen-Pensionen . .	—	—	—	5311	34	1
23. Reservefond . .	—	—	—	295125	20	—
Summa	1080356	28	3½	3023817	30	3½

Digitized by Google

Wird von der Minderung ad 3,023,817 fl. 30 kr. 3½ dl.
die Mehrausgabe zu . . . 1,080,356 fl. 28 kr. 3½ dl.
abgezogen, so ergibt sich die oben bemerkte Minderausgabe
von . . . . 1,943,461 fl. 2 kr. — dl.

In dem Vortrage des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten wird zwar die reine Minderung nur auf 1,735,383 fl. 25¼ kr. angegeben; allein die Differenz hebt sich, wenn man beyde Berechnungen näher ins Auge faßt; in jener wird auch die Ausgabe für die erste Finanzperiode mit . . . . . 101,652 fl. 45 kr.
dann die Nachlässe dieser Periode zu 72,633 fl. 6½ kr.
eingerechnet, die in diesseitiger Berechnung außer Ansatz bleiben mußten, weil die erste Periode ganz abgesondert und für sich abgeschlossen behandelt wurde, und es sich hier nur um das reine Resultat des Currentdienstes in den letzten drey Jahren der laufenden Periode handelt; nebstbey sind in der jenseitigen Berechnung die Wittwen-Pensionen mit ihrer Einnahme zu ganz auch in Ausgabe gestellt, während in der diesseitigen nur die wirkliche Ausgabe erscheint, wodurch statt einer Mehrzahlung von 15,079 fl. 37 kr. sich vielmehr eine Ersparung von 5311 fl. 34 kr. ergibt, ohne Einrechnung der in die Mehrzahlung nicht aufgenommenen Nachträge von 6662 fl. 3 kr.

§. 56.

Wenn auch die oben §. 27 berechnete **Mehreinnahme** sich zum Theile durch besondere Verhältnisse, die außer der Einwirkung der Administration lagen, ergeben haben, so muß doch die große **Minderausgabe**, oder die Ersparung, rein dem Verdienste der Staatsverwaltung zuge-

Digitized by Google

rechnet werden, welche der wohlthätigen Absicht und dem festen Willen des Monarchen, durch möglichste Sparsamkeit in dem Staatshaushalte für die Folge die Lasten seines Volkes zu erleichtern, so kräftig und erfolgreich mitwirkte, wodurch die Ausgaben um beynahe zwey Millionen gemindert wurden, welche Minderung nach ihrer wahren und reinen Ausmittlung noch ungleich größer erscheint, indem von der Mehrausgabe noch der in die Schuldentilgungskasse gelieferte Ueberschuß von 661,000 fl. abgezogen werden muß, weil solcher als keine wahre Vergrößerung der Ausgaben zu betrachten ist, sondern durch den Mehrertrag der für diese Anstalten bestimmten Gefälle gedeckt wird, wonach also die wirkliche Minderausgabe in den letzten drey Jahren auf 4½ Million angenommen werden kann.

§. 57.

Staats-Realitäten-Kaufschillinge.

Die Stände stellten im Jahre 1828 den Antrag, daß

„künftig der Ertrag der veräußerten Staatsrealitäten und der Ertrag der mittels dieser Kaufschillinge wieder erworbenen Realitäten förmlich nachgewiesen werde."

Genau diesem Wunsche entsprechend hat das k. Staats-Ministerium der Finanzen eine vollständige Nachweisung sowohl über die eigentlichen verkauften Staatsrealitäten und die Ablösung der Staats-Renten und Rechte, als auch über die Verwendung des erlösten Kaufschillings geliefert, die in den Beylagen zum Bericht über die Verwendung der Staats-Einnahmen abgedruckt zur allgemeinen Kenntniß vorliegt.

Gemäß dieser nähern Auszeige und den Finanzrechenschaftsberichten betrug der Erlös in den drey Jahren 1826/29 nach Abzug der Versteigerungs-, Verwaltungs- s. a. Kosten eine Summe von . . . 2,509,944 fl. 1¾ kr.

wovon sonach bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt als verzinslich angelegt wurden . . . 1,615,996 fl. 42 kr.

Weiters wurden verwendet zu Erwerbung von Staatsrealitäten . . . . . 726,769 fl. 57½ kr.

zu Erwerbung von Patrimonial-Gerichtsbarkeiten . . . . . 9,640 fl. 4 kr.

zu Ablösung von Passiv-Reichnissen . . . 111,385 fl. 47½ kr.

zum Frankenthaler Canalbau . . . . . 1136 fl. 31 kr.

zu Vorschüssen . . . . . 45,000 fl. — kr.

Verwaltungskosten . . . . . 15 fl. — kr.

Summa 2,509,944 fl. 1¾ kr.

Alle diese neuen Erwerbungen, so wie die abgelösten Passivreichnisse sind in den angeführten Produkten speciell mit ihrem frühern und neuen Ertrage angegeben, woraus als Resultat hervorgeht, daß die Rente von dem Verkaufe 54,151 fl. 17 kr.

betrug, die neue Rente dagegen in . . . 98,979 fl. 38⅝ kr.

bestehe, sohin einen Gewinn von . . . 44,798 fl. 21⅝ kr.

gewähre.

Neben diesen allgemeinen Staats-Realitäten-Kaufschillingen bestand bisher auch noch eine abgesonderte Verwaltung, nämlich jene der Eichstädter-Kaufschillinge, welche jedoch im Jahre 1828/29 aufgelöst wurde, und wodurch nunmehr die Gesammtsumme der bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt angelegten Staatsrealitäten-Kaufschillinge am Schluße 1828/29 auf 7,398,352 fl. 43½ kr. erhoben wird, wie schon bey den Aktivzinsen (§. 26) angeführt worden ist.

Digitized by Google

§. 58.

Es übrigt nun noch die Hauptabgleichung der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, welche folgendes Resultat liefert:

Die Einnahme der 4 Jahre 1825/26 bis 1828/29 besteht (§. 26) in 118,779,628 fl. 55½ kr.
die Ausgabe hingegen (§. 55) in 113,704,129 fl. 45 kr.
Es ergibt sich also ein Activrest von 5,075,499 fl. 10½ kr.

Hievon kömmt jedoch abzuziehen:

a) der für den Dienst der ersten Finanz-Periode aus den Current-Gefällen der zweyten geleistete Vorschuß (§. 53) mit 417,028 fl. 34 kr.

b) der zu Bildung eines Pensions-Fondes für Wittwen und Waisen der Staatsdiener bey der Staatsschulden-Tilgungsanstalt verzinslich angelegte Fond (§. 57) welcher in die Ausgaben-Summe nicht eingerechnet wurde, mit 79,964 fl. 17 kr.

zusammen mit 496,992 fl. 51 kr.

Wird sofort von dem Activrest ad 5,075,499 fl. 10½ kr.
obige Summe von 496,992 fl. 51 kr
abgezogen, so reducirt sich dieser Activrest auf die in der General-Finanz-Rechnung von 18²⁸/₂₉ ausgewiesene Summe von 4,578,506 fl. 19½ kr.

Ganz dieses nämliche Resultat ergibt sich, wenn auch bloß die letzten drey Jahre zusammengestellt werden, denn hienach beträgt die Einnahme (§. 26) 90,701,643 fl. 35 kr.
die Ausgabe 85,436,338 fl. 58 kr.

Activrest 5,265,304 fl. 37 kr.
hievon abgezogen obige 496,992 fl. 51 kr,
dann jener Passivrest, welcher sich im Currentdienste des

Jahres $18\frac{2}{26}$ ergeben haben würde, wenn nicht der Ueberrest der Ergänzungs-Rechnung der ersten Finanz-Periode in jenen Dienst übertragen worden wäre, und welcher betrug (Tabelle Lit. C) 189,805 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.

zusammen 686,798 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.

Diese abgezogen, erscheint wieder obige Summe von 4,578,506 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.

wodurch von selbst der Beweis geliefert wird, daß, wie Referent §. 8 seines Vortrags bemerkte, die abgesonderte Behandlung des Dienstes der ersten Finanz-Periode das End-Resultat der ganzen Abrechnung nicht im Geringsten verrücke.

III. Abschnitt.

Würdigung der Rechenschafts-Ablage über die Verwaltung des Staats-Haushaltes in den Jahren $18\frac{26}{27}$ bis $18\frac{28}{29}$.

§. 1.

Nachdem gegenwärtig die sämmtlichen Rechnungen von den Jahren $18\frac{26}{29}$ in allen ihren Einnahms- und Ausgabs-Positionen umständlich und specifik erörtert worden sind, so kömmt es nunmehr auf die Entscheidung folgender Fragen an

I. Ist gegen die benannten Rechnungen der Jahre $18\frac{26}{29}$

a) in formeller, oder

b) in materieller Beziehung irgend eine Erinnerung zu machen.

II. Können sie also, so wie sie vorgelegt worden, als definitiv abgeschlossen, und hienach bedingt oder unbedingt anerkannt werden.

III. Welche weitere Anträge sind mit dem Beschlusse über die Anerkennung zu verbinden? —

Bey Beantwortung dieser Fragen sollen jedesmal die hierauf bezüglichen Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten vorausgeschickt werden.

§. 2.

Das so eben ausgezeigte ruhmvolle Resultat der vorgelegten dreyjährigen Finanz-Verwaltung, welches die Stände bey Bewilligung des Budgets für die zweyte Finanz-Periode gewiß in keinem Falle in dieser Größe erwarteten, noch zu erwarten Ursache hatten, — dürfte von selbst als der gültigste Zeuge einer gewissenhaften und rühmlichen Geschäfts-Führung auftreten, und durch die That ihr Lob aussprechen, so, daß es ganz überflüssig scheinen möchte, noch eine nähere Würdigung vorzunehmen.

Allein die Stände haben sich nicht bloß mit dem End-Resultate zu begnügen, sondern ihre Pflicht erfordert, selbst in das Detail der Verwaltung einzugehen, weil auch der günstigste Rechnungsabschluß doch immer in den einzelnen Theilen der Verwaltung Lücken und Mängel darbieten kann, deren Aufdeckung und Entfernung die Stände nicht unbeachtet lassen dürfen. — Wenn aber noch überdieß das er-

freuliche End-Resultat nicht die verdiente allgemeine Anerkennung zu erhalten das Glück hatte; — wenn — nach Erwägung der bisherigen Vorgänge, wo leider jede Nachweisung über die Verwaltung des Staatshaushaltes mit einem bedeutenden Defizit abschloß, wo selbst noch im ersten Jahre der zweyten Periode (1825/26) die Jahres-Einnahme zu Bestreitung des Current-Dienstes noch nicht hinreichte; — wenn nach solchen vorausgegangenen Erfahrungen eine Verwaltung, der es bey der Kraft des königlichen Willens nach mühsamem Bestreben endlich gelungen war, nicht allein das seit Jahren vermißte Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe ohne Zuhülfenahme eines Credit-Votums herzustellen, und somit am ersten den Grundsatz der Staats-Verfassung

„Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes"

zur Wahrheit zu machen, sondern welche im Verlaufe von drey Jahren selbst einen Ueberschuß von 4 1/2 Millionen zu erringen im Stande war, — doch einer Ueberschreitung der ihr vorgezeichneten Gränzen ihrer Befugnisse, einer Vergeudung der Staatsgelder beschuldigt wird: — so ist es gewiß doppelte Pflicht der Kammer der Reichsräthe, alle gerügten Anstände mit eben so gewissenhafter und strenger, als mit ganz unbefangener und freymüthiger Prüfung zu untersuchen.

§. 3.

Referent erlaube sich nunmehr zur Beantwortung der ersten Frage überzugehen.

Ad I.

Ad a. Waltet in formeller Beziehung gegen die Rechnungs-Ablage eine Erinnerung ob?

Die Kammer der Abgeordneten hat in dieser Beziehung kein wesentliches Bedenken aufgestellt, und von den besondern Bemerkungen, die allenfalls in den weitern Anträgen hierüber vorgebracht wurden, wird in der Folge die nöthige Erwähnung geschehen.

Auch Referent habe bereits im Vortrage §. 9. seine Meynung dahin ausgesprochen, daß gegen das Formelle der Rechnungen, außer der bereits vorgenommenen Ausscheidung der Erfüllung des Dienstes der ersten Periode, welche Ausscheidung in der Hauptsache nur zur vollständigern Uebersicht räthlich war, und im Ganzen keine Aenderung herbeyführte, keine Erinnerung zu machen sey, sondern daß ihre Form und Stellung klar, vollständig und genügend anerkannt werden müsse. Demnach sey diese Frage von selbst erledigt.

§. 4.

Wichtiger ist diese Frage in Beziehung

ad b. auf den materiellen Inhalt der Rechnungen, wobey

a a.) sowohl die Einnahmen, als

b. b.) die Ausgaben zu berücksichtigen kommen.

§. 5.

a. a.) Einnahmen.

Da den Ständen am Anfange jeder Finanz-Periode

nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde eine genaue Uebersicht der gesammten Staats-Einnahmen vorgelegt werden muß, (Tit. VII. §. 4.) auf welche das ihrer Zustimmung übergebene Finanz-Gesetz gegründet werden soll, so liegt es auch offenbar in ihrer Befugniß, bey Vorlage der Rechnungen zu untersuchen:

ob alle in dem hierauf gebildeten Finanzgesetze angegebenen Einnahmen in den voranschlägigen Beträgen erhoben wurden;

ob keine willkührliche Ueberschreitung der Staats-Regierung in dem einzelnen Maaßstabe, oder in der Gesammtsumme der Bewilligung eingetreten;

ob zum Nachtheile der übrigen Contribuenten nicht ungesetzliche Nachlässe bewilligt wurden;

ob und aus welchen Gründen der Voranschlag unerfüllt blieb, oder überstiegen worden, u. s. w.

Auch über diesen Theil der Rechenschaftsablage ist von der Kammer der Abgeordneten kein Anstand erhoben worden, indem die in dieser Beziehung beygefügten Anträge bloß die Zukunft betreffen, sohin in der Folge erörtert werden sollen.

Referent finde eben so wenig in Betreff der Einnahmen der Jahre 1826/29 eine Erinnerung zu machen, sondern habe vielmehr in seinem Vortrag (§. 27.) sich verpflichtet gefunden, das besondere Verdienst der Staats-Regierung in Vermehrung der Einnahmen, in soweit solche von ihr durch Vereinfachung der Perzeption und Anord-

nung der nöthigen Controllen u. s. w. herbeygeführet werden könnte, hervorzuheben.

Es dürfte sofort nach seiner unzielsetzlichen Meynung ein verehelicher Ausschuß an die hohe Kammer der Reichs-Räthe begutachten,

„daß der unbedingten Anerkennung der Finanz-
„Rechnungen für die Jahre 1826/29 in Bezie-
„hung auf die Einnahmen kein Bedenken ent-
„gegenstehe."

§. 6.

b. b.) Ausgaben.

Die Vers. Urk. bestimmt Tit. VII. §. 10.

„den Ständen des Reichs wird bey einer jeden
„Versammlung eine genaue Nachweisung über
„die Verwendung der Staats-Einnahmen vorge-
„legt werden."

Wenn diese verfassungsmäßige Bestimmung mit dem vorhergehenden §. 4. formirt

„den Ständen wird nach ihrer Eröffnung die
„genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses
„so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Bud-
„get) vorgelegt werden, welche dieselben
„durch einen Ausschuß prüfen, und sodann
„über die zu erhebenden Steuern in Berathung
„treten."

dann mit dem folgenden §. 5.

„die zu Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden „Staats-Ausgaben mit Einschluß des „nothwendigen Reservefonds erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs „Jahre bewilligt"

in Verbindung gesetzt wird, so wird es wohl nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die verfassungsmäßige Vorlage der Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen, den Ständen nicht bloß zur Nachricht und Kenntniß dienen solle, sondern daß ihnen das Recht und selbst die Pflicht zustehe, sich vollständig zu überzeugen:

ob und in welcher Weise die Staats-Einnahmen, auf die Zwecke und für die Staats-Bedürfnisse, für welche sie bestimmt waren, und deren Prüfung den Ständen verfassungsmäßig oblag, auch wirklich verwendet worden sind?

ob die dießfalls vorgezeichneten Etats nicht überschritten, und jede allenfallsige Ueberschreitung genügend gerechtfertiget werden könne?

ob die Summen nicht auf fremdartige, den betreffenden Etat nicht angehörige, Ausgaben verwendet worden?

ob, und welche Ersparungen, dann ob selbe ohne Nachtheil des betreffenden Zweckes bewirkt worden seyen, u. d. gl.?

denn erst nach dieser Ueberzeugung kann die bedingte oder unbedingte Anerkennung ausgesprochen werden.

Digitized by Google

Ueber diesen Theil der Rechnungen (Staatsausgaben) hat nun die Kammer der Abgeordneten wichtige Bedenken erhoben, und mehreren Ausgabs-Positionen ihre Anerkennung versagt; es wird also nothwendig seyn, daß jede derselben besonders ausgehoben, und nach allen Verhältnissen vollständig entwickelt und beleuchtet werde, um hierauf ein pflichtmäßiges Gutachten begründen zu können.

Referent könne sich die Schwierigkeit dieser Aufgabe nicht verbergen.

Während man auf der einen Seite in jeder noch so gerechten und wohlgemeinten Rüge schon eine feindliche und leidenschaftliche Opposition gegen die Regierung zu erblicken glaube, bemühe man sich auf der andern Seite in öffentlichen Schriften, die Stimmung der Nation und der Kammern nach ganz eigenen und förmlichen Oppositions-Grundsätzen zu leiten, und jede, den in selben aufgestellten Ansichten widersprechende, Meynung schon im Voraus, ehe sie noch ausgesprochen wird, zu verdächtigen, und dem Verdammungs-Urtheile preis zu geben.

Referent werde sich jedoch durch keine äußere Einwirkung abhalten lassen, das Sachverhältniß jeder Beanständigung mit pflichtmäßiger Offenheit und Ruhe vorzulegen, und seine Meynung, treu dem abgeschwornen Eide, wie es derselbe fodert, nach seiner innern Ueberzeugung ohne Rücksicht auf Lob oder Tadel auszusprechen.

Weit entfernt, seine individuelle Ansicht Jemanden aufzudringen, werde er vielmehr jede gründliche Belehrung, und jede auch widersprechende Meynung, wenn sie von dem freyen unbefangenen Manne ausgeht, zu ehren wissen.

Digitized by Google

§. 7.

Bey der Würdigung der Staatsausgaben ist so wie bey den Einnahmen die Vergangenheit von der Zukunft auszuscheiden: Erstere allein gehört in den Bereich der gegenwärtigen Berathung, während letztere theils den später folgenden Anträgen, theils der Berathung des neuen Budgets vorbehalten werden muß.

Die Ausgaben selbst zerfallen, wie §. 31. bemerkt ist, in folgende Haupt-Titel.

1. Dotation der Schuldentilgungs-Anstalten,
2. Nachlässe,
3. Eigentlicher Staatsaufwand, und zwar
   a) Etat des königl. Hauses und Hofes,
   b) des königl. Staats-Raths,
   c) der Ständeversammlung,
   d) der sämmtlichen Staatsministerien,
   e) der allgemeinen Staats-Anstalten,
   f) Militär-Etat,
   g) Landbauten,
   h) Pensionen für Wittwen und Waisen,
   i) Haupt-Reserve-Fond.

§. 8.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.

„Die von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen vom „8ten März l. J. der Kammer der Abgeordneten vorgelegten

„Rechenschaften über Verwendung der Staats-Einnahmen in den „Jahren 1826/27, 1827/28 und 1828/29 sind von dem II „Ausschusse mit Ausnahme der Rechnungen über die Ausga„ben für den Militär-Etat verfassungsgemäß geprüft worden.

„Die Resultate dieser Prüfung hat die Kammer in der Si„tung vom dritten und vierten Juny vernommen, und dann „in der Sitzung vom 13ten Juny a. c. berathen.

„Nach gestellten, und in der Sitzung vom zweyten July „bestätigten Fragen wurde am fünften dieß Monats in geheimer „Sitzung abgestimmt, und dadurch nachfolgend beschlossen:

„die von der Staatsregierung vorgelegten, und von dem „obersten Rechnungshofe beschiedenen General-Finanz-Rechnun„gen für die Verwaltungs-Jahre 1826/27. 1827/28 und „1828/29 sind nur in der Art anzuerkennen, daß

„nachstehenden Ausgaben das Anerkenntniß versagt „wird."

Gutachten.

Gemäß voranstehendem Beschlusse hat die Kammer der Abgeordneten ihr Anerkenntniß nur einzelnen Ausgabs-Posten bey den allgemeinen Staats-Anstalten, bey den Landbauten und dem Reserve-Fond verweigert, der spezielle Ausschluß dieser Positionen enthält sonach von selbst, wie es auch der Beschluß ausspricht, die unbedingte Anerkennung der Uebrigen.

Nachdem Referent bey der Erörterung der Staats-Ausgaben in Beziehung auf die angezeigten und von der

Kammer nicht beanständigten Ausgabs-Titel und Positionen für das Vergangne ebenfalls kein Bedenken aufzustellen, sich veranlaßt fand, so nähme er keinen Anstand, die gleichfallsige Anerkennung zu begutachten.

Doch dürfe hier ein Umstand nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Kammer der Abgeordneten habe im Eingange ihres Beschlusses bemerkt, daß die Rechnungen über die Ausgaben für den Militär-Etat noch nicht verfassungsmäßig geprüft worden seyen; folglich scheine hieraus hervorzugehen, daß diese in der General-Finanz-Rechnung vorkommende Position die Anerkennung von Seite der Kammer noch nicht erhalten habe.

Nachdem es sich jedoch gegenwärtig nicht um die Anerkennung der Nachweisung über die Verwendung der an die Militär-Casse abgegebenen Fonds, sondern bloß um die Erledigung der eigentlichen Finanz-Rechnungen, folglich allein um die Nachweisung der richtigen Abgabe der ausgezeigten Position, handelt; — nachdem diese Nachweisung von dem königl. obersten Rechnungshofe auf den Grund der Empfangsbescheinigungen constatirt wird, die in dem Finanzgesetze bestimmte Größe auch nicht überschritten, sondern vielmehr eine bedeutende Ersparung bewirkt worden ist; — nachdem endlich die Nachweisung über die Verwendung der abgegebenen Fonds nicht in der Aufgabe des Finanz- sondern des Kriegs-Ministeriums liegt, und unerläßlich vorbehalten werden muß: — so dürfte auch diese Ausgabs-Position der Finanz-Kasse unbedenklich anerkannt werden.

Referent erlaube sich daher, seinen unzielsetzlichen Antrag dahin zu stellen:

„daß der unbedingten Anerkennung sämmtlicher in den „General-Finanz-Rechnungen 1826/27, 1827/28 und „1828/29 enthaltenen Ausgaben einschlüssig der an „die Militär-Casse abgegebenen Fonds unter Vorbehalt „des noch zu fassenden Beschlusses über die von der „Kammer der Abgeordneten beanstandeten einzelnen „Ausgabs-Posten, dann unter besonderm Vorbehalt „der Nachweisung von Seite der Militär-Casse über „die Verwendung der erhaltenen Summen, kein Bedenken entgegenstehe."

Bey Entwicklung des Standpunkts der Stände bezüglich auf die Nachweisungen äußerte sich ein Ausschußmitglied wie folgt:

Die Rechte und Pflichten der Stände, bezüglich auf Budget und Nachweisungen fänden sich geregelt in Titl VII §§. 3. 4. 8. 9. und 10. der Verfassungs-Urkunde.

Der erste dieser fünf Paragraphen definire „das ständische Willigungs-Recht, als unabläßige Bedingung

„a) zu Erhebung aller directen Steuern ohne Unterschied, „und

„b) zu Erschaffung neuer oder Veränderung bestehender „indirecter Auflagen."

Der zweyte wolle den Kammern vor jeder Steuer-Bewilligung genaue Uebersichten des Einnahms- und Ausgabs-

Bedarfs zur Prüfung und zu Bemessung des erforderlichen Steuer-Quantums vorgelegt wissen; der dritte lege jeder Bewilligung directer Steuer eine 6jährige Wirkung bey; der vierte untersage jede bedingte Bewilligung; der fünfte endlich verheiße den Ständen bey jedem Zusammentritte genaue Nachweise über die Verwendung der Staats-Einnahmen.

Diese so klaren constitutionellen Anordnungen gestatten offenbar keinen Zweifel über die Natur der Nachweise.

Gehe aus dem ständisch geprüften Bedarfs-Voranschlage (Budget) die Steuer-Bewilligung, und aus der Steuer-Bewilligung die Steuer-Erhebung und Steuer-Verwendung hervor, so sey die Nachweisung nichts anderes, als der Beweis, daß die Verwendung der öffentlichen Fonde, und insbesondere die Verwendung der, zu Ergänzung der Staats-Einnahmen bewilligten directen Steuern mit der ständisch geprüften Bedarfs-Uebersicht (Budget) und mit der darauf gegründeten Bewilligung im Einklange stehe.

Diese Natur der Nachweise lasse hinwieder keinen Zweifel über die Befugnisse der Stände. Daß nämlich der Empfang der Nachweise Durchsicht und Beurtheilung bezwecke, ja erheische, bedürfe wohl keiner Erwähnung. Aber drey Fälle seyen als Ergebniß der Beurtheilung denkbar.

Entweder nämlich erscheinen die Nachweise durchaus tadelfrey, oder es entdecken sich Abweichungen von den Voranschlägen und Willigungen, oder es ergeben sich Zweifel über die zweckmäßige Bewegung innerhalb der Willigung.

und nach den drey verschiedenen Anlässen, richten sich auch die verschiedenen Folgen.

In dem ersten Falle fließe die Anerkennung aus der Prämisse selbst;

in dem zweyten Falle sey strenge Prüfung der Ueberschreitung, und, je nach Umständen, nachträgliche Genehmigung (Indemnity-Bill) oder verweigerte Anerkennung Beruf;

in dem dritten Falle könne zwar die Anerkennung nicht verweigert werden, weil keine Bewilligungs-Verletzung vorliege, aber es müsse die Mißbilligung der Stände ausgesprochen, und der nächsten Willigungs-Basis (Budget) eine Gestalt gegeben werden, welche Wiederholungen des Unzweckmäßig befundenen unmöglich mache.

Nirgends sey die Anwendung dieses Grundsatzes leichter, als bey den Nachweisungen für die Jahre 1826/27, 1827/28 und 1828/29. Die Willigung von 1825 hatte nämlich ihr Prüfungs-Resultat nicht bloß constatirt, sondern nach der seit 1819 eingeführten Sitte sogar zum specialisirenden Gesetze (Finanz-Gesetz) erhoben. Hier löse sich also die Aufgabe in die höchst einfache Frage auf:

a) sind Budget-Credite überschritten oder creditirte Summen zu nicht creditirten Zwecken verwendet, versiren wir also in dem respectiven Richter-Amte nachträglicher Genehmigung oder Verwerfung, und

b) fanden innerhalb der gesetzlichen Credit-Schranken Vollzugs-Gebrechen statt, liegt uns daher Verbesserung des Gesetzes ob?

Dieser von der Kammer der Reichsräthe stets aufgestellte und von beyden Kammern bis 1830 unwandelbar befolgte Standpunkt, scheine Herrn Votanten der einzig richtige, und nach ihm werde Er jede einzelne Ausgabsposition rücksichtslos beurtheilen. Er werde nicht für Abstriche stimmen, wo die Verwendung innerhalb der Credite und des creditirten Dienst-Zweiges verblieb, aber desto strenger prüfen, wo etwa Credit-Ueberschreitung oder Creditdistrahirung obwalten könnte. Er werde Gebrechen des Gesetzes nicht rückwirkend auf die Vollziehenden erstrecken, aber tadeln, was Ihm tadelnswerth scheine, und bey Anlaße des Ausgabe-Budgets jene Specialitäten, und insbesondere jene Scheidung der Erhaltungs- und Neubau-Fonde, der Hof- Staats- Zentral- und Kreisbauten in Antrag bringen, welche der unverkennbare Nothstand des Volkes, welche sogar, (Votant sage es laut) das wohlverstandene Interesse der Krone selbst zu erheischen scheine.

Wohl wisse Votant, daß diese seine Ansicht nicht jene des Momentes sey; wohl wisse Er, daß manch gewichtige Stimme, manch geistvolles Organ der periodischen Presse über dem, was seyn könnte oder sollte, das Bestehende *auch vor seiner Abänderung* vergesse.

Aber fürwahr, nicht so denke England, dieses große Vaterland constitutioneller Principien; nicht so vollziehe das brittische Volk die zeitgemäße Verbesserung seiner Institutionen; und auch Votant möchte um keinen Preis die Verantwortlichkeit eines Verfahrens theilen, in welchem Er die höchste Gefahr für die Freyheit selbst erblicke.

Seine Gesinnungen seyen offenkundig. Er bekenne sich mit Wärme für das System *gesetzlich fortschreitender*

der Reform; darum ehre Er auch das Abänderbare, ja selbst das von Ihm lebhaft Bekämpfte, so lange ihm der Character des Gesetzes oder wohl gar jener des Eides zur Seite stehe.

Votant wolle ministerielle Verantwortlichkeit als Wahrheit. Darum werde Er nie beytragen, die Basis dieser Verantwortlichkeit zu zerstören, den Ministern das Beyspiel willkührlicher Gesetzdeutung darzubieten, und durch ständische Beschlüsse im Jahre 1831 Dinge mit rückwirkender Kraft zu ergreifen, ja, als Gesetz-Verletzungen zu erklären, denen ständische Beschlüsse vom Jahre 1828 den Stempel der Anerkennung aufgedrückt hätten. Er wolle die öffentlichen Freyheiten als Wahrheit; darum werde Er sich stets allem widersetzen, wodurch die erste Bedingung jeder Freyheit, nämlich die, selbst Republiken unentbehrliche Ehrfurcht vor dem positiven Gesetze, vernichtet, der ruhige Entwickelungs-Gang der constitutionellen Monarchie getrübt, und das edle Vorwärtsgehen der öffentlichen Meynung in ein Losstürmen der Leidenschaften umgewandelt werden müßte.

Dieß seye die Ueberzeugung des Votanten, Er verhehle sie nie.

Referent glaubte, der so eben gemachten Erinnerung bloß die nachträgliche Erklärung beyfügen zu müssen, daß, wenn Er es zwar für nöthig erachtet habe, der Erörterung der beanständigten Gegenstände seine individuellen Ansichten vorauszuschicken, von welchen Er bey Beurtheilung derselben ausgehen zu müssen geglaubt habe; es doch nie in seiner Absicht gelegen sey, eine Prinzipien-Frage zu erheben, noch minder hierüber einen Beschluß des verehrlichen Ausschusses, oder der hohen Kammer zu veranlassen,

sondern alles der freyen Beurtheilung der verehrlichen Mitglieder und ihren eigenen Ansichten zu überstellen.

Uebrigens zeigten sich die Ansichten des Herrn Votanten mit denen des Referenten in der Hauptsache ganz übereinstimmend, wie auch der Erfolg noch geben werde.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses vereinigten sich unbedingt mit den Ansichten des Herrn Referenten.

Was die Anerkennung der Rechnungen im Allgemeinen betrifft, so traten die Ausschuß-Mitglieder einstimmig dem Antrage des Herrn Referenten bey, nachdem dieser auf die Bemerkung eines derselben erläutert hatte, daß der Ausdruck „Anerkennung der Fonde" dem ständischen Dispositions-Rechte über erübrigte oder beanstandet werdende Fonde in keiner Weise vorgreife.

§. 9.

Hierauf schritt der Referent zur Erörterung der beanständigten Posten:

Der zweyte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten habe in seinem Vortrag über die Verwendung der Staats-Einnahmen darauf angetragen, daß nachstehenden Ausgabs-Positionen die Anerkennung der Stände zu versagen sey, als:

1) in der Position auf Erziehung und Bildung, den Kosten auf angekaufte Gemälde zu

22,219 fl. 42 kr.

Digitized by Google

2) bey den Landbauten den Kosten auf das Odeon mit 288,086 fl. 15 kr.

3) den Kosten auf Fresco-Gemälde in den Arkaden des Hofgartens zu 24,774 fl. 6 1/2 kr.

4) auf die Pynakothek mit 349,619 fl. 57 kr.

5) auf Unterhaltung und Neubauten zu Brückenau, ad 121,705 fl. 50 1/2 kr.

6) bey dem Reserve-Fond den Kosten des Trousseau Ihrer königl. Hoheit der Prinzessin Louise, mit 30,000 fl. — kr.

7) den Ausgaben auf das Cabinets-Secretariat 22,335 fl. 32 kr.

8) dem Ankauf an Antiquitäten mit 6,280 fl. — kr.

9) auf das Personal der italienischen Oper zu 5,512 fl. 47 kr.

endlich

10) einem Theil der auf die Reserve-Fonds übernommenen Hof-Pensionen mit der Majorität von 4 gegen 3 Stimmen.

Hinsichtlich der Ausgaben auf den Trousseau Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise, und auf den Ankauf der Antiquitäten aus der Verlassenschaft des höchstseligen Königs (Ziff. 6 und 8.) wurde durch den Beschluß der Kammer der Abgeordneten dem Antrage des Ausschusses nicht beygestimmt, sondern die Anerkennung dieser Ausgaben bestätigt. — Die Gründe hiefür sind in dem Laufe der Berathungen bey der Kammer umständlich entwickelt und von so überzeugendem Gewichte, daß Referent es für überflüssig halte, denselben etwas beyzusetzen, oder überhaupt die Rechts-

Digitized by Google

fertigung dieser Gegenstände, deren Anerkennung von der zweyten Kammer bereits ausgesprochen sey, zu reassumiren.

Es sind also nur die übrigen, noch der Beanständigung unterliegenden Ausgabs-Posten zu berühren, wobey aber noch die allgemeine Vorfrage zu berühren seyn dürfte:

ob, und aus welchen Gründen die Stände berechtigt seyen, den ihnen vorgelegten Ausgaben ihr Anerkenntniß zu verweigern?

Referent habe hierüber schon in seinem Vortrage Abschnitt III. §. 6 seine Ansicht vorgelegt, und glaube, daß die Frage ob? in den dort angeführten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 4, 5, und 10, ihre klare und ganz ungezweifelte Entscheidung finde; denn, wenn den Ständen das verfassungsmäßige Recht eingeräumt werde, die ihnen vorgelegt werdenden Staats-Bedürfnisse zu prüfen und erst sonach die zu Deckung der ordentlichen Staats-Ausgaben erforderlichen directen Steuern zu bewilligen, und wenn ihnen sodann bey ihrer nächsten Versammlung die Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen gegeben werden müsse, so würde es wohl nicht dem geringsten Widerspruche unterliegen, daß sie berechtigt und selbst verpflichtet sind, in dem Falle, wenn aus dieser Nachweisung eine unbefugte Verwendung ersichtlich seyn sollte, solche zu beanständigen.

Auch über den zweyten Theil der Frage, nach welchen Grundsätzen hieben zu verfahren sey, sind in erwähntem §. 6 des Vortrags die allgemeinen Andeutungen gegeben. — Die Beanständigungen können sich in der Regel nur beziehen auf Ueberschreitungen der Etats ohne genügende

Rechtfertigung; auf Verwendung der Staats-Einnahmen zu fremdartigen den Staats-Zweck oder die betreffenden Etats nicht berührenden Ausgaben; auf Ausgaben gegen eine ausdrückliche Bestimmung der Stände, und dergl.

Ob nun die in Frage stehenden Posten hierunter zu rechnen seyen, kömmt sofort zu untersuchen.

Sie sind der Reihe nach folgende:

§. 10.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.

1) der Ausgabe für Gemälde aus der Position für Erziehung und Bildung zu dem Betrag, in welchem der Etat überschritten ist, mit . . . . . 22,219 fl. 42 kr.

Gutachten.

Das Factische dieser Ausgabs-Position ist theils in dem Vortrage des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, noch umständlicher aber vom königl. Staats-Minister der Finanzen in der 42. Sitzung erörtert worden, wovon hier nur ein kurzer Auszug vorgelegt werden soll.

„Unter den Gegenständen der Verlassenschaft des verstorbenen Königs Majestät befanden sich mehrere „Meisterwerke der berühmten Künstler, David Wilkie, Wilhelm v. Velde, Vittorio, Isak v. „Ostade, Waterloo, Hakkert und Backhuysen."

„Von diesen Künstlern besaß die Gallerie noch „nichts, und hatte daher sehr wesentliche Lücken, „welche in einer so berühmten Sammlung nicht be-

Digitized by Google

„stehen sollten; am empfindlichsten war diese Lücke „für die Abtheilung der niederländischen Schule, wel„che gerade hier die erste in Europa ist.“

„Um diese Lücke auszufüllen, gab die Versteige„rung der Gegenstände aus der Verlassenschaft des „verstorbenen Königs Majestät die beste Veranlas„sung, und es wurden sofort obige Gemälde, welche „auf 40,400 fl. geschätzt waren, um 35,166 fl., also „um 5000 fl., und wenn das Gemälde des Wilkie „nach seinem dermaligen Werthe angeschlagen wird, „um 10,000 fl. unter ihrem Werthe für die Galle„rie angekauft.“

Bey diesem Sachverhältnisse sollte man nicht erwarten, daß eine so vortheilhafte und selbst zweckmäßige Ausgabe einem Abstrich unterliegen sollte, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil der etatsmäßige Ansatz auf Erziehung und Bildung im Jahre 1826/27 um die angegebene Summe ad 22,219 fl. 42 kr. ohne hinreichend begründete Nothwendigkeit überschritten worden sey.

Der Ankauf der fraglichen 13 Gemälde geschah zu Bereicherung und Ergänzung der Lücken in der königl. Gallerie. Letztere gehört nach Tit. III. §. 2 der Verfassungs Urkunde zum Staatsgute, und jede Vermehrung derselben erscheint diesemnach als eine Verwendung zum Staatszwecke. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes konnte selbst von dem Ausschusse und von der Majorität der zweyten Kammer nicht widersprochen werden, sonst hätte, wie sich von selbst versteht, die ganze Ausgabs Summe von 35,166 fl. dem Abstriche unterliegen müssen; allein die Nothwendigkeit dieser Verwendung, und sohin die Rechtfertigung zur

Digitized by Google

Ueberschreitung des gegebenen Etats ist von dem Ausschusse und von der Majorität der zweyten Kammer in Abrede gestellt, und hierauf der Abstrich gegründet worden.

Allerdings ist die Nothwendigkeit einer Verwendung bey jeder Ueberschreitung eines gegebenen Etats ein wesentlicher Punkt der Beurtheilung, aber auch der Punkt der Nützlichkeit darf nicht ganz außer Beachtung bleiben. Wenn auch erstere strenge genommen nicht als nachgewiesen betrachtet werden mag, obgleich nach dem vorliegenden Sachverhältniß selbst das Gegentheil nicht ohne Grund behauptet werden könnte, so läßt sich doch gewiß die Nützlichkeit nicht bezweifeln, und das Staats-Ministerium würde sich mit allem Rechte verantwortlich gemacht haben, wenn sie diesen Kunstschatz nicht dem Lande erhalten haben würde.

Uebrigens kann hier noch nicht einmal die Behauptung einer Etats-Ueberschreitung aufgestellt werden; denn eine Ueberschreitung kann nicht für die Dauer eines Jahres, sondern sie muß für die ganze Finanz-Periode bemessen werden.

Jedes Budget, jeder Etat, ist nur ein Voranschlag wandelbarer Größen, für den Bedarf einer gewissen Zeitperiode bemessen; — was in dem einen Jahre dieser Periode erspart wird, kann und darf in dem nächstfolgenden verwendet werden, und eben so kann auf bestimmte voraussichtliche Ersparnisse eine Mehrverwendung in einem Jahre statt finden, in soweit nicht der Gesammt-Bedarf dieser Periode den genehmigten Voranschlag des treffenden Etats übersteigt. Dieses ist um so klarer und einleuchtender bey Gegenständen, welche nicht zum bleibenden Bedürfnisse gehören, und daher an und für sich nur selten, aber eine desto

größere Ausgabe erzeugen; oder würde es nicht lächerlich klingen, wenn die Staatskasse bey einem Verlags-Capital von mehreren Millionen eine Parthie Gemälde ad 35,166 fl. auf Borg gekauft haben würde, um jährlich eine gewisse Summe hieran zu bezahlen, in welchem Falle der ganze Grund des Abstriches, nämlich die Ueberschreitung des Jahres-Etats, weggefallen wäre, mit dem einzigen Unterschiede, daß sonach die Zinsen der Fristen, die gegenwärtig erspart worden sind, oder vielleicht eine größere Kaufs-Summe, hätte gezahlt werden müssen.

Wird nun aber die wirkliche Ausgabe auf den Etat für Erziehung und Bildung von den 4 Jahren 1825/29 mit der treffenden Budget-Summe der genannten vier Jahre verglichen, so zeigt sich noch keineswegs eine Ueberschreitung von 22,000 fl., sondern mit Einschluß der Nachträge nur von 1467 fl. 12¼ kr., welche in den noch folgenden zwey Jahren ohne Mühe ausgeglichen werden kann, und deren Beanständigung um so mehr noch auffallen muß, als mehrere Ueberschreitungen bey anderen Etats ohne alle Rüge geblieben sind.

Wenn nun erwogen wird, daß der Ankauf der erwähnten Gemälde nicht theilweise erfolgen konnte, da dieselben auf dem Punkte standen, in Privathände oder selbst in das Ausland überzugehen; daß für deren Erwerb keineswegs eine zu hohe und mit ihrem innern Werthe in keinem Verhältniß stehende Kaufs-Summe bestimmt, sondern vielmehr weitunter dem Schätzungs-Preis gegeben wurde; daß die Verwendung wie ich zu einem Staatszwecke geschah, und selbst von der Kammer als solche, und als nützlich anerkannt wurde, indem sie nur die Ueberschreitung der etatsmäßigen Summe beanstandete; daß aber zu Bewerkstelli-

gung dieses Ankaufs die Ueberschreitung des etatsmäßigen Ansatzes für ein Jahr nothwendig erfolgen mußte, welche in der laufenden Periode unbedenklich noch ausgeglichen werden kann; — so glaube Referent mit allem Grunde, den

Antrag

stellen zu können,

„daß die Anerkennung dieser Ausgabe nicht zu verweigern und daher dem von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Abstriche die Zustimmung nicht zu ertheilen sey.

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses stimmten dem Herrn Referenten in dem Antrage auf Anerkennung dieser Position und zwar eines derselben mit der Bemerkung bey:

da 1) die der Erziehung und Bildung gewidmeten Fonde bisher auch die Ergänzung der Kunstsammlungen des Staates in sich schlössen, die Ausgabe also ein im Credite der Position begriffenes Object beträfe; da ferner 2) die Erübrigung der vier ersten Jahre den Ausgabe-Betrag bereits bis zu einem Reste von 1467 fl. 12¼ kr. als gedeckt nachweise, und auch der Rest, amtlicher Eröffnung zu Folge, durch Einnahms-Ueberschüsse des Folge-Jahres gedeckt worden sey, also in dem Bereiche des 6jährigen Budgets eine Credit-Ueberschreitung nicht statt finde: so sehe Er keine Befugniß zu Abstreichung der Post. Uebrigens könne Er nicht bergen, daß gerade dieser Credit einer der Unzulänglichsten im Budget ist, daß hier eine Ersparung von 22,219 fl. nur betrauert werden könne, und daß Er in dem Finanz-Gesetze eine Spezialisirung des Ausgabe-Titels beantragen werde.

§. 4.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.

2) die Kosten auf den Erban des Odeons
mit . . . . . 288,086 fl. 47 kr.

Gutachten.

Der königl. Staats-Minister der Finanzen hat auch über diese beanstandete Ausgabe in der 42. Sitzung das Verhältniß und die Entstehung des Odeon-Gebäudes aufgeklärt, und hierin zu zeigen gesucht, daß das Odeon die Stelle des nunmehr den Sitzungen der Stände gewidmeten ehemaligen Redouten-Hauses ersetze, und als ein wesentliches Etablissement des Hofes zu den Hofbauten sich eigne.

Der zweyte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten glaubte jedoch, daß

„nachdem dieses Gebäude nach der eigenen Erklärung
„der königlichen Commissarien nicht zu irgend einem
„Staatszwecke, sondern lediglich — als dem Glanze
„der Residenzstadt angemessen — zu Bällen und mu-
„sicalischen Vorstellungen errichtet worden ist; die
„Kosten seiner Erbauung dem Landbau-Etat, wel-
„chem solche zu Last gelegt werden, fremd seyen,
„und daß diese Ausgabe sich als durch keine im Fi-
„nanz-Gesetze bewilligte Disposition gerechtfertigt
„darstelle.“

Von diesen Gründen ist nur der erstere vorzüglich zu würdigen, nämlich ob die Verrechnung der Erbauungs-Kosten für fragliches Gebäude sich auf den Landbau-Etat eigne

oder nicht, indem in ersterem Falle eine besondere Disposition in dem Finanz-Gesetze nicht nothwendig erscheint, da die Etats-Summe nicht für bestimmte spezielle Bauten postulirt, und in dem Finanz-Gesetze ebenfalls keine besondere Ausscheidung gegeben würde.

Schon in den ältesten Zeiten bestanden in allen größern Städten eigene Gebäude für öffentliche gesellige Unterhaltungen, wovon noch ihre Namen Trinkstube, Tanzhaus und dergl. bis auf unsere Zeiten übergingen.

Sie waren nicht bloß der Vereinigungs-Ort der Einwohner für ihre Belustigungen und Feste, sondern auch die Fürsten mit ihren Familien mengten sich hier in die Reihen ihrer Bürger und nahmen Antheil an der gemeinschaftlichen Freude.

In München war in jüngerer Zeit zu diesem Zwecke das sogenannte Redouten-Haus dazu bestimmt; Anfangs Privat-Eigenthum des Theater-Intendanten Grafen von Seau, später vom Staate erkauft und als eine für die Theater-Intendanz passende Neben-Anstalt mit selber verbunden.

Die Anlage des neuen Theaters sollte nach dem ursprünglichen Plane dieses Attribut durch Aufführung eines eigenen Neben-Gebäudes noch in nähere Verbindung mit demselben bringen, und hiedurch das alte Redouten-Haus ganz entbehrlich machen, welches auch in der Folge eine andere und höhere Bestimmung erhielt.

Allein, der ursprüngliche Plan trat damals nicht ins Leben, und bey der zweyten von dem hiesigen Magistrate besorgten Herstellung des Theaters, fand man die Ausführung desselben nicht mehr für bemessen.

Digitized by Google

Natürlich mußte man auf solche Art in einer Residenzstadt den Mangel eines für diesen öffentlichen Zweck bestimmten Gebäudes, welches in jeder großen Stadt wesentliches Bedürfniß ist, empfindlich vermissen, und so entstand im Jahre 1826 der Gedanke, ein eigenes Gebäude, unter dem Namen Odeon zu erbauen.

Wenn sonach auch die Zweckmäßigkeit, und selbst zum Theile die Nothwendigkeit eines öffentlichen und allgemeinen Versammlungsortes für gesellige Unterhaltungen sich nicht wohl bestreiten läßt; so ist jedoch die Frage noch nicht entschieden: ob die Baukosten desselben dem Landbau-Etat zur Last gelegt werden können? —

Man wird wohl kaum die Behauptung aufstellen, daß der Erbauung des Odeons ein Staatszweck zum Grunde lag, und daß es also unter jene Gebäude zu zählen sey, die wegen ihres besondern Staatszwecks aus dem Landbau-Etat zu bestreiten waren. —

Dasselbe könnte also nur unter dem Titel eines Hof-Gebäudes, eines Hof-Etablissements auf diesen Etat sich eignen; allein Referent könne nach seiner Ueberzeugung auch dieser Ansicht nicht beytreten.

Das Odeon, so wie das frühere Redouten-Gebäude ist offenbar, und nach seiner ganzen Bestimmung ein allgemeiner Unterhaltungs-Platz für alle Klassen der Staatsbürger ohne Unterschied; die öftere höchst erfreuliche Erscheinung der königl. Familie in der Mitte der sich hier versammelnden Gesellschaft kann die Anstalt zu keiner Hofanstalt erheben, zumal da der Eintritt nur gegen Bezahlung

eröffnet ist, wozu sich ein eigentliches Hof-Etablissement nie herabwürdigen wird. —

Das Odeon kann und muß daher nur als eine öffentliche und rentirende Lokal-Anstalt zum Zwecke der geselligen Vergnügungen betrachtet werden, eine Anstalt, welche in früheren Zeiten, und auch in mehreren Städten noch gegenwärtig, von den Communen oder auch Privaten unterhalten wurde und unterhalten wird; in den Residenzstädten aber dermal gewöhnlich einen integrirenden Theil jenes Institutes bilder, welches sich mit diesem allgemeinen Zwecke der öffentlichen Vergnügungen zu befassen hat; nämlich des Theaters, so wie solches auch früher der Fall mit dem Redouten-Hause war, und nicht minder jetzt mit dem Odeon ist.

Hierauf gründe Referent seinen pflichtmäßigen

Antrag:

„daß dem Beschlusse der Kammer der Abgeord-
„neten über die Beanstandung der Kosten des
„Odeon-Baues ad 288,086 fl. 47 kr., in so weit
„zugestimmt werden möge, daß diese Post von
„dem Landbau-Etat abgeschlagen und der Theater-
„Intendanz zur Last geschrieben werde, welche
„gegen die überlassene Benützung des Gebäudes,
„und gegen Bezug der hieraus hervorgehenden
„Renten die von dem Aerar vorgeschossene Bau-
„Summe mit 4 Procent zu verzinsen habe, bis
„sie das Kapital selbst allmählig abzutragen im
„Stande seyn wird."

Digitized by Google

Dieser Antrag des Herrn Referenten auf Nichtanerkennung und resp. auf Ueberweisung der Ausgabe von 288,086 fl. 47 kr. an den Hoftheater-Fond, fand im Ausschusse einstimmigen Beytritt, und zwar von einem Mitgliede desselben insbesondere aus dem Grunde, weil hier die Baufonde nicht für einen bey Bewilligung des Budgets bestandenen Zweck, sondern zu Gründung eines seit 1818 erloschenen rentirenden Institutes verwendet wurden, auf welches der bewilligte Credit weder erstreckt gewesen sey, noch stillschweigend hätte ausgedehnt werden können, die Ausgabe somit bloß als ein verzinslicher Vorschuß an den Theater-Fond betrachtet werden könne.

§. 12.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.

3. den Kosten für die Fresco-Malereien in den Arkaden des Hof-Gartens mit 24,774 fl. 6¼ kr.

Gutachten.

In dem Vortrage des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten wurde diese Ausgabe aus dem Grunde zum Abstriche beantragt, weil dieselbe als fremdartig und dem Landbau-Etat nicht angehörend erkläre wurde.

Gegen diese Ansicht kömmt jedoch zu erwiedern:

Die Gänge des Hofgartens bilden ein zusammenhängendes Ganze mit dem königl. Residenz-Gebäude, und sind ein Theil desselben. Die Kosten auf Herstellung und

architektonische Dekorirung dieser Arkaden fallen sonach gleich den Reparatur-Kosten der übrigen Hofgebäude dem Landbau-Etat zur Last, auf welchen die sämmtlichen Hof-Bauten im Laufe der zweyten Finanz-Periode übernommen wurden. Als fremdartig kann sofort die Ausgabe auf die Herstellung und Dekorirung der Arkaden des Hofgartens nicht betrachtet werden, so wie auch bereits im Jahre 1825/26 die damaligen Kosten auf deren Herstellung mit 8000 fl. auf den Landbau-Etat verrechnet, und ohne Beanständigung von beyden Kammern anerkannt wurden. Es könnte daher nur darüber ein Zweifel entstehen, ob die Art und Weise dieser Dekorirung als zweckmäßig anzusehen sey, und nicht allenfalls dem Vorwurfe eines luxuriösen Kosten-Uebermaaßes ausgesetzt zu werden verdiene.

Es wurde bereits bey den Berathungen der Kammer der Abgeordneten von Seite mehrerer Redner dargethan, daß die Ausstattung und Herrichtung der zum Dienste des Hofes gewidmeten Gebäude in der Residenzstadt auf eine der Würde und dem Glanze eines königl. Hofes entsprechende Art geschehen müsse, welches um so mehr bey jenen Theilen der Residenz einzutreten hat, welche dem Zugange und der Benützung des in- und ausländischen Publikums frey und offen stehen. Es wurde ferner von Seite des Staats-Ministeriums der Finanzen gezeigt, daß jede andere Dekoration mittels Stück- und Marmor-Bekleidung nicht weniger kostspielig gekommen seyn würde.

Indeß hievon abgesehen bestimmen den Referenten noch folgende Gründe, dem von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Abstriche dieser Post nicht beytreten zu können.

1. Durch die Anwendung der al fresco Malereyen

wurde neben dem Zwecke einer angemessenen Ausstattung des Hofgartens auch ein wesentlicher Kunst-Zweck erreicht; die Unterstützung und Emporbringung eines Kunst-Zweiges, welche einst blühend und vielfach in Bayern geübt, seit Jahren dem gänzlichen Verfalle preis gegeben war.

Die Fresko = Malerey ist neben der Plastik am meisten geeignet, für das öffentliche Leben zu schaffen, und gewiß wird Niemand den wohlthätigen Einfluß der täglichen Anschauung künstlerischer Darstellungen auf die allgemeine Bildung und Gesittung eines Volkes in Abrede stellen. — Sie ist ferner einer jener Kunstgegenstände, deren Beförderung und Emporbringung nicht mit den beschränkten Mitteln der Privaten, sondern nur durch liberale Unterstützung und Theilnahme der Regierungen erreicht werden kann.

Wenn aber die Beförderung der Kunst im weitesten Sinne des Wortes gewiß nicht von den allgemeinen Staats-Zwecken ausgeschlossen werden kann, so darf bey der Beurtheilung der in Frage stehenden Ausgabe dieses Motiv wohl nicht übersehen werden.

2. Der zweyte Grund, welcher den Referenten bestimme, sich für die Anerkennung dieser Position zu erklären, liege in der historischen Bedeutsamkeit der auserwählten Gemälde.

Die besprochenen Verzierungen der Arkaden stellen die wichtigsten Momente aus der Geschichte des bayerischen Volkes zur Schau. Nichts kann den Patriotismus und die Vaterlandsliebe eines Volkes mehr verstärken, als seine Geschichte. Die ritterlichen Thaten eines Otto von Wittelsbach, eines

Digitized by Google

Max Emanuels, die weisen Einrichtungen eines Albert IV, eines Max Joseph III, die Gründung der Verfassung Bayerns unter dem unvergeßlichen Vater Maximilian Joseph, der auch in neuester Zeit bewiesene alte Heldenruhm unserer Krieger, sind erfreuliche Blätter aus der Geschichte des bayerischen Volkes, deren Anschauung von jedem Bayer mit Stolz und Freude gepflogen wird, und welche zum Beweise der öffentlichen allgemeinen Anerkennung beynahe keinen Tag und selbst keine Stunde des Tages unbesucht und unbewundert bleibt.

Mögen wir daher nicht Ausgaben und zugleich Erinnerungen streichen, die uns allen so heilig sind, und uns nicht eines Rigorismus schuldig machen, welchen die Nachwelt mit Bedauern vernehmen würde! —

Die Erwägung so vieler großartiger Zwecke, welche in dieser aus dem Kunstsinne unseres Monarchen hervorgegangenen Schöpfung vereint sind, bestimme den Referenten zu dem

Antrag:

daß dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten wegen des Abstriches der Kosten auf die Frescogemälde in den Arkaden des Hofgartens nicht beyzustimmen, jedoch der Wunsch beyzufügen sey, daß auch bey der allenfallsigen Fortsetzung die nämlichen Zwecke beybehalten, und die Pläne und Kosten den Ständen vorerst zur Zustimmung mitgetheilt werden wollen, um jede künftigen Anstände im Voraus zu beseitigen.

Diesem Antrage wurde von Seite des Ausschusses einstimmig und zwar von einem Ausschußmitgliede aus dem Grunde beygepflichtet, weil 1) bisher Neubauten, Unterhalt-Bauten, Hofbauten und Staatsbauten hinsichtlich des Fondes

nicht geschieden wären, weil 2) die Arkaden einen Theil des Hofbau-Etat, ihre dekorative Vollendung somit eine Aufgabe der Baufonde bilde, weil 3) ein Credit als gesetzliche Schranke nicht überschritten worden sey, und weil 4) die im Jahre 1828 von den Ständen im Angesichte des fortschreitenden Bauunternehmens erfolgte Anerkennung den Gegenstand noch überdieß mit einer speziellen, rückwirkend nicht aufhebbaren Sanktion umgeben hätte.

§. 13.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.

4) den Kosten für den Bau der Pinakothek mit 349,619 fl. 57 kr.

Gutachten.

Die Kammer der Abgeordneten versage dieser Ausgabspost ihre Anerkennung aus dem Grunde, weil das von den Ständen bey dem Budget für 1825/31 bewilligte Postulat ad 845,000 fl. für Landbauten lediglich und ausschließig zur Unterhaltung der vorhandenen Staatsgebäude, und für diejenigen Neubauten bestimmt wurde, welche zur Herstellung dringend nothwendiger Kriminal-Gefängnisse erforderlich seyen; — weil ferner hiebey von einem so außerordentlichen und kostspieligen, zu den gewöhnlichen Staats-Bedürfnissen nicht gehörigen Bau einer Pinakothek keine Rede gewesen sey, und insbesondere bey den damaligen Verhandlungen das Unterlassen aller nicht dringend nothwendigen Neubauten, und aller Luxusbauten anempfohlen wurde.

Aus diesen Gründen wurde vom Referenten des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten selbst darauf angetragen, daß nicht nur die pro 1826/29 verausgabten 349,619 fl.

57 kr., sondern auch die in der Rechnung pro 1825/26 aufgenommenen 80,000 fl. nicht anzuerkennen seyen: die Majorität des Ausschusses, so wie die Kammer selbst trat in ihrem Beschlusse vom 5. July nur hinsichtlich der gegenwärtigen zur Prüfung kommenden Rechnungsjahre 1826/29 diesem Antrage bey.

Wenn Referent noch über die Frage der Unternehmung dieses in jeder Beziehung höchstwichtigen Gebäudes eine Meinung abzugeben hätte, so müsse er ganz offen bekennen, daß er nach seinem Pflichtgefühle weder in Beziehung auf die Zeit, noch minder in Beziehung auf die so kostspielige Ausführung sie ganz unbedingt bejahen könnte.

Ohne im geringsten zu bestreiten, daß zu Aufbewahrung und Vereinigung eines bisher zerstreuten Kunstschatzes von mehreren Millionen ein angemessenes Gebäude schon seit lange wünschenswerth und nothwendig erschien; — ohne zu bestreiten, daß dieses Gebäude, dessen Hallen dem in- und ausländischen Publikum, dem Künstler, wie dem Kunstfreunde noch in vielen Jahrhunderten zu Belehrung und Bewunderung offen stehen solle, großartig, und dem innern Schatze auch äußerlich entsprechend seyn müsse; — ohne ferners zu bestreiten, daß, nachdem einmal mit dem Baue begonnen worden, dessen Fortsetzung ohne Nachtheil des Bestehenden, und ohne Vermehrung der Kosten nicht plötzlich, und ganz unterbrochen werden konnte; — so wird man doch schwerlich billigen können, daß die Kosten eines gewiß nicht unmittelbar dringenden Neubaues allen übrigen höchst nothwendigen Staats-Bauten den ohnehin auf das Aeußerste beschränkten Bedarf nicht bloß in jährlichen mäßigen Fristen, sondern in so bedeutenden Summen entziehen dürfe: — so wird man ferners

zugeben müssen, daß ungeachtet der für Gebäude dieser Art erforderlichen großartigeren Ausstattung doch immer ein Verhältniß der Pracht zur Zweckmäßigkeit, des Aufwandes zum Bedürfnisse nothwendig sey, welches aber hier nicht wohl beobachtet worden zu seyn scheint, wenn das Gerücht gegründet ist, daß der Bau schon gegenwärtig nahe an eine Million gekostet hat, und zu seiner vollständigen Vollendung noch eine halbe Million erforderlich seyn solle, wonach der Platz jedes einzelnen Gemäldes ein Kapital von 800 bis 1000 fl. und die jährliche Miethe bey 40 fl. kosten würde.

Indeß ist gegenwärtig nicht mehr die Frage zu untersuchen, ob der Bau einer Pinakothek statt haben solle, oder nicht; — er ist zum größern Theile schon vollendet; — Es ist ferners nicht mehr zu untersuchen, ob die Kosten dieses Baues mit der Zweckmäßigkeit und dem Bedürfnisse im Einklange stehen; — sie sind geleistet, und die Nachweisung der richtigen Verwendung wird der königliche oberste Rechnungs-Hof pflichtmäßig geprüft haben. — Es ist endlich noch nicht zu untersuchen, ob und in wie fern die weiteren Ausgaben und die gänzliche Vollendung statt finden könne; — solches ist Gegenstand des künftigen Budgets. — Den Ständen des Reichs sind zur Zeit nur die General-Finanzrechnungen für die Jahre 1826/29 vorgelegt, und es kömmt daher bloß auf die Frage an: ob die hierin enthaltenen Ausgaben für den fraglichen Zweck vorbehaltlich weiterer Bestimmungen anzuerkennen seyen, oder nicht? —

Hierüber glaube Referent Folgendes bemerken zu müssen:

§. 14.

1) Die sich hier vor Allen aufdringende Frage:

ob die Erbauung einer Gemälde-Gallerie zu den Staats-Zwecken gehöre? —

könne nicht anders, als bejaht werden, und es sey auch in dieser Beziehung bey den Berathungen der Kammer der Abgeordneten kein eigentlicher Widerspruch erhoben worden.

Die Gemälde-Gallerie ist Staatseigenthum, wie bereits oben bey den angekauften Gemälden erörtert wurde. Die Sorge für ihre Erhaltung, Bewahrung und Aufstellung zum öffentlichen Genuße ist daher eine wahre Staats-Angelegenheit. Aus der Rede des königlichen Staatsministers der Finanzen in der 42ten Sitzung der Kammer der Abgeordneten ist zu entnehmen, daß die Vereinigung der Mannheimer- Zweybrücker- und Düsseldorfer Gallerie das Bedürfniß eines größeren Raumes erzeugte, als welchen die bisherige Gemälde-Gallerie darbot, welche nach allgemeinem Anerkenntniße nicht hinreicht, um den vorhandenen Schatz nur der vorzüglichsten Gemälde aufzubewahren und gehörig zu reihen.

Die Erhaltung dieses dem Staate angehörigen Schatzes, welcher nach den Aeußerungen des königlichen Staatsministers einen Werth von circa 14 Millionen Gulden in sich begreift, gehört daher offenbar zu den nothwendigen und wesentlichen Staatszwecken; — daß aber der hiezu erforderliche Raum nicht in dem alten Lokale hergestellt werden könne, und daß dasselbe nebstbey zur Conservirung der Gemälde nicht geeignet sey, hat das Urtheil der Sachverständigen schon im Jahre 1822 entschieden.

2) Insoferne die Erbauung einer neuen Gemälde-Gallerie aus den vorerwähnten Ursachen überhaupt nothwendig war, unterliegt es keinem Anstande, daß die Kosten

dieses Baues, als für einen wahren Staatszweck, dem Landbau-Etat zur Last fallen.

Das Postulat für Landbauten ad 845,000 fl., welches bey der Berathung für die zweyte Finanzperiode festgesetzt wurde, steht der Ueberweisung dieser Kosten nicht im Wege, denn es enthält durchaus keine speciellen Bauten, und überläßt es sohin dem Ermessen der Staatsregierung, die vorzunehmenden Neubauten nach eigenem Gutbefinden und nach dem Bedarf zu bestimmen.

Was der Ausschuß, und mit ihm mehrere Redner der zweyten Kammer, aus den Aeußerungen des damaligen Finanz-Ministers bey der Berathung des Postulats für Landbauten abzuleiten suchten, kann im Allgemeinen die von dem k. Finanzministerium in der heurigen 42sten Sitzung aufgestellten Rechtfertigungsgründe nicht entkräften, da die Specialisirung der Ausgabsobjekte bey der Votirung des Landbau-Etats für 1825/31 unterblieb, und es sogar in der damaligen Absicht der Abgeordneten lag, eine solche Specialisirung zu unterlassen, und ohne ins Detail einzugehen, die beantragten Budgets-Positionen auf Aversalsummen herabzusetzen.

Ob es übrigens zweckmäßig war, eine so große Summe des bewilligten Etats für diesen Neubau zum Entgang der übrigen Bauten zu verwenden, sey nicht mehr zu untersuchen, und Referent habe sich hierüber schon im Eingange geäußert.

Es frage sich auch

3) nicht mehr um Genehmigung eines erst zu beginnenden Baues und um die erste Verausgabung solcher Bau-Kosten, sondern um die Fortsetzung eines Gebäudes'

dessen erste Kosten bereits bey früheren Stände-Versammlungen zur Sprache kamen, und keine Beanständigung fanden.

Nach Ausweis der bisherigen Verhandlungen sind bereits in den Jahren 1823/24 und 1824/25 die ersten Ausgaben auf den Ankauf der Bauplätze, — auf den Bau einer neuen Gemälde-Gallerie selbst aber im Jahre 1825/26 die ersten Baukosten mit 80,000 fl. zur Verrechnung gekommen, und den Ständen um so minder unbekannt geblieben, als sie nicht allein in dem Vortrage des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten namentlich aufgeführt sind (Landt. Verh. 1827 Beyl. Bd. XVII. Beyl. Nro. LXXXVII.) sondern auch von einigen Mitgliedern in der Discussion besonders ausgehoben wurden.

Dessen ungeachtet haben die Stände keinen Anstand hierüber erhoben, keinen Voranschlag abverlangt, sondern diese Jahres-Rechnung als definitiv abgeschlossen anerkannt.

Da nun in keinem der Kammer-Beschlüsse der Kosten auf den Bau einer Pinakothek mißbilligend erwähnt wurde, so war die Staatsregierung allerdings ermächtigt, denselben fortzusetzen, und ein Abstrich dieser Kosten nach Verlauf von weiteren 3 Jahren kann mit Grund nicht mehr statt finden.

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat zwar diese Anerkennung durch eine frühere Kammer durchaus nicht für bindend erklärt, und die Majorität der Kammer demselben wenigst so weit beygestimmt, als es sich um die Genehmigung der erst zur Verrechnung kommenden Ausgaben handle.

Allerdings kann für zukünftige Fälle der Beschluß einer vorausgehenden Kammer der nachfolgenden keine bindende

Zeffel anlegen; insoferne es sich aber um die Ve
handelt, insoferne Ausgaben zur Sprache komm
ein Ministerium auf den Grund der von den S
Reichs erfolgten Anerkennung bereits geleistet hat,
ser Beschluß der nachfolgenden Kammer den Anhal
ihre Beurtheilung geben,

Jede Stätigkeit der Prinzipien, ja selbst die
mäßige Verantwortlichkeit der Minister würde hi
hören; denn wie könnte ein Minister verantwo
wenn die Eine Kammer eine Ausgabe verwirft,
vorhergehende Kammer genehmigt hat! — Wo es s
die Fortsetzung eines und desselben Gegenstand
dessen Ausgaben bereits von den Ständen früher
mäßig in verfassungsmäßiger Weise anerkannt n
kann dieser Ausgabe die Anerkennung nicht v
wenigst kein rückwirkendes Verweigern mehr

Referent könne demnach in Erwägung die
keinen Anstand nehmen, seinen

Antrag;

dahin zu stellen, daß zwar

a) den in den Jahren 1826/27, 1827/28 u
vorgetragenen Ausgaben auf den Bau der P
349,619 fl. 57 kr. die Anerkennung nicht
sohin dem dießfallsigen Beschlusse der K
Abgeordneten nicht beyzutreten sey; — da
die Staatsregierung der Antrag gestellt w
den Ständen eine genaue Uebersicht der
1830/31 auf diesen Bau verwendeten
einen speziellen verlässigen Voranschlag ab
ständigen Herstellung dieses Gebäudes n

Digitized by Google

lichen Kosten vorlegen zu lassen, um sodann über die weitere Fortsetzung die geeignete Bestimmung treffen, und das unüberschreitbare Maaß dieser Ausgaben für die Folge festsetzen zu können.

welchem Antrage der Ausschuß seine Beystimmung ertheilte; und zwar von einem Ausschußmitgliede aus dem ausdrücklich angegebenen Grunde, daß bisher eine Ausscheidung der Hof- und Landbauten in der Budgetbewilligung nicht bestimmt gewesen sey, folglich die von der Regierung veranlaßte Verwendung dermalen nicht beanstandet werden könne; von einem andern Mitgliede aber in der Erwägung, daß

1) auch die zu Bewahrung des Staatsgutes bestimmten Gebäude nach den bisherigen Grundsätzen den Baufond berührten, daß

2) der Credit im Ganzen nicht überschritten worden sey, und daß

3) die ständische Anerkennung von 1828 für den Minister noch überdieß eine spezielle, rückwirkend nie entkräftbare, Directive bilden müßte.

Uebrigens sprach dieser Hr. Votant bey dem traurigen Zustande der meisten Landbauten sein Vorhaben aus, in dem Finanzgesetze von 1831 positive Scheidelinien zwischen Reparaturen und neuen Unternehmungen, dann zwischen dem Credit für Hof- und Staatsbauten zu beantragen.

§. 15.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.

„5. den Kosten für die Bauten zu Brückenau mit 121,705 fl. 50 3 pf.“

Gutachten.

Der Grund, aus welchem diese Ausgaben zum Abstrich beantragt worden sind, wurde theils darin gefunden, daß diese Bauten nicht im Budget für die zweyte Finanzperiode speziell benannt worden seyen, theils daß dieselben keinen, einem staatswirthschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecke gewidmeten Gegenstand betreffen, und sohin mehr als Ausgaben auf ein königl. Privatlustgebäude erscheinen, dessen Kosten nach Analogie der unterm höchstseligen Könige Max Joseph verwendeten Ausgaben auf das Schloß Tegernsee lediglich der Dispositionscassa zur Last fallen sollten.

Es wurde bereits bey dem Beginnen der Berathungen in der zweyten Kammer von dem königl. Staatsminister der Finanzen berichtigt, daß die Badanstalt zu Brückenau keine Privatbesitzung Sr. Majestät des Königs sey, wie ehemals die Realitäten und Gebäude zu Tegernsee.

Das Bad zu Brückenau ist eine Staatsanstalt, sie wird aus Staatsmitteln erhalten, und der Ertrag derselben auch der Staatscassa verrechnet. Die Kosten auf Herstellung und Verbesserung des Bades, der dortigen Gebäude u. s. w. betreffen also einen allgemeinen Staatszweck, und tragen, insoferne sie zweckmäßig sind, mittelbar wieder zur Erhöhung der Staatseinnahmen bey. In dieser Beziehung läßt sich daher gegen die Uebernahme der Ausgaben für die Unterhaltung und Neubauten am Bade zu Brückenau auf den Landbau-Etat nichts einwenden.

Digitized by Google

Daß die unterbliebene Aufführung dieser Baugegenstände bey der Festsetzung der budgetmäßigen Summe auf Landbauten für die zweyte Finanzperiode der Anerkennung dieser Posten kein Hinderniß in den Weg legen könne, wurde schon bey Gelegenheit der Ausgaben auf die Pinakothek erörtert. Die Staatsregierung erhielt ohne Spezialisirung der einzelnen Bauobjekte bey der Feststetzung des Budgets die Aversaletatssumme für Landbauten zugewiesen. Die Bestimmung der vorzunehmenden Neubauten wurde derselben überlassen, und die ausgedrückten Beschränkungen erstreckten sich nur auf Wünsche, ohne daß ein bestimmter Beschluß hierüber gefaßt wurde. Der Landbauetat wurde durch die Vornahme dieser Unterhaltungs- und Neubauten nicht überschritten; die Gründe, welche daher in Bezug auf die postulirte und angewiesene Landbau-Etatssumme gegen die Anerkennung dieser Ausgaben abgeleitet werden wollen, können nicht als stichhaltig erkannt werden.

Wichtiger mögen die Bedenken gehalten werden, welche sich in Beziehung auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verwendung erhoben haben. — Unter der Summe ad 121,705 fl. befinden sich circa 9000 fl. für Reparaturen der dortigen Gebäude, 14,000 fl. für Fassung der Mineral-Quellen, 29,000 fl. für verschiedene Nebengebäude, als für den Stall- und Remisenbau, dann das Tropf- und Douchebad, das Wirthschaftsgebäude u. s. w. Die Nützlichkeit und selbst Nothwendigkeit dieser Verwendungen liegt auf platter Hand, wenn man den bisherigen Zustand dieses Bades und seiner Localitäten betrachtet, und die Verbesserung und Herstellung derselben lag offenbar auch im Interesse des Staats als Besitzers dieser Badeanstalt.

Eben so wenig wird auch gegen die Zweckmäßigkeit und

Nützlichkeit der Erbauung eines neuen Kursaals
nen etwas eingewendet werden können; nur ist n
nen, daß allerdings ein Uebermaaß des Kostenau
gefunden habe. Allein, wenn in Erwägung g
daß die Anwesenheit des Monarchen, dessen Liebli
an dem Badeort Brückenau auch eine entsprecher
des Glanzes dieser Badeanstalt erheische, daß auch
im Besitze von Privaten befindlichen Badeanstalt
lichste Eleganz mit den Erfordernissen der Beque
des Luxus verbunden werde, und verbunden werden
Anstalt zu einem gewissen Rufe zu erheben, u
derselben einen größern Besuch zu sichern vermag
ners erwogen wird, daß die Ausmittlung ei
Gränze des Nützlichen und des Voluptuösen hi
so schwierig, als erfolglos seyn würde; daß end
stellung dieser Bauten wirklich dazu beygetragen
Untermainkreise einen Theil des in die allgemeine
fließenden Geldes wieder zurückzuführen, und
von armen Bewohnern dieses Kreises nicht all
und sichern Erwerb zu verschaffen, sondern durch
den Besuch des Bades zu steigern, und hiemit
kehr in diesen Gegenden zu vermehren: so dürft
Bedenklichkeit gehoben und in den Wunsch aufge
daß künftig bey den Berathungen des Budget
nach genauen Voranschlägen verfahren, und a
ßige und Entbehrliche sogleich mit Bestimmtheit
sen werde.

Referent erlaube sich demnach den

Antrag:

den Ausgaben auf Unterhaltungs- und N
Brückenau ad 121,705 fl. 50 kr. die Anerken

Digitized by Google

theilen, sofort dem dießfallsigen Beschlusse der Kammer der Abgeordneten die Zustimmung zu versagen.

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses erachteten sich mit Herrn Referenten zur Anerkennung und zwar eines derselben in dem Betrachte verpflichtet, daß

1) die Bäder rentirende Theile des Staatsgutes seyen, daß

2) ihr Unterhalt und Neubau unter den Aufgaben des Baufondes gezählt, daß

3) der Credit nicht überschritten sey, daß

4) die Reparatur an dem königl. Wohnhause fürwahr kein Gegenstand einer Erinnerung seyn könne, und daß

(S die Frage der Verbesserung unserer Bäder, resp. die Frage des Schritthaltenkönnens und Sollens derselben mit den so glänzend sich entwickelnden Badanstalten des Auslandes, nach unserer bisherigen Legislatur nicht die innerhalb der weiten Schranken des Etats entwickelte Vergangenheit, sondern nur die bey Anlaß des Budgets zu erörternde Zukunft berühren könne.

§. 16.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.

6) „den verausgabten 22,335 fl. 32 kr. Aufwand für „das Kabinets-Sekretariat."

Gutachten.

Die bisher beanstandeten Posten betrafen (mit Ausschluß der ersten) Ausgaben des Landbauetats, nun folgen jene aus

dem Reservefonde, und zwar vor allem die Ausgabe für d
Kabinetssekretariat; sie betragen

	an Gehalten:	an Diäten:
im Jahre 182$\frac{6}{7}$	5450 fl. — kr.	603 fl. 20 kr.
182$\frac{7}{8}$	6308 = 20 =	746 = 40 =
182$\frac{8}{9}$	6452 = 12 =	2775 = — =
Summa	18,210 fl. 32 kr.	4125 fl. — kr.

im Ganzen die nebenstehende Summe von
22,335 fl. 32 kr.

Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hat,
vermöge der k. Verordnung vom 9. December 1825 über d
Formation der königlichen Ministerien ein königl. Kab
netssekretariat als verfassungsmäßige Behörd
nicht besteht, keine gesetzliche Möglichkeit gefunden, d
Gehalte und Diäten der Kabinetssekretäre anzuerkennen.

Wenn man das Kabinets-Sekretariat als eine wirklich
und verfassungsmäßige Regierungsbehörde betrachtet, so
wohl nicht zu widersprechen, daß ein solches in dieser Eige
schaft in einem constitutionellen Staate nicht bestehen könn
daher sind die Ausgaben hierauf auch nicht auf den Etat d
Ministerien und der Regierungsstellen, sondern auf den R
servefond verrechnet. Eben so wenig wird aber auch zu w
dersprechen seyn, daß dem Monarchen ein Organ zu Geb
stehen müsse, durch welches er in Fällen der Abwesenheit ob
in andern Fällen den Ministern seine Willensmeinung
Staatsgeschäften kund gebe, wie der königl. Staatsminist
der Finanzen sowohl am Anfange der Berathung als a
Schluße der Discussion in der Kammer der Abgeordnete
sehr richtig bemerkte: und es bleibt nur die Frage zu unte

Digitized by Google

suchen übrig, auf welchen Etat die Kosten verrechnet werden sollen.

Unter der Regierung des höchstseeligen Königs Majestät, welcher den General-Direktor des Staats-Ministeriums des Hauses und des Aeußern zu dieser Aushülfe Sich wählte, wurden die Kosten auf den Etat des gedachten Ministeriums verrechnet. — Seine Majestät der regierende König hoben diese Stelle eines General-Direktors ganz auf, ersparten hierdurch eine früher etatsmäßige Ausgabe von 10,000 fl. und ordneten zu diesem speziellen Behufe eine andere Aushülfe an, deren Kosten im Durchschnitte circa 6000 fl. betragen, während die Geschäfte des eigentlichen königlichen Kabinets von besonderen Individuen besorgt, und diese aus der königl. Dispositions-Kasse besoldet werden.

Eben so waren früher für die Reisen Seiner Majestät des Königs 60,000 fl. auf den Reservefond veranschlagt, wovon gegenwärtig nur die Diäten des Cabinets-Sekretärs zur Verrechnung kommen, die während der 3 Jahre bloß 4125 fl. betragen; — also auch hier eine bedeutende Ersparung, sowie im Ganzen keine neue früher nicht bestandene und postulirte Ausgabe.

Hiebey kömmt noch besonders zu bemerken, daß diese Ausgaben 2891 fl. 40 kr. Gehalt und 703 fl. 20 kr. Diäten, bereits in der Rechnung von 182$\frac{5}{6}$ auf den Reservefond erschienen, und ohne Anstand befunden wurden, sohin von dem königl. Staats-Ministerium mit vollem Rechte auch in den folgenden Jahren hierauf verrechnet werden konnten, und eine anderweitige Bestimmung, wenn sie je nothwendig befunden werden sollte, erst für die künftige Periode getroffen werden könne.

Referent sähe sich sofort zu dem

Antrage

veranlaßt, daß die verrechneten Ausgaben für den K
Kabinets-Secretär und dessen Gehülfen in den Jahren
keiner Beanständigung zu unterwerfen; und dem Be
der Kammer der Abgeordneten für die Vergangenheit
beyzustimmen sey.

Die von dem Herrn Referenten beantragte Anerke
der Ausgabe auf Secretäre und Kanzley-Personal des
narchen wurde von dem Ausschusse einstimmig und
mit der Bemerkung ausgesprochen, daß es sich hier nic
eine Verwendung für ein neugeschaffenes selbstständ
Glied der administrativen Hierarchie, sondern um die
setzung jener Ausgabe handle, welche seit 1818 ununt
chen dem Credit des königlichen Staats-Ministeriums
Aeußern eingeschaltet; und auch in ihrer gegenwärtige
stalt von den Ständen des Reiches mit dem Rechn
Abschlusse von 1825 förmlich authorisirt worden sey.

§. 17.

Beschluß der Kammer der Abgeordnete

„7) den Ausgaben für das Personal der aufgeho
„italienischen Oper mit 5512 fl. 47 kr.

Gutachten.

Für die italienische Oper wurde in der ersten Fi
Periode ein jährlicher Aufwand von 16,000 bis 20,0
auf den Reservefond verausgabt, und eine gleiche Su
von 16,000 fl. auch für die zweyte Periode auf

Fond beantragt; — allein Seine Majestät der König haben nach Allerhöchstdero Regierungs-Antritt die italienische Oper ganz auf, und es würden von dem Personal nur jene Individuen noch beybehalten, welche zur Conservation des Mobiliar, und zur Vollendung der Rechnungsstellung noch nothwendig waren; und in den letzten 3 Jahren die beanstandete Ausgabe von 5512 fl. 47 kr. verursachten.

Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten glaubt nun diese Post hier streichen, und die Ausgabe der Theater-Intendanz aus dem Grunde überweisen zu müssen; weil die Bezüge des noch vorhandenen Personals keine Pensionen, sondern wirkliche Gehalte für gegenwärtige Dienste wären.

Allerdings sind die Bezüge keine Pensionen, sondern noch wirkliche Gehalte für Dienste, die sie in Folge ihrer früheren Anstellung bey dem italienischen Theater zu leisten haben; allein eben darum müssen diese wenigen Gehalts-Reste auch während des Laufes der gegenwärtigen Periode noch jenem Fonde zur Last bleiben; welchem früher die ganze Summe von 16,000 fl. imputirt war. — Wenn die erwähnten Individuen während der Jahre 1826/27 bis 1828/29 auch wirklich bey dem Hoftheater Dienste geleistet haben, so durften doch ihre Gehalte im Laufe der Periode der Theater-Intendanz nicht überwiesen werden, da dieselbe einerseits die Last übernahm, nach Aufhebung der italienischen Oper, noch italienische Theater-Stücke zu geben, ohne hiefür besonders dotirt worden zu seyn, und andererseits nicht nur durch diese Aufhebung in den 3 Jahren über 40,000 fl. erspart worden sind, sondern auch von jenen 20,000 fl. kein Gebrauch gemacht worden ist, welche als außerordentlicher Zuschuß für das Hoftheater für die Jahre 1825/31 auf den Reservefond übernommen worden sind.

Sohin

Antrag des Referenten und des Ausschusses: *
daß die Ausgaben der für das Personal der aufgelösten ita
nischen Oper aus dem Reservefond in den 3 Jahren 1
bestrittenen Ausgaben ad 5512 fl. 47 kr. anzuerkenn
und dem beschlossenen Abstriche der Kammer der Abge
neten nicht beyzustimmen sey.

§. 18.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.

8) „Von den aus dem Reservefond bestrittenen, und
„verausgabten Pensionen des Hofetats werden nur diejen
„anerkannt, welche im Laufe der II. Finanz-Periode durch
„Tod des höchstseel. Königs Maximilian Majestät, mithin d
„Aufhebung der Hofhaltung des Kronprinzen K. H. veran
„worden sind.

„Den übrigen Ausgaben auf Hofpensionen — wie sie im
„servefond vorkommen — wird dieses Anerkenntniß versagt."

Gutachten.

Bey der Vorlage des Finanzgesetzes von 1825/31,
welchem die Uebernahme der zur Zeit bestandenen gro
Pensionslast auf die Amortisations-Kasse beantragt wur
bemerkt das königl. Staats-Ministerium der Finanzen,
die künftig neu zugehenden Pensionen den Etats der M
sterien zugewiesen werden sollen. — Auf diese von den St

*) Ein Ausschußmitglied glaubte, die Ausgabe m
von dem Reservefonde auf den, dem Theater eröffneten
besondern Credit von 20,000 fl. überwiesen werden.

den angenommene Bestimmung gründete nun die Majorität des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten den Antrag, daß auch die in den Jahren 1826/29 aus dem Reservefond bezahlten Hofpensionen (mit Ausschluß der hienben bemerkten Beträge) von da ab, und dem Hofetat zur Last gesetzt werden sollen; indem die Anerkennung dieser Verrechnung für das Jahr 1825/26 von Seite der Stände in der Landtags-Sitzung von 1828 die nachfolgende Kammer nicht binden könne. Dagegen erklärte sich die Minorität des Ausschusses für die Anerkennung dieser Ausgabe, weil das Finanz-Gesetz von 1825 von den Hofpensionen nichts enthalte, der Bericht des Finanz-Ministers sich damals auch nur auf die Pensionen eines jeden Ministeriums bezogen habe; — weil ferners bey der Discussion über die Civilliste die Kammer sich ganz bestimmt dahin ausgesprochen habe, daß sie die Civilliste ohne alle Bedingung bewillige, und die Pensionen dahin nicht überweisen wolle, und weil endlich die Stände im Jahre 1828 die Verrechnung der Hofpensionen auf den Reservefond in der Rechnung des Jahres 1825/26 unbeanstandet anerkannt haben.

Dessen ungeachtet trat die Kammer der Abgeordneten dem Beschlusse der Majorität ihres Ausschusses bey, und versagte der Uebernahme der Hofpensionen auf den Reservefond die Anerkennung.

Referent finde indeß die Gründe, welche die Minorität des Ausschusses für ihre Meinung vorgebracht hat, so klar und entscheidend, daß er sich derselben vollkommen anschließen müße, und sich nur erlaube, zu vollständiger Ueberzeugung die hieher bezüglichen Verhandlungen umständlich vorzulegen.

In dem Berichte des königl. Staats-Ministers der Finanzen bey der Vorlage des Budgets für 1825/31 erscheinen die Formalien:

Digitized by Google

„damit jedoch die Last der Pensionen sich
„erneuere, ist für die künftigen Pensionen
„Art Vorsehung getroffen, daß die von
„Etats-Jahre an zugehenden Pensionen v
„Ministerium auf seinen Etat üb
„werden."

(L. V. von 1825. Beyl. B. I. S. 111. und

Hier geschieht also von dem Hofetat nicht di
Anregung, wohl möchte der damalige zweyte Aus
aus den Anlaß genommen haben, in seinem Vor
genheitlich der Civilliste anzutragen:

„daß alle Pensionen und Quieszenzen,
„vom 1. Oktober 1825 anfangend im D
„allerhöchsten Hauses und Hofes ergeben,
„Activitäts-Etat ohne weiteren Zuschuß
„Central-Staatskasse übernommen werden

(L. V. Beylagen Bd. V. S. 353.)

Als aber in der Kammer der Abgeordneten
cussion über die Civilliste begann, und selbe einst
allen Rednern ohne irgend eine Bemerkung nach
satze angenommen wurde, glaubte der Finanz-M
Kammer auf den obigen Antrag ihres Ausschusses
sam machen, und die Frage erheben zu müsse
Kammer die Bewilligung der Civilli
einer solchen Bedingung abhängig
wolle, und hierüber enthält nun das Sitzungs
vom 22. July 1825. (V. B. VII. S. 95.) form

„der zweyte Präsident Graf von Armansperg —
„Keine Bedingung — der ganze Etat zur
„freyen Disposition.

„Der nämliche Ruf ertönt hierauf von allen Seiten."

Worauf auch dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten bey der Civilliste noch beygefügt wurde:

„wobey die Kammer der Abgeordneten annimmt,
„daß diese Summe lediglich zur Privat-Disposition
„Seiner Majestät des Königs gestellt werde." (L. V.
„1825. B. X. S. 110.)

Sollte wohl bey diesen so deutlich und bestimmt ausgesprochenen Erklärungen noch ein Zweifel bestehen? —

In Uebereinstimmung mit diesen Erklärungen haben daher auch die Stände im Jahre 1828 die Verrechnung der Hofpensionen auf den Reservefond, welche ihnen in dem Berichte des Finanz-Ministers offen und namentlich vorgelegt wurden: form.

6) „die neuen Pensionen des Hofetats auf
„die Staats-Kasse mit 52,740 fl. 29½ kr.
„(L. V. von 1828 - Beylage LXV. S. 37)

unbedingt anerkannt.

Ob aber ein früherer Beschluß der Stände während der Dauer einer Finanz-Periode für eine nachfolgende Versammlung bindend sey, ist schon bey Gelegenheit der Pinakothek erörtert worden.

Referent halte sich daher zu dem

Digitized by Google

Antrag

verpflichtet, welchem auch der Ausschuß seine
ertheilte, daß die Anerkennung der aus dem Rese
strittenen Hofpensionen ohne Ausscheidung nach
Beschlüssen nicht zu verweigern, sohin dem B
Kammer der Abgeordneten nicht beyzustimmen sey

§. 19.

Hiemit wäre die eigentliche Frage über die
der General-Finanz-Rechnungen von 1826/29
zu betrachten. — Die Kammer der Abgeordnet
doch noch über zwey neugebildete, und in den
enthaltene Anstalten ihr besonderes Anerkenntniß

Beschluß der Kammer der Abgeordn

„II. Es wird ausdrücklich anerkannt, daß
„1) die Wittwenfonds-Beyträge der Besoldet
„Pensionsfond für Wittwen und Waisen admas

Gutachten

Es ist in dem Vortrage über die Einnahmen
wie bey den Ausgaben §. 57 erinnert worden, da
der Bestimmungen des Landtags-Abschiedes die
Fonds-Beyträge der Besoldeten, in so weit sie n
neuen Wittwen- und Waisen-Pensionen verwen
müssen, zu einem Fond admassirt werden sollen
für die Folge jeder weitere Zuschuß entbehrlich werd
Es zeigt sich aber leider, daß diese Beyträge,
72,000 fl. jährlich angeschlagen waren, nur in
zwey Jahren einen Ueberschuß gaben, während
1828/29 schon ein Zuschuß aus den übrigen St

Digitized by Google

nothwendig war. Dieser frühere Ueberschuß wurde erinnertermassen mit 79,964 fl. — bey der Schuldentilgungs-Anstalt verzinslich angelegt, und erhöhte sich durch Admassirung der Zinsen am Schlusse 1828/29 auf 82,165 fl.

Der zweyte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten ertheilte zwar der bisherigen Admassirung die Anerkennung, wollte jedoch den Fond in den allgemeinen Einnahms-Ueberschuß einwerfen, von welchem Antrag aber die Kammer Umgang nahm.

Wenn es sich nun um die bloße Anerkennung der bisherigen Admassirung frägt, so unterliegt dieselbe nach den Bestimmungen des Landtags-Abschiedes keinem Anstande; allein dabey müssen auch die Zuschüsse, welche in den Jahren 1827/28 und 1828/29 zu Bestreitung der Pensionen aus den Current-Gefällen gemacht wurden, und noch pro 1829/30 und 1830/31 nothwendig waren, anerkannt werden.

Eine weitere Frage wird dann noch eintreten: soll bloß die Admassirung des Fonds, so wie er jetzt besteht, fortgesetzt, oder soll er für die Folge noch besonders dotirt werden; denn die Admassirung des gegenwärtigen Fonds wird noch nach vielen Jahren keine merkliche Erleichterung zum Behufe der Pensions-Ausgabe herbeyführen. — Indeß sey dieses ein Gegenstand, der zur Berathung des künftigen Budgets gehöre. — Vor der Hand stelle Referent den

Antrag:

die Admassirung der Pensions-Fonds-Beyträge der Staatsdiener, in so weit sie bisher vollzogen, unter Vorbehalt der weiteren Bestimmung im künftigen Budget, und mit dem Anhange anzuerkennen, daß die Staatskasse ermäch-

Digitized by Google

ngt seyn solle, die bereits geleisteten oder in der
Periode noch zu leistenden Zuschüsse zu Bestreitung
wen- und Waisen-Pensionen auf die Current-
verrechnen, welchem Antrage der Ausschuß
stimmung gab.

§. 20.

Beschluß der Kammer der Abgeordn

„daß
„2) aus einem Theile der Dispositions-Fonds
„Ministerien ein eigener Fond zu Unterstützu
„Staatsdiener gebildet werde."

Gutachten.

Die königl. Staats-Ministerien der Justiz,
nern und der Finanzen erhielten bisher zu Unters
zing besoldeter Staatsdiener in den Fällen des B
außerordentlichen Hülfe einen Dispositions-
30,000 fl. (Vortrag §. 40), wovon nach allerh
ordnung Seiner Majestät des Königs vom 1. Jä
an jährlich der Betrag von 10,000 fl., sohin
Antheil der einzelnen Ministerien 3,333 fl. 20
dung eines bleibenden Fonds für den angezeigten
gelegt und admassirt werden sollte. Diesem zu F
auch bis zum Schlusse 1828/29 ein Capital
39,650 fl. gebildet, welcher gegenwärtig von de
anerkannt werden soll.

Die Stände haben zwar durch die Bewilligu
nanz-Gesetzes auch die hierin besonders aufgefüh

stions-Summe für den angezeigten höchst wohlthätigen Zweck genehmigt, und es dürfte sofort eine weitere Ermächtigung über die besondere sehr zweckmäßige Verwendung nicht erforderlich erscheinen.

Allein, da es sich hier um die Bildung eines bleibenden Fondes handelt, und wenn auch nicht der Zweck, doch die bisherige Art der Verwendung zum Theile eine Abänderung, eigentlich eine besondere Bestimmung erhält, so wird die Anerkennung des hienach zu bildenden Fondes jeden künftigen Anstand beseitigen, daher nach dem von dem Ausschusse gebilligten Antrage des Referenten die Zustimmung, resp. gleichmäßige Anerkennung auszusprechen wäre.

§. 21.

Es treten nunmehr die Anträge in die Reihe der Berathung, welche die Kammer der Abgeordneten mit ihren Beschlüssen über die finanziellen Rechnungs-Nachweisungen verbunden hat.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„1) Die Activreste der ersten Finanz-Periode sollen dem „laufenden Dienste unausgeschieden mit der Verbindlichkeit „überlassen werden, auch die Passiv-Rückstände jener „Periode zu übernehmen.“

Gutachten.

Im Eingange des diesseitigen Vortrages (§. 2) wurde bemerkt, daß vermöge des Finanz-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 nur für die drey Jahre 1825/28 eine besondere Rechnung über die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanz-Periode geführt werden soll, und daß ferners in dem Land-

tags-Abschiede von 1828 zugesichert wurde, daß auch
dem bestimmten Zeitraume die dem Dienste der ersten
angehörigen Einnahmen und Ausgaben in gesonder
sammenstellung vorgetragen werden sollen.

In so ferne nun der Antrag, wie es aus d
handlungen hervorzugehen scheint, bloß dahin zielt,
Activ- und Passiv-Arreragen, welche schon gegenw
1828/29 dem Current-Dienste überlassen werden, d
auch ferners verbleiben sollen, so ist derselbe im
schon erfüllt; soll selber aber auch die gesonderte Au
in den Rechnungen beseitigen wollen, so dürfte so
Anforderungen einer geordneten Verrechnung nicht
sen seyn, und zwar um so weniger, als es noch se
felhaft ist, ob die Einflüsse der Activ-Arreragen zu
tung aller noch bevorstehenden Passiv-Rückstände a
reichen, wodurch, wie es leider schon nothwendig
Current-Gefälle zur Aushülfe beygezogen werden m

Antrag des Ausschusses:

Es wäre dem Antrage der Kammer der Abg
nur in der Art beyzustimmen, daß die gesonderte
rung dieser Activ- und Passivreste noch ferners be
werde.

§. 22.

Anträge der Kammer der Abgeordne

„2) Diese Activreste (Rückstände) aus der ersten Fi
„riode dürften mit milder Berücksichtigung der
„den Verhältnisse, und nicht mit der, in
„laß-Verordnungen vorgeschriebenen, Strenge b

„werden, und das Staatsministerium würde sich die „Ermächtigung dazu im gesetzlichen Wege zu erholen ha„ben, wenn es sich nicht schon für competent erachtet.“

Gutachten.

Diesen Antrag fände man um so mehr billig und angemessen als mit Grund vorausgesetzt werden müsse, daß derley Rückstände, die in den verflossenen vier Jahren nicht beygetrieben werden konnten, ohne besondere und mildere Nachlaßbehandlung auch schwerlich jemals flüssig gemacht werden können. Indeß werde zu einer solchen bloß momentanen Ermächtigung genügen, wenn der gemeinschaftliche Antrag der beyden Kammern die Genehmigung der Staats-Regierung im Reichstags-Abschiede erhält; daher

Antrag des Ausschusses:

dem Antrage 2 die Zustimmung zu ertheilen.

§. 23.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„3) Ueberhaupt sollen die Bestimmungen über die Nachlässe „einer Revision unterworfen und auf verfassungsmäßigem „Wege ein Gesetz über diesen Gegenstand erlassen werden, „wodurch mildere und einfachere Normen aufgestellt „werden.“

Gutachten.

Ueber den nämlichen Betreff liege auch bey der Kammer der Reichsräthe ein Antrag vor, welcher dem zweyten Ausschusse mitgetheilt wurde. Derselbe erhalte zwar in der Hauptsache seine Erledigung, wenn die hohe Kammer dem vorliegenden Antrage der Kammer der Abgeordneten beystimme, nur bezeichne jener Antrag auch mehrere einzelne Normen,

Digitized by Google

die bey einem vorzulegenden Nachlaß-Gesetze
werden sollten:

In so ferne nun die hohe Kammer in de
lage eines Nachlaß-Gesetzes zu stellenden Antrage
ihre Ansichten über die einzelnen Bestimmungen
niederzulegen beabsichtet, werde noch ein besond
hierüber erstattet werden; indem der gemeinsch
schluß über die Rechnungs-Nachweisungen nicht
bindung mit Gegenständen; die umfassendere
erfordern; und entweder ohnehin in der Folge
kommen müssen, oder auch unbedenklich noch
werden können; länger hingehalten werden soll:

Uebrigens finde Referent den vorliegenden
Kammer der Abgeordneten, so wie er allgemein
zweckmäßig und gegründet, daher auf Antr
der Ausschuß dem Antrage 3 die Zus
theilte:

§. 24.

Antrag der Kammer der Abgeord

„4) Hinsichtlich des ständigen Getreid-Magazins
„a) im Falle das bestehende Magazin defi
„werden sollte, der am Schlusse des J
„rechnungsmäßige Geld- und Material
„Schuldentilgungs-Kasse als theilweiser
„Vorschüsse zu Deckung der Bedürfnisse
„Periode definitiv hingewiesen werden;
„ausdrücklich angetragen, daß

„b) die Staatsregierung noch ferner Magazine von ihrem „Getreide, jedoch unter zweckmäßiger Einrichtung beyzu„behalten möge.“

Referent findet keinen Anstand, diesem doppelten Antrage beyzustimmen. Es ist schon im Vortrage §. 7 bemerkt worden, daß die aus der ersten Finanz-Periode herborgegangenen Getreid-Vorräthe, resp. der Erlös aus selben, nach strenger Anwendung des Finanz-Gesetzes von 1819 der Schuldentilgungs-Anstalt gehöre, also auch gewiß billig, daß, wenn das dermalige Getreid-Magazin definitiv aufgelöst werden solle, dieser Erlös dahin gelange, woher der Vorschuß gekommen.

Eben so wenig lasse sich gegen den Antrag der Errichtung fernerer zweckmäßiger Getreid-Magazine erinnern, da solche ohnehin in der Absicht der Regierung liegt.

Antrag des Ausschusses:

diesem doppelten Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 25.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„5) Es möge ein Gesetz über die Einführung einer Erwerb„Steuer, welche alle Gattungen des Erwerbs, insbe„sondere auch die Capitalsrente umfaßt, den Ständen des „Reichs zur Vorlage gebracht, und der Ertrag dieser „Steuer lediglich zur Erleichterung des Grund-Eigen„thums, vorzüglich der überbürdeten Gegenden, benützt „werden.“

Gutachten.

Die Vorlage eines Erwerbsteuer-Gesetzes wurde von

der Staatsregierung schon im Jahre 1828 gemacht, doch konnte es die gemeinschaftliche Vereinigung nicht erlangen; ein Antrag hierauf wird demnach der schon von dem Staats-Minister der Finanzen in der Kammer ausgesprochenen Absicht der Regierung entgegen kommen, da die Nothwendigkeit desselben allgemein anerkannt werden muß: — daß hiebey auch die Kapitals-Rente in Anschlag kommen müsse, läßt sich in der Regel ebenfalls nicht widersprechen, in welcher Art jedoch die Ausführung bewerkstelligt werden könne, wird bey der künftigen Berathung näher zu würdigen seyn.

Wenn sonach alle direkten Steuern auf einer festen Basis beruhen, so wird das möglichst gleichheitliche Verhältniß derselben unter sich auch bestimmter ausgemittelt werden können, und im Falle das Grundeigenthum im Ganzen, oder in einzelnen Gegenden sich wirklich überbürdet zeigen sollte, die Erleichterung mit vollem Rechte in Anspruch genommen werden können.

Der Meinung des Referenten, daß diesem Antrage die Zustimmung ertheilt werden möge, ertheilte der Ausschuß seinen Beyfall.

§. 26.

Anträge der Kammer der Abgeordneten.

„Gleichmäßig wird beantragt, daß

„6. das bestehende Gewerbsteuer-Gesetz

„a) einer Revision unterworfen, und in Folge derselben den „Ständen des Reichs ein allgemeines Gewerbsteuer-Gesetz vor„gelegt werde. Vor allem nothwendig ist es aber, daß

„b) die in diesem Gesetze vom 15ten April 1814 §. 11 „zugesicherte Revision der Gewerbsteuer-Anlagen schleunig vor„genommen, und dabey in gesetzlicher Weise Vorsorge für die „Vereinbarung dieses Gesetzes mit dem Gewerbs-Gesetze von „1825 getroffen werde;

„Dazu wird beantragt, daß

„c) bey Ertheilung neuer Gewerbs-Conzessionen die Steuer „aller Gewerbsgenossen dieses Gewerbes mit Einschluß der Neu„conzessionirten ohne Erhöhung bloß umgelegt werde."

Gutachten.

In diesem Antrage muß die gewünschte Vorlage eines allgemeinen Gewerbsteuer-Gesetzes von der beantragten Revision, welche in dem noch geltenden Gesetze von 1814 §. 11 zugesichert wurde, wohl ausgeschieden werden.

Beyde Anträge sind wohl begründet und nothwendig, allein in der Art, wie sie gestellt sind, könne Referent denselben nicht beystimmen, denn der im Absatze 6 bey der Revision der gegenwärtigen Gewerbsteuer-Anlagen gemachte Antrag zu einer Vorsorge in gesetzlicher Weise für die Vereinbarung des Gesetzes mit dem Gewerbs-Gesetze von 1825 könne nicht statt haben, und nur bey der Vorlage eines künftigen Gesetzes berücksichtiget werden, indem die Regierung ohne vorläufiger verfassungsmäßiger Abänderung des bestehenden Gewerbsteuer-Gesetzes eine willkührliche Modification und Anwendung nicht vorzunehmen befugt ist.

Eben so wenig könne der Absatz c genehmigt werden, weil die Gewerbesteuer zur Zeit keine Zunft oder Innungs-Steuer ist, die besonderen Erwerbs-Verhältnisse der einzel-

nen Gewerbs-Individuen aber, insofern sie durch Ue
setzung der Gewerbe mit neuen Conzessionisten wirklich
Abänderung erlitten haben sollen, ohnehin bey der R
sion nach dem schon bestehenden Gesetze gehörig berück
tiget werden müssen.

Antrag des Ausschusses.*)

Dem Antrage 6, nur in folgender Art die Zus
mung zu ertheilen:

„a) das bestehende Gewerbsteuer-Gesetz soll einer
„vision unterworfen, und in Folge derselben
„Ständen des Reichs ein allgemeines Gew
„Steuer-Gesetz vorgelegt werden, wobey die A
„sorge für die Vereinbarung dieses Gesetzes
„dem Gewerb-Gesetze zu treffen sey;

---

*) „Ein Ausschußmitglied erinnerte, daß die Rev
„der Gewerbsteuer-Anlage viele Hoffnungen erregen, aber keine be
„ben erfüllen werde, da das Uebel nicht sowohl in dem A
„zuge als vielmehr in den Normen liege, daß dreyjährige D
„dauer der bisherigen Gebrechen den vollen Ruin der kleinen
„werbe, und die Verletzung des constitutionellen Grundsa
„gleicher Lastenvertheilung in sich schließe, daß, wer die Sta
„Regierung geliebt wissen will, auf Abhülfe solcher Wurzel
„des geselligen Zustandes dringen müsse, und daß Es daher

1) das Gesetz noch in dieser Stände-Versammlung vorge
und

2) die Vornahme der Revision von dem Gutachten des L
Raths abhängig gemacht seyn möchte.

Digitized by Google

nothwendig ist es aber, daß

„b) die im Gesetze vom 15ten April 1814 §. 11 zu„gesicherte Revision der Gewerbsteuer-Anlagen „schleunig vorgenommen werde."

§. 27.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„Ebenso wird beantragt, daß

„7. die VI. Classe der Familiensteuer aufgehoben, und dagegen „ein Gesetz zu Besteurung der Capitalien eingebracht werde."

Gutachten.

Obenstehender Antrag ist schon in dem vorgehenden Antrage 5 enthalten, denn wenn ein Gesetz über die Einführung einer Erwerbsteuer vorgelegt werden soll, so folgt von selbst die Aufhebung der VIten Classe der Familien-Steuer, weil ersteres Gesetz ohnehin alle in dieser Classe enthaltenen Steuerpflichtigen einschlüssig der Rentenbesitzer ergreifen müsse. — Daher der Ausschuß den Antrag stellt:

„von dem Antrage 7, als schon in jenem von 5 „enthalten, Umgang zu nehmen.

§. 28.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„8. Es möge ein Gesetz erlassen werden, in welchem die Um„wandlung oder Fixation der Grundlasten und deren Ablösung „mehr begünstigt, und solche Normen gesetzt werden, die nicht „nur die Entfesselung des Grund-Eigenthums befördern, son„dern auch den Ueberlasteten das Mittel zur successiven Er„leichterung mit Vortheil bieten."

Gutachten.

Gegen diesen allgemeinen Antrag ist nichts zu erinne
indem die Staats-Regierung schon bisher sich thätig an
legen seyn ließ, die Grund-Lasten der Staats-Grundhol
allgemach in fixe ablößbare Leistungen umzuwandeln, so
in diesem Antrage nur eine neue Anregung fin
wird: wünschenswerth ist es auch, wenn im gesetzlic
Wege möglichst günstige Normen ohne Verkürzung
Staatsguts festgestellt werden können.

Nach der Meynung des Referenten stellt der A
schuß den

Antrag:

dem Antrage 8 der Kammer der Abgeordneten b
zustimmen.

§. 29.

Anträge der Kammer der Abgeordneten.

„Ein solches Gesetz soll auch

„9. für die Grundholden der Privaten, jedoch ohne Verletz
„der bestehenden Rechtsverhältnisse erlassen werden."

Gutachten.

Wenn es auch den Ständen in der Verf.-Urk. gest
tet ist, Wünsche und Anträge über die in ihrem Wirkung
kreise gelegene Gegenstände an den Monarchen zu bringe
so war es doch bisher Observanz und ist nicht minder
nem geregelten Geschäftsgange angemessen, daß, wenn d
ley Anträge bey Gelegenheit eines Gesetzes oder eines

sich bestehenden besonderen Gegenstandes vorgelegt werden wollen, dieselben mit diesem Gegenstande in einer unmittelbaren Verbindung stehen sollen.

Gegenwärtig handelt es sich von der Anerkennung der Finanz-Rechnungen, mit welchen die grundherrlichen Rechte der Privaten in keiner wesentlichen Verbindung stehen, daher der gegenwärtige Antrag, so wünschenswerth er an und für sich erscheint, sich nicht hieher, sondern entweder zum Culturgesetze eignet, oder besonders vorgebracht werden müsse: — demnach der Ausschuß beschloß:

daß von dem vorliegenden Antrage 9, als hieher nicht geeignet, Umgang zu nehmen sey.

§. 30.

Anträge der Kammer der Abgeordneten.

„10. Bey Erlassung eines solchen Gesetzes für die Staats-„Grundholden (pos. 8.) soll kein Unterschied zwischen ursprüng-„lich kastenämtischen Grundholden, und solchen, welche erst „durch die Säkularisation an den Staat gekommen sind, ge-„macht werden, insbesondere sollen auf die letzten auch die Be-„stimmungen über die Mayerschafts-Fristen angewendet wer-„den."

Gutachten.

Referent finde doppeltes Bedenken, diesem Antrage beyzustimmen, denn einmal sind die Grundbarkeits-Ver-

hältnisse der Staats-Grundholden so verschieden, daß, wenn auch das Prinzip der Ablösbarkeit oder Fixation der Grundbarkeits-Lasten für alle gleich seyn muß, doch bey der Anwendung die besonderen Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, und dann würde die Anwendung der Mayerschafts-Fristen-Mandats, wie schon bey Gelegenheit eines Antrags des Herrn Reichs-Raths * * * zur Fixation der Laudemien gezeigt worden ist, dem Aerar einen zu empfindlichen Nachtheil verursachen, indem auf solche Weise das Aerar für die bloße Verzinsung eines einfachen Laudemial-Betrags alle künftigen Laudemial-Gefälle für ewige Zeiten aufopfern würde. In dieser Erwägung, und in Erwägung, daß bey künftiger Vorlage eines Gesetzes ohnehin alle erforderlichen Modificationen zur Sprache kommen werden, dann unter Bezug auf den von der hohen Kammer über oben bemerkten Antrag gefaßten Beschluß, sey Referent der

Meinung,

daß diesem Antrage die Zustimmung zu versagen sey, welches auch der Ausschuß beschloß.

Ein Ausschußmitglied wünschte das Mayerschafts-Fristen-Mandat auf die Gesammt-Monarchie angewendet, oder doch der Staats-Regierung als Basis der neuen Fixations-Normen, und zwar um so mehr empfohlen zu wissen, als, wie Es bereits in einem Antrage bemerkt habe, die Frage noch sehr zweifelhaft seyn dürfte, ob die Generalisirung der gesammten Finanz-Gesetzgebung und insbesondere der Nachlaß-Normen der neuen Provinzen nicht auch förmlichen Anspruch auf jenes Mandat gegeben habe.

Digitized by Google

§. 31.

Anträge der Kammer der Abgeordneten.

„In Beziehung auf das Bauwesen wird beantragt, daß

a) die unzulässige Vereinigung der Stellen eines Vorstandes „der Ober-Bau-Behörde und des Hof-Bau-Intendanten gehoben werde,“

Gutachten.

Es ist nothwendig, daß jeder der in diesem Antrage enthaltenen Punkte besonders behandelt werde.

ad a. Die Vereinigung der Stellen eines Vorstandes der Ober-Bau-Behörde und des Hof-Bau-Intendanten mag allerdings als ein Mißstand angeführt werden, indeß schlägt die Formation und die Besetzung der Administrativ-Stellen nicht in den Wirkungskreis der Stände ein, worüber sie verfassungsmäßige Anträge zu stellen haben. — Uebrigens wird dieser Mißstand ohnehin schon durch die im künftigen Budget beantragte Trennung der Hof-Bauten von den Landbauten ganz gehoben.

daß

b) eine feste Regulirung der Grundsätze hinsichtlich der Unterhaltung der Straßen nach ihrer Ausscheidung als Land- „Kreis-Vizinal-Straßen, dann Gemeinde- und Feld-Wege „gesetzlich erfolge,“

ad b. Die Ausscheidung der Straßen nach ihren ver-

schiedenen Kategorien wird und muß einen Gegenstand des Ausscheidungs-Gesetzes bilden, wobey sich von selbst ergeben wird, ob durch dieses der Antrag vollständig erschöpft, oder noch ein besonderes Gesetz nothwendig werde; mag daher Stellung dieses Antrages hier noch beruhen, und bey jener Gelegenheit bedürfenden Falles zur Sprache gebracht werden.

daß

„c) bey allen Bau-Unternehmungen der Weg der öffentlichen „Versteigerung eingehalten werde,

ad c. Die öffentliche Versteigerung der Bauten ist bisher schon, wo es nur thunlich war, beobachtet worden, ein förmlicher Antrag hierauf kann daher auch nur bedingt, d. i. mit dem Beysatze der lokalen Ausführbarkeit als annehmbar erachtet werden.

„d) auf verfassungsmäßigem Wege eine gesetzliche Bestimmung „gegeben werde, wodurch die Verbindlichkeit des Staates und „der Privaten zu Ufer- und Wasser-Bauten regulirt wird,

ad d. So wünschenswerth eine gesetzliche Bestimmung über die Baupflicht des Staates und der Privaten zu Ufer- und Wasserbauten erscheint, so schwer wird sich dieselbe in der wirklichen Bearbeitung darstellen, indeß ist es immer nothwendig, einmal Hand anzulegen und den Antrag sonach zu genehmigen.

„daß

„e) die für den Land-Bau ausgesetzten Summen mit mehr „Gleichheit auf die sämmtlichen Kreise des Königreichs ver„wendet,

„f) mit mehr Umsicht und Vermeidung äußerer Verzierung „verfahren werde, und

„g) dringende Bauten, besonders die der Gefängnisse, der Kir„chen, Pfarr- und Schulhäuser nicht versäumt, und weniger „dringende Bauten nachgesetzt werden; überhaupt sollen

„h) die Ausgaben auf Straßen, Brücken und Wasserbauten „durch zweckmäßige Behandlung, rechtzeitige Wendung der „Baufälle, durch Ersparung von Commissions- und Auf„nahmskosten, durch gute Beaufsichtigung, Unterlassung un„nöthiger Bauten, oder zu glänzende Ausführung derselben, „vermindert werden."

ad e. f. g. und h. Nachdem alle die hier aufgeführten Anträge, — wegen gleichheitlicher Vertheilung der Bausumme in die Kreise; wegen Beseitigung unnöthiger Verzierungen; wegen vorzüglicher Berücksichtigung der Bauten von Kirchen, Gefängnissen ꝛc.; wegen rechtzeitiger Wendung der Baufälle, — welchen Referent ganz beystimmen müsse, für die kurze Zeit der gegenwärtigen Finanz-Periode keinen Erfolg mehr haben können, und zum Theile selbst von den Bestimmungen der Stände bey Willigung der Bausummen für die nächste Periode abhangen, so dürften solche dahin verwiesen, und hier umgangen werden.

„Endlich soll

„i) auf Vollendung der unterbrochenen Rektification des Rheins „Bedacht genommen worden."

ad i. Die Zustimmung zu dem Antrage der Rektification des Rheins unterliege um so minder einem Anstande, als die Regierung selbst schon zugesichert hat, die noch bestehenden Hindernisse im diplomatischen Wege zu beseitigen.

Digitized by Google

Nach dieser kurzen Erörterung erlaube sich Referent zu begutachten

Meinung.

daß dem Antrage 11 nur hinsichtlich des Absatzes c, wegen Versteigerung der Bauten, jedoch nur in so weit es zweckmäßig und thunlich befunden, dann des Absatzes d, wegen der Baupflicht bey Wasser-Bauten, und i, wegen der Rektification des Rheins beyzustimmen wäre, der Absatz a, als außer der Competenz der Stände, und als durch das neue Budget überflüssig, umgangen, der Absatz b. zur Berathung des Ausscheidungs-Gesetzes, dann die Absätze e. f. g. und h. zur Berathung des künftigen Finanz-Gesetzes verwiesen werden dürften.

Der Ausschuß stimmte dem Hrn. Referenten bey, nur ein Mitglied desselben glaubte sämmtliche Vorschläge der Kammer der Abgeordneten mit alleiniger Ausnahme des durch das Ausscheidungs-Gesetz seither erledigten Antrages b. und zwar um so mehr unterstützen zu müssen, als die Trennung des Personals der Hof- und Staatsbauten, nothwendige Folge der Branchen-Scheidung werden müsse.

§. 32.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„12) Hinsichtlich der Verwaltung wird beantragt, daß

„a) durch eine größere Stetigkeit der Regierung und durch Herbeyführung weiterer Vereinfachung des Staats-Organismus die Central-Stellen vermindert und dadurch eine gleichheitliche Verwendung des Staats-Einkommens in allen Kreisen herbeygeführt werden möge;

Gutachten.

Wie eine zweckmäßige Verminderung der Central-Stellen und durch diese eine gleichheitlichere Vertheilung des Staats-Einkommens in allen Kreisen bewirkt werden könne, läßt sich nicht wohl erklären. — Nach dem gegenwärtigen Staats-Organismus bestehen außer den Staats-Ministerien nur folgende Central-Stellen:

das königl. Ober-Appellations-Gericht,
das protestantische Ober-Consistorium,
der königl. oberste Rechnungs-Hof,
die General-Administration der Posten,
die General-Berwerks- und Salinen-Administration,
das unmittelbare Haupt-Münzamt,
die General-Zoll-Administration,
die Staats-Schuldentilgungs-Commission,
die Steuer-Cataster-Commission,
die General-Lotto-Administration.

Eine Verminderung oder Auflösung dieser Central-Stellen in Parzellen für die Kreise scheint gewiß nicht thunlich zu seyn, nachdem der ganze Staats-Organismus doch von dem Mittelpunkte aus geleitet werden muß. — In so ferne es jedoch möglich seyn sollte, den Staats-Organismus noch mehr zu vereinfachen, welches die Staats-Regierung nach bisheriger Erfahrung zu würdigen wissen wird, nehme Referent keinen Anstand, den Absatz a. des Antrages zur Zustimmung zu begutachten.

„daß

„b) die Behörden zu Abstellung der Vielschreiberey wiederholt „angewiesen werden."

ad b. Die im Jahre 1825 rektifizirte Competenz-Bestimmung der Ministerien und der Regierungs-Behörden hat bereits auf die Abstellung der unnützen Vielschreiberey sehr wohlthätig eingewirkt, dessen ungeachtet scheint sie sich wieder mehr zu regen, und der nebenstehende Antrag daher nicht überflüssig zu seyn.

„daß

„c) im Etat des königl. Staats-Ministeriums der Justiz keine „Ersparungen zum Nachtheile der Rechtspflege durch verzögerte oder ungenügende Besetzung der Richterstellen, oder „durch weitere Ausdehnung des Institus der Assessoren „bey den Gerichten, oder durch Aufstellung von Funktionärs statt Richtern, statt finden möge."

ad c. Referent habe über diesen nämlichen Umstand in dem Vortrag bey Gelegenheit der Ausgaben auf den Justiz-Etat §. 38 seine Ansicht vorgelegt, und müsse daher dem Antrage seine volle Beystimmung zollen.

„daß

„d) auch bey den Administrativ-Stellen zum Nachtheil der Geschäfte keine Ersparungen durch zu große Beschränkung des „nothwendigen Personals eintreten, weshalb

„e) die Wieder-Anstellung eigener Kreis-Schull-Referenten bey „den Kreis-Regierungen beantragt wird."

ad d et e) Dieser Antrag beträfe eigentlich einen Gegenstand der Verwaltung, und liege somit außer dem Bereiche des ständischen Wirkungskreises, in soweit er jedoch nur einen allgemeinen für das Beste des Landes (nämlich die Besorgung und Beförderung der das Wohl der Unterthanen betreffenden Angelegenheiten) abzielenden Wunsch ausspräche, und nicht zugleich spezielle

Bestimmungen aufnähme, würde eine Vorlage desselben keineswegs beanstandet werden können. Dagegen könne Referent aus eben diesem Grunde dem Nachsatze lit. e., wegen Wieder-Anstellung besonderer Kreis-Schul-Referenten nicht beystimmen.

Nebst diesem komme aber noch zu bemerken, daß, wenn außer den allerdings nothwendigen besonderen Referenten in technischen Gegenständen, auch für alle übrigen nicht minder wichtigen Zweige, wie z. B. für die Gewerbe, für die Polizey u. s. w. eigene und ausschließend für diese Zweige bestimmte Referenten angestellt werden sollten, der Wunsch zu Vereinfachung des Geschäfts-Organismus ganz vereitelt und eine bedeutende Vermehrung der Ausgaben bewirkt werden würde. Uebrigens werde ohnehin das Referat über das Schulwesen von einem der Kreisräthe besorgt, welcher, wenn es nothwendig befunden wird, auch die erforderlichen Schul-Visitationen vornehmen kann, ohne daß es eines eigenen Referentens bedarf, welcher der Beyhülfe zu allen übrigen Arbeiten entwendet werden soll.

Meinung:

daß dem Antrage Nro. 12 ad a, b, c und d beygestimmt, statt des Absatzes e aber dem vorgehenden beygefügt werde: „und sonach die künftige Vornahme der früher bestandenen „Schul-Visitationen wieder möglich gemacht werde."

Auch hier trat der Ausschuß der Ansicht des Herrn Referenten bey, ein Ausschuß-Mitglied erklärte durch seine innigste Ueberzeugung zu dem Wunsche sich aufgefordert zu sehen, es möge dem auf Verminderung der Central-Stellen gerichteten Antrage a. die Zustimmung in dieser unbestimm-

Digitized by Google

ten Allgemeinheit und ohne nähere Bezeichnung und Begründung versagt, — dem Antrage auf Circularien gegen die Vielschreiberey, ein Antrag auf fortwährende Zusammenstellung, Vereinfachung und Kundgabe der Verwaltungs-Normen substituirt, und die so wichtige Wieder-Einführung der Schulräthe kräftigst empfohlen werden.

Ihn bestimme

bey a) der nachtheilige Eindruck, den jeder oberflächliche unbezeichnete Tadel auf die öffentliche Meinung erzeugt;

bey b) die Gewißheit, daß das Vielschreiben nicht in dem Willen, sondern in den zum Theile noch fortbestehenden Vorschriften der absoluten und der Uebergangs-Periode liegt, und

bey c) die Wichtigkeit des öffentlichen Unterrichtes, die Nothwendigkeit periodischer Schul-Visitationen und Wahrnehmung, daß der dem Schulwesen fremde Geschäftsmann auch bey dem besten Willen den Dorf-Unterricht jenem stereotypen Zustande nie entreißen kann, in welchen er vielfach seit 15 Jahren versunken ist.

§. 33.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

13) „Hiebey glaubt die Kammer der Abgeordneten besonders „beantragen zu müssen, daß

„a) die Quieszirung oder Pensionirung von Beamten, welche „noch fähig sind, Dienste zu leisten, vermieden werde;"

Gutachten.

Nach dem constitutionellen Edicte IX. §. 22 lit. B.

und C. kann der Staatsdiener theils wegen Dienstesalter (40 Dienstes-Jahre) theils wegen Lebensalter (70 volle Lebens-Jahre) seine Versetzung in den Ruhestand verfassungsmäßig verlangen. — So unangenehm es der Regierung fallen möge, der fernern Dienstes-Leistung solcher Individuen, die vielleicht, trotz ihres Alters, nach ihren physischen und geistigen Kräften noch thätige Mitarbeiter seyn mögen, für die Folge entbehren zu müssen, so wenig kann sie doch, gemäß der Vorschrift des Edictes, ihr Quiescenz-Gesuch zurückweisen; — eben so wenig kann sie die wegen physischer Gebrechlichkeit oder wegen innerer Anstrengung funktionsunfähig gewordener Beamten zum Nachtheil des Dienstes noch länger in der Aktivität belassen; der Antrag kann sich also nur auf jene Individuen beziehen, die außer diesen constitutionellen Ausnahmen in Folge administrativer Erwägung oder besonderer Verhältnisse wegen, in temporären, oder gänzlichen Ruhestand versetzt worden.

Die im Jahre 1825/26 vorgenommene Organisation der Verwaltung, und die hiebey nothwendige, selbst von den Ständen schon öfters beantragte, Verminderung des Personals hat allerdings mehrere Quieszirungen von überflüssigen Individuen veranlaßt, die jedoch seither, so wie sich nur eine Gelegenheit ergab, und selbst nicht immer mit Berücksichtigung der Qualification, reactivirt wurden.

Außer diesen sind gewiß wenige Fälle vorhanden, wo fähige Staatsdiener ohne besondern Grund außer Aktivität gesetzt, und in selber trotz der vorhandenen Gelegenheit belassen worden sind; vielmehr zeigt die Erfahrung, daß Quiescenz-Gesuche, selbst bey nachgewiesener Nothwendigkeit, äußerst schwer die Genehmigung zu erhalten vermögen. Uebri-

brigens gebührt nicht bloß in absoluten, sondern auch in jedem constitutionellen Staate der Staatsregierung das unbestrittene Recht der Anstellung und Entlassung der Beamten vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Pensionsrechte und nur in der Beziehung, daß durch vielfältige und unnothwendige Quiescirungen die Staatslast der pragmatischen Pensionen vergrößert wird, mögen die Stände sich veranlaßt finden, Anträge für die mäßige und durch wichtige Gründe unterstützte Anwendung dieses Rechtes an den Thron zu bringen.

In dieser Erwägung könne Referent seine

Meinung

dahin stellen:

„daß die Zustimmung zu diesem allgemeinen unverfänglichen Antrage ertheilt werden könne,"

und der Ausschuß trat der Ansicht des Referenten bei.

Anträge der Kammer der Abgeordneten.

„b) Daß denjenigen Quiescenten, welche als solche zu einer „Funktion verwendet werden, während ihrer Funktionszeit „und für dieselbe die Theilnahme an den pragmatischen „Rechten, besonders hinsichtlich ihrer Relicten, zu guten „komme."

Gutachten.

Der obenstehende Absatz 2 muß getrennt behandelt werden, nämlich

a) insoferne selben die Theilnahme des functionirenden Quiescenten an den pragmatischen Rechten während seiner Function berührt, und
b) insoferne diese Theilnahme auch auf dessen Relicten ausgedehnt werden will.

Digitized by Google

Ad a. Die ältere Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jan. 1805 bestimmt in diesem Falle Art. XXI.:

„Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur „provisorischen Aktivität wird demselben für die „Zeit dieser provisorischen Funktion alsdann eine „derselben angemessene Diensteszulage bestimmt, wenn „sein Standesgehalt nicht schon das Gesammtgehalt „derjenigen erreicht, in deren Classe er provisorisch „funktionirt."

Das constitutionelle Edikt IX. hingegen spricht sich §. 26 dahin aus:

„Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur „provisorischen Aktivität erhält derselbe für die Zeit „dieser provisorischen Funktion den Gesammtgehalt „seiner vorigen Stelle."

In letzterer Bestimmung sind demnach die pragmatischen Rechte bezeichnet, welche ein funktionirender Quiescent verfassungsmäßig in Anspruch nehmen kann, und die auch, so viel Referenten bekannt ist, von der Staatsregierung immer beobachtet worden sind und beobachtet werden müssen, als außerdem nach §. 29 des Edikts der Betheiligte selbst zur Klagestellung bey Gericht berechtiget seyn würde.

Der Antrag scheint daher, in so weit er von der Theilnahme an den bestehenden pragmatischen Rechten spricht, als überflüßig, wenn er aber eine Erweiterung derselben für den Quiescenten selbst bezielen sollte, dem §. 7 des Tit. X. der Verfassungs-Urkunde entgegen zu seyn.

Ad b. Anders verhält es sich in Beziehung auf die Relik-

ten, worüber das constitutionelle Edikt für den Fall der bloßen provisorischen Funktion nichts enthält, sondern nur im Falle der förmlichen Reaktivirung §. 27 eine Bestimmung trifft.

Hier muß also auf die oben erwähnte ältere Dienstes- oder Pensions-Pragmatik von 1805 recurrirt werden: — diese sagt hierüber Art. XXIV. §. 3.:

> „Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Function stirbt, erhält die Witwe nur allein von dem, dem Quiescenten in „Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil „als Pension,"

wonach auch gemäß §. 4 die Alimentation der Kinder regulirt wird. Eine Milderung dieses Gesetzes dürfte allerdings billig seyn, nachdem der functionirende Quiescent eigentlich die Stelle eines aktiven Dieners versieht, sohin die Anstellung eines solchen wenigst momentan überflüßig machte.

Nach Referentens

Meinung

dürfte sonach der Absatz b. des Antrags 13. in der Art gefaßt werden:

> „Es möge den Relikten derjenigen Quiescenten, „welche als solche zu einer Funktion verwendet „werden, und während dieser übertragenen Funktion „versterben, die Pension nach jenem Gesammtgelt-

„Gehalte, welchen selber während der Funktion in „Folge des Edikts IX. §. 26 zu beziehen hatte, „regulirt, und hienach der Art. XXIV. §. 3 und „4 der Verordnung über die Verhältnisse der „Staatsdiener vom 1: Jänner 1805 im gesetzlichen „Wege modificirt werden."

Der Ausschuß stimmte dem Herrn Referenten vollkommen bey.

§. 35.

Refer einen Vortrag über den vorliegenden Antrag in Beziehung auf die Quiescenten nicht schließen, ohne nicht einen eigenen besondern Beysatz zu beantragen.

Wenn die Kammer der Abgeordneten die Quiescirung einiger noch fähiger Individuen zu rügen sich veranlaßt sah, so dürfte nicht minder die mehrfältige Reaktivirung von Pensionisten ohne vorsichtige Auswahl, ohne Würdigung ihrer früheren Dienstesverhältnisse, oder ihrer Beeigenschaftung zu dem eben erledigten Dienste und bloß aus dem Motive der Ersparung hervorgehend, die Stände auffordern, die Aufmerksamkeit der Regierung auch auf diesen für den Dienst höchstnachtheiligen Umstand hinzuleiten.

Es ließen sich leider mehrere Fälle aufzählen, wo es gleichsam den Anschein hatte, als ob die Candidaten lediglich aus dem Topfe der Gesammtzahl der Pensionisten gehoben worden wären, und als ob ihnen die Summe der Quiescenzgehalte zugleich den Stempel ihrer Qualifikation aufdrücken müsse.

Digitized by Google

So wünschenswerth jede Ersparung besonders an der großen Last der Pensionen erscheint, so darf und soll sie doch nie auf Kosten des Dienstes errungen werden.

Nach Referentens

Meinung

dürfte dem vorstehenden Antrage der Kammer der Abgeordneten noch der Beysatz beygefügt werden:

c) „Es mögen die sämmtlichen k. Staatsministerien „angewiesen werden, bey Reaktivirung der Pensio„nisten mit pflichtmäßiger Sorgfalt und genauer „Würdigung der frühern Verhältnisse und der Qua„lification der vorzuschlagenden Candidaten nach „Erforderniß der erledigten Dienstesstellen zu ver„fahren."

welchem Antrage der Ausschuß seine Zustimmung unbedingt ertheilte.

§. 36.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

14) „Es mögen die Brutto-Procente der Rentbeamten „gegen anderweitige billige Entschädigung aufgehoben werden."

Gutachten.

Dieser Antrag eignet sich in jeder Beziehung zur künftigen Berathung des Budgets, weil er am gegenwärtigen Schluß der Finanzperiode ohnehin keine Anwendung mehr finden könnte, und insoferne er in der Folge zur Ausführung kommen sollte, zugleich die Entschädigung ausgemittelt werden müsse.

Digitized by Google

Wenn indeß Referent schon gegenwärtig seine Ansicht hierüber vorlegen soll, so müsse er sich gegen diesen Antrag erklären.

Die Brutto-Procente sind ein wesentliches und unentbehrliches Mittel, den Beamten zur fleißigen und pünktlichen Perception zu ermuntern, indem sie ihn mit in das Interesse des Staatsärars ziehen. Das Nachtheilige solcher Einrichtungen tritt nur da hervor, wo es in der Macht und Willkühr des Beamten liegt, die zu erhebenden Gebühren nach Belieben zu mehren, oder zu erhöhen. Die Rentbeamten haben es fast durchgehends nur mit ständigen und unveränderlichen Beträgen zu thun, und rücksichtlich der Erhebung der unständigen, der Veränderung unterliegenden Gefälle, z. B. Laudemien, tritt bey jedem Falle ohnehin die Revision und möglichste Aufsicht ein.

Der Grund, welcher eigentlich den Antrag veranlaßte, nämlich die Besorgniß einer zu strengen Nachlaßbehandlung für die Unterthanen, ist weniger relevant.

Ein nachtheiliger Einfluß des Tantiemen-Systems auf die Bewilligung von Nachlässen setzt gleichsam eine absichtliche Connivenz mit den Taratoren, oder eine wirkliche Verfälschung der Nachlaßprotokolle voraus, da die Nachlaßbehandlungen auf einen reinen Rechnungsprozeß sich stützen, und der strengsten Revision unterworfen sind.

Dem beklagten Mißstande in Betreff der Ertheilung oder Versagung von Nachlässen wird nicht durch Aufhebung der Tantiemen, sondern nur durch die Erlassung eines einfachen und minder verwickelten Nachlaß-Regulativs aufgeholfen werden, worauf im Antrage Nro. 3 schon hingewiesen ist.

Digitized by Google

Nebstbey würde die Aufhebung der Brutto-Procente der Rentbeamten nicht bloß einen für das Aerar, sondern auch für den Unterthan sehr nachtheiligen Einfluß haben, welcher demselben weit gefährlicher, als die Fortbestehung seyn würde, nämlich durch die Anhäufung von Gefälls-Rückständen.

So wie der Beamte jenes Interesse verliert, welches ihn an die pünktliche und zeitgemäße Erhebung der Staatsgefälle band, wird die Mehrzahl derselben in dem bisherigen Eifer nachlassen, und es werden die Rückstände aller Art sich bald in einer Größe anhäufen, welche — abgesehen von dem Nachtheile des Aerars auch dem Abgabenpflichtigen um so schädlicher sind, als sie nur Zerrüttung des häuslichen Wohlstandes, Ueberschuldung und am Ende Ganten zur Folge haben. — Daher

Meinung:

daß von dem Antrage 14. Umgang dermal zu nehmen sey, wenn nicht die hohe Kammer demselben die Zustimmung sogleich bestimmt versagen wolle.

Der Ausschuß beschloß durch Stimmenmehrheit, dem Antrage des Referats beyzutreten, welchem Beschluße nur eine Stimme nicht beytrat, die für ihre entgegengesetzte Ansicht Folgendes bemerkte:

Nicht sowohl das Bewilligen oder Nichtbewilligen eines Brutto-Procents, als vielmehr der Umstand sey hart, daß der Beamte die Bruttoprocente von allen Nachlässen und von all jenen Erleichterungen verliert, welche den Pflichtigen selbst aus Rechtstiteln

Digitized by Google

zugehen. Eine bedenkliche Sache bleibe es immer, den öffentlichen Diener gleichsam bey der strengsten Gesetzesdeutung zu betheiligen, und ihn, seine Gattin, ja seine Gesammtfamilie mitleidend in das hereinzuziehen, was der Natur der Sache nach nur den Staat und den Staatsbürger berühren sollte. Habsüchtige Beamte träten nur zu leicht aus dem unpartheyischen in den selbstsüchtigsten Standpunct über; Uneigennützige könnten sich vor bösem Scheine nicht schützen: die dienstliche Strenge verliere ihren Werth, manch schüchternen Unterthanen geschähe hart, und der Staatsdienerstand gelange dann nie zu jenem freundlichen Standpunkte, der gemacht sey, ihm und durch ihn der Regierung das Vertrauen des Landes zu sichern.

§. 37.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„15) An den für den Cultus bestimmten Budgets-Positionen „sollte keine Minder-Ausgabe auf Kosten unbefriedigter Cultus-„Zwecke bewirkt werden."

Gutachten.

Referent finde in den Nachweisungen der vorliegenden drey Jahre keinen eigentlichen Anlaß zu diesem Antrage, denn der protestantische Cultus habe vielmehr eine jährliche Ueberschreitung gegen den budgetmäßigen Etat, und wenn auch bey dem katholischen Cultus eine Minderausgabe sich nachweiset, so wurde doch hiebey den eigentlichen Cultus-Zwecken, den Fundationen und Unterstützungen an den für sie speziell bestimmten Summen nicht das Geringste entzogen, und wenn außerdem auch bey diesem Etat, so wie bey den übrigen eine Ersparung erzielt werden konnte, so kann solche bey einem

Digitized by Google

Etat von beynahe einer Million gewiß nicht unerwünscht seyn, — nach seiner

Meinung

dürfe daher von diesem Antrage um so mehr Umgang genommen werden, als ohnehin bey Bestimmung des künftigen Etats die für jeden Zweck zu bestimmenden Summen unbedenklich festgestellt werden können.

Der Ausschuß erklärte sich mit dem Referenten einverstanden.

§. 38.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„16) Durch eine förmliche und baldige Liquidation sollen „die Forderungen hergestellt und anerkannt werden, welche „die ehemaligen Klosterkirchen, die nun in Pfarrkirchen umge„wandelt sind, zu machen haben.“

Gutachten.

Die Klagen über die vernachläßigte Unterhaltung der nicht bloß in religiöser Beziehung nothwendigen, sondern vielfältig auch in ihrem architektonischen Werthe sehr schätzbaren ehemaligen Klosterkirchen ertönen leider nur zu wiederholt und geben selbst zu manchen unangenehmen Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Fiscus Anlaß; eine feste Bestimmung hierüber ist also gewiß wünschenswerth und nach Referentens

Meinung,

welcher auch der Ausschuß beystimmte,

dem dießfalls gestellten Antrage unbedenklich beyzustimmen.

Digitized by Google

§. 39.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„17) Die Arbeiten für die allgemeine Einführung des „Steuer-Definitivums dürften

„a) nach allen Kräften beschleunigt, und

„b) besonders sollte das Geschäft der Liquidation besser „geordnet werden."

Gutachten.

Die Erfüllung dieser Anträge liegt selbst im Zwecke der Regierung, wovon der erst kurz vorgelegte Gesetzes-Entwurf, einige Abänderungen des Grundsteuer-Gesetzes betreffend, den Beweis liefert.

Meinung:

daß die Zustimmung zu diesen Anträgen unbedingt zu ertheilen sey.

Der Ausschuß stimmte diesen Anträgen bey.

§. 40.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„18) Die an die Behörden ergehenden Normativ-Entschließungen, welche gleichförmige Anwendung der Gesetze auf „die vorkommenden Fälle bezwecken, mögen auf dem gehörigen „Wege öffentlich bekannt gemacht werden."

Gutachten.

Referent könne diesem ganz im allgemeinen gestellten Antrage nicht beypflichten, denn eine öffentliche Bekanntmachung von Normativ-Entschließungen könne nur in dem Falle

Digitized by Google

nothwendig erscheinen und gefordert werden, wenn ihre Kenntniß den allenfalls hiebey betheiligten Staatsbürgern zu Regulirung ihres Benehmens nothwendig ist, und in diesem Falle wurden sie auch bisher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und müssen auch in der Folge bekannt gemacht werden. Wenn sie jedoch nur Vorschriften für das Benehmen der Unterbehörden enthalten, wodurch die Verhältnisse der Betheiligten nicht in der Art berührt werden, daß durch deren Unkunde eine Kränkung oder Schmälerung ihrer Rechte zu befürchten wäre, so scheint ihre öffentliche Bekanntmachung ganz überflüßig.

Nach Referentens

Meinung

wäre sofort von diesem Antrage Umgang zu nehmen.

Ein Ausschußmitglied fand die Quelle des großen Mißtrauens gegen die Staatsbehörden und des sichtbaren Mangels an Achtung vor dem positiven Gesetze in der Nichtöffentlichkeit der meisten und selbst solcher Verwaltungs-Normen, welche den Staatsbürger sehr direkt berühren. Massen von Novellen, Befehlen und Direktiven ruhen in den Registraturen, oft selbst den Referenten fremd, bald vergessen und nicht vollzogen, bald wieder aufgefunden und neu vollzogen.

Sammlung und Kundgabe dieser Normen, Herstellung eines Spiegels, in welchem jeder Staatsangehörige seine Pflichten und Controlle-Mittel gegen seine Vorgesetzten finden kann, sey dringendes Bedürfniß sowohl zu Wiederherstellung des Wechselverhältnisses zwischen Verwaltenden und Verwalteten, als auch zu Begründung der in constitutionellen Staaten so nöthigen Gesetzes-Achtung.

Digitized by Google

Er wiederholte seinen Vorschlag zum Antrage 12 b. *)

Der Ausschuß trat der Ansicht des Hrn. Referenten bey.

§. 41.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„19) Es soll auf bessere Ordnung und schnellere Erledi-„gung des Rechnungswesen der Stiftungen und der Gemein-„den Bedacht genommen worden."

Gutachten.

Die Erfahrung beweiset leider, wie sehr das Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungswesen vernachlässiget, und wenigst im allgemeinen (mit wenigen speziellen Ausnahmen) in großer Verwirrung und Unordnung sich befinde. — Die Ober-Curatel ist, so wie sie dermal bestellt ist, bey den zu dem Zwecke unzureichenden Mitteln auch nicht im Stande, überall die so wünschenswerthe Ordnung herzustellen, und dieses wichtige Rechnungswesen in seinem gehörigen Gange zu erhalten.

Sehr viel wird schon wenigst in den Stadtgemeinden hierin bewirkt werden, wenn nach einem früheren Antrage der hohen Kammer nicht allein ein jährlicher Etat festgesetzt und die Rechnungen der Gesammt-Gemeinde vorgelegt, sondern, wie dieses bey dem Staatsrechnungswesen geschieht, auch in diesem Zweige die Oeffentlichkeit eingeführt werden würde. — Doch mögen nebst diesem auch noch andere eingreifende Maaßregeln nothwendig seyn; daher nach Refererentens

Meinung

die Zustimmung zu dem vorliegenden Antrage zu ertheilen wäre.

---

*) Man sehe S. 227 und 228 dieser Verhandlungen.

Der Ausschuß genehmigte diesen Antrag des Hrn. Referenten; nur ein Ausschußmitglied erläuterte im Einklange mit dem Herrn Referenten, daß die in dem Stiftungs- und Communal-Rechnungswesen herrschenden Gebrechen zunächst aus dem Gemeinde-Edikt selbst, und namentlich aus jener unbegreiflichen Super-Revision super-revidirter und absolvirter Rechnungen hervorgehen, womit die Kreisregierungen jährlich $\frac{1}{5}$ ihrer Landgemeinden heimsuchen müssen. Er schlug folgende Fassung des Antrages vor:

> Es möge für gleichförmige Stellung der Communal- und Stiftungs-Rechnungen, für Oeffentlichkeit auch des städtischen Rechnungswesens und dafür gesorgt werden, daß die durch den §. 105 des Gemeinde-Ediktes gebotene Super-Super-Revision der Rural-Stiftungsrechnungen nicht am Sitze der Kreis-Regierung, sondern Commissorio modo an dem Amtssitze durch eine Regierungs-Commission im Beysein der Betheiligten vorgenommen, und der Kostenbetrag der Commission durch eine dann mögliche Personal-Verminderung in den Rechnungs-Commissariaten der Kammern des Innern gedeckt werden.

§. 42.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„20) Das Loos der Landgerichts-Assessoren dürfte zu „verbessern seyn."

Gutachten.

Dieser Antrag ist schon so oft und wiederholt zum Vorschein gekommen, aber immer bloß ein frommer Wunsch ge-

Digitized by Google

blieben. Leider wird ihn dieses Loos auch gegenwärtig wieder treffen, wenn er allein an dem Platze, wo er jetzt wieder angebracht ist, festgehalten werden sollte!

Welchen Erfolg soll ein Wunsch und Antrag hier haben, wo bloß von der Vergangenheit die Rede, und wo der Moment der Abhilfe bereits verflossen ist, wenn derselbe zur höhern Würdigung gelangt! —

Wenn es den Ständen Ernst ist, das Loos der Landgerichts-Assessoren zu verbessern, — und wer sollte nach dem neuerlichen Antrage der Kammer der Abgeordneten und bey den auch von der hohen Kammer der Reichsräthe, wie Referent sich wiederholt überzeugte, ausgesprochenen gleichen Gesinnungen noch hieran zweifeln? — so ist hiezu der wahre und geeignete Zeitpunkt bey der Berathung des künftigen Budgets gegeben, wo der Wunsch selbst zur That erhoben werden kann.

Das Bedürfniß ist allgemein anerkannt, die Hülfe liegt aber nunmehr selbst in den Händen der Stände: an ihnen ist es, bey der Festsetzung der betreffen Ministerial-Etats die nothwendige Rücksicht auf diesen Gegenstand zu nehmen, und die Staatsregierung wird hier gewiß bereitwillig mitwirken. Referent ist daher der

Meinung,

daß der vorliegende Antrag, welcher an dem gegenwärtigen Platze ganz erfolglos erscheint, bey der Berathung des Budgets gehörig berücksichtiget werden möge.

Welcher Meinung auch der Ausschuß beypflichtete.

Digitized by Google

§. 43.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

„21) Die Abgabe von Holz und Streu aus den Staatswal-
„dungen für die Landwirthschaft wäre möglichst zu er-
„leichtern.“

Gutachten.

Bey Erfüllung dieses Wunsches geräth leider die Forstwirthschaft mit der Landwirthschaft in Collision, wovon beyde gleich wichtig sind. — Referent weiß zwar, daß von der Staatsregierung bereits zum Besten der Letztern alles angeordnet sey, was ohne Nachtheil der Erstern möglich war und die Klagen scheinen demnach mehr von dem üblen Willen mancher Unterbehörden veranlaßt zu werden; da jedoch die Regierung gewiß bereit seyn wird, dort, wo sie gegründet sind, und wo Abhilfe ohne zu großen Nachtheil gegeben werden könne, solche auch zu bewilligen, so dürfte nach Referentens und Ausschusses

Meinung,

die Zustimmung zu diesem Antrage nicht zu beanstanden seyn.

§. 44.

Antrag der Kammer der Abgeordneten.

22) „Den Hammer- und Glaswerks-Besitzern in den 7 Krei-
„sen diesseits des Rheins wäre der Holzbezug durch bil-
„lige Contracte auf längere Zeit zu sichern.“

Gutachten.

Referenten sind zwar die speziellen Verhältnisse, welche diesen Antrag veranlaßten, nicht bekannt; doch glaube er von der Ueberzeugung ausgehen zu können, daß die Erfüllung desselben selbst als Grundsatz von der Staatsregierung angenommen werden müsse und kann daher nach seiner

Digitized by Google

Meinung

die Zustimmung unbedenklich begutachten.

Der Ausschuß stimmte bey.

§. 45.

Anträge der Kammer der Abgeordneten.

23) Die zu großen Landgerichte sollen verkleinert, dagegen aber

24) die Landgerichte Fladungen und Stadtprozelten im Untermainkreise wieder hergestellt werden.

Die Bezeichnung der Gerichtsbezirke ist zwar ein reiner Gegenstand der Verwaltung, sohin in der Regel dem Wirkungs-Kreise der Stände entfremdet, allein, insoweit hiedurch auch eine Vermehrung oder Minderung der Staats-Ausgaben herbeygeführt werden mag, dürften ihre Wünsche nicht ganz unbeachtet bleiben. Dieser Fall wird allerdings bey Verkleinerung der Landgerichte sich ergeben, daher Referent der

Meinung

ist, daß dieser Antrag zur Berathung des Budgets verwiesen werden dürfte.

Der Ausschuß trat dem Hrn. Referenten bey; ein Mitglied wünschte den Antrag um so mehr, als eine Gewißheit über die ständischen Ansichten der Staatsregierung Gelegenheit darbieten dürfte, sich auf die Budgetberathung vorzubereiten.

Digitized by Google

§. 46.

Anträge der Kammer der Abgeordneten:

Endlich möge im gesetzlichen Wege

a) die Judicatur in Malzaufschlagdefraudativnsfällen den ordentlichen Gerichten übertragen werden."

Gutachten.

ad a) Ein Gesetz bloß für den Punkt der Judicatur in Malzaufschlagsdefraudationsfällen ohne Verbindung mit einem vollständigen Malzaufschlagsgesetze würde sehr bedenklich seyn, da aber eine Revision desselben in jeder Beziehung nothwendig erscheint, so würde Referent diesen Punkt des Antrages dahin abändern, daß die Revision der bisherigen Aufschlags-Verordnung vorgenommen werden wolle, wobey sodann die Judicatur von selbst zur Sprache kommen wird.

b) „anstatt der jetzt bestehenden vielen Taxordnungen, eine „allgemeine klare und milde Taxordnung eingeführt „werden."

Gutachten.

ad b) Dieser Wunsch und Antrag wurde bereits mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung bey Gelegenheit des Gesetzes über die Lehen-Reverse vorgelegt, ist hier also lediglich eine Wiederholung.

c) „Das Stempelgesetz einer Revision unterworfen werden."

Gutachten.

ad c) Hiemit hat es ganz die nämliche Beschaffenheit, wie mit dem vorhergehenden Wunsche, welcher ebenfalls bey Gelegenheit des obenerwähnten Gesetzes schon vorgebracht wurde. —

Digitized by Google

d) „Ein Gesetz über Entscheidung der Competenz-Conflicte „vorgelegt werde, welches den Begriff der Competenz-Con„flicte feststellt, zur Entscheidung derselben eine aus unab„hängigen Richtern zusammengesetzte Stelle anordnet, und

e) „ausspricht, daß die Erkenntnisse über Competenz-Con„flicte mit Entscheidungsgründen versehen werden."

Gutachten

Add et e. Dieser Antrag steht auch nicht in der geringsten Verbindung mit dem vorliegenden Gegenstande der Nachweisung der Staats-Einnahmen. Er kann also nach den von der hohen Kammer angenommenen Grundsätzen nicht zur Zustimmung beantragt werden.

„Ferners soll

f) „das Rechnungs-Verfahren durch ein Gesetz geregelt wer„den, und

g) „der oberste Rechnungshof die Stellung erhalten, welche ihm „als einer über Rechnungen erkennenden Behörde gebührt."

ad f. Diesem Antrage beyzutreten, findet Referent um so weniger einen Anstand, als die Staatsregierung, so viel ihm bekannt ist, sich ohnehin gegenwärtig mit dieser Aufgabe befaßt. Dagegen findet er

ad g. den zweyten Antrag ganz überflüssig, nachdem der k. oberste Rechnungshof in seinem Wirkungskreise bereits so unabhängig gestellt ist, wie das k. Oberappellations-Gericht in dem Seinigen.

Die

Meinung

des Referenten zu den Anträgen sub No. 25 geht demnach dahin, daß

a) der Antrag wegen der Judicatur in Malz-Aufschlagssachen in der Art gefaßt werde:

„Es möge die Malzaufschlags-Verordnung in allen „seinen Theilen einschlüssig der Judicatur einer Revi„sion unterworfen und den Ständen zum Beyrath „mitgetheilt werden," daß

b) „und c) dem Wunsche wegen Revision der Tax- und „Stempel-Verordnung unter Beziehung auf den ge„meinschaftlichen Beschluß über das Gesetz, die Lehen„Reverse betreffend, und nicht minder

f) „dem Antrage wegen gesetzlicher Regulirung des Rech„nungs-Verfahrens die Zustimmung zu ertheilen sey, — „daß dagegen

d) „und e) von den Anträgen wegen gesetzlicher Bestim„mung der Competenz-Conflicte, als hieher nicht ge„eignet, und

g) „von dem Antrag wegen der Stellung des königl. „obersten Rechnungshofes als unnöthig Umgang zu „nehmen sey."

Der Ausschuß trat dem Referenten bey. Ein Mitglied desselben hielt die Anträge a. b. c. d. e. der Kammer der Abgeordneten um so mehr mit dem Berathungs-Gegenstande connex, als sie sämmtlich indirect Veränderungen bisheriger Ausgaben-Größen in Anspruch nähmen. Es fand sie überdieß wichtig, und wünschte, alle nicht bereits durch frühere Beschlüsse Erledigten gestellt zu sehen.

§. 47.

Nach vollständiger Behandlung der von der Kammer

der Abgeordneten vorgebrachten Anträge wäre es nun an der Reihe auch jene Wünsche und Anträge zu berühren, die allenfalls von Seite des verehrlichen II. Ausschusses oder der hohen Kammer der Reichsräthe selbst noch beyzufügen, nothwendig befunden werden sollten.

Referent müsse seinerseits gestehen, daß er den Gegenstand, in so weit er die Vergangenheit berühre, von welcher hier allein die Rede ist, schon durch die vorliegenden Anträge so überflüssig erschöpft finde, daß er denselben noch etwas beyzufügen weder im Stande sey, noch sich erlauben könnte. Was hingegen Wünsche und Anträge für die Zukunft anbelange, so werde der Zeitpunkt zu deren Vorlage füglicher bey der Berathung des Budgets eintreten; nur erlaube er sich für diesen Fall seinen, bey den Ausgaben §. 44. gestellten, Antrag wegen Ueberweisung der zur Zeit noch auf der Central-Staatskasse lastenden Unterstützungen für einige Central-Mendikanten-Klöster auf die Pensions-Amortisations-Casse vorläufig in Erinnerung zu bringen.

§. 48.

Referent erlaube sich am Schlusse seines Vortrags die hierin erörterten und zur gegenwärtigen Berathung und Entscheidung vorliegenden Punkte noch in einer kurzen Zusammenstellung mit Beyfügung seiner geäußerten Meinungen zur vollständigen Gesammt-Uebersicht vorzulegen.

Hiernach wäre

I. den vorgelegten General-Finanz-Rechnungen für die Jahre 1826/27, 1827/28 und 1828/29, und zwar

A. in Beziehung auf die Einnahmen die unbedingte

Anerkennung zu ertheilen (§. 5. des Vortrages). — Eben so

B. in Beziehung auf die Ausgaben mit Einschluß der an die Militär-Kassa abgegebenen Fonds, jedoch vorbehaltlich der noch zu fassenden Beschlüsse über die von der Kammer der Abgeordneten beanstandeten einzelnen Ausgabsposten, dann unter weitern Vorbehalt der von dem k. Kriegs-Ministerium noch vorzulegenden Nachweisung über die Verwendung der erhaltenen Fonds, die unbedingte Anerkennung nicht zu beanständigen. (§. 8.)

Was nun

C. die so eben erwähnten von der Kammer der Abgeordneten nicht anerkannten Ausgabsposten anbelangt, so dürfte

a) der sub Nr. 1. in dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten enthaltenen Ausgabe auf den Etat der Erziehung und Bildung, für angekaufte Gemälde in der angeblich überschrittenen Summe zu (§. 10.) . . . 22,219 fl. 42 kr.

b) der sub Nr. 3. vorkommenden Ausgabe für die Fresko-Malereien in den Arkaden des Hofgartens mit (§. 12.) . . . . 24,774 fl. 6½ kr.

c) den Kosten für den Bau der Pinakothek (sub Nr. 4.) zu (§. 14.) . . . 349,619 fl. 57 kr.

d) den Kosten für die Bauten zu Brückenau (Nr. 5.) zu (§. 15.) . . . 121,705 fl. 50 kr.

e) dem verausgabten Aufwand für den Kabinets-Sekretär und dessen Personal (sub Nr. 6.) mit (§. 16.) . . . . 22,335 fl. 32 kr

f) den Ausgaben für das Personal der aufgehobenen italienischen Oper (Nr. 7.) zu (§. 17.) 5,512 fl. 47 kr.

g) den aus dem Reservefonde bestrittenen Pensionen des Hofetatsohne irgend eine Ausscheidung. (Nr. 8.) (§. 18.)

die gleichfallsige Anerkennung für die Vergangenheit jedoch mit dem Anhange nicht zu versagen seyn, daß

ad b) hinsichtlich der Fresco-Maleren in den Arkaden des Hofgartens der Wunsch beygefügt werden wolle:

„daß auch bey der allenfallsigen Fortsetzung die „nämlichen Zwecke beybehalten, und die Pläne „und Kosten den Ständen vorerst zur Zustimmung „mitgetheilt werden wollen."

dann

ad c) wegen des Baues der Pinakothek mit dem beygefügten Antrage:

„daß den Ständen eine genaue Uebersicht der bereits bis 1830/31 auf diesen Bau verwendeten „Kosten und ein specieller verläßiger Kostenanschlag aller zur vollständigen Herstellung dieses „Gebäudes noch erforderlichen Summen vorgelegt „werde, um sodann über die weitere Fortsetzung „die geeignete Bestimmung treffen, und das unüberschreitbare Maaß dieser Ausgaben für die „Folge festsetzen zu können;"

Digitized by Google

wonach hinsichtlich dieser Posten den von der Kammer der Abgeordneten mitgetheilten Beschlüssen der Nichtanerkennung nicht beyzustimmen wäre.

h) In Beziehung auf die Kosten des Odeonbaues zu 288,086 fl. 47 kr. wäre dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten wegen Beanstandung dieser Ausgabe (Nr. 2.) in so weit beyzustimmen, daß diese Post von dem Landbauetat abgesetzt, und der Theater-Intendanz zu Last geschrieben werde, welche gegen die überlassene Benützung des Gebäudes und gegen Bezug der hieraus hervorgehenden Renten die von dem Aerar vorgeschossene Bau-Summe mit 4 Pc. zu verzinsen habe, bis sie das Capital selbst allmählig abzutragen im Stande seyn wird.

II. Ferners wäre dem Anerkenntnisse der Kammer der Abgeordneten

1) wegen Admassirung der Wittwenfonds-Beyträge mit dem Anhange beyzustimmen, daß die Staatskasse ermächtigt seyn soll, die bereits geleisteten, oder in der laufenden Periode noch zu leistenden Zuschüsse zu Bestreitung der Wittwen und Waisen-Pensionen auf die Current-Gefälle zu verrechnen. (§. 19.) Nicht minder

2) dem Anerkenntnisse zu Bildung eines Unterstützungs-Fondes für dürftige Staatsdiener aus den Dispositionsfonds der k. Staats-Ministerien die Zustimmung zu ertheilen. (§. 20.)

III. Von den von der Kammer der Abgeordneten beygefügten Anträgen wäre

A. nachstehenden Anträgen die unbedingte Zustimmung zu ertheilen, als:

1) dem Antrage Nr. 2. wegen milderer Behandlung in Beytreibung der Activreste aus der ersten Finanz-Periode (§. 22.)

2) dem Antrage Nr. 3., die Revision der Nachlaß-Verordnungen betreffend. (§. 23.)

3) dem Antrage Nr. 4. hinsichtlich der Getreidmagazine. (§. 24.)

4) dem Antrage Nr. 5., die Einführung einer Erwerb-Steuer betreffend. (§ 25.)

5) dem Antrage Nr. 8., die Vorlage eines Gesetzes wegen Fixation der Grundlasten. (§. 28.)

6) dem Antrage Nr. 11. Absatz lit. d. wegen der Baupflicht der Wasserbauten und lit. i. wegen Rektifikation des Rheins. (§. 31.)

7) dem Antrage Nr. 12. Absatz a. b. c., die Vereinfachung des Geschäfts-Organismus, Abstellung der Vielschreiberei, Besetzung der Richterstellen (§. 32.)

8. dem Antrage 13. Absatz a. wegen Beschränkung der Quiescirungen (§. 33), welchem Antrag jedoch ein weiterer Beysatz lit. c. beyzufügen wäre, in Betreff der Reaktivirung der Pensionisten. (§. 35.)

9) dem Antrage 16., die ehemaligen Klosterpfarrkirchen betr. (§. 38.)

10) dem Antrage 17., das Steuerdefinitivum betr. (§. 39.)

11) dem Antrage 19, das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen betr. (§. 41.)

12) dem Antrage 21., wegen Abgabe von Holz und Streu aus den Staatswaldungen. (§. 43.)

13) dem Antrage 22., den Holzbezug der Hammer- und Glaswerksbesitzer betr. (§. 44.)

14) Dem Antrage 25. Absatz b. und c. die Revision der Tax- und Stempel-Verordnung, dann Absatz f., Regulirung des Rechnungs-Verfahrens betr. (§. 46.)

B. Folgenden Anträgen wäre nur mit Modificationen beyzustimmen, nämlich:

1) dem Antrage 1. die Verrechnung der Arreragen aus der ersten Finanzperiode betreffend, mit der Modification

„daß die gesonderte Aufführung derselben noch fer„ners beybehalten werde," (§. 21.)

2) dem Antrage 6., die Revision der Gewerbsteuer betreffend, ad a et b in der abgeänderten Art

„a) das bestehende Gewerbsteuergesetz soll einer Re„vision unterworfen und in Folge derselben den „Ständen des Reichs ein allgemeines Gewerbe„Steuer-Gesetz vorgelegt werden, wobey die Vor„sorge für die Vereinbarung dieses Gesetzes mit „dem Gewerbsgesetze zu treffen sey."

„b) Nothwendig sey es aber, daß die im Gesetze „vom 15. April 1814 §. 11 zugesicherte Revi-

„sion der Gewerbesteuer-Anlagen schleunig vorge-
„nommen werde. (§. 26.)

3) dem Antrage 11. Absatz c. wegen Versteigerung der Bauten mit der Modification

„in so weit solche zweckmäßig und thunlich befun-
„den werde." (§. 31.)

4) dem Absatze d. und e. im Antrage 12. wegen der Administrativstellen und des Schulreferats mit Weglassung des Absatzes e. und dem Beysatze ad d

„und sonach die künftige Vornahme der früher be-
„standenen Schulvisitationen wieder möglich ge-
„macht werde." (§. 32.)

5) dem Antrage 13. Absatz b. wegen der funktionirenden Quiescenten in der abgeänderten Fassung:

„Es möge den Relikten derjenigen Quieszenten
„welche als solche zu einer Funktion verwendet
„werden und während dieser übertragenen Funktion
„versterben, die Pension nach jenem Gesammt-
„Geldgehalte, welchen dieselben während der Funk-
„tion in Folge des Edikts IX. §. 26 zu beziehen
„hatten, regulirt und hienach der Art. XXIV.
„§. 3 und 4 der Verordnung vom 1. Jänner 1805
„im gesetzlichen Wege modifizirt werden." (§. 34.)

6) dem Antrage 25. Absatz a. die Judicatur in Malz-Aufschlags-Defraudationssachen, in nachstehender Fassung:

„Es möge die Malzaufschlags-Verordnung in al
„len ihren Theilen einschlüßig der Judicatur einer

„Revision unterworfen und den Ständen zum Vergleich mitgetheilt worden." (§. 46.)

C. An die Berathung des künftigen Finanz-Budgets wären zu verweisen:

1) der Absatz b. des Antrages 11 wegen Ausscheidung der Land- Kreis- und Vizinal-Straßen, dann Absatz c. f. g. und h, die zweckmäßigere Regulirung der Land- und Wasserbauten betreffend, (§. 31)

2) der Antrag 20, die Gehalts-Verbesserung der Landgerichts-Assessoren betr. (§. 42.)

3) die Anträge 23 und 24, die Verkleinerung der Landgerichtsbezirke betr. (§. 45).

Endlich wäre

D. von den nachstehenden Anträgen ganz Umgang zu nehmen, resp. denselben die Zustimmung zu versagen; als

1) dem Absatz c des Antrages Nro. 6 wegen verhältnißmäßiger Minderung der Gewerbssteuer der bisherigen Gewerbsleute in Folge der Besteuerung der neuen Concessionisten (§. 26).

2) dem Antrage 6, die Aufhebung der VI. Classe der Familiensteuer betr. (§. 27);

3) dem Antrage 9, die Fixation der Grundlasten für die Privat-Grundholden betr. (§. 29);

4) dem Antrage 10, die Gleichstellung der Kloster-Grundholden mit den ältern kastenamtlichen Unterthanen in Beziehung auf die Mayerschafts-Fristen betr. (§. 30);

Digitized by Google

5) dem Absatze a des Antrages 11, wegen Vereinigung der Hofbau-Intendanten- mit der Vorstands-Stelle der Bau-Commission (§. 31);

6) dem Antrage 14, die Tantiemen der Rentbeamten betr. (§. 36);

7) dem Antrage 15, die volle Verwendung der für die Cultus-Zwecke bestimmten Summen betr. (§. 37);

8) dem Antrage 18, die öffentliche Bekanntmachung der Normativ-Entschließungen betr. (§. 40);

9) dem Antrage 25, in Beziehung auf den Absatz d und e wegen Vorlage eines Gesetzes über die Competenz-Conflicte und

dem Absatze lit. g dieses Antrages, die unabhängige Stellung des obersten Rechnungshofes betreffend.

Schlüßlich wird von Seite des Ausschusses einstimmig dem sehr zweckmäßig befundenen Antrage des Herrn Referenten beygetreten, auch die beschlossene Hinweisung einzelner Punkte auf das Budget oder Cultur-Gesetz zur Kenntniß der Kammer der Abgeordneten zu bringen.

Ferner kann der Ausschuß mit dem Herrn Referenten bey Anerkennung des in den Jahren 1825/26, 1826/27, 1827/28 und 1828/29 bemerkten gänzlichen Umschwunges der Staats-Finanzen die dankbare Würdigung des so kräftig wiederhergestellten Gleichgewichts und die Thatsache nicht unterdrücken, daß die gegenwärtige Staatsregierung in den erwähnten Jahren 1825/26, 1826/27, 1827/28 und 1828/29, neben Beseitigung des jährlich so bedeutenden be-

reits auf 6 Jahre bewilligten Deficits, das Verlags-Capital ergänzt, ja gegen den ursprünglichen Ziffer erhöht, und eine Ersparung von nahe an 4½ Millionen in die öffentlichen Fonde niedergelegt hat; eine Thatsache, die bey Bewilligung des Budgets von 1825 nicht geahndet wurde, und deren reeles Verdienst kein Unbefangener selbst dann verkennen wird, wenn er auch über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Ausgaben und über den Aufwand einzelner Bau-Unternehmungen die Ansichten der Ministerien nicht sollte theilen können.

§. 49.

Der Referent, welcher sich in Folge des erhaltenen ehrenvollen Auftrages verpflichtet hielt, seine Ansichten und Meinungen über den vorliegenden wichtigen Gegenstand mit der gebührenden pflichtmäßigen Unbefangenheit und Freymüthigkeit niederzulegen, übergiebt diesen Vortrag nunmehr im Namen des zweyten Ausschusses der weisen Beurtheilung der hohen Kammer in dem vollen Vertrauen, daß, wenn er auch nicht so glücklich seyn sollte, den Erwartungen und Ansichten der hohen Kammer durchgehends zu entsprechen, doch sein Wille nicht mißkannt, und sein partheyloser offener Sinn keiner Mißdeutung unterworfen werde.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 14.

Hier würde nun auch das Gefäll des Münzamts einzureihen seyn, von welchem in dem Budget der ersten Finanzperiode ein Ueberschuß von 8000 fl. aufgeführt wurde, der jedoch niemals erreicht, und übrigens dem Münzamte als Betriebscapital für das folgende Jahr belassen wurde.

Dieses Verhältniß bewog daher die Stände bey Berathung des Budgets für die zweyte Periode das Münzgefäll ganz außer Ansatz zu lassen, weil auf einen nachhaltigen Ertrag nicht zu rechnen sey, und derselbe eigentlich ganz aus dem Vermögenshauptstock und dem Betriebscapital gezogen werde, übrigens der allenfallsige Ueberschuß, wenn sich welcher ohne Schmälerung ihres nothwendigen Betriebscapitals ergeben sollte, ohnehin in die Central-Staatscasse einfließen, und in den vorzulegenden Rechnungen in Einnahme erscheinen müsse.

Da nun in den verflossenen Jahren wegen der geringen Ausmünzung sich ein derley Ueberschuß nicht ergab, so konnte auch dießfalls eine Einnahme nicht zum Vorschein kommen.

Der reine Vermögensstand ohne Gebäude und Inventarienstücke, beträgt zur Zeit 163,106 fl. 20 kr., die Ausmünzung in den letzten Jahren aber bestand in 407,000 bis 430,000 fl.

§. 15.

2) Postanstalt.

Der Durchschnitt der Gefälls-Einnahme aus dem Post-Regale war in der verflossenen Finanz-Periode jährlich 309,356 fl. 48 kr.

dessen ungeachtet wurde für die zweyte Periode dieser Voranschlag noch auf 352,000 fl. erhöht, weil man nicht ohne Grund voraussetzen konnte, daß die bereits eingeleiteten Verbesserungen diesen Ertrag verbürgen dürften, und der Erfolg bewährte auch diese Voraussetzung; denn das Gefäll lieferte eine Einnahme

im Jahre 182$\frac{5}{6}$ von	335,552 fl.	38 kr.
= 182$\frac{6}{7}$ = ...	342,880 =	59$\frac{1}{4}$ =
= 182$\frac{7}{8}$ = ...	366,093 =	23 =
= 182$\frac{8}{9}$ = ...	384,833 =	19$\frac{3}{4}$ =
im Ganzen	1,429,340 fl.	20$\frac{1}{2}$ kr.
sohin mehr um	21,340 fl.	20$\frac{1}{2}$ kr.

Wenn auch in dem ersten Jahre die budgetmäßige Summe noch nicht erreicht wurde, und wenn in den letztern Jahren die Mehrung der reinen Einnahme nicht minder durch das Erlöschen der jährlichen Entschädigungen an des verstorbenen Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, bewirkt wurde, so beweiset doch der von Jahr zu Jahr gesteigerte Ertrag, der nach Angabe der General-Post-Administration im Jahre 18$\frac{2}{3}\frac{0}{0}$ sich selbst auf 429,883 fl. hob, das verdienstvolle Bemühen der Staats-Regierung, diese wichtige Anstalt immer mehr zu vervollkommnen.

Digitized by Google

Nro. 37.

Auszüge

aus den

Sitzungs-Protokollen

der

Kammer der Reichsräthe.

Zwey und vierzigste Sitzung vom 14. Septbr. 1831
Morgens 10 Uhr.

---

§. I.

Einlauf:

1) Eine Beschwerde des Lizt. von Castnern d.d. Passau 26. August, wegen Beschränkung der constitutionellen

Digitized by Google

und personellen Rechte und Zunahetretung des Eigenthums.

Dieselbe wurde dem betreffenden (5ten) Ausschusse zugewiesen.

2) Schreiben der Kammer der Abgeordneten mit Beschluß vom 12. dieß über die Beschwerden und Anträge in Betreff des Gewerbswesens.

Wurde zum 3ten Ausschusse gewiesen.

3) Schreiben mit Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 12. September d. J. über den Antrag des Abgeordneten von Mussinan, die Rechtspflege in den sieben ältern Kreisen dießseits des Rheins betreffend, welches dem 1. Ausschusse zugewiesen wurde.

§. II.

Discussion

über den Rechenschaftsbericht des k. Staats-Ministeriums der Finanzen für die Jahre 19²⁄₃.

Ehe zur Discussion selbst geschritten wurde, erhob der erste Herr Präsident die Frage:

ob die hohe Kammer schon nach dem neuen Gesetz discutiren und abstimmen, oder bis zur Verfertigung eines neuen Reglements nach der alten Weise fortfahren wolle?

Ein Herr Reichsrath bemerkten: Nach Ihrer Ansicht dürfe darüber gar keine Frage gestellt werden, denn das neue Gesetz sey im §. 19 obligatorisch.

Digitized by Google

Ein anderer Herr Reichsrath glaubten gleichfalls, daß die Kammer nun, nachdem das neue Gesetz publizirt sey, in Beziehung auf Discussion und Abstimmung sich danach richten müsse; denn im §. 19 würden zwey Fälle von einander genau geschieden, ob nemlich die abgeänderten Artikel im Gesetze surrogirt worden seyen oder nicht.

Im ersten Falle sollten nach dem §. 19 die abgeänderten Punkte mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit treten; im letzten Falle sollten die alten Bestimmungen fortgelten, bis ein neues Reglement von der Kammer entworfen worden sey. Da nun in dem §. 4 ff. die Discussion und Abstimmung regulirt, und im §. 9 sogar vorgeschrieben worden sey, daß in der Regel sogleich nach der Discussion abgestimmt werden solle; so könne es heute nicht mehr von der Entscheidung der Kammer abhängen, ob sie nach diesen constitutionellen Bestimmungen verfahren wolle oder nicht. Etwas anders wäre es, wenn die Kammer, ehe zur Discussion geschritten wird, die Vertagung beschließen wollte. Dieses wäre nirgends verboten, also erlaubt. Allein, wenn einmal die Discussion begonnen habe, so müsse dann in der Regel zur Abstimmung geschritten werden.

Nur ausnahmsweise bey Anträgen über 50 Artikel und bey Gesetzbüchern könne nach §. 9 die Abstimmung vertagt werden; allein von solchen Ausnahmsfällen wäre heute keine Rede, also müsse die Abstimmung nach dem neuen Gesetze unmittelbar auf die Discussion folgen.

Ein Herr Reichsrath bemerkten: Von den abgeschafften Bestimmungen des X. Edictes blieben vor der Hand, bis zur Abfassung eines Reglements, noch die §§. 14, 18, 19 und 20 in Wirksamkeit, da diese im neuen constitutionellen Gesetze nicht ergänzt worden seyen. Alle übrigen ab-

Digitized by Google

geschafften Paragraphen seyen aber im neuen Gesetze ersetzt worden, müßten daher auch sogleich zur Anwendung kommen.

Nachdem noch mehrere andere Herren Reichsräthe in ganz ähnlichem Sinne gesprochen hatten, erklärten der erste Herr Präsident die Discussion über die aufgeworfene Frage für geschlossen, indem die herrschende Stimmung der hohen Kammer (welche Sie bloß hätten erforschen wollen, um auch bey dieser Gelegenheit zu beweisen, wie wenig Sie geneigt seyen, sich gegen den Willen der Kammer irgend eine Gewalt anzueignen) für die Anwendung des neuen Gesetzes zu seyn scheine.

Hierauf eröffnete nach der Vorschrift des neuen Gesetzes das Präsidium die

allgemeine Discussion
über die
Rechnungs-Nachweise;

worauf ein Herr Reichsrath sich, wie folgt, äußerten:

Der Gegenstand, welcher vor uns liege, sey von der größten Wichtigkeit und habe den gerechtesten Anspruch auf die vorzüglichste Aufmerksamkeit der hohen Kammer.

Er enthalte die vollständigste Rechenschaft über die Verwaltung und Verwendung des Staats-Vermögens während der ersten vier Jahre der verflossenen zweyten Finanz-Periode 1825—1831. — Man müsse bedauern, daß einige Schwierigkeiten in den Rechnungsformen, die eben so vollständige Vorlage der zwey letzten Jahres-Rechnungen $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ noch zur Zeit nicht gestatteten. Unterdessen gebe der umständliche Finanz-Bericht, der uns in diesem Augenblicke beschäftige, das wünschenswerthe Resultat, daß das bestandene große Defizit gedeckt und eine Baarschaft von über 4 Millionen vorliege. Wir erhalten auch aus dem Munde des Hrn. Finanzministers die trostvolle Versicherung, daß die noch ausständigen zwey Jahre ein nicht minder vortheilhaftes Gemälde liefern würden.

Digitized by Google

An der Richtigkeit der Rechnungs-Ansätze lasse sich um so weniger zweifeln, als dieselben insgesammt revidirt, adjustirt, iustifizirt und von dem obersten Rechnungshofe certificirt seyen.

Es dürfte daher deren unbedingte Anerkennung keinem Anstande unterliegen. Selbst die von der Central-Staats- und der Kriegs-Casse möchten davon nicht auszunehmen seyn. Ueber die Verwendung werde sich die oberste Kriegsbehörde auszuweisen haben. Von dem Finanz-Departement aus sey die Zahlung geschehen und bescheint, mehr bedürfe es hier nicht.

Einige Rechnungssätze wurden von der zweyten Kammer beanständigt, als zu ungeeigneten, in der Bewilligung nicht begriffenen, Zwecken verwendet.

Die Sache möge betrachtet werden, von welcher Seite man immer wolle; so werde immer die praktische Frage entstehen, wem eigentlich, falls die beyden Kammern zu dem gemeinschaftlichen Schlusse der Verwerfung kommen sollten, die reele Hastung oder die Rückerstattung des unrecht Verwendeten obliegen sollte? und es dürfte sich zuletzt zeigen, daß solches nirgends zu erholen wäre, wenn man sich von den strengen Grundsätzen des Rechtes nicht entfernen wolle; sondern als eine geschehene Sache, die nur für die Zukunft diene zu betrachten, und daß solcher betrübte Fall nicht wieder eintrete, die größte Strenge in der Ausscheidung und Bestimmung der Postulate zu festgesetzten und genau benannten Zwecken in dem künftigen Finanzgesetze erheische; auch bey den noch nicht vollendeten Gebäuden eine genaue Darlegung und strengere Prüfung der Kosten zur Nothwendigkeit mache, damit das Nöthige und wahrhaft zum Besten der Sache Unentbehrliche, von dem bloß zierlichen und präch-

Digitized by Google

tigen geschieden bleibe, und eine Ersparung erzweckt werde. Im Jahre 1825 sey zwar von Gefängnissen und andern dergleichen nöthigen bis jetzt noch hart entbehrten Gebäuden und Anstalten vielfältig die Rede gewesen, und doch sey zuletzt alles dahin ausgegangen, daß in dem Finanzgesetze vom 11. Sept. 1825 §. 10 die Tabellen den Betrag von 845,000 fl. für die Landbauten anwiesen, ohne dieselben von den Hofbauten zu scheiden, oder namentlich anzugeben, zu welchen Gebäuden insbesondere die Summe verwendet werden solle, welches, da weder in diesen noch in andern Rubriken der fixirte Betrag überschritten sey, die Verwirklichung der Verantwortlichkeit wenigstens sehr zweifelhaft machen könnte.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten:

Es gäbe in dem Leben der politischen Körper, wie in jenem der einzelnen Menschen, Augenblicke erhöhter Anforderungen. Ein solcher Moment sey heute auch für unsere Kammer gekommen. Wir seyen berufen zu entscheiden über eine der zartesten Fragen ministerieller Verantwortlichkeit; wir seyen versammelt, uns auszusprechen über einen Gegenstand ernster Art, dessen herbste Seite durch die Presse nicht nur ergriffen, sondern auch längst in die Ueberzeugung des Publikums übertragen wurde.

Wohl fühlten Sie das Schwierige unserer Lage; wohl wüßten Sie, daß jeder als Feind der öffentlichen Freyheit geschildert werde, der auch nur in einzelnen Punkten dieser Angelegenheit etwa abweichen könnte von der Mehrheit der Deputirten. Einige der freysinnigsten vor und nach dem 13. Juny durch heftige Opposition bekannten Abgeordneten wüßten in dieser Beziehung von bitterer Erfahrung zu sprechen. Aber gerade in der Schwierigkeit der Stellung

Digitized by Google

liege auch ein verstärkter Aufruf an die Ehre jedes Einzelnen. Der parlamentäre Beruf habe seinen Bürger-Muth eben so nöthig und dem öffentlichen Manne sey er eben so heilig, als der Kriegs-Muth dem Wehrstande. Wir hätten gelobt stets nach unserem besten Wissen und Gewissen zu sprechen. Nicht, wer seine Ueberzeugung augenblicklichem Lobe opfere, sondern jener sey liberal, der, was ihm recht und gesetzgemäß scheine, bey jedem Anlasse unverholen vor aller Welt ausspräche!

Sie hätten stets diesem Standpunkte gehuldigt; Sie hätten offen gegen die Ansichten des Ministeriums gekämpft; wo Sie diese im Widerspruche mit den Interessen des Landes erachteten; dürften Sie sich rühmen, oft mit inniger Wärme die ächte Volkssache vertreten zu haben, so würden Sie Ihrem Standpunkte gewiß auch heute an diesem ernsten Tage treu bleiben, wo es gelte, die Unabhängigkeit des Ehren-Mannes nach allen Seiten zu bewahren.

Der verehrte Herr Referent habe die Prinzipien-Frage vermieden, ja, er habe Ihren Entwicklungen in dem Ausschusse *) den förmlichen Wunsch entgegengestellt:

„es möge der Gegenstand ja nicht auf den schwan-
„kenden Boden der Theorien gerufen werden;"

unmöglich sey es Ihnen, diese seine Ansicht zu theilen. Ihres Dafürhaltens könne eine Versammlung denkender Männer nichts ohne bestimmte Anhaltspunkte thun, unser Pflichtgefühl müsse vor Allem nach den Grundsätzen der Materie fragen, um auf die, aus einer gründlichen Discussion hervorgegangene, gesetzliche Prämisse ein begründetes

*) S. Verhdlgn. der K. d. R. R. Bd. IV. pag. 165 — 170.

Digitized by Google

Urtheil zu bauen. Aber auch öffentlich kund geben müßten, wir die gewonnenen Principien; denn als Zweig der National-Repräsentation gehören wir dem Lande an, ihm seyen wir die Motive unserer Handlungen und den Beweis schuldig, daß nach dem bedeutungsvollen Ausdrucke unserer Presse, „Streben nach falscher Gunst jeder Art" fremd den Pairs von Bayern bleibe. Gegenstand der heutigen Betrachtung bildeten die Nachweise des Finanz-Ministeriums über den Current-Dienst der Jahre 1826/27, 1827/28 und 1828/29, die Rechenschaften seyen nicht die ersten in dem Bereiche der constitutionellen Wirksamkeit der Reichsräthe. Sie hätten sich bereits ausführlich und zwar in der Session 1822 mit den Rechnungen des Jahrs 1819/20, in der Session 1825, mit den Rechnungen der Jahre 1820/21, 1821/22 und 1822/23, in der Session 1828 mit den Rechnungen der Jahre 1823/24, 1824/25, 1825/26 beschäftigt. Aber erst die Versammlung von 1831 fand eine Kammer zu Nichtanerkennung verschiedener Posten bestimmt. Die Materie der Beanstandungen bleibe daher immerhin neu in dem Staatsrechte unserer repräsentativen Regierungsform.

Aufgabe der allgemeinen Discussion sey daher das Ob, und in dessen Bejahungsfalle das Wenn und Wie der Zulässigkeit von Anerkennungs-Verweigerungen.

Fünf Paragraphe der Verfassungs-Urkunde und zwar der 3te, 4te, 5te, 9te, 10te des VII. Titels wären es, die in dieser Beziehung Maaß geben. Der erste dieser Paragraphe bezeichne das ständische Willigungs-Recht durch die Verfügung „es solle ohne Zustimmung der Stände des Reiches weder eine direkte Steuer erhoben, noch eine in-

Digitized by Google

direkte neu geschaffen oder verändert werden." Der zweyte wolle den Ständen vor jeder Budget-Berathung genaue Uebersichten (Voranschläge) des Staats-Bedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen vorgelegt, und diese durch einen Ausschuß geprüft wissen, ehe die Kammer über die zu erhebenden Steuern in Berathung trete. Der dritte erstrecke jede ständische Steuer-Willigung auf die Dauer von sechs Jahren. Der vierte untersage jede bedingte Bewilligung. Der fünfte endlich laute wörtlich wie folgt: „den Ständen des Reiches wird bey jeder „Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden."

Zweifelhaft könne wohl die Frage nicht seyn, ob den Ständen Prüfung der Nachweisungen zustehe; zwar schweige das Gesetz, aber dieses Schweigen sey beredter als die Sprache selbst; die Kammern dürfen, sollen, müssen sich aus den Vorlagen überzeugen, ob, und in wie ferne die Verwirklichung im Einklange mit ihrer Basis (nämlich mit der Willigung) stehe. —

Eben so wenig könne ein Zweifel über die Wirkungen der Prüfungen bestehen. Gehe aus der Vorlage die Untersuchung hervor, so müsse der Untersuchung die Ueberzeugung folgen, und die Ueberzeugung könne sich bey einer Collektiv-Person nur in den freyen Formen der Berathung und des Beschlusses aussprechen.

Mehrfach aber seyen die Folgen der gefaßten Entschlüsse.

Entweder nämlich bieten die Nachweise durchaus keinen Stoff zu Erinnerungen dar, und dann sey Constatirung

Digitized by Google

des tadellosen Befundes das einzige mögliche Resultat; oder es entdecken sich förmliche Abweichungen von der Willigung. Walte Gesetzes-Ueberschreitung ob, und die Kammern versiren in dem Stadio strenger Prüfung, nachträglicher Willigung (Indemnitty Bill) oder verweigerter Anerkennung, ja sogar nach Umständen in dem Amte förmlicher Anklage, oder es ergeben sich bey beobachteten Willigungs-Bestimmungen Zweifel darüber, ob innerhalb der positiven Willigungs-Gränzen zweckmäßige Bewegung statt fand; in diesem Falle walte zwar keine Gesetzes-Verletzung, somit auch keine Abstrichs-Befugniß, wohl aber das Recht der Mißbilligung und die große Pflicht ob, die Erfahrung zu benützen, um durch die Bestimmungen der neuen Willigung wiederholten Unzweckmäßigkeiten vorzubeugen.

Leicht wäre die Anwendung dieser Grundsätze schon dann, wenn wir uns bloß innerhalb des Textes unserer Verfassungs-Urkunde befänden.

Sey nach ihr die ständische Wirksamkeit auf eine einfache Steuer-Bewilligung beschränkt, so gründe sich diese Willigung nichts desto minder auf den geprüften Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben. Jede bewilligte Steuer sey ausdrücklich nur zu Ergänzung der nöthig befundenen Einnahms-Größe, resp. zu vollständiger Deckung des bevoranschlagten Aufwandes, votirt. Die Willigung wäre daher überschritten, sobald die Verwendung sich entfernen würde von der anerkannten, durch ständische Beschlüsse förmlich festgestellten, Willigungs-Basis. Die Anwendung auf dem durch die Praxis herbeygeführten Gebiete, die beyden bisherigen Budget-Landtage von 1819 und 1825, kleidete nämlich die Steuer-Bewilligung in das

Gewand förmlicher Finanz-Gesetze. Unsere Finanz-Verwaltung bewege sich in einer gesetzlich ausgesprochenen Specialität der Ausgab-Titel und in den scharfgezogenen Schranken gesonderter Ministerial-Credite. Hier also seyen gesetzliche Normen gegeben, auch für den Umfang jeder einzelnen Willigung, und hier sey der Fall der Gesetz-Ueberschreitung vorhanden, sobald eine Ausgabe entweder

1) zu Zwecken, wofür kein Titel bestehe, verwendet, oder

2) über die Größe des bewilligten Credites ausgedehnt, oder

3) aus einem Kredite bestritten worden sey, welcher nach dem Rechnungs-Systeme des Staates und insbesondere nach den von den Kammern bey früheren ständischen Rechnungs-Prüfungen angenommenen Grundsätzen, der Natur dieser Ausgaben nicht entspreche.

Subsummirten sich concrete Fälle unter eine dieser Prämissen, so seyen die Stände berechtigt, die Anerkennung zu verweigern; subsummire er sich aber nicht unter diese Voraussetzungen, entdeckten sich unerwünschte Ausgaben innerhalb der Credits- und Positions-Schranken, so sey zwar eine Anerkennungs-Verweigerung nicht denkbar, weil kein neues Gesetz in die Vergangenheit rückwirken, und keiner Macht der Welt, ja selbst nicht der parlamentären Omnipotenz, das Recht zustehen könne, rechnungspflichtige Staatsbeamten dort haftend zu erklären, wo der Wortlaut des Gesetzes und der Ausspruch des als unabhängiges Rechnungsgericht zu betrachtenden obersten Rechnungshofes sie von Gesetzverletzung freyspreche.

Digitized by Google

Wohl aber entstehe für die Kammern das Amt, das nächstfolgende Finanzgesetz mit größerer Spezialisirung und mit allen jenen Bestimmungen zu umgeben, welche erneute Verwendungs-Anomalien absolut unmöglich machen.

Die Staatsregierung theile Ihre Doctrin über diesen Gegenstand nicht; sie hege strengere Ansichten, sowohl von dem Zwecke der Nachweise als von den Befugnissen der Stände. Sie könnten sich aber keine Ansichten eigen machen, welche Ihres Erachtens dem §. 10, jeden wirksamen Gesetzesgrund (ratio legis) entziehen, und die Prüfungs-Resultate in das enge Bereich der Anträge und Beschwerden zurückweisen würde.

Auch die Mehrheit der Abgeordneten weiche von Ihrer Theorie ab, und auch ihre, wenn schon der redlichsten Ueberzeugung entnommenen Gründe überzeugten Sie nicht; ja, Sie erblickten, in einigen ihrer Grundsätze Gefahren für wichtige Pfeiler des constitutionellen Systems.

Glaube nämlich diese Mehrheit neben die Punkte der positiven Gesetzes-Beobachtung auch auf den comperativen Werth jeder Ausgabe eingehen und die Anerkennung dort ablehnen zu können, wo etwa innerhalb der gegebenen Gränze mindere Zweckmäßigkeit obzuwalten scheine, so widerspreche dieser Standpunkt nach Votantens fester Ueberzeugung den Fundamentsbegriffen des Rechtes. Das gegebene Gesetz sey die Prämisse, Subsumtion unter das Gesetz sey das Amt des Richters, wo das Gesetz nicht unterscheide, könne der Richter nie mit rückwirkender Kraft eine Unterscheidung versuchen.

Digitized by Google

Glaube diese Mehrheit ferner sich durch jene Beschlüsse nicht gebunden, welche von früheren Kammern in früherer Zeit auf vollkommen legalem Wege ausgegangen waren; erachte sie sich berechtigt durch Rückgriffe in die Vergangenheit, Ausgaben zu streichen, denen die Kammern von 1819, 1822, 1825 und 1828 ununterbrochene Beystimmung widmeten; so strebe Ihres Erachtens auch dieser Standpunkt hinaus über unsere Befugnißgränzen. Wohl sey jede Kammer selbstständig hinsichtlich ihres Wirkens in die Zukunft; wohl könne eine spätere Majorität nie gezwungen werden, die Grundsätze der frühern auf künftige Zeiten fortzupflanzen; aber ehren müsse sie die Beschlüsse ihrer Vorgänger bis zu dem Kundgewordenseyn ihrer neuen Ansichten; einen Minister in dem Jahre 1831 deßhalb haftend erklären wollen, weil er in den Jahren 1828, 1829 und 1830 nach den Normen verfuhr, die ihm der Einklang der drey Gewalten in dem Jahre 1828 vorzeichnete, ihn deßhalb strafen, weil er die Bahn verfolgte, auf die ihn das legale verfassungsmäßige Organ der öffentlichen Meinung förmlich hingewiesen hatte; — dieß hieße offenbar nichts anderes, als mit ständischer Hand das Vertrauen auf die ständischen Beschlüsse zerstören, die Minister von 1831 auch von dem Festhalten an den Ansichten der Majorität von 1831 abmahnen, und den verantwortlichen Räthen der Krone das Beyspiel einer Willkühr geben, deren Herrschaft keiner von uns, kein Abgeordneter, kein Bayer, je zu wünschen, je zu dulden, berechtigt seyn könne.

Die Verfassungs-Rechte der Länder gründeten sich nicht bloß auf den todten Buchstaben einer Urkunde, sie entwickelten sich zugleich, ja vorzugsweise, durch die Macht der Uebung. Octroirte Constitutionen insbesondere erlangten Nationalität und Festigkeit erst durch jenes traditionelle Leben, das sie aus der Sphäre der Improvisation in jene der practischen Wirk-

Digitized by Google

samkeit übertrage. Wie strenge hielten nicht die Parlamente von Frankreich und England, die Häuser von Nord-Amerika, die repräsentativen Versammlungen aller Länder, auf das, was sie ihre Observanz, ihre Jurisprudence de Chambre nennen? Wie wichtig sey selbst uns mancher Vorgang seit 1819, wie sehr würden wir alle widerstreben, wollte unsere Staats-Regierung die Steuerbewilligung in die minder liberalen Formen des VII. Titels oder andere errungene ständische Befugnisse, andere gleichsam verjährte Geschäfts-Sitten, auf die Compelle des 26. May 1818 zurückführen.

Ferne sey es von uns, in einem Falle zu wollen, was in hundert andern gegen die wichtigsten Rechte des Landes könnte angerufen werden; ferne sey von uns, selbst hier, wo Anerkennung der frühern Kammern uns vielleicht unwillkommen, wo ihre Finanzgesetze uns vielleicht lückenhaft erscheinen mögen, von jener streng parlamentären Linie abzuweichen, welche die Rechte der Nation schirmen, und noch so oft wird schirmen müssen.

Einige Redner der Kammer der Abgeordneten stellten Ihrer Behauptung die Nothwendigkeit eines Präjudizial-Falles entgegen; sie behaupteten, man müsse das Prinzip retten. Sie antworteten: Das erste zu rettende Prinzip sey jenes des strengen Rechtes; alles sey gerettet, vertheidigen wir unsere Rechte hinsichtlich der etwa gesetzwidrigen Posten und hinsichtlich der Willigung, lassen wir uns die Befugniß nicht entziehen, die nächsten Zugeständnisse mit den geeigneten durch das Volkswohl gebotenen Cautelen zu versehen. Streichen wir, (und dazu werde sich allerdings Anlaß bieten) was nach dem Texte des von uns beschlossenen Finanz-Gesetzes und nach dem mit den Rechnungen von 1819/20 1820/21, 1821/22, 1822/23, 1823/24, 1824/25 und 1825/26 ständisch anerkannten bisherigen Rechnungs-Systeme

dem Staatsaufwande überhaupt oder den in Anspruch genommenen Positionen insbesondere nicht angehörte; mißbilligen wir laut, was wenn auch ohne Ueberschreitung der oben erwähnten Anhaltspunkte vollzogen, doch von minder glücklicher Wahl der Ausgabs-Objekte zeigen möge; subspecialisiren wir das demnächst in Berathung kommende Finanzgesetz auf eine die bisherigen Erfahrungen vollkommen und erschöpfend benützende Weise; — zu all dem seyen sie als Votant bereit, zu Vielem würden Sie als Budget-Referent die Initiative geben; — aber hüten wir uns die Vergangenheit mit der Zukunft zu vermischen, und eine Macht, die uns vorwärts von Gott und Rechtswegen gebührt, durch fehlerhafte Anwendung auf das Ehemal der bisherigen Finanz-Normen zu erstrecken; schärfen wir die ministerielle Verantwortlichkeit durch genaue Einhaltung der Rechtsregel: lex non retro agit; vergessen wir nie den bekannten Satze, daß namentlich in repräsentativen Staaten die Uebergewichte wechseln, und daß häufig in einer Periode dem einen Theile zur Waffe werde, was in der Andern vielleicht vorschnell als Waffe gegen ihn ersonnen und herbeygerufen worden sey. Nicht fruchtlos blieben unsere Erinnerungen auch in jenen Fällen, wo der Wortlaut der Finanzgesetze uns zu keinem Abstriche ermächtige. Sollten Mißbräuche unter der Aegide des Buchstabens und der Uebung statt gefunden haben, so bliebe der Tadel einer Volksrepräsentation, unterstützt von der unermeßlichen Macht der periodischen Presse, unterstützt von der öffentlichen Meinung eines ganzen Reiches, ein Gewicht, dessen Daseyn keine Verwaltung freudig zu tragen vermöge.

Uebrigens dürften Sie auch eine Wahrnehmung nicht verschweigen, die, Sie bekennen es offen, Sie schmerzlich berührt, und der Ihr Billigkeitsgefühl laute Anerkennung

Digitized by Google

schulde. Nicht sehr ängstlich habe die erste Finanzperiode mit den Geldern des Landes gehaust, ungeheure Summen seyen spurlos zerronnen, fünf und zwanzig Millionen per minus verewigten jene Zeit in der Bilanz der Tilgungsanstalt und nicht eine Rechnung der erwähnten Periode habe Bemängelung gefunden. Auch die zweyte Periode hätte unverhältnißmäßige Ausgabengrößen für die Jahre 1825/26, 1826/27, 1827/28, 1828/29, 1829/30, 1830/31 sanctionirt. Ungezwungen innerm Pflichtgefühl folgend, habe die gegenwärtige Verwaltung in das modernde Finanzgebäude gegriffen. Auf feyerliche Ermächtigungen verzichtend, ersetzte sie Uebermaaß durch Ordnung, gestörtes Gleichgewicht durch Ersparung, und Millionen votirte Deficite durch vier Millionen baaren Ueberschusses. Dürften die Stände des Reiches sich durch nichts blenden lassen in Feststellung ihres Berufes, müßten Sie auch, wo viel geschehen, das fernere Mögliche dringend verlangen; so bleibe es doch immerhin unverkennbare Pflicht, auch das geleistete Gute dankbar zu erkennen; es bleibe Pflicht gegen eine Verwaltung, die so manche Erwartungen übertroffen habe, auch dort, wo sie vielleicht zu wünschen übrig ließ, die Regeln des Rechtes und der befugten Strenge nicht zu überschreiten; es bleibe insbesondere Pflicht der anerkannten Vertreter des Landes, den Uebertreibungen entgegenzutreten, wodurch gewisse Blätter wohl in dem Feuer allzubefangenen Aufgreifens alles stattgehabte Gute dem Blicke zu entrücken, und den Zeitpunkt der Wiederbefestigung unserer Finanzen, als den Moment ihres Verfalles, als die Epoche der unbegreiflichsten Verschleuderungen zu bezeichnen streben.

Sie übten hiemit auch diese Pflicht, und sähen nun getrost den speciellen Discussionen entgegen.

Weiter äußerten ein Herr Reichsrath: Es sey höchst erfreulich, und gereiche dem k. Ministerium der Fi-

nanzen zum Verdienste, daß dasselbe die Regulirung des Staatshaushaltes so vorgenommen habe, wie es der vorliegende Rechenschaftsbericht und der so schöne und gründliche Vortrag unseres Herrn Referenten darüber beweise. Sie schlößen sich daher mit aller Innigkeit dem dankbaren Lobe an, was dieser höchsten Stelle, wie Sie glaubten, mit vollem Rechte gebühre, und gäben somit den für die Jahre 1826/27, 1827/28 und 1828/29 verrechneten Staatseinnahms-Summen Ihre Anerkenntniß, so wie auch dem größten Theile der Staatsausgabsposten während denselben; einigen der letztern müßten Sie aber die Anerkennung verweigern.

Sie hielten in Beziehung auf den §. 10 des Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde es für ein Recht und ebenso für eine Pflicht der Stände, genau zu prüfen:

1) ob sowohl die für einzelne im Finanzgesetze benannten Rubriken gesetzlich festgesetzten Summen nicht überschritten worden seyen? als auch

2) ob die Verwendung derselben nur für diese Rubriken statt gefunden habe?

Wenn Sie nun auch im Allgemeinen keine Ueberschreitung in vorliegendem Berichte wahrnehmen könnten, so glaubten Sie doch rücksichtlich der Verwendung der bewilligten Summen innerhalb den Gränzen der besagten Rubriken Zweifel erheben zu müssen, welche Sie nachher bei der besondern Discussion speciell anführen werden; diese Summen betrügen 382,567 fl. 16 kr.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten: Sie gedächten zu dem höchst belehrenden und befriedigenden Vor-

Digitized by Google

trage des Ausschusses nur einige Bemerkungen zu machen. Zu Abschn. II. §. 30 hätten Sie gewünscht, daß das Unnütze und Trügliche solcher Zusammenstellungen und Vertheilungen gezeigt worden wäre. Wohin es führe, wenn man ganz verschiedenartige Lasten in solchen Berechnungen zusammenhäufe, sey aus der jüngsten Arbeit dieser Art ersichtlich, wo der zweyte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten sogar die grundherrlichen Abgaben an Privaten ꝛc. eingeworfen habe. Diese Abgaben, an wen immer sie geleistet würden, gingen aus keinem öffentlichen, sondern aus einem Privat-Verhältniß hervor, gerade so, wie z. B. Capitalzinse. Gesetzt, jene würden alle abgelöst, die Ablösungssummen aber durch Anleihen aufgebracht, die auf den Gütern haftend blieben, so würde wohl niemand einfallen, die Zinse solcher Anleihen unter den öffentlichen Lasten aufzuführen; so wenig als z. B. Pachtschillinge darunter vorkämen, obgleich zwischen diesen und den grundherrlichen Abgaben kein wesentlicher Unterschied wäre. Als lehrreich und bedeutend möchten nur Vergleichungen zwischen den wirklichen öffentlichen Lasten verschiedener Bezirke zu betrachten seyn, z. B. zwischen der Gesammtsteuer des Isarkreises zu nicht ganz 1,100,000 fl. vertheilt auf einem Flächengehalte von 281 □ Meilen, und der Gesammtsteuer des Rezatkreises zu 1,300,000 fl. vertheilt auf einem Flächengehalte von 148 □ Meilen. Daraus ergebe sich die große Ueberbürdung des Rezatkreises im Verhältniß gegen den Isarkreis, der zwar doppelt so viel Aufschlag zahle, woraus aber bloß das sich ergebe, daß er doppelt so viel Bier trinke, wozu ihm Glück zu wünschen sey.

Im §. 42 seye Ihnen die Bemerkung aufgefallen, daß die Ausgabe auf den Cultus durch den wichtigen Einfluß der

Digitized by Google

Religion auf die moralische Bildung der Unterthanen gerechtfertigt seyn möge. Die Religion habe nicht nur jenen wichtigen Einfluß, sondern sie sey der Grundstein der bürgerlichen Gesellschaft, wie das alte Heidenthum vielleicht besser als die Christenheit des 19ten Jahrhunderts eingesehen habe. Der ungläubige Poet, der sich selbst

Parcus Deorum cultor et infrequens
Insanientis sapientiae consultus

nenne, gestehe dennoch:

Dis te minorem quod geris, imperas,
Hue omne principium, huc refer exitum.

Ein Bekenntniß, dem man ein ganz neues, von einem Blattschreiber abgelegtes, an die Seite stellen dürfte, „daß religiöser Indifferentismus allein Deutschland vielleicht retten könne," d. h. daß die allgemeine Umkehrung Deutschlands, worauf jener Blattschreiber und seines Gleichen sinnen, nur dann möglich wäre, wenn religiöser Indifferentismus die Oberhand gewänne. Bey diesem Verhältniß der Religion zum Staate dürfte es sich um Rechtfertigung des Aufwandes auf die Kirche gar nicht fragen, selbst dann nicht, wenn diese auch wirklich eine Staatsanstalt wäre. Sie sey das aber nicht, und die irrige Benennung rühre wohl noch aus dem alten Rechnungs-Schematismus her, wo die Kirche sogar nur als Kirchen-Polizey, ein Geistlicher mithin als Kirchen-Polizeydiener erscheine. Die Kirche sey nicht erst seit 1818, sondern vom Anbeginne des Staates, eine öffentliche Corporation, und zwar die größte von allen, weil sie, mit geringer Ausnahme, die Gesammtheit der Bevölkerung in sich begreife. Wenn das Eigenthum dieser Corporation zu verschie-

denen Zeiten von der Staatsgewalt ergriffen, und zum Theil andern Zwecken gewidmet worden sey; so habe dieß rechtmäßig nicht anders geschehen können, als mit Uebernahme der Verbindlichkeit, jederzeit allen Bedürfnissen der Kirche zu genügen. Auch sey allen Handlungen dieser Art, von dem ersten Religionsfrieden an bis zu dem Reichsschlusse von 1803, diese Verbindlichkeit aufgeprägt worden. Was demnach die Kirche aus der Staatskasse beziehe, das empfange sie keineswegs durch freye Bewilligung, sondern aus dem hohen Titel des Eigenthumes oder der ihr rechtlich gebührenden Entschädigung für Eigenthum, das zum Staatsgute eingezogen, jedoch mit der erwähnten unverjährbaren Verbindlichkeit belegt und bekanntlich um sehr vieles größer, als die gegenwärtigen Bezüge der Kirche, sey.

Zu Abschn. III. §. 6. Nach Ihrer Ansicht komme den Ständen das Recht, Anerkennung gemachter Ausgaben zu verweigern, nicht zu, so fern solche Ausgaben, zweckmäßig oder nicht, in dem Staatsbedürfnisse, welches in dem Budget ihnen vorgelegt werde, begriffen seyen. Indessen sey einmal nicht nur durch Aufstellung eines Finanzgesetzes, welches die Verfassungs-Urkunde nicht begehre, sondern auch und noch mehr durch die, der Verfassungs-Urkunde gleich fremde, Gewohnheit, zu einzelnen Ausgaben die Einwilligung der Stände zu verlangen, — eine Gewohnheit, die bey abgesonderten, unter ständischer Verwaltung stehenden, Steuerkassen entstanden, irrig auf das jetzige gänzlich verschiedene Verhältniß übertragen worden sey, — eine Praxis herbeygeführt, gegen die nicht mehr wohl angestrebt werden könne, deren weitere Ausdehnung aber verhütet werden müsse, damit nicht die Administration, der Verfassung ebenso zuwider, als dem gemeinen Besten, in eine noch größere Abhängigkeit von den ständischen Verhandlungen gerathe.

Digitized by Google

Von einem andern Herrn Reichsrathe wurde bemerkt: Die vorgelegte Rechnung diene zur Beruhigung, und es sey zu wünschen, daß in einigen Einnahmen künftig keine Abnahme sich zeige. Hielten sich die Einnahmen, wie bisher, so dürfte man in der nächsten Periode einen großen Ueberschuß haben.

Die wichtige Frage sey heute die: wie es sich mit dem Rechte der Kammer verhalte?

Aus dem Bewilligungsrechte folge, daß nichts gestrichen werden dürfe, wenn eine Ausgabe sich im Bereiche der Bewilligung gehalten habe, wie schon bemerkt worden sey.

Mit dem Herrn Votanten vor Ihnen seyen Sie nicht einverstanden, sonst würde die Kammer am Ende gar keine Rechte mehr haben.

Von einem Herrn Reichsrathe wurde erinnert, daß hier nur die Frage sey: ob über das ganze vorgelegte System Erinnerungen zu machen wären? — solche seyen aber nicht vorhanden! — oder ob über das Materielle etwas zu erinnern seye? und zu Aeußerungen darüber werde die Discussion über das Einzelne geeigneter seyn.

Was die Einnahmen beträfe, so müsse die Kammer sie nehmen, wie sie seyen. — Bei den Ausgaben träte eine genauere Prüfung ein; Abschnitt III. §. 6 seines Vortrages habe der Herr Referent die Hauptprincipien angegeben. Wenn eine Nachweisung geschehen müsse, so habe man auch das Recht der Prüfung nicht bloß über die Ziffer, sondern auch über den Inhalt.

Digitized by Google

Allein, wie weit gehen die Grenzen der Prüfung? Ganz richtig habe der Hr. Referent den Weg eingeschlagen; denn das Disputiren über Principien führe auf Abwege, es wäre practischer in den einzelnen Fällen der Anwendung das Nöthige zu entscheiden.

Wenn im Budget für einen bestimmten Zweck gewisse Summen bewilligt worden seyen, so müßten sie auch so verwendet werden, und wenn dieß nicht geschehen sey, so könnten es die Kammern mißbilligen. Sey aber der Zweck der im Budget bewilligten Summe nur im Allgemeinen angegeben worden, also nicht spezialisirt, so könne bloß untersucht werden, ob der Fond überschritten worden wäre, und also nur dann gestrichen werden, wenn er wirklich überschritten wurde.

Was ein verehrlicher Redner *) bemerkt habe, könnten Sie sich nicht aneignen. Wenn die Bewilligung ganz infolle geschehen dürfte, so wäre ein Nachweis nicht nöthig; dieß seye gegen die Verfassung.

Ob die Kirche eine Staatsanstalt sey oder nicht, gehöre eigentlich nicht hieher. Die Kirche an sich sey keine Staatsanstalt; allein sie bedürfe des Schutzes des Staats, sie müsse also unter diesen Schutz gestellt werden, und insoferne sey sie auch eine Staatsanstalt.

Daß die Kirche ein Recht auf Eigenthum habe, verstehe sich von selbst. Doch das Nähere gehöre nicht hieher. Bey den einzelnen Positionen würden Sie sich über das Weitere erklären.

---

*) S. pag. 275. — 278.

Digitized by Google

Weiter äußerten ein Herr Reichsrath sich, wie folgt:

Im Jahre 1819 habe die Regierung kein Finanz-Gesetz vorgelegt, wie dieß auch nach der Verfassung nicht nothwendig wäre. Wie aus den Verhandlungen hervorgehe, habe sie damals nur das Budget vorgelegt und die directen Steuern postulirt; erst mit dem Landtagsabschiede von jenem Jahre sey das auf die Specialbeschlüsse der Stände basirte Finanzgesetz erschienen; allein offenbar hätte die Regierung sich dadurch gewiß nicht für immer die Hände gebunden, auch nicht für immer binden können, indem sie dadurch offenbar die Kronrechte mindern würde; in der Ertheilung eines Finanzgesetzes fänden sie nur den Willen der Regierung und eine Verantwortlichkeit der Minister für Einhaltung der Etat den Ständen gegenüber gesetzlich festzusetzen, was sie als Kammermitglied nur dankbar verehren könnten.

Was die Einnahmen beträfe, so habe ein Herr Votant Bedenklichkeiten geäußert, daß zu befürchten sey, selbe möchten sich in der Folge vermindern. Allein nach dem Rechenschaftsberichte hätten die Zollgefälle in den Jahren $18\frac{17}{18}$ u. $18\frac{18}{19}$ compensando den Budgetansatz überstiegen, und es sey Ihnen bekannt, daß auch im Jahre $18\frac{19}{20}$ das Ertrigniß die Budgetansätze übertraf. Die Lottogefälle seyen allerdings sehr wandelbar, indem die Staatsregierung einmal in einer einzigen Ziehung über eine halbe Million verloren habe.

Ein anderer Herr Reichsrath stellten folgende Fragen:

1) Kann gestrichen werden?

Digitized by Google

2) Wer kann streichen?

3) Was kann gestrichen werden?

Zu 1. In der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10 heiße es:

„den Ständen des Reichs wird bey einer jeden „Versammlung eine genaue Nachweisung über die „Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt „werden."

Diese Stelle enthalte eine Pflicht für die Regierung und ein Recht für die Stände; die Pflicht bestehe im Nachweis der Verwendung der Einnahmen, das Recht bestehe in der Anerkennung oder Nichtanerkennung dieses Nachweises.

Wolle man diese Stelle anders auslegen und das ganze Geschäft auf eine Einsichtnahme ohne Erinnerungsrecht herabdrücken, so würde man die triftigen Worte des ernsten Grundsatzes zum leeren Schall machen.

Die erste Frage müße also bejaht werden.

Zu 2. Das verpflichtete Subject sey nach dem allegirten Gesetze die Regierung, und diese würde hier repräsentirt durch den Staatsminister der Finanzen; das berechtigte Subject seyen die Stände des Reichs und diese würden repräsentirt durch die beyden Kammern, dieß beweise die Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 1 wo es heiße:

„die zwey Kammern der allgemeinen Versamm„lung der Stände des Reichs sind:

a. die der Reichsräthe,

b. die der Abgeordneten."

Digitized by Google

Die zweyte Frage müsse also dahin beantwortet werden:

die Stände des Reichs, d. h. die beyden Kammern.

Könne aber nicht auch Eine Kammer dieses Recht ausüben? Antw. — Nein!

Gründe:

Nach der Verfassungsurkunde T. VI. §. 19 könne kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises von einer Kammer allein mit der Wirkung eines gültigen Ständebeschlusses berathen werden und nach der Beylage X. zur Verfassungsurkunde T. II. §. 53 können nur gemeinschaftlich gefaßte Beschlüsse der Reichsstände über die ihnen zugekommenen Gegenstände dem Könige vorgelegt werden, eine Kammer allein könne also ihren Beschluß nicht an die Regierung bringen und folglich könne er auch von dieser nicht in den Abschied gebracht werden.

Man sage, etwas Positives könne eine Kammer allein nicht zu Stande bringen, aber etwas Negatives, und dieß sey die Nichtanerkennung; — das sey richtig; die Nichtanerkennung sey etwas Negatives, aber der Beschluß der Nichtanerkennung sey etwas Positives und von diesem sey die Rede, dieser soll wirksam gemacht werden und dieß könne nur geschehen durch die Erhebung zum Gesammtbeschlusse.

Zu 3. Diese Frage müsse zunächst beantwortet werden aus der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. und da finde man das Wort Verwendung, die Verwendung der Einnahme soll nachgewiesen werden. Es sey ein Unterschied

unter Ausgabe und Verwendung, jede Verwendung sey eine Ausgabe, aber nicht jede Ausgabe sey eine Verwendung. Welche Ausgabe als Verwendung gelte, sage diese Stelle nicht, sie verweise stillschweigend auf §. 4 und da finde man das Budget, das Finanzgesetz sey es also, welches hierüber Ziel und Maaß geben solle; dieß limitire aber nach bisheriger Uebung nur quantitativ, qualitativ enthalte es bloß generisch keine specifischen Bestimmungen. Habe der Staatsminister der Finanzen in diesem Falle freye Hand, oder sey er auf andere Weise gebunden?

Antwort: Hier müsse das Civilrecht dem Staatsrecht zu Hilfe kommen und dieses theile die Ausgaben in Noth-, Nutz- und Lustausgaben ein, sage was Noth-, Nutz- und Lustausgaben seyen, und daß Noth- und Nutzausgaben für Verwendungen gelten, Lustausgaben nicht.

Hiernach beantworte sich die dritte Frage von selbst.

Der Herr Referent erklärten, daß Sie es zwar bey dem Entwurfe Ihres Vortrages für nöthig erachteten, einige Grundsätze vorauszuschicken, auf welche Sie nach Ihren Ansichten Ihr Gutachten über die einzelnen Fälle gründen könnten, daß es aber nie in Ihrer Absicht gelegen sey, allgemeine Principien aufzustellen, und hiedurch eine Discussion über Theorien zu veranlassen, sondern daß es jedem Mitgliede der hohen Kammer überlassen werden müsse, nach seiner selbstigen innern Ueberzeugung über die vorkommenden Anstände seine Meinung zu äußern, übrigens würden Sie bey den speciellen Fragen das Nöthige bemerken.

§. III.

Hierauf wurde die allgemeine Discussion geschlossen, und das Präsidium stellte die Frage:

Digitized by Google

Ob in formeller Beziehung eine Erinnerung gegen die Rechnung zu machen sey?

Diese Frage wurde verneint; daher der

Beschluß

ausgesprochen:

daß in formeller Beziehung gegen die Rechnung nichts zu erinnern sey.

Da von Seite mehrerer Herren Reichsräthe Anstände über die Art der Abstimmung erhoben worden sind, so wurde von Seite des Präsidiums die

Frage

gestellt:

Wie die Kammer künftig stimmen wolle, ob durch Aufstehen und Niedersitzen, oder mit Ja und Nein?

Ein Herr Reichsrath bemerkten: der §. 8 des neuen Gesetzes gäbe das Recht dazu, daher stimmten Sie für Ja und Nein:

Einstimmig wurde hierauf

beschlossen:

künftig wie bisher mit Ja und Nein abzustimmen.

§ IV.

Hierauf wurde zu dem materiellen Theile der Rechnungen übergegangen, und das Präsidium stellte in dieser Beziehung die

Frage 1.

Ertheilt die Kammer der Reichsräthe der Generalfinanz-Rechnung von 182$\frac{2}{3}$ in Beziehung auf die Staatsein-

Digitized by Google

nahmen nach dem Antrage des Referenten und Ausschusses die unbedingte Anerkennung?

Diese Frage wurde einstimmig bejaht, und hienach der Beschluß ausgesprochen.

Bey Stellung der weitern

Frage 2:

Will die Kammer nach dem Antrage des Referenten und Ausschusses den Wunsch beyfügen, das k. Staatsministerium wolle für die Folge die Einleitung treffen, daß durch wechselseitiges Benehmen der Central-Staats- und Schuldentilgungscasse vor ihrem Rechnungsabschluße eine genaue controllirende Uebereinstimmung in Beziehung auf die an letztere Casse abgegebenen Effecten und Staatsrealitäten-Kaufschillinge hergestellt, oder wenigst bey künftiger Rechnungsvorlage sogleich die spezifike Nachweisung und Aufklärung allenfallsiger Differenzen gegeben werde?

erinnerten der Herr Staatsminister der Finanzen, daß deßfalls schon die erforderliche Einleitung zu dem wechselseitigen Benehmen der Cassen getroffen sey, worauf die Frage, als überflüssig, zurückgenommen wurde.

§. V.

Discussion über die Ausgaben, mit Vorbehalt der beanstandeten Posten.

Da eine Erinnerung nicht gemacht wurde, so stellte das Präsidium die

Frage 3.

Ob die Kammer sämmtlichen in den Finanzrechnungen von $18\frac{36}{39}$ enthaltenen Ausgaben einschlüssig der an die

Militärcasse abgegebenen Dotation unter Vorbehalt des noch zu fassenden Beschlusses über die von der Kammer der Abgeordneten beanstandeten einzelnen Ausgabsposten, dann unter Vorbehalt der Nachweisung von Seite des königl. Kriegsministeriums über die Verwendung der erhaltenen Summen die unbedingte Anerkennung ertheile?

welche einstimmig bejaht wurde.

1.

Discussion

über die von dem Ausschusse beantragte Abnahme der den Central-Mendikanten-Klöstern gereicht werdenden Unterstützungs-Beyträge von der Staats-Cassa und deren Ueberweisung an die Pensions-Amortisations-Cassa.

(Abschnitt II. §. 44 des Vortrages.)

Ein Herr Reichsrath äußerten: Dotirte Klöster hätten nicht gedeihen wollen, daher habe man die Mendikanten-Klöster eingeführt, ihnen in München die Pfarrey St. Anna gegeben, und ihnen ihre Pensionen belassen.

Jetzt frage es sich, ob diese Pensionen ein Theil der Dotation oder lebenslänglich seyen.

Der Herr Referent erwiederten hierauf, daß diese Zuschüsse sehr unbedeutend wären; sie würden nur den sogenannten Central-Klöstern gegeben, und hörten auf mit dem Absterben der Pensionisten, wie Sie bereits in Ihrem Vortrage erwähnt hätten.

Ein anderer Herr Reichsrath fragten: ob auch die Beyträge auf die neuen Klöster übergingen?

Digitized by Google

Der Herr Referent verneinten diese Frage, worauf der Herr Reichsrath erklärten, daß Sie nach der vom Herrn Referenten gegebenen Erläuterung dem Gutachten des Ausschusses beytreten.

Weiter wurde von einem Herrn Reichsrathe bemerkt: Es handle sich hier von den Beyträgen für Central-Klöster, das sey, für jene Mönche und Nonnen, welchen gestattet seye, ihre aus der Sekularisation hergegangenen Pensionen in gewissen Localitäten gemeinsam zu verzehren. Diese Klöster seyen keine dotirten Klöster, auch die bisher neuerrichteten Klöster könnten Ihres Erachtens keine Staats-Dotation besitzen, denn jede Dotation sey Veräusserung des Staats-Gutes.

Das Concordat verordne zwar die Errichtung einiger neuen Klöster, allein zum Vollzuge dieses Concordates sey, wie zu jeder, wenn auch gesetzlich gebotenen, Ausgabe, die Beystimmung der Stände nöthig; Sie stimmten daher dem Ausschusse bey.

Ein Herr Reichs-Rath erklärten sich gleichfalls mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden, wenn ausgesprochen würde, daß bloß für Central-Klöster diese Beyträge geleistet werden würden. Im Concordat stehe von Klöstern für Erziehung und Krankenpflege, wozu die Bettel Orden nicht gehörten.

Ein anderer Herr Reichs-Rath bemerkten. Wenn mit diesem Gelde ehedem die Kloster-Pensionisten ausgereicht hätten, so begreifen Sie nicht, warum diese Summe gegenwärtig nicht mehr hinreiche.

Digitized by Google

Der Herr Referent bemerkten hierauf, daß die Unterstützung nicht individuell, sondern der Anstalt gegeben werde; dazu würden auch Naturalien gegeben, und hierin könne auch die Vermehrung liegen; mit welcher Aufklärung sich der Herr Votant zufrieden erklärten.

Von einem andern Herrn Reichs-Rathe wurde erinnert, daß hier nur von einer Anerkennung der bisherigen Ausgaben die Rede sey, und was die künftige Bestimmung beträfe, solches zum Budget gehöre.

In gleichem Sinne äusserten sich mehrere Herren Reichsräthe mit der weitern Bemerkung, daß wenn das Budget komme, jeder noch Erinnerungen machen könne. Die Mönche und Nonnen seyen noch immer Staatspensionäre; das Zusammenwohnen sey ganz zufällig.

Der Hr. Referent erklärten schließlich, daß beym Budget darauf Rücksicht genommen werden müsse, es also am Besten seyn dürfte, die ganze Verhandlung dorthin zu verweisen.

Hierauf stellte das Präsidium die

Frage 4.

Soll dieser Punkt an's Budget verwiesen werden?

Diese Frage wurde bejaht.

2.

Hierauf wurde zur

Discussion

über die Ausgaben auf Gemälde aus der Verlassenschaft Sr. Majestät des höchstseligen Königs im Betrage zu 22,219 fl. 42 kr.

geschritten, um welche Summe die Position für Erziehung und Bildung überschritten seyn soll.

Digitized by Google

Ein Herr Reichsrath bemerkten: Diese Gemälde gehörten zur Allodial-Verlassenschaft des hochseligen Königs, und wären zur Ergänzung und zur Vervollständigung der niederländischen Schule in der Gemälde-Sammlung, um den in der Rechnung angesetzten Preis gekauft worden, und zwar um einen Preis, welcher die etatsmäßige Summe des Jahres der Erwerbung, jedoch nur um ein Geringes, überschreite. Ob die für die Würdigung der zur Erwerbung dem Staate angebotenen Gegenstände der Künste vorgeschriebene Formalität der Vernehmung eines Comité der Akademie der Künste, über den Werth derselben, beobachtet worden, lasse sich eben so wenig behaupten, als über die Gemälde selbst ein Urtheil aussprechen. Die Natur der Sache habe nicht gestattet, daß hier so formell verfahren worden wäre, als es sonst geschehen seyn würde. Einige dieser Kunst-Werke wären als classisch bekannt, und verdienten nach der Ansicht mehrerer Kunstverständigen der freylich auch sonst schon ziemlich vollständigen Sammlung der niederländischen Tableaux noch beygesellt zu werden.

Das Finanz-Gesetz von 1825 spreche von Gegenständen der Kunst überhaupt, ohne die verschiedenen Zweige auszuscheiden, und für einen Zweig etwas besonderes anzuweisen. Die Ueberschreitung des Jahres lasse sich in den zwey anderen, worüber die Rechnungen noch nicht vorlägen, gut machen. Die Specialität, die zwar an sich gut sey, und wovon nicht abgegangen werden könne und dürfe, verstehe sich nicht von einem einzelnen Jahre, sondern von der ganzen Dauer der Finanz-Periode, widrigenfalls die freie Bewegung der Verwaltung gehemmt wäre.

Der Herr Staats-Minister Freyherr von Zentner ergriffen hierauf in dieser Ihrer Eigenschaft das Wort und

Digitized by Google

bemerkten: Die fraglichen Gemälde gehörten unter das Privat-Vermögen des verstorbenen Königs; als solche seyen sie in's Inventarium und zur Versteigerung gekommen. Viele Künstler hätten aber ihre Erhaltung für die vaterländischen Sammlungen gewünscht, da sie zur Vervollständigung der großen Gallerie gehöreten. Sie seyen abgeschätzt und noch um 10,000 fl. geringer erkauft worden, als sie taxirt worden seyen. Ihr Ankauf wäre daher ein wahrer Vortheil für die Gallerie.

Ein anderer Herr Reichsrath äusserten:

Nach den bisherigen Rechnungs-Grundsätzen habe ein und derselbe Rechnungstitel alle Ausgaben auf Erziehung, Unterricht und Bildung jeder Art umfaßt. Die von den Ständen zu verschiedenen Zeiten geprüften und anerkannten General-Finanz-Rechnungen hätten diesem Titel ausdrücklich auch die Ergänzungen der Gallerie und der übrigen Kunstsammlungen des Staates zugewiesen.

Der Ankauf von Gemälden aus der Verlassenschaft des höchstseligen Königs habe daher auf der Grundlage eines bewilligten Credites statt gefunden, und eine Nichtanerkennung des aus diesem Credite gedeckten Theiles der Ausgabe ließe sich wohl auf keine Weise unterstützen.

Gleiche Voraussetzung herrsche in den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten. Der von ihr verfügte sehr beträchtliche Abstrich gründe sich aber auf die Ansicht, als bilde jedes Budget schon ein abgeschlossenes Ganze, dessen Credit-Ueberschreitungen in den Ersparungen anderer Perioden-Abschnitte keine Deckung finden.

Hier möchte jedoch die Meinung jener Kammer nicht die richtige seyn. Das bayerische Budget sey ein Sechsjähriges, Einnahms- und Ausgaben-Voranschläge werden nach Paragraph 4. des VII. Titels der Verfassungs-Urkunde für die Gesammt-Periode vorgelegt, die Willigung gehöre der Gesammt-Periode an. Selbst der Bau des Finanzgesetzes gehe von dem Standpunkte eines Ineinandergreifens der jährlichen Credite aus, indem er z. B. den Durchschnitt zweyer Stände-Versammlungen zu gleichen Raten auf die 6 Jahre der Periode vertheile, während doch notorisch der Gesammt-Aufwand ausschließlich dem ersten und sechsten dieser Jahre als den Zeitpunkten des gebotenen Zusammentrittes angehöre, außerordentliche Zusammenberufungen aber in dem Reichs-Reservefonde ihre gesetzliche Deckungsquelle finden. —

Nun sey mit dem Schluße des Jahres $182\frac{8}{9}$ nur noch die Summe von 1467 fl. $12\frac{1}{4}$ kr. aus den Ersparungen der Position ungedeckt gewesen. Nur dieser Summe könnten wir daher die Anerkennung versagen, und auf ihre Vertagung würden Sie stimmen, hätte nicht der verehrliche Reichsrath an der Spitze der Finanzen das Gedecktseyn auch dieser Summe auf den Grund der Rechnung von $18\frac{2}{3}\frac{3}{0}$ bereits amtlich erklärt.

Wolle man übrigens für die dritte Periode die jährlichen Credite bis zu einem gewißen Grade scheiden, so komme man nur dem Wunsche entgegen, den Sie als Referent zu erheben längst beabsichtigten; der Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde gewähre hiezu, als zu einer einfachen Interpretation, volle Macht.

Bedauere man ferner die stattgehabte Ausgabe in [illegible]

Rückwirkung auf die Gesammtposition, so spreche man nur Ihre eigene innigste Ueberzeugung aus. Unglücklicheres lasse sich nicht wohl denken, als das Zusammenwerfen artistischer mit Unterrichts-Ausgaben. Was bey ersteren unbedeutend scheine, wiege bey letzteren zentnerschwer. Während dort nur nach Louisdors gezählt werden könne, bilde hier der Gulden einen einflußreichen Ziffer. So lange unsere Volks-Schullehrer mit dem Hunger kämpften, so lange noch hunderte von Schulen ohne Schulzimmer seyen, bleibe alles betrübend, was auch nur scheinbar die Bilanz des geistigen Fortschreitens der Nation trübe. Was Sie daher in dem Ausschusse angekündigt hätten, würden Sie bey dem Vortrage über das Budget treulich vollziehen; Sie würden die Subspecialisirung des Titels, die selbstständige Stellung des Credits auf Volksschulen und die Eröffnung einer eigenen Rubrik für Ergänzung der Kunst-Sammlung zu beantragen nicht ermangeln.

Weiter bemerken ein Herr Reichsrath:

Die Ausgabe sey geschehen, und müße daher auch um so mehr anerkannt werden, da solche nützlich und nicht groß wäre. Für die Zukunft wünschten Sie aber, daß genau zwischen nothwendig und nützlich unterschieden werden möchte, zumal in bedrängten Zeiten wie die Gegenwärtigen seyen.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten sich, wie folgt:

Der geschehenen Ausgabe von 22,219 fl. 42 kr, für die aus der Verlassenschaft des höchstseligen Königs der Staats-Casse zugewiesenen Gemälde, welcher die Kammer der Ab-

geordneten die Anerkennung versagt habe, könnten Sie zwar Ihre Zustimmung darum nicht verweigern, weil solche in der Hinsicht unter der Budgets-Position für Erziehung und Bildung, wozu auch jene für Kunst gehöre, begriffen sey, als Kunstmodelle dabey nicht vermißt werden könnten; allein Sie dürften nicht verschweigen, daß Sie glaubten, diese Bilder hätten für unsere Kunstschule wohl entbehrt werden können; es seyen theils Landschaften von Meistern, von deren Hand die Gallerie bereits vorzügliche Werke besitze, theils tableaux de genre, wie namentlich Wilkie's Bild, die wohl als luxuriöse Zimmerverzierungen überaus angenehm seyen, deren Beschauung aber zur Bildung junger Künstler nichts beytrage, ja, Sie möchten sagen, solche sogar irre führe, indem dadurch der Sinn für die höhere, edlere Historien-Malerey bey denselben nicht erregt, sondern solcher auf tändelnde, lediglich den Beschauer amüsirende, aber nicht zur Vaterlandsliebe und Ausübung großer Tugenden weckende Gegenstände gerichtet werde. Sie wollten damit jedoch dem Werthe dieser Gemälde um so weniger zu nahe treten, als Sie in der Meinung, solche würden zur Auktion kommen, zum Ankaufe einiger, und besonders von jenem von Wilkie, selbst Commission gegeben hätten, Ihnen scheine aber, daß für den Staat dieser Werth nur dann Rücksicht verdiene, wenn derselbe zum Zwecke wahrer Kunstbildung Statt finde, und wenn es sich bloß von dem Werthe dieser Bilder als Kunstwaare handle, der wohlfeile Preis derselben den Staat aber nicht zu ihrer Erwerbung hätte bewegen sollen, indem dieser nicht im Falle sey, mit solcher Waare zu spekuliren.

Ein Herr Reichsrath bemerkten, die gekauften Gemälde gehörten zu den nothwendigen Ergänzungen der Gallerie, daher erkennten Sie solche an.

Digitized by Google

Ein anderer Herr Reichsrath fanden zwar in dem Ankaufe der Gemälde eine Ueberschreitung; sie könne jedoch durch die Ersparung der zwey nächstfolgenden Jahre gedeckt werden, da die 6jährige Finanzperiode noch nicht verflossen sey, daher Sie die Position anerkannten.

Gleichfalls erkannten ein Herr Reichsrath die Position in der Erwägung an, daß die Ueberschreitung in der ganzen Finanzperiode noch ersetzt werden könne.

In gleichem Sinne äußerten sich weiter ein Herr Votant, der nur noch den Wunsch ausdrückte, daß für die Zukunft mit mehr Vorsicht verfahren und für Zwecke der Art, wie der Ankauf von Gemälden, anderweitige Vorkehrung getroffen werden möge.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten: Nach Ihrer Ansicht verdiene die königl. Staatsregierung für diese Ausgabe Statt Tadel Dank. Sie sey weise und reiner Gewinn für das Staatsvermögen. Ein Wiederverkauf würde, wie Sie bestimmt von wahren Kunstkennern gehört hätten, eine größere Summe abwerfen.

Weiters äußerten ein Herr Reichsrath diese Post unterscheide sich von den übrigen beanstandeten dadurch, daß sie nicht qualitativ, sondern nur quantitativ beanstandet sey, und dieses nur theilweise; der Beanstandungsgrund sey die Ueberschreitung des Etats.

Was heiße Ueberschreitung des Etats? Einige wollten den einjährigen — andere den sechsjährigen Etat darunter verstehen. Herr Votant machten sich Ersteres aus dem doppelten Grund eigen, weil das Budget ein Jahres-Budget

Digitized by Google

sey, und weil die Verf. Urk. Tit. VII. §. 10. verordne, daß in jeder Sitzung Rechnungs-Vorlage geschehen solle, was nicht seyn könnte, wenn von einer 6jährigen Nachweise die Rede wäre.

Sey aber die Ueberschreitung des Etats eine Regel ohne Ausnahme? Sie glaubten Nein, der Mandatar werde negotiorum gestor und wenn er negotia utiliter geirrt habe, so könne er aufnehmen; hier sey die Qualität der Ausgabe nicht angefochten, also Verwendung — folglich Nutzausgabe anerkannt; die Post könne sonach nicht gestrichen werden.

Der Herr Referent bemerkten: Das Budget wäre offenbar ein 6jähriges und kein einjähriges, indem der Etat nicht alle Jahre abgeschlossen zu werden brauche, und auch immer 6jährige Steuern bewilliget würden, wie der §. 5 des Tit. VII. der Verf. Urk. vorschreibe.

Der Herr Finanzminister gaben hierauf ausführliche Aufschlüsse über die Sachenlage, und bemerkten insbesondere, daß auf den betreffenden Etat im Jahre 18$\frac{2}{3}$ eine wirkliche Ersparung von mehr als 11000 fl. statt fand, während die frühere Ueberschreitung nur circa 1400 fl. betrage. Auch setzten Sie mit Hinweisung auf die betreffenden Stellen der Verfassungs-Urkunde, auf die Art der Bildung des Budgets, und die Natur der meisten Positionen, insbesondere jener der Stände-Versammlung, der Pensionen, der Naturalausgaben, der Schuldenzinse und Tilgung, mit umfassender Deduction auseinander, daß es sich im Finanzgesetz nur von Durchschnitts-Summen der 6 Jahre, und nicht von einem Maximum für ein jedes der 6 Jahre bey jeder einzelnen Position handle und handeln könne.

Digitized by Google

Die Discussion wurde hierauf geschlossen, und von Seite des ersten Herrn Präsidenten die

Frage 5.

gestellt, wie folgt:

„Ertheilt die Kammer dem von der Kammer der „Abgeordneten gemachten Abstriche der Post von „22,219 fl. 42 kr. für angekaufte Gemälde aus „der Verlassenschaft des höchstseligen Königs Ma„jestät, ihre Zustimmung?"

Bey der hierauf verfügten Umfrage wurde die Frage verneint.

3.

Das Präsidium schritt sofort zur Eröffnung der

Discussion

über den Beschluß der Kammer der Abgeordneten, betreffend den von derselben beantragten Abstrich der Summe von 288,086 fl. 47 kr. für die Kosten der Erbauung des Odeons.

Ein Herr Reichsrath äußerten:

Der Gedanke der Erbauung des Odeons oder eines neuen Lokals, wo maskirte und unmaskirte Bälle, Akademien und Concerte sollten gegeben werden, sey gegen das Ende der vorigen Regierung aufgefaßt worden. Eine Privat-Gesellschaft habe die Ausführung übernehmen wollen; Niemanden wäre es eingefallen, daß der Staat dießfalls die geringste Verbindlichkeit übernehmen. Da unterdessen und ehe die Sache ganz zur Reife gediehen, eine Aenderung der Regierung eingetreten sey, so habe der Staat die Ausführung übernommen. Ein ansehnliches Banquier-Haus

Digitized by Google

habe die nöthigen Vorschüsse geleistet zu dem Bau gegen Verzinsung, fristenweiser Zurückzahlung und Garantie der Erfüllung dieser Bedingungen. Später habe das Handels-Haus die Bezahlung aus Staats-Mitteln erhalten; die Localität wäre der Theater-Intendanz zur Benutzung für öffentliche Vergnügungen übergeben worden, wogegen sie angewiesen worden sey, das Kapital aus den ihr zur Bestreitung ihres Etats zugewiesenen Fonds zu verzinsen. Hier zeige sich kein anderer Ausweg, da die Ausgabe einmal geschehen, und die Verantwortlichkeit, wie schon früher gezeigt worden, schwer oder gar nicht zu erzielen sey, als sich mit dem Herrn Referenten und dem Ausschuß zu verstehen; die Verwendung des Gebäudes zu einem wahren Staatszweck sey kostspielig, die Veräußerung ohne Schaden nicht ausführbar.

Weiter bemerkten ein Herr Reichsrath: In dem Jahre ihres Eintrittes in das System der constitutionellen Monarchie, habe die Staats-Regierung auch auf den Besitz eines öffentlichen Tanz- und Concert-Hauses verzichtet. Das bis dahin der Freude gewidmete Lokal sey dem ernstern Zwecke ständischer Berathung zugegangen. Keine Position der Finanz-Gesetze öffnete seither einen Credit zur Wiedererwerbung eines Institutes der Art; in keiner von den Ständen seit 1818 anerkannten Rechnung seyen ermächtigende Antecedentien zu entdecken. Hier seyen Ihres Erachtens die Credit-Schranken wirklich überschritten worden, und die Stände befänden sich auf dem Standpunkte nachträglicher Willigung oder Verwerfung. Zu einer Bewilligung aber glaubten Sie die Lage der Steuerpflichtigen nicht geeignet; Sie stimmten daher wie in dem Ausschusse, dem anzugehören Sie die Ehre hätten, so auch hier,

Digitized by Google

auf Nichtanerkennung der gesammten Post. Zu gleicher Zeit verstünden Sie sich gerne dazu, daß man die Ausgabe jener Theater-Intendanz zuweise, der das alte Haus angehört hatte, die das neue seit seiner Errichtung benütze, und in deren Casse der Gesammt-Miethzins fließe. Ferner verstünden Sie sich dazu, daß die Heimzahlung sich nach den Kräften der Theater-Anstalt bemesse, vorausgesetzt jedoch, daß die gesammte Summe während des Laufes der Tilgung gehörig verzinst, und die Nation auf diese Weise des Früchtegenusses der von uns vindizirten Summe versichert werde.

Ein Herr Reichsrath äusserten: Die Ausgabe seye geschehen, also erkennten sie solche an; nur müßten Sie wünschen, daß für die Zukunft dergleichen Ausgaben unterbleiben möchten.

Ein anderer Herr Reichsrath erklärten: Was die Kosten auf den Bau des Odeons dahier mit 288,086 fl. 47 kr. betreffe, so glaubten sie in der Betrachtung, daß sich im Finanz-Gesetze vom Jahre 1825 keine Rubrik für Belustigung mit Tanz und Musik befinde, daß in Bezug auf Ihre in der allgemeinen Discussion gemachte Bemerkung keine Befugniß statt gefunden habe, eine so enorme Summe, wie die besagte, anderen wohlthätigen und zur Erreichung des Staatszweckes dringend nothwendigen Baudetreffen zu entziehen und sie dem bloß voluptuarischen Odeons-Bau zuzuwenden. Der 2te Ausschuß der hohen Kammer habe solches gleichfalls gefühlt, indem er vorgeschlagen habe, diese Summe der Theater-Intendanz zur Last zu schreiben, allein sie könnten demselben hinsichtlich dieser Zuschreibung nicht beypflichten, und keineswegs dafür halten, daß das Theater, welches sie als eine wahre Bildungs-Anstalt betrachten müßten, mit einer so großen Last zu beschweren

Digitized by Google

sey, die noch größere Ersparniß bey demselbem zur Folge haben, und daher der davon zu erwartenden Volks-Bildung hinderlich seyn würde.

Dergleichen Belustigungs-Gebäude, wie das Odeon, seyen, wie bereits richtig erwähnt worden sey, gewöhnlich Eigenthum der Städte, oder einzelner Bewohner derselben, zum Staats-Vermögen eigneten sie sich aber nicht.

Dem allen zufolge müßten sie Ihrer innigsten Ueberzeugung nach der verrechneten Ausgabe für den Odeons-Bau Ihre Anerkennung versagen. Die Frage, wie denn diese gedeckt werden solle, könnte auch diese Ihre Ansicht nicht ändern, indem Sie es hier bloß mit der Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit zu thun hätten; Sie meinten unmaßgeblich, sie sey aus der Civilliste zu bestreiten, weil sie vom Hofe aus veranlaßt worden sey.

Von einem andern Herrn Reichsrathe wurde bemerkt: Unter allen Ausgaben, welche die Kammer der Abgeordneten sich weigere anzuerkennen, erscheine vorliegende Position in dem ungünstigsten Lichte, und dennoch sey auch diese nicht so fremdartig, daß sie als widerrechtlich betrachtet werden könnte; Widerrechtlichkeit allein aber würde ein Nicht-Anerkennen in dem Sinne, daß Ersatz begehrt werden könnte und müßte, begründen. Die bloße Unzweckmäßigkeit könne zwar gerügt, es könne mit allem Nachdruck auf Vermeidung derselben für die Zukunft gedrungen werden, und auch dieses sey ein Nicht-Anerkennen; aber davon sey es weit bis zu dem Streichen, welches nur aus Rechtsgründen geschehen könne, und womit nothwendig die Bezeichnung eines zum Ersatze verpflichteten Subjectes verbunden sey; eine Bezeichnung, welche die Kammer der Abge-

ordneten unterlassen und eben damit stillschweigend auf diesen Sinn ihres Nicht-Anerkennens verzichtet habe.

Was nun die Zweckmäßigkeit dieser Ausgabe auf den Bau des Odeons betreffe, so werde sie, besonders in der Rücksicht, daß dadurch nothwendigen Bauten Abbruch geschehen sey, nicht gerechtfertigt werden können, und es werde davon Anlaß zu nehmen seyn, gegen solche Verwendungen für die Zukunft einzusprechen. Uebrigens finden Sie die von dem Ausschusse vorgeschlagene Auskunft, das Odeon als eine Zugehörung der Theater-Intendanz zu behandeln und dieser Intendanz die Verzinsung des Kaufschillings aufzutragen, sehr sachgemäß, und bemerken wider die von einem verehrten Mitgliede dagegen erhobene Einwendung, das Theater sey eine Bildungs-Anstalt, das Odeon aber ein Belustigungs-Ort, daß bey weitem für die meisten Besucher des Theaters dieses auch nichts anderes als eine Stätte der Unterhaltung sey.

Ein Herr Reichsrath stimmten der Ansicht des Ausschusses bey, jedoch nicht in Beziehung auf die ganze von demselben auf den Hof-Theaterfond zu überweisen beantragte Summe; Sie würden vielmehr den Werth des ganzen gegenwärtigen Ständehauses daran abziehen.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten: Die Kammer wäre in einer schlimmen Lage, denn sie habe eine Ausgabe, die man nicht rubriciren könne, und doch sey die Ausgabe geschehen. Sie gehöre zu den voluptuären, also müsse man sie ganz streichen; nur würden Sie, übereinstimmend mit der so eben vernommenen Aeußerung, den Werth des gegenwärtigen Ständehauses abziehen.

Digitized by Google

Ferner bemerkten ein Herr Reichsrath: diese Ausgabe könne unter keine Position gebracht werden. Es müsse also ein anderer Ausweg gesucht werden. Es frage sich nämlich, ob das Gebäude ein Surrogat eines anderen vom Staate acquirirten sey? Dieß habe viel für sich. Das Ständehaus wäre vom Staat angekauft, dadurch aber dieses Haus dem Vergnügen entzogen worden. Dafür hätte also billiger Weise ein anderes gegeben werden müssen. Was also das Ständehaus gekostet, müsse dem Staate zu tragen überlassen bleiben.

Ein anderer Herr Reichsrath sprachen, wie folgt: Allerdings seyen die Ausgaben im Landbau-Etat nicht specifizirt angegeben worden; allein sie seyen, wie es in der Natur der Sache liege, vor allem auf die nothwendigsten und nützlichsten Bauten, ehe man auf luxuriöse und voluptuaire Gebäude denken dürfe, nach allgemeinen Rechtsprincipien beschränkt.

Wenn Sie einem Verwalter — hier das Finanz-Ministerium — eine Aversional-Summe zu Bestreitung erforderlicher und nutzbringender Bauten anvertrauen, und der Verwalter verwende dieselbe zu luxuriösen, voluptuosen Bauten, so verletze er seine Pflicht und überschreite seine Vollmacht. Es sey doppelt verantwortlich, wenn es mit Vernachlässigung der nothwendigen und nützlichen Gebäude geschehen wäre. Von diesem Grundsatz geleitet, könnten Sie die in Frage stehende Ausgabe nur mißbilligen. Indessen, da das Odeon ein Surrogat jenes Gebäudes sey, welches vormals die Stelle des nunmehrigen Ständehauses vertreten habe, so werde am leichtesten dadurch geholfen seyn, daß das bessere Surrogat zum Ständehaus erhoben, und das dermalige Ständehaus durch Aktien oder wie immer seiner früheren Bestimmung zurückgegeben werde. — Der Antrag des Herrn

Referenten, das Odeon als verzinsliches Passiv-Capital der Hoftheater-Intendanz zuzuweisen, scheine Ihnen illusorisch. —

Der Herr Referent äußerten schließlich:

Es seyen einige Modificationen gemacht worden.

Namentlich habe ein Herr Votant beantragt, die fragliche Summe der Civilliste zu überweisen. Sie glaubten nicht, da die Civilliste immer nur unbedingt, also ohne weitere Lasten, bewilliget worden sey.

Die Mehrheit habe sich mit dem Ausschuß für einverstanden erklärt.

Manche Herren Reichsräthe wollten, daß das Surrogat für das Ständehaus abgezogen werden solle. Allein das Ständehaus habe schon früher dem Staate gehört, welcher dasselbe dem Theater nur geliehen habe. In jedem Falle sey aber nicht der jetzige Werth des Ständehauses zu vergüten, da die Verbesserung nicht vom Theater geschehen sey.

Ein verehrliches Mitglied habe einen Tausch mit dem Odeon vorgeschlagen. Allein das Odeon passe nicht für ein Ständehaus, und die Herrichtung würde sogar mehr kosten, als ein ganz neues Gebäude zu diesem Zweck.

Der Herr Finanzminister ergriffen nunmehr das Wort, gaben ausführliche Erläuterungen über die Sachenlage; insbesondere über die Bildung des Landbau-Etats, über dessen Verbindlichkeit für die Hofbauten, über das frühere Hofetablissement eines Redoutenhauses, die Herstellung eines Surrogates, und die Nichtüberschreitung der für Hof- und

Digitized by Google

Verwaltungszwecke ohne besondere Beschränkung festgesetzten Etats-Summe.

Die Discussion wurde sofort geschlossen, und durch das Präsidium folgende

Frage 6.

zur Abstimmung vorgelegt:

„Gibt die Kammer dem dießfallsigen Beschluß der „Kammer der Abgeordneten ihre Zustimmung?"

Diese Frage wurde verneint.

Die hierauf aufgeworfene

Frage 7., lautend:

„Tritt die Kammer dem Antrage des Herrn Re„ferenten und des Ausschusses bey, wonach diese „Ausgabspost von dem Landbau-Etat abgesetzt und „der Theater-Intendanz zur Last geschrieben werde, „welche gegen überlassene Benutzung des Gebäu„des und gegen Bezug der hieraus hervorgehenden „Renten, die von dem Aerar vorgeschossene Bau„Summe mit 4 Procent zu verzinsen habe, bis sie „das Capital selbst allmählig abzutragen im Stande „seyn wird?"

wurde bejaht.

Frage 8.

„Will die Kammer, daß die Kosten des Odeons der „Theater-Intendanz überwiesen werden sollen; dieses „jedoch in der Art geschehe, daß hievon der Werth „des ehemaligen Redouten-Hauses abgezogen werde?"

Verneint.

Digitized by Google

Oder

Frage 9.

„will die Kammer, daß der Theater-Intendanz das „dermalige Ständehaus mit seinen dermaligen Zugehörungen nach seinem gegenwärtigen Werth zugewiesen werde?"

Verneint.

4.

Es wurde hierauf zur

Discussion

über den von der Kammer der Abgeordneten beantragten Abstrich der Kosten für die

Fresco-Malereyen

in den Arkaden des Hofgartens mit

24,774 fl. 6¼ kr.

geschritten; wobey sich ein Herr Reichsrath, wie folgt, äußerte,

Diese im Durchschnitt nicht am besten gerathenen Gemälde, welche noch die Feuchtigkeit des Lokals, die selbst die Werke des unsterblichen Peter Candid nicht schonten, gegen sich haben, verdankten die Aufmerksamkeit, welche ihnen das Publikum schenke, mehr der vortrefflichen Wahl der Gegenstände der Darstellung und der gelehrten Feder des Herrn Geheimeraths von Hormayr, als der Vorzüglichkeit der Ausführung. Unterdessen gäbe die Lebhaftigkeit der Farben der Gallerie ein gefälliges Ansehen und es lasse sich doch nicht läugnen, daß dieses Lokal als ein Theil der Residenz unter diejenigen Hofbauten gehöre, wofür in

dem Finanzgesetze von 1825 845,000 fl. angesetzt worden seyen, ohne sie von den Landbauten zu scheiden, wodurch sich diese Ausgabe strengrechtlich rechtfertigen lasse; da der Betrag des bezeichneten Fonds im Ganzen nicht überschritten worden wäre.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten:

Zwey verehrliche Mitglieder hätten bisher stets den Finanz-Minister als jenen Staatsbeamten genannt, dem die Verantwortlichkeit aller beanstandeten Ausgaben obliege. Es dürfte angemessen seyn, ein für allemal zu bemerken, daß jedem Staats-Minister die Disposition somit auch die Responsabilität hinsichtlich der seinem Departement überwiesenen Credite obliege, daß demnach der Finanz-Minister neben den Ausgaben seines Ministeriums nur jene Fälle zu vertreten habe, in welchen andern Departementen etwa Fonds über die Grenzen ihres Gesammt-Credites zugewendet worden seyen.

In der Hauptsache selbst bemerkten Sie folgendes:

Die Arkaden des Hofgartens bildeten eine Fortsetzung der Residenzgebäude. Sie gehörten schon zu Zeiten der Churfürsten dem Bau-Etate der churfürstlichen Kammer an. Kein bisheriges Finanz-Gesetz kannte einen Unterschied zwischen Hof- und Staats-Bauten, zwischen Reparaturen und neuen Unternehmungen. Der gegenwärtig übermahlte Theil dieser Arkaden entbehrte theils seit Gründung der Hofgarten-Pforte, theils in Folge des Bazar-Baues jedes Bewurfes. Kein Zweifel also, daß die decorative Vollendung des Bau-Objectes dem Landbau-Etate oblag.

Digitized by Google

Das Wie der Ausschmückung gehöre zunächst in das Gebiet der größeren oder geringeren Zweckmäßigkeit hinsichtlich dessen das gegenwärtige Finanzgesetz keine Abstrichs-Basis gewähre. Ueberdieß aber sey auch der Ausschmückungs-Plan den Ständen genau bekannt gewesen, die Kosten des ersten Jahres seyen von den Kammern mit der Rechnung des Jahres 1825/26 im Angesichte der fortschreitenden Arbeit anerkannt worden. Der verantwortliche Minister handelte also noch überdieß auf den Grund ständischer Beschlüsse.

Jeden Falles fand die Ausgabe innerhalb des für alle Landbau-Arbeiten ohne Unterschied bewilligten Gesammt-Credites statt; dieser Gesammt-Credit erscheine nach der von beyden Kammern beschlossenen und somit zum Gesammt-Beschlusse erwachsenen Nichtanerkennung der Odeons-Kosten in keiner Weise überschritten. Die Frage könne daher nicht wohl Zweifeln unterliegen.

Ein Herr Reichsrath erklärten: streng genommen könnten Sie diese Ausgabe nicht passiren lassen, denn sie gehöre weder zu den nützlichen noch nothwendigen; allein sie sey einmal gemacht, daher Sie dieselbe pro praeterito anerkannten.

Weiter äußerten ein Herr Reichsrath sich auf auf nachfolgende Weise:

Die Kosten der Fresco-Gemälde in den Arkaden des Hofgartens mit 24,774 fl. 6½ kr. schienen Ihnen ebenfalls nicht in eine Rubrik des Budgets zu passen, sondern sich lediglich für die Civilliste zu eignen.

Wenn auch die Hofgebäude bisher aus Staatsmitteln zu errichten, zu ergänzen und zu unterhalten gewesen wären,

so hätte die so überaus kostspielige und im hiesigen Klima nicht haltbare Bemalung dieser zum Residenzbaue gehörigen Gänge doch wohl nicht zur Errichtung, Ergänzung und Unterhaltung dieses Hofgebäudes gerechnet werden können, weßhalb Sie der Anerkennung dieser Kosten nicht beytreten könnten.

Ob übrigens diese Gemälde bloßen Luxus erzielten, oder wirklich eine historische und patriotische Tendenz hätten, könnte hier nicht in Betrachtung kommen, da nur von Prüfung des Geldverhältnisses die Rede sey.

Ein anderer Herr Reichrath wünschten die Fortsetzung der historischen Darstellungen in den Fresco-Gemälden — nicht aber der landschaftlichen, die für die Arkaden keinen Werth hätten.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten: Sie würden sich der so eben vernommenen Meinung anschließen, wenn nicht für die Zukunft im Finanzgesetze eine Ausscheidung der Hofbauten getroffen, und diese ausschließend der Civilliste zugewiesen wären.

Weiter sprachen ein anderer Herr Reichsrath wie folgt: Diese Post habe Anerkenntniß für sich, auf dieses Anerkenntniß legten Sie für die Zeit von 28 — 31 einen großen Werth, es sey ein zweyter Titel für den Rechnungssteller neben der Version, und leichteren Beweises als diese.

Man setze ihm entgegen, es sey nicht ausdrücklich, nicht acceptirt, die alte Kammer habe der neuen nicht präjudiziren können; Sie könnten sich diese Erinnerungen nicht eigen machen. Wer eine Rechnung im Ganzen anerkenne, habe

Digitized by Google

sie auch in ihren Theilen anerkannt, wäre das seine Meinung nicht, so müsse er reden, sonst werde gegen ihn ausgelegt.

Daß der Rechnungsgeber, die vom Rechnungsnehmer geschehene Anerkennung seiner Rechnung acceptiren müßte, um sie gültig zu machen, habe noch Niemand behauptet.

Die alte Kammer könnte der neuen allerdings präjudiziren; was sie in ihrem Wirkungskreise gethan, sey gültig gethan, und die Anerkennung der vorgelegten Rechnung sey in ihrem Wirkungskreise gewesen; wolle die neue Kammer etwas anderes, so müsse sie ihren Willen erklären; werde dieser Wille gesetzlich potenzirt, so wirke er vorwärts, aber nicht rückwärts. Es könne sonach diese Post nicht gestrichen werden.

Der Herr Referent bemerkten, durch diese so eben vernommene Aeußerung sey der Haupteinwand eines verehrlichen Redners schon widerlegt worden.

Der Hofbau werde künftig von dem Landbau getrennt, also könne darüber den Ständen nichts mehr vorgelegt werden. Sie nähmen daher in Beziehung auf die Fortsetzung dieser Gemälde Ihren Wunsch, den Sie im Referate ausgedrückt, zurück.

Der Herr Staatsminister der Finanzen ergriffen schließlich das Wort, setzten auch in dieser Beziehung das Sachverhältniß ausführlich auseinander und äußerten: Im Jahre 1828 sey eine Position dieser Art und mit ihr sohin das Prinzip dieser Ausgabe anerkannt worden.

Bey der Abstimmung wurde die aufgeworfene

Digitized by Google

10. Frage,

„Stimmt die Kammer dem Beschlusse der Kammer „der Abgeordneten bey?"

verneint.

Das Präsidium erklärte hierauf die Sitzung für geschlossen und beraumte die Fortsetzung auf heute Abend um sechs Uhr an.

Drey und vierzigste Sitzung vom 14. Sept. 1831. Abends 6 Uhr.

§. I.

Einlauf:

1) Schreiben der Kammer der Abgeordneten vom 13. praes. 14. September, sammt Beschluß und 2 Beylagen, den Gesetzentwurf betreffend wegen Anwendung der Waffengewalt bey der Vollziehung der sanitätspolizeylichen Maaßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera.

   Wurde zum dritten Ausschuß, benehmlich mit dem Ersten, signirt.

2) Beschwerdeschrift des Gärtners Steinleitner, Caffetiers Pfeifer und Domchoralist Fischer, als Ausschußmänner von 91 Demolitions-Beschädigten zu St. Nicola und Passau, und Consorten, ddo. 2. praes. 14. September, die angeblich constitutionswidrige Hemmung des ordentlichen Rechtslaufs mittels Competenz-Conflictes betreffend. Sammt 2 Beylagen.

   Wurde zum 5. Ausschusse signirt.

Digitized by Google

§. II.

Fortsetzung der Discussion ꝛc.

über den

Vortrag des zweyten Ausschusses

den

Rechenschaftsbericht für die Jahre 182$\frac{4}{5}$ bis 182$\frac{5}{6}$ betreffend.

5.

Discussion

über die für den Bau der

Pinakothek

auf die Position der Landbauten verausgabte Summe von 349,619 fl. 57 kr.

Ein Herr Reichsrath äußerten sich folgendermassen.

Das Gebäude, worin die Central-Gallerie dermalen aufgestellt ist, sey unter dem Churfürsten Carl Theodor im Jahre 1782 erbaut worden. Man habe sich gleich anfangs über die unzweckmäßige Lage dieses unter Leitung des Direktors der Gallerie von Düsseldorf, Grahe, aufgeführten Gebäudes, beklagt. Es habe ihm an Höhe und Licht gebrochen. Im Jahre 1803 sey die Gallerie von Mannheim, 1806 jene von Düsseldorf hieher gekommen, wodurch, und zufolge verschiedener Ankäufe und Erwerbungen auf anderen Titeln, die Anzahl der Gemälde sich so vermehrte, daß das dermalige schon früher als ungeeignet anerkannte Lokal offenbar sich als zu klein zeigte.

Es mußten ausgezeichnete, anerkannte Meisterwerke in das feuchte Lokal von Schleißheim versetzt werden, und darunter alles Schöne, dessen Größe und Höhe die Aufstellung

Digitized by Google

in den niedern Zimmern der Gallerie des Schloßgartens hieselbst nicht zuließ.

Daher die schlechte Stellung der Werke der vorzüglichsten Meister, wodurch dieselben alles Effekts beraubt und die Kunstliebhaber des Genußes verlustig worden seyen, den sie sonst gehabt hätten, und erwarten dürften. Man habe daher allgemein das Bedürfniß eines neuen Gebäudes empfunden, worin nur das Vorzüglichste in dem gehörigen Lichte und Raume aufgestellt werden könnte, und die schlecht gehängten Meisterstücke den ihnen gebührenden Platz erhielten. Die Erbauung der Pinakothek erfülle nun diesen allgemeinen Wunsch; allein hier sey in einem hohen Maaße verfahren worden, welches das überschreiten dürfte, was die Anstalt zur Erfüllung ihres Zweckes erheische. Daher die Nothwendigkeit der Beschränkung, welche der Herr Referent und der Ausschuß für die Zukunft beantragen.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten:

Auch die Frage der Pinakothek löse sich einfach nach den anerkannten Grundsätzen unserer Finanzgesetzgebung. Unterhaltsbauten, Neubauten, Hof- und Stagtsbauten aller Art bildeten nach dem bisherigen Budgetbaue, als gemeinsame Rubrik, den Gegenstand eines gemeinsamen Credites. Innerhalb dieses Credits ließe der Mangel an aller Specialisirung dem Ministerium freye Hand. Die Erbauung einer Gemäldegallerie war längst angekündet; ja, was mehr sey, die Stände hätten zu dem gegenwärtigen Pinakothekbaue in dem Laufe der ersten Finanzperiode durch den mit der Rechnung anerkannten Kauf des Bauplatzes, und in dem Jahre 1828 durch gleichmäßige Anerkennung der auf die Fundation verwendeten achtzigtausend Gulden, förmlich mitgewirkt. Hier

dasjenige ungeschehen zu machen, was die Stände selbst in früheren Jahren und zwar im Angesichte des kolossal sich entwickelnden Baues gethan haben; hier dem Minister eine Verantwortlichkeit dafür zuzumuthen, daß er auf dem Pfade unserer eigenen Beschlüße fortwandelte, — dieß sey nach allen Begriffen des Rechtes und der parlamentären Consequenz durchaus unmöglich. Man müsse anerkennen, was bis zu dieser Stunde durch unsere eigene Schuld geschah. Ja, Sie sagen mehr: glauben die Kammern ohne genügende Ueberlegung eingegangen zu seyn in ein folgereiches Unternehmen; glauben sie, dem Lande eine Ausgabe ersparen zu sollen, die auf ihrem vielleicht allzu raschem Zugeständnisse beruhe, so wären es nicht die an die ständischen Beschlüsse sich haltenden Minister, sondern die Reichsräthe und Abgeordneten, denen es oblåge, die Vergütung in solidum zu übernehmen.

Anders aber verhalte es sich mit der Zukunft; auf sie erstrecke sich das Vollgewicht unserer Macht; ihr könnten wir jede Fortsetzung untersagen; in Beziehung auf sie könne die Majorität von 1831 vernichten, was jene von 1825, 1828 schuf; und wollte ein Minister nach unserer Weigerung irgend eine fernere Zahlung ordonnangiren, so wäre er offenbar mit allen Folgen ministerieller Verantwortlichkeit für seine Handlung tenent. Sie stimmten daher wie in dem Ausschusse, so auch hier, förmlich dem Antrage bei; „es mögen „die Plane und Kostenüberschläge der in diesem Augenblicke „an dem Pinakothekbaue noch erübrigenden Arbeiten abver„kangt, und in dieser Beziehung bey Anlaß des Budgets „jene Beschlüsse gefaßt werden, welche das Wohl des Landes „in irgend einer Weise erheischen mögen.“

Weiter wurde von einem Herrn Reichsrathe be-

Digitized by Google

merkt, es sey nicht zu läugnen, daß wenn der Bau noch nicht unternommen wäre, man davon abrathen müßte. Für die Zukunft wünsche Herr Votant die möglichste Ersparung.

Ein Herr Reichsrath sprachen:

Die Ausgabe auf den Bau der Pinakothek mit 349,619 fl. 57 kr. lasse sich unter die Rubrik des Finanzgesetzes, für Erziehung und Bildung, subsummiren. Den für Kunstbildung nothwendigen Kunst-Mustern müsse ein passender Raum für ihre vortheilhafte Aufstellung gewidmet werden, — dieses sey der Zweck der Pinakothek.

In Ansehung der Art der Erfüllung desselben möchte aber vieles einzuwenden seyn, und vorzüglich sey es die unverhältnißmäßige Größe des darauf verwendeten Kapitals, welches man sehr bedauern müsse. Dieses Gebäude sey mit einem Luxus aufgeführt, der auf die Gemäldeaufstellung nicht den mindesten Einfluß habe, und zu dem Staatsvermögen, besonders bey gegenwärtiger Zeit, außer allem Verhältnisse sey. Sie hoffen daher, daß die Stände durch gehörige Specialisirung der für Landbauten bewilligten Beträge sich künftig vor ähnlichen argen Ausgaben sichern werden, die so fortgesetzt, wie sie angefangen, die allernachtheiligsten Folgen für die Staatsbürger haben würden, und daher nicht zu verantworten wären.

Ein anderer Herr Reichs-Rath bemerkten: Die Pinakothek sey eine traurige Erscheinung. Wohl habe man im Jahre 1828 80,000 fl. bewilligt, jedoch nur für den Bauplatz allein. Niemand habe daran gedacht, daß das Werk 1½ Millionen kosten solle, wie jetzt der geheime Rath von Klenze verlange.

Man sey also jetzt in einer sehr unangenehmen Lage, indem man entweder das schon weit gediehene Gebäude unausgebaut belassen, oder noch 1½ Millionen dazu bewilligen müßte.

Digitized by Google

Ferner bemerkten ein Herr Reichsrath: Ueber die Kosten für diesen Bau bezögen Sie sich auf Ihre über die für das Odéon verwendeten Kosten gemachten Aeußerungen*). Indessen, da geschehene Dinge nicht ungeschehen könnten gemacht werden, auch hier unverkennbar von einem Staatsgebäude, was das Odéon nicht wohl genannt werden könne, die Rede sey, da ferner durch den Antrag des Herrn Referenten weiterem allzugroßem Kosten-Aufwande und hab- und gewinnsüchtigen Bauspeculationen ein Damm gesetzt werde, so stimmten Sie den Anträgen des Herrn Referenten bey.

Der Herr Finanzminister sprachen wie folgt:

Ein Herr Reichsrath habe bemerkt: die Anerkennung sey früher im Jahre 1828 bloß für den Bauplatz erfolgt. Allein die im Jahre 1828 anerkannten, in der Rechnung von 1825/26 für die Pinakothek verausgabten 80,000 Gulden seyen für den Bau selbst verwendet worden; der Ankauf des Bauplatzes hatte schon in der ersten Finanzperiode statt gefunden, und die zu diesem Behufe verausgabten Gelder waren schon im Jahre 1822/23 in Rechnung gekommen, und mit dieser schon im Jahre 1825 von den Ständen anerkannt worden.

Im Jahre 1825 wäre der Bau der Pinakothek speciell zur Sprache gekommen; der Ausschuß und zwey bis drey Stimmen der Kammer der Abgeordneten hätten sich dagegen erklärt, aber es sey kein Beschluß dagegen zu Stande gekommen; der Bau-Etat wäre vielmehr nur in Masse auf die Summe von 845,000fl. ohne eine Verwendungs-Beschränkung in dieser Beziehung ausgesprochen worden. In diesem Etat

*) M. s. pag. 302.

Digitized by Google

bestehe keine Specialisirung, also könne der Staatsregierung die freye Verwendungs-Befugniß nicht verweigert werden.

Und da in den ersten drey Jahren der laufenden Finanz-Periode an dem Landbau-Etat hunderttausend erspart worden seyen, so habe man diese Ersparnisse wohl um so mehr dazu verwenden können, als dieser Bau in seinem Prinzip schon von den Kammern nicht bestritten, vielmehr zugestanden worden sey.

Die Summe, die der Ausbau der Pinakothek noch ansprechen werde, betrage nach dem Voranschlage nur noch 170,000 fl. und keine 1½ Millionen, wie eine Stimme irrthümlich bemerkt habe.

Die Discussion wurde hierauf geschlossen und die sofort aufgeworfene

11. Frage

„Will die Kammer dem Beschlusse der Kammer der „Abgeordneten beytreten?"

Verneint.

Dagegen die weiter zur Abstimmung gebrachte

12. Frage

des Inhalts:

„Will Sie, daß den Ständen eine genaue Ueber-„sicht der bereits bis 1830/31 auf diesen Bau ver-„wendeten Kosten, und ein specieller verläßiger „Voranschlag aller zur vollständiger Herstellung und „inneren Einrichtung dieses Gebäudes noch erfor-„derlichen Kosten vorgelegt werde?

Bejaht.

Digitized by Google

6.

Hierauf wurde zur

Discussion ꝛc.

geschritten über den Beschluß der Kammer der Abgeordneten die Kosten betreffend für die Bauten zu Brückenau mit 121,705 fl. 50¾ kr.

Ein Herr Reichsrath sprachen wie folgt:

Dieses in dem Bezirke der ehemaligen Abtey Fulda gelegene Bad werde vielfältig besucht, und soll nach der Behauptung einiger Aerzte gegen Nervenschwäche gute Dienste leisten.

Seit einigen Jahren pflege der Hof dort einige Monate des Sommers zuzubringen, daher die hier in der Finanzrechnung erscheinende Ausgabe, welche sich zum größern Theile, als zur Erhaltung und Verschönerung des Bades verwendet, zeige. Für die Anerkennung desselben spräche der Umstand, daß die Anstalt eine sonst öde Gegend belebe, Geld in das Land bringe, und, zwar nur im geringsten Theile, der allgemeinen Klage abhelfe, daß für die inländischen Bäder gar nichts geschähe; — allein auch hier werde für die Zukunft Ziel und Maaß eintreten müssen.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten:

Es sey viel gesprochen worden über die dem Bade zu Brückenau zugewendeten Bauten; man habe zu deren Vertheidigung die öftere Anwesenheit des Monarchen, die Nothwendigkeit eines königlichen Erholungsortes und andere Motive ähnlicher Art in ausführlicher Entwicklung vorgebracht. Dem Urtheile

der hohen Kammer, Sie bekennen es offen, dürften diese Erwägungen minder nahe liegen, ja Sie sagen mehr, Sie nähmen aus parlamentären Gründen Anstand, die erhabene Person des Regenten in irgend eine und namentlich in eine Discussion solch zarter Natur zu verwickeln.

Ihnen scheine die Frage rein finanzgesetzlich, und hier löse sie sich Ihnen in nachstehender Weise.

Brückenau sey eine Badanstalt des Staates, also eine rentirende Staatsdomäne; alle Bäder Europas seyen in neuerer Zeit verschönert und verbessert worden; ja der Badluxus sey in solchem Maaße gestiegen, daß bequeme Wohnzimmer und elegante Kursäle eine Bedingung fortdauernder Frequenz, somit auch fortdauernden Rentirens, geworden seyen.

Auch die bayerische Staatsregierung glaube sich veranlaßt, ihre Baddomäne auf gleiche Linie mit concurirenden Bädern des Auslandes zu stellen.

Sie habe die wahrhaft unkönigliche Wohnung nothdürftig ausbessern, die Quelle vollständig fassen, und dem Bade-Ort mit dem, was ihm bisher gänzlich mangelte, nämlich mit einem Kursaale, versehen lassen.

Ob der Saal in oder ausser Verhältniß zu der wahrscheinlichen Gästezahl stehe, ob das Bad überhaupt ein Betriebscapital der aufgewendeten Art rentire oder nicht; dieß sey eine Frage, welche, je nach der Ueberzeugung jedes Einzelnen billigend oder nichtbilligend gelöst, bey der Mangelhaftigkeit der bisherigen Finanz-Gesetzgebung, aber nie mit der Folge des Abstriches umgeben werden könne.

Uebrigens stehe auch hier die Zukunft offen, und Sie

Digitized by Google

hegen als Budgetreferent den festen Vorsatz, den Ertrag jener Domäne in Einnahme und Ausgabe genau zu ergründen, die Räthlichkeit fernern Aufwands nach dem Ziffer den Berathungen dieser Versammlung zu unterstellen, und überhaupt hinsichtlich der Bewegung innerhalb der Credite bestimmte Vorschläge darzubieten.

Weiter bemerkten ein Herr Reichsrath:

Bey der verausgabten Summe von 121,705 fl. 50½ kr. für die Neubauten zu Brückenau müsse Ihres Erachtens unterschieden werden zwischen dem Betrage von 52,000 fl., welcher auf Herstellung und Erweiterung der für die vermehrte Familie und erforderliche Suite des Monarchen in seinem dortigen Lustschlosse nothwendigen Wohnung, und zur Verbesserung der dortigen Heilquellen verwendet worden sey, und der Summe von 69,705 fl. 50½ kr., welche der Bau des dortigen überaus schönen neuen Kursaales bisher gekostet habe; zur Beanständigung des ersten Betrags fänden Sie keinen Grund, rücksichtlich der letzten Summe aber müßten Sie Ihre Anerkennung versagen, da dieser Saal reine Luxussache sey, und in dem so wenig besuchten Badeorte Brückenau um so weniger passend seyn möchte, als dessen Größe den Raum bey weitem überschreite, den die dort wohnen könnenden Badegäste zu füllen im Stande seyen; ferner durch nicht kostspielige Reparatur des bisherigen Kursaales jedem Bedürfnisse ohne großen Aufwand hätte gesteuert werden können, und eine solche Ausdehnung der Staatsgelder-Verwendung in den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes nicht zu liegen scheine. Wozu werde eine solche Vergeudung am Ende führen? Alle nicht zu entbehrenden Staatsgebäude, wie Gefängnisse, Amtswohnungen, Getreidekästen u. s. w. würden zerfallen, weil

Digitized by Google

kein Geld da seyn werde, sie zu unterhalten; und von neu zu errichtenden, wenn sie auch noch so nützlich würden erachtet werden müssen, würde gar keine Rede seyn können. Diesem Unwesen müsse abgeholfen werden!

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten: Brückenau sey zwar ein sehr langweiliger Ort, um so mehr wäre aber dort ein Saal für die gesellschaftliche Unterhaltung nöthig gewesen.

Ein Herr Reichsrath waren der Meinung, daß die zur Emporbringung der Bade-Anstalten in Brückenau verwendeten Kosten, nach Ihrer Ansicht, keinen Tadel verdienten. Sie wünschten vielmehr, daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf öffentliche Badeorte eher erhöhen möge.

Der Herr Referent bemerkten: die Aeußerung eines Herrn Reichsrathes, daß bey den Neubauten zu Brückenau unterschieden werden müsse, was zur Verbesserung der Heil-Quellen und zur Herstellung und Erweiterung der für die allerhöchste Familie bestimmten Wohnung verwendet wurde, sey sehr gegründet; allein die ganze Bade-Anstalt sey bloß Staats-Anstalt, und da ein Saal nothwendig gewesen, so wäre die Regierung gerechtfertiget.

Der Herr Finanzminister äußerten hierauf schließlich: Sehr richtig sey in der Discussion bereits unterschieden worden, daß von der in Frage stehenden Summe über 50,000 fl. für die Fassung der Quellen und den Unterhalt der Nebengebäude, und nicht 121,000 fl. sondern nur circa 69,000 fl. für den Kursaal aufgewendet wurden; auch dagegen, daß ein Kursaal gebaut worden, habe keine Stimme sich erhoben. Nur darüber wurden Erinnerungen geäußert,

Digitized by Google

daß der dafür gemachte Aufwand unverhältnißmäßig gewesen, und der Bau mit einem übermäßigen Luxus geführt worden sey; allein die Staatsregierung habe gewiß keinen ganz unnöthigen Aufwand gemacht, da viele Fremde der ersten Auszeichnung wegen der fast alljährlichen Anwesenheit Seiner Majestät des Königs den Badort Brückenau zu besuchen pflegten und der Bau überdieß in einer sehr armen Gegend geführt wurde.

In mehreren andern Bädern, z. B. Wiesbaden, sey der Kursaal der Centralpunkt für die Vereinigung aller Kurgäste, und der Bau wäre begonnen worden zu einer Zeit des tiefsten Friedens, zu einer Zeit, in der es der Staatsregierung möglich gewesen sey, anderwärts große Ersparnisse zu machen, und mit der Rechnung, in welcher dieser Bau vorkommt, den Ständen einen Ueberschuß von fast fünf Millionen Gulden vor Augen zu legen.

Die Discussion wurde hierauf geschlossen und zur

Abstimmung

über die 13. Frage geschritten, welche lautet wie folgt:

„Ertheilt die Kammer der Ausgabe wegen den Bau„ten zu Brückenau ihre Zustimmung?“

Die Frage wurde bejaht.

Digitized by Google

7.

Discussion

über die von der Kammer der Abgeordneten beanstandete Summe von 22,335 fl. 32 kr. als Aufwand für das Cabinets-Secretariat.

Ein Herr Reichsrath bemerkten: Die fragliche Ausgabe sey für einen Gegenstand gemacht worden, der nicht zu den Staats-Ausgaben gehöre.

Das Cabinet sey keine Staats-Anstalt. Es habe nichts zu thun, als die Privatgeschäfte des Regenten zu besorgen. Dieses sey um so richtiger, da sogar eine Weisung bestehe, daß Cabinets-Rescripte nicht mehr in den Ministerial-Rescripten angeführt worden sollten.

Unterdessen wüßten Sie, daß schon in früherer Zeit das Cabinet aus der Staats-Casse bezahlt worden sey, und daß solches auch unter dem höchstseligen Könige geschehen.

Das Beyspiel des verstorbenen Staatsraths von Ringel passe hieher nicht. Dieser sey General-Director des Staats-Ministeriums des Aeussern gewesen, und zugleich Staatsrath. Er sey also wirklicher Staatsbeamter gewesen.

Eine Civilliste sollte zwar an und für sich zur gänzlichen Disposition des Regenten seyn; dieses sey jedoch in Bayern nicht der Fall, wie früher anno 1822 der Finanzminister selbst zugegeben habe.

Daher müsse, streng genommen, das Kabinets-Secretariat von der Civilliste bestritten werden.

Digitized by Google

Allein aus den obigen Gründen würden Sie diese Ausgabe für die Vergangenheit um so mehr anerkennen, da dieselbe im Jahre 1828 geschehen sey.

Was für die Zukunft zu thun sey, darüber würden Sie sich bey der Berathung über das Budget erklären.

Ein anderer Herr Reichsrath sprachen, wie folgt:

Ein verehrliches Mitglied, dessen politische Ansichten Sie so oft und so gerne theilten, habe jüngst die Frage aufgeworfen: ob nicht gewisse Ausgaben, als von dem Hofe speciell eingeleitet, geradezu der Civilliste überbürdet werden sollten?

Sie bekennen offen, daß Ihnen diese Ansicht in direktem Widerspruche scheine, mit den ersten Grundsätzen der repräsentativen Monarchie. Die Kammern kennen in dem Geschäfte keine Einwirkung des Hofes, sie kennen nur verantwortliche Ministerien mit verantwortlichen Ministern; habe eine Maaßregel statt gefunden, so hafte für selbe nie der als unverletzlich erkannte Monarch, resp. dessen persönliches Einkommen, sondern lediglich jener responsable Staatsbeamte, der durch contrasignirten oder nicht widersprochenen Vollzug und durch Beybehaltung seines Portefeuilles die Anordnung zu seiner eigenen gemacht habe.

Uebrigens habe, wie eine gewichtige Stimme vor Ihnen bereits sehr richtig bemerkte, in Bayern bis zu dieser Stunde keine Civilliste bestanden. Die Verfassung dachte an keine Maaßregel der Art, weil sie überhaupt, wenn schon in sehr

Digitized by Google

mißlungener Weise, jede Idee einer Spezialisirung von dem Staatshaushalte ferne zu halten gedachte.

Als eine merkwürdige Nacht des Jahres 1819, wenige Stunden vor Unterfertigung des Landtags-Abschiedes, ohne alles Wissen der Stände, die Willigung in das Gewand eines Finanzgesetzes kleidete, als mit diesem Gesetze auch die unbezweifelte Ausgaben-Specialität in unser System überging; da sah sich der Monarch wohl mit einer Dispositions-Summe für seine Person und mit bestimmten Crediten für seine Hofstäbe und Intendanzen dem Staatsaufwande einverleibt, und Gleiches habe sich in dem Jahre 1825 wiederholt; die Summe sey jedoch weder vollständig noch in ihren Zwecken genau bezeichnet gewesen. Manche Posten seyen auf dem Reservefond geblieben, und die Hofstäbe zur Rechnungsablage an die Rechenkammer angehalten worden. Von einer Civilliste, von irgend einem abgeschlossenen Ganzen, sey keine Spur zu entdecken gewesen. Und so habe denn Bayern zwölf volle Jahre hindurch das unglaubliche Beyspiel eines constitutionellen Monarchen ohne klar gestelltes sicheres Einkommen, ohne richtigen Ueberblick des Soll und Ist seinem eigenen Finanz-Verhältnisse dargeboten.

An Worten des Erstaunens habe es in diesem langen Zeitraume wahrlich nicht gefehlt!

Was Ihr Gefühl in einer Ihnen unvergeßlich gebliebenen und unvergeßlich gemachten Sitzung des Jahres 1822 in diesem Saale ausgesprochen habe, was ein des Servilismus nie beschuldigter Abgeordneter (der Decan Stephani) mit Begeisterung in Mitte der Abgeordneten entwickelte; dieß habe in den Jahren 1819, 1822, 1825, 1828 nicht nur zwey Drittheile, sondern vielleicht die Gesammtheit der Stimmen in beyden Kammern für sich gehabt.

Digitized by Google

Die feste, bleibend ausgemittelte, Dotation der Dynastie, diese in deutscher Sitte so tief gewurzelte Institution, zusagend, nicht nur der Stellung des Fürsten, sondern auch dem Interesse des Landes, ob der Fixirung einer wandelbaren Ausgabe; gedeihlich dem Geschäfte, ob der freyeren Stellung aller Finanzfragen; sey damals Nationalwunsch zu nennen gewesen. Blieben demohngeachtet alle Bitten vergebens; sey Bayerns Monarch noch zu dieser Stunde der einzige seines Landes, der von 6 zu 6 Jahren in gänzlicher Ungewißheit über seine Bezüge schwebe; stehe unser Regent weit gegen die Wittwen und Prinzen seines Hauses, denen das Gesetz bestimmte ewige unwandelbare Renten verbürge, stehe er selbst gegen die Staatsdiener zurück, denen das IX. constitutionelle EdictBürgschaften auf Lebensdauer gewähre; müße diese Lage doppelt betrübend für einen Herrscherstamm seyn, der noch am 2. May 1818 Besitzer eines wahren Familien-Gutes war, und der sein Privatvermögen freywillig in gutem Glauben und Vertrauen dem Staatsgute einverleibte; — so mögen diesen Zustand jene verantworten, die jeden Anklang unbenützt an sich vorüber gehen ließen.

Gegenwärtig solle das Institut der Civilliste auch in unsere Gesetzgebung eintreten. Ihr Streben als Budget-Referent werde es seyn, der neuern Einrichtung durch klare feste Bestimmungen, durch strenge Ausscheidung aller Etats, volle Evidenz, insbesondere die Unmöglichkeit fernerer Collisionen zwischen den Persönlichkeiten des Fürsten und zwischen dem Willengange der Stände, zu sichern.

Bey jenem Anlasse werde auch die Berathung darüber einzutreten haben, ob das Cabinets-Secretariat des Königs den Staat oder die neue Civilliste berühre.

Digitized by Google

Es werde für die Ueberweisung die unmittelbare Beziehung dieses Instituts zu der Person des Fürsten und der Umstand, daß die Cabinets-Sekretäre eigentlich nur die Feder des Monarchen bilden, gegen die Ueberweisung dagegen das Bedenken angeführt werden, ob es wohl räthlich scheine, den Blick in alle Geheimnisse des Landes und die Correspondenz des abwesenden Fürsten mit seinen Ministern rein privativen, auf die Verfassung nicht beeidigten Civilliſt- (Hof-) Dienern zu überlassen.

Für die Vergangenheit wüßten Sie eine Nichtanerkennung der auf dieses Sekretariat erwachsenen Kosten durchaus nicht zu begründen.

Seit Einführung unserer Verfassung hätten Bayerns Könige eigene Kabinets-Sekretäre besessen; unter der Regierung des höchstseligen Königs hätten nicht nur der Sekretär, sondern auch der Privat-Cassier des Fürsten, Gehalt und Diäten aus der Staatscasse bezogen.

Die Stände hätten diese Ausgabe in den Rechnungen der Jahre $18\frac{12}{16}$, $\frac{20}{21}$, $\frac{21}{22}$, $\frac{22}{23}$, $\frac{23}{24}$, $\frac{24}{25}$ erblickt; ihre Anerkennung sanktionirte Daseyn und Ziffer.

Auch das Kabinets-Sekretariat des gegenwärtigen Königs sey mit seinem gegenwärtigen, gegen der früheren Regierungs-Periode bedeutend herabgesetzten, Aufwande, und an derselben Stelle, wie heute — in der General-Finanzrechnung des Jahres $18\frac{25}{26}$ — erschienen; und der Collectiv-Beschluß beyder Kammern bestätigte das Ergebniß.

Wie, und mit welchem Rechte, könnten wir heute dasjenige rückwirkend vernichten, was von uns in dem Jahre $18\frac{25}{26}$ feyerlich und wissentlich gut geheißen worden

Digitized by Google

wäre. Wen könnten wir verantwortlich machen, für die Fortsetzung dessen, wofür der verantwortliche Minister unsere eigenen Beschlüße uns entgegen zu halten vermöge? — Fürwahr ein solches System könne weder in unseren Attributionen, noch in der Absicht der Kammern liegen. Uebrigens dürfte die Ueberschrift des Rechnungstitels das Mißverständniß herbeygeführt haben. Nicht ein Kabinets-Sekretariat, als selbstständige Stelle, bilde die Ausgabe-Position. Der constitutionelle Staat kenne keine Mittelstelle, keine Instanz zwischen dem Regenten und seinen Ministerien. Die Minister-Staats-Sekretäre bilden das Sekretariat des Reiches, die verantwortlichen Räthe der Krone constituiren das, was der diplomatische Sprachgebrauch „das Kabinet" zu nennen pflege. Die Kabinets-Sekretäre des Monarchen und ihre Gehülfen seyen es, welche das Ministerium in Rechnung vorzutragen hätte. Sie verbänden daher zur Erzielung eines Einverständnisses zwischen beyden Kammern mit Ihrer Anerkennung den ausdrücklichen Antrag, es möge der Rechnungs-Vortrag in dieser Weise erläutert werden.

Von einem andern Herrn Reichsrathe wurde geäußert:

Das Cabinetssekretariat habe während der bezeichneten drey Jahre 22,335 fl. 32 kr. gekostet. Sehr betrübend sey aber diese Ausgabe!

Warum soll der Staat die theure Unterhaltung dieser, wie Ihnen scheine, bloßen Hofdienerstelle, die ganz und gar kein demselben verantwortliches Individuum enthalte, aus seinen beschränkten Mitteln bestreiten? Sie meinten nicht, daß es leicht seyn möchte, unserm constitutionellen Systeme gemäß,

Digitized by Google

dieser Anomalie das Wort zu reden! Demgemäß erachteten Sie, daß wenn doch eine solche Cabinetsstelle bey Hofe bestehen solle, ihre Unterhaltung der Civilliste obzuliegen habe.

Da indessen im Jahre 1828 die Ausgabe für diese Stelle in derselben Größe wie jetzt, von den Ständen unbegreiflicher Weise gebilligt worden sey (Sie wären bey der damaligen Debatte und Abstimmung nicht anwesend gewesen); so hielten Sie solche für jetzt nicht ermächtigt, dem vorliegenden deßfallsigen Betrage die Anerkennung zu versagen, überließen Sich hingegen der Zuversicht, daß solche bey Bemessung des Budgets für die kommende Finanzperiode die Wiederholung einer solchen Ausgabenposition verhindern werden.

Ein Herr Reichsrath waren derselben Meinung, daß für die Vergangenheit die Anerkennung nicht zu verweigern sey. In Thesi müße die Ausgabe aber gestrichen werden, wie Sie bey der Discussion über das Budget weiter ausführen würden.

Weiters äußerten ein Herr Reichsrath:

Die Kosten für das Kabinetssecretariat gehörten nach Ihrer Ansicht künftig nach der Natur der Sache der Kabinetscasse an. — Für die Vergangenheit würden Sie das bisher darauf verwendete, die Vorgänge berücksichtigend, nicht beanstanden.

Der Herr Referent bemerkten:

In constitutionellen Staaten gäbe es kein Cabinetssekretariat, sondern nur Sekretäre, und diese müßten aus der Civilliste bezahlt werden. Allein für die Vergangenheit stimmen auch Sie der Annahme bey, da schon im Jahre 1828 die Ausgabe genehmigt worden sey, also das Ministerium keinen Grund gehabt habe, die Zahlung nicht zu bewilligen.

Digitized by Google

Der Herr Finanzminister bemerkten schließlich, es sey in der so eben beendigten Discussion sehr richtig unterschieden worden, daß hier nicht von der Stellung des Kabinetssekretariates, sondern bloß von einer bereits im Jahre 1828 dem Principe nach wenigstens für die zweyte Finanzperiode anerkannten Ausgabe, und zwar bloß für die Vergangenheit, die Rede sey. Die Staatsregierung könne daher mit voller Beruhigung dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe entgegensehen.

Bey der nunmehr erfolgten

Abstimmung

wurde die

Frage 14,

folgenden Inhalts:

„Will die Kammer die verrechnete Ausgabe für „den königl. Kabinetssecretär und dessen Gehül„fen in den Jahrgängen 1825 beanständigen?"

verneint.

8.

Hierauf begann die

Discussion

über die von der Kammer der Abgeordneten beanstandete Ausgabe für das

Personal

der

italienischen Oper

mit

5512 fl. 47 kr.

Ein Herr Reichsrath bemerkten:

Die italienische Oper sey in den letzten Jahren des hochseligen Königs als eine Unterhaltung für die Bewohner der Haupt- und Residenz-Stadt sowohl, als der dort häufig eintreffenden Fremden, wie auch als ein zweckmäßiges Mittel zur Erweckung des Wetteifers für die teutschen Sänger, eingeführt worden; Anfangs sey sie einer besondern Direction anvertraut, später mit der allgemeinen Theater-Intendanz wieder vereiniget worden. Auf dem Reserve-Fond wären im Jahre 1825. 16000. fl. dafür angesetzt gewesen. Der jetzt regierende Monarch habe dieselbe aufgehoben, und dadurch eine beträchtliche Ersparung bewirkt, welche die Aufnahme und Anerkennung dieses geringen Betrags wohl nicht nur rechtfertigen, sondern begründen dürfte.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten:

Das Finanz-Gesetz habe dem Theater für die volle Dauer der sechs Jahre nebst dem gewöhnlichen Credit auch

Digitized by Google

einen Reserve-Fond von zwanzig Tausend Gulden angewiesen. Habe die Hoftheater-Intendanz bey Auflösung der italienischen Oper einige Verbindlichkeiten übernommen, so berührten diese offenbar jenen außerordentlichen Credit; wäre aber letzterer in irgend einer Weise überschritten, so bliebe es Sache der Staats-Regierung, nachträgliche Willigung zu verlangen und zu motiviren.

Sie wiederholten daher Ihren in dem Ausschusse bereits gestellten Antrag:

„es möge diese Post a) von dem ihr jedenfalls „fremden gegenwärtigen Platze hinweg auf den „dem Theater bewilligten außerordentlichen Credit „transferirt, und b. so ferne dieser Credit bereits „erschöpft seyn sollte, dem Abstriche unterworfen „werden."

Der Herr Referent fanden nichts zu erinnern, und bemerkten nur, daß der Antrag eines Herrn Reichsraths, die Ausgaben auf den Creditfond des Theaters zu verrechnen, die Art der Verrechnung nicht im geringsten ändere, indem auch der Credit auf den Reservefond angewiesen sey.

Sofort wurde zur Abstimmung geschritten und die

Frage 15.

des Inhalts:

„Ertheilt die Kammer dieser Ausgabe ihre Anerken„nung unbedingt?"

Bejaht.

Digitized by Google

9.

Discussion
über die aus dem Reservefond bestrittenen Pensionen des Hof-Etats.

Ein Herr Reichsrath hielten dafür, daß diese Ausgaben um so mehr von dem Reservefond hätten bestritten werden können, als die Civilliste dem Fürsten zur freyen unbedingten Disposition gestellt gewesen wäre.

Beyde Kammern von 1825 hätten zur Vermeidung unangenehmer Discussionen, welche in der Sitzung des Jahres 1822 über das Detail der Hofhaltung statt gefunden, 3,005,000 fl. zu diesem Zweck bewilliget, und ohne also mit sich selbst in Widerspruch gerathen zu wollen, dürften der Hofhaltung diese Pensionen nicht zur Last gelegt werden.

Sie wären daher mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden.

Da keiner der Herren Reichsräthe sonst noch eine Erinnerung machte, so wurde abgestimmt über die

Frage 16.

„Will die Kammer diese Ausgabe anerkennen?"

und diese

bejaht.

Digitized by Google

10.

Discussion

über die Bildung eines eigenen Pensionsfonds für Wittwen und Waisen der Staatsdiener durch Admassirung der Wittwenfonds-Beyträge.

Ein Herr Reichs-Rath bemerkten, es sey das Nöthige in Beziehung auf diesen Gegenstand aus der Dienstpragmatik vom Jahre 1805 zu ersehen.

Im Jahre 1807 habe man gefunden, daß die Staats-Diener zu gut behandelt würden. Daher sey in diesem Jahre der Wittwenfonds-Beytrag eingeführt worden.

Man wäre öfters auf den Gedanken gekommen, eine eigene Pensions-Anstalt zu errichten. Allein sie sey nicht zu Stande gekommen, weil man einen Fond hätte haben müssen.

Aus den Ersparnissen hätte man einen Fond gebildet.

Die zweyte Kammer wünsche, daß diese Gelder admassirt werden sollten. Sie zweifelten jedoch ob das Projekt realisirt werden könne; denn dazu gehöre viel Geld und die Staats-Casse würde dessen nicht genug beyschießen können.

In Preußen bestehe eine Anstalt der Art; allein auch dort sey die Staatscasse öfter in den Fall gekommen, die Ausfälle derselben durch Zuschüsse decken zu müssen, und auch die Wiener Wittwencasse wäre nicht im allerbesten Stand.

Digitized by Google

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten, was so eben in Beziehung auf die preussische Wittwen-Pensions-Casse geäußert worden sey, veranlasse Sie zu der Bemerkung, daß Sie dieses Institut für das Vorzüglichste erachteten, welches Sie kennen. Es verdiene Nachahmung. Auch habe es in den kritisch'sten Momenten sich aufrecht erhalten, und seine Verbindlichkeiten stets erfüllt. Wenn die Staats-Casse hie und da hätte Vorschüsse leisten müssen, so würden diese nur momentan gewesen seyn.

Man schritt hierauf zur

Abstimmung

über die 17te Frage des Inhalts:

„Tritt die Kammer dem Antrage der Admassirung „der Wittwenfonds-Beyträge mit dem begutachteten „Anhange bey, daß die Staats-Casse ermächtiget „werde, die bereits geleisteten oder in der laufenden „Periode noch zu leistenden Zuschüsse zu Bestreitung „der Wittwen- und Waisen-Pensionen auf die Cur-„rent-Gefälle zu verrechnen?"

Die Frage wurde bejaht.

II.

Discussion

über die Bildung eines eigenen Fonds zur Unterstützung der Staatsdiener, aus einem Theile des Dispositionsfonds.

Ein Herr Reichsrath bemerkten: Dieser sey, wie der Herr Referent bemerkt habe, aus der Dispositions-Post-

tion der verschiedenen Ministerien im Jahre 1826 in einem jährlichen Betrage von 10,000 fl. gebildet worden und habe bey dem Schlusse des Jahres 1828/29 im Ganzen 39,650 fl. betragen, welche von den Ständen anzuerkennen wären. Die Kammer der Abgeordneten trage darauf an und dieses habe keinen Anstand.

Bey der Abstimmung über die hierauf gestellte

18te Frage:

„Tritt die Kammer dem dießfallsigen Beschlusse der „Kammer der Abgeordneten bey?"

wurde dieselbe bejaht.

12.

Discussion

über den Antrag 1. der Kammer der Abgeordneten:

die Activreste der ersten Finanz-Periode betreffend.

Da eine Erinnerung nicht gemacht wurde, so stellte das Präsidium die

Frage 19.

„Wird dem Antrage der Kammer der Abgeordneten, daß die Activ-Reste unausgeschieden dem laufenden Dienste überlassen werden, unbedingt beygestimmt?"

Digitized by Google

welche verneint, worauf die weiters gestellt wordene

Frage 20:

„Will die Kammer nach dem Antrage des Ausschusses die-
„sem Antrage mit dem Beysatze beystimmen:

„daß die gesonderte Aufführung dieser
„Activ-Reste noch ferner beybehalten werde?"

bejaht wurde.

13.

Discussion

über den zweyten Antrag der Kammer der Abgeordneten,

die mildere Behandlung der Activ-Ausstände betreffend.

Das Präsidium stellte die Frage:

ob gegen diesen Antrag etwas erinnert werden wolle?

Hierauf erklärten ein Herr Reichsrath: Sie trügen Bedenken, dem Antrage in der gestellten Fassung beyzustimmen, da Sie besorgten, daß hiedurch dem königl. Finanzminister eine zu große Willkühr eingeräumt werde.

Wenn die über Bewilligung von Nachlässen bestehenden Verordnungen zu strenge seyen, so wäre auf ihre Milderung anzutragen Pflicht. Allein keiner willkührlichen Behandlung dürfe die Thüre geöffnet werden. Nicht von der Ansicht, der Gesinnung, dem ungebundenen Willen eines Staatsmini-

Digitized by Google

stets der Finanzen dürfe die Gewährung oder Versagung eines Nachlasses abhängen.

Man mildere die bestehenden Verordnungen, und die Befolgung milderer und gesetzlicher Normen sey dann des königl. Staatsministers der Finanzen Obliegenheit.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten: Der Antrag gehe dahin, daß in Beziehung auf Vergangenheit und dem laufenden Dienste unterschieden werde, indem nur von den Rückständen der ersten Finanz-Periode die Rede ist.

Der so eben von einem Herrn Reichsrathe gestellte Antrag lasse die Möglichkeit von Mißverständnissen zu, daher Sie als Sonsamendement vorschlügen, beyzufügen, daß im Landtags-Abschiede die Ermächtigung ausgesprochen werden möchte.

Der Herr Referent bemerkten, daß dieses schon der Antrag des Ausschusses gewesen sey.

Weitere Erinnerungen wurden nicht mehr vorgebracht; das Präsidium stellte sonach die

Frage 21.

„Ertheilt die Kammer diesem Antrage ihre Zustimmung mit dem Beysatz, daß im Landtags-Abschiede die Ermächtigung dazu ausgesprochen werde?"

Diese Frage wurde bejaht, hienach der Beschluß ausgesprochen, und sodann

Digitized by Google

14.

zur **Discussion**

über den 3ten Antrag der Kammer der Abgeordneten,

Revision der Nachlaß-Bestimmungen betreffend, geschritten.

Ein Herr Reichsrath machten die Bemerkung daß über diesen Gegenstand, nämlich die Nachlässe, schon ein Antrag gestellt und gut geheißen worden sey; daher Sie auch jetzt demselben beyträten.

Ein anderer Herr Reichsrath erklärten:

Die Kammer der Abgeordneten wünsche mildere Nachlaß-Normen im Allgemeinen. Sie hätten diesen Wunsch erwartet; denn er leihe nur jenen Gefühlen Worte, die 4 Millionen Menschen täglich, ja stündlich, zu erkennen gäben. Aber Sie hätten auch seine Unzulänglichkeit vorhergesehen. Seit 12 Jahren bäten die Kammern in jeder Sitzung um ein wohlwollenderes Borg- und Nachlaß-System; seit 12 Jahren versprächen die Minister sorgfältige Erwägung des Gegenstandes; seit 10 Jahren beabsichte die Staats-Regierung Vorschläge, und seit 12 Jahren bleibe die Sache beym Alten. Hier, wie in vielen Dingen, offenbare sich ein großer Mißstand unserer parlamentären Geschäfts-Behandlungsweise. Viel werde in unseren Kammern gewünscht und besprochen; nichts Wichtiges, nichts ächt Nationales bleibe unberührt; aber viele Antragsteller reichten ihre Vorschläge ein, ohne sich vorerst genau vertraut gemacht zu haben mit den Einzelheiten der Materie; viele äußern Klagen, ohne aus den bestehenden Gesetzen und Verordnun-

Digitized by Google

gen den frühern Stand der Sache und die Quellen des Uebels zu studiren, darum blieben auch die meisten Wünsche ohne bestimmte Bezeichnung des zu Erzielenden, und die wichtigsten Begehren endeten nach langen Discussionen nicht mit positiven, durch den Landtags-Abschied zum Gesetze erhebbaren, Vorschlägen, sondern mit einer generellen Bitte um Revision der Verordnungen, mit einem Fordern und Verheißen dereinstiger, Vorschläge und mit provisorischem Fortbestande der gerügten Mißbräuche.

Genau mit den Klagen der Unterthanen, wie mit den Gebrechen des Gegenstandes bekannt, hielten Sie es für Pflicht, mindestens diesen Zweig dem gewöhnlichen Loose zu entziehen. Sie hätten daher am 3ten July dieses Jahres eine genaue Analyse aller gedruckten und ungedruckten Borg- und Nachlaß-Verordnungen überreicht, die namentlich unter dem vorigen Finanz-Ministerium eingeführten unverhältnißmäßigen Härten hervorgehoben und mit vier einfachen Anträgen geschlossen, deren Genehmigung gewiß alle gerechten Klagen vollständig beseitigen würde.

Sehr dankbar seyen Sie dem Herrn Referenten dafür, daß er diese Anträge nicht durch ein Gelegenheits-Referat erledigte; doppelt wiege, was selbstständig zu den Stufen des Thrones gelange. Aber dringend empfehlen Sie die baldige Vornahme einer Sache, deren Tausende von Pflichtigen mit Sehnsucht, ja mit Thränen, harren.

Uebrigens bildeten Ihre Anträge nur die Entwicklung des von der Kammer der Abgeordneten angeregten Grund-Textes, nichts hindere Sie daher auch Letzterem vollkommen beyzutreten.

Digitized by Google

Hierauf wurde die

Frage 22

gestellt, des Inhalts:

Gibt die Kammer dem Antrage 3 der Kammer der Abgeordneten ihre Zustimmung?

welche Frage bejaht wurde.

15.

Discussion

über den Antrag 4 der Kammer der Abgeordneten,

die ständigen Getreid-Magazine betr.

Ein Herr Reichsrath äußerten:

Es sey natürlich, daß wenn Magazine aufgelöst würden, der Betrag, resp. Erlös hiefür, verwendet werden müsse.

Der weitere Antrag der Kammer der Abgeordneten verlange die fernere Beybehaltung von Getreid-Magazinen, jedoch unter zweckmäßiger Einrichtung. Allein, die Verwaltung sey bisher schlecht gewesen, daher Sie Anstand nähmen, für diesen Antrag zu stimmen.

Von einem andern Herrn Reichs-Rathe wurde bemerkt:

Kein dem Lande zugewendeter finanzieller Vortheil möchte größer zu nennen seyn, als jener der ständigen Getreide-Ma-

Digitized by Google

gazine. Sie kennen den mächtigen Einfluß, den sie der Staats-Regierung in Bezug auf den Cerealien-Fond einräumten; Sie seyen Zeuge des wohlwollenden, reinstaatswirthschaftlichen Gebrauches, den das gegenwärtige Finanz-Ministerium von diesem Einflusse mache; Sie unterstützen daher den Antrag, insbesondere auch im Hinblicke auf die seit einigen Jahren gewonnene sehr richtige Tendenz, die Magazinirung nicht wie früher sämmtlichen Rentamts-Bezirken ohne Unterschied, sondern lediglich jenen Orten zuzuwenden, deren gesunde, geräumige Lokalitäten und deren günstige Lage den Zweck der guten Conservation mit jenem des vortheilhaften Absatzes verbinden.

Ein Herr Reich-Rath unterstützten diesen Antrag der Kammer der Abgeordneten in der vollsten Ueberzeugung, daß er für das allgemeine Interesse des Kreises sehr wohlthätig sey. Die Verheerungen des im Monat May des vergangenen Jahres im Obermainkreis gewüthet habenden Orkans seyen dadurch sehr gemildert, und den Betheiligten die Möglichkeit verschafft worden, noch zur gehörigen Zeit säen zu können.

Von einem Herrn Reichsrathe wurde erinnert, daß die Bedenken, welche gemacht worden seyen, sich nur auf die erste Anlage dieser Magazine bezögen; welche in der Eile geschahen, und weder die sorgfältige Auswahl der Lokalitäten, nach der Fruchtgattungen gestattete; seit dieser Zeit wären aber jene wesentlichen Verbesserungen vorgenommen worden, welche bereits ein Herr Votant ausführlich berührt, habe.

Da weitere Erinnerungen nicht mehr gemacht wurden, so warf das Präsidium die

Frage 23.

auf:

Ob die Kammer dem Antrage 4 der Kammer der Abgeordneten dahin beistimme, daß

1) nach Auflösung des bestehenden Magazins die Fonds der Schuldentilgungs-Anstalt zurückgegeben, und

2) die Staatsregierung noch ferner Getreid-Magazine beybehalten möge?

Diese Frage wurde bejaht.

16.

Discussion

über den Antrag 5 im Beschlusse der Kammer der Abgeordneten:

die Einführung der Erwerbsteuer betreffend.

Zuerst bemerkten ein Herr Reichsrath:

Hier handle es sich von einem Gesetze über die Erwerbsteuer. Im Jahre 1828 habe man sich darüber nicht verständigen können. Sie nähmen Anstand wegen der Besteuerung der Capitalien, da diese sehr schwer zu erreichen seyen, und zu fürchten sey, daß bey einer Besteuerung derselben sie entweder in das Ausland gezogen werden oder wenigstens von den Gläubigern ihren Schuldnern zur Last gesetzt werden möchten. Aus diesen Gründen habe man früher immer Anstand genommen, die Capitalien zu besteuern, und Sie würden auch jetzt dieselben hievon ausnehmen.

Digitized by Google

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten Folgendes:

Habe Bayern ein großes finanzielles Bedürfniß aufzuweisen, so sey es unstreitig die Ergänzung seines Steuersystemes. Einen großen Anfang dankten wir dem Jahre 1828. Das Grund-, Häuser- und Gewerbesteuergesetz sammt den Operationen des Katasters bildeten ein Institut, dessen Durchführung wesentlich beytragen werde, zu der höchst wohlthätigen Entwicklung unserer National-Industrie. Desto lückenhafter aber seyen die übrigen Steuer-Anlagen. Das Aufschlaggefäll beruhe auf einer durchaus fehlerhaften Basis; die Umwandlung desselben in eine Trankſteuer würde die Staatseinnahmen um beynahe eine Million steigern, und die gestattete mit der wirklichen Manns-Nahrung der Brauer in das gesetzliche Gleichgewicht setzen. Gleich fehlerhaft seyen andere indirekte Steuern. Gänzlich mangelhaft, ja die Gewerbe zerstörend, erscheine jedem denkenden Manne die Gewerbsteuer, während alle übrigen Erwerbs-Arten, namentlich der Geldhandel frey, oder doch nur illusorisch, von dem unbedeutenden Familien-Schutzgelde erreicht, blieben.

Eine Umgestaltung der fehlerhaften Auflagen, eine Homogenisirung der gesammten Steuereinnahmen mit dem Grund-Steuer-Systeme, sey die Pforte, durch welche Bayern eingehen müsse, in das Bereich des steigenden National-Wohlstandes. Erst wenn die politische Oekonomie auf dem Standpunkte der zu weckenden Kräfte revidirt haben werde, was in frühern Zeiten aus der Improvisation einzelner Rechnungs-Männer hervorgegangen sey; erst wenn die Finanz, wie bey dem einzelnen Versuche von 1828, so bey allen übrigen Zweigen, Hand in Hand werde gehen können mit den höhern socialen Zwecken;

Digitized by Google

erst dann werde für unser Vaterland eine Zeit beginnen, deren Keim längst in seinem Schooße ruhe, deren Möglichkeit aber gegenwärtig noch wenige auch nur zu ahnen wagen.

Weit vorgeschritten, Sie mißkennen es nicht, sey der Landtag 1831. In allen seinen Mitgliedern erwache heiße Sehnsucht nach dessen Beendigung; auch Sie fühlten schmerzlich sowohl die Kosten als die Entbehrungen achtmonatlichen Fernseyns von einer leidenden Gattin, von einer geliebten Familie. Und doch, frank und frey sey es gesagt, gerne würden Sie 2 Monate Verlängerung ertragen, entschlöße sich die Staatsregierung zu Vorlage neuer Gewerbs- und Erwerbs-Steuer-Entwürfe. Drey Jahre seyen so lange für den darbenden Bürger; unsere fehlerhafte Gesammt-Besteuerungs-Weise wiege theils durch sich selbst, theils durch ihre Rückwirkung auf die Kommunal-Lasten so schwer in der Bilanz des Landwirthes und Gewerbsmannes, daß Ihnen vor jeder Vertagung dieser wichtigen Materie bange.

Könnte jedoch wirklich zur Zeit keine Wurzelhilfe erfolgen, wäre die dreyjährige Fortdauer dieser Gebrechen in das Buch unseres Schicksals eingezeichnet; so könnten Sie doch in keinem Falle den Antrag der zweyten Kammer in seiner gegenwärtigen Fassung unterstützen. Die Krankheit des Gewerbsteuer-Gesetzes liege nicht sowohl in einem fehlerhaften Vollzuge, als vielmehr in den fehlerhaften Klassifikations-Normen; er liege insbesondere darinn, daß die höchste Klasse, jene der Millionäre, kaum einige hundert Gulden bezahle, während der unbedeutendste Gewerbsbetrieb sich schon über Gebühr gesteigert sähe. Bey solchen Directiven erzeuge eine Revision durchaus nichts Gutes; sie rufe Hoffnungen bey Beginnen der Arbeit hervor, um selbe am Ende desto betrü-

Digitized by Google

bender zu vernichten; sie ende mit Reklamationen über ein allen gleich unwillkommenes Resultat. Tief durchdrungen von dem vor 4 Jahren in dem Oberdonaukreise stattgehabten Beyspiele, wünschten Sie daher den Antrag dahin abgeändert zu sehen: es mögen der gegenwärtigen Ständeversammlung mindestens zweckmäßigere Gewerbs-Steuerklassen vorgeschlagen und erst auf deren Grund eine Revision der Gewerbsteuer-Umlagen verfügt werden.

Ein Herr Reichsrath hielten dafür, die Worte: „Capitaliensteuer" aus dem Antrage zu lassen, weil man sonst, wenn das Gesetz käme, sagen würde, die Kammer selbst habe es so gewünscht.

Ein anderer Herr Reichsrath schlugen als Amendement vor, statt der Worte des Antrages:

„insbesondere auch der Capitalsrente"

zu setzen:

„mit Berücksichtigung der Capitals-
„Rente."

Nach beendeter Discussion wurde zur Abstimmung über diesen Gegenstand geschritten, und von dem Präsidio folgende Fragen gestellt:

Frage 24.

Ertheilt die Kammer dem Antrage der Kammer der Abgeordneten auf Einführung einer Erwerbsteuer unbedingt ihre Zustimmung?

Wurde verneint.

Oder

Frage 25.

Stimmt sie diesem Antrage mit Hinweglassung des auf die Capitaliensteuer bezüglichen Satzes bey?

Digitized by Google

Wurde gleichfalls verneint.

Oder

Frage 26.

will sie nach dem Antrage eines Herrn Reichsraths, daß statt der Worte:

„insbesondere auch der Capitalsrente"

im Antrage gesetzt werde:

„mit Berücksichtigung der Capitalsrente."

Diese Frage wurde bejaht, und sonach beschlossen:

dem Antrage 5 mit Veränderung der Worte: — „insbesondere auch der Capitalsrente" — in jene: „mit Berücksichtigung der Capitalrente" — beyzustimmen.

17.

Discussion über den Antrag 6. der Kammer der Abgeordneten, die Revision des Gewerbsteuergesetzes betreffend.

Ein Herr Reichsrath erklärten sich mit dem Antrage in so ferne einverstanden, als die Vorlage des verlangten Gesetzes nicht schon bey der gegenwärtigen, sondern erst bey der nächsten Stände-Versammlung geschähe.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten: Was ein Ausschußmitglied über die Nachtheile der bisherigen Gewerbsteuern bemerkt habe, dem werde durch die beantragte Revision Abhülfe werden. Bewähre diese Revision eine feh-

Digitized by Google

lerhafte Gesetzgebung, so werde ohnedieß eine neue Gesetzgebung die Folge seyn. Der Antrag der Kammer der Abgeordneten scheine daher aller Unterstützung würdig.

Für den Antrag des Ausschusses stimmten ein Herr Reichsrath, und bemerkten:

Es seyen drey Anträge gestellt worden, der erste derselben sey zweckmäßig; die Regierung habe früher schon dieses Bedürfniß anerkannt, und daher das Erwerbsteuergesetz vorgelegt, worin auch die Besteuerung der Gewerbe enthalten war. — Davon sey nicht die Rede, daß schon diesem Landtag ein Gesetz vorgelegt werden solle, wie ein verehrtes Mitglied zu supponiren scheine

Auch den zweyten Antrag fänden Sie zweckmäßig, wiewohl nicht allen Klagen dadurch abgeholfen werden dürfte, wie schon ein anderer Herr Votant sehr richtig bemerkte, diese Revision sey durch ein Gesetz geboten, also schon deßwegen nothwendig. Dagegen sey der dritte dieser Anträge unausführbar, und Sie stimmten daher in dieser Beziehung dem Gutachten des Ausschusses bey.

Da weiters nichts mehr bemerkt wurde, so schritt das Präsidium zur Abstimmung, und stellte die

Frage 27.

Will die Kammer dem Antrage 6 der Kammer der Abgeordneten, die Revision des Gewerbsteuergesetzes betreffend, unbedingt beystimmen?

Verneint.

Oder

Frage 28.

Will sie nach dem Gutachten des Ausschusses nur darauf antragen daß

a) das bestehende Gewerbsteuergesetz einer Revision unterworfen, und den Ständen ein allgemeines Gewerb-Steuergesetz vorgelegt werde, wobey die Vorsorge für die Vereinbarung dieses Gesetzes mit dem Gewerbs-Gesetze zu treffen sey, und

b) die im Gesetze von 1814 §. 11 zugesicherte Revision der Gewerbsteuer-Anlagen schleunig vorgenommen werde?

Diese Frage wurde bejaht, und hienach der Beschluß ausgesprochen.

18.

Bey der hierauf eröffneten

Discussion

über den

Antrag der Kammer der Abgeordneten, Aufhebung der 6. Klasse der Familiensteuer betreffend,

stimmten ein Herr Reichsrath, gleich dem Ausschusse, daß von demselben, als schon im 5. Antrage enthalten, Umgang zu nehmen sey.

Das Präsidium stellte, da eine weitere Erinnerung nicht gemacht wurde, die

Digitized by Google

Frage 29.

Stimmt die Kammer dem Antrage 7 der Kammer der Abgeordneten, die Aufhebung der 6. Klasse der Familien-Steuer betreffend, bey?

Wurde verneint.

19.

Discussion

über den

Antrag 8 der Kammer der Abgeordneten,

die

Fixation der Grundbarkeitslasten

betreffend.

Ein Herr Reichsrath äußerten: Auch hinsichtlich dieser Modificationen liege im 2. Ausschuß ein ausführlicher Antrag vor. Die Recapitulation aller über diese Materie bestehenden Vorschriften, die Darlegung der in den Vorschriften liegenden Hindernisse und der kurze kaum 4 Zeilen umfassende, demohngeachtet aber die Materie vollkommen erschöpfende, Vorschlag, möchten geeignet seyn, schleunige Berichtserstattung zu veranlassen.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten:

Sie fänden diesen Antrag nicht in directer Verbindung mit dem Berathungsgegenstand. Auch wurde er bereits in einem besonders gestellten Antrage gewürdiget. Sie würden um so mehr hier davon Umgang nehmen, da bey Wegweisung des gleichen Antrages, angewendet auf Privatgrundhol-

Digitized by Google

den, wieder Stoff zu der Bemerkung werde gegeben werden: die Kammer der Reichsräthe vertrete den Aristokratism. Sie achten zwar durchaus nicht derley Aeußerungen, da Thatsachen entscheiden; indessen wollten Sie eine Veranlassung zu ähnlichen Ausstreuungen um so mehr gerne vermeiden, da, wie gesagt, der Antrag bereits die verdiente Würdigung gefunden habe.

Der Hr. Referent bemerkten: Der Antrag gehöre hieher; da von Finanzeinnahmen hierin die Rede sey.

Hierauf stellte das Präsidium die

Frage 30.

„Wird dem Antrage 8 der Kammer der Abgeordneten „die Fixation der Grundbarkeitslasten betr. die Zustim„mung ertheilt?"

Wurde bejaht.

20.

Discussion

über den Antrag 9 der Kammer der Abgeordneten,

Die Vorlage eines Gesetzes wegen Grundholden der Privaten betr.

wobey ein Hr. Reichsrath bemerkten: Die Grundbarkeitslasten der Privaten gehörten nicht hieher, da von Staats-Ausgaben die Rede sey. Daher Sie, gleich dem Ausschusse, wünschten, daß von diesem Antrage Umgang genommen werden möchte.

Ein anderer Hr. Reichsrath äußerten:

Ehrenvoll und von ächtem Rechtssinne zeugend sey

jene Voraussetzung, unter welcher die zweyte Kammer das allmählige Ablösen der Privat-Grundherrlichkeit verlange. Entfesslung des Eigenthums gehöre nicht nur zu den Ideen sondern auch zu den Bedürfnissen des Zeitalters. Ja, sie liege in dem Interesse der Gutsherren selbst. Wer mißkenne es wohl, daß gerade in Deutschland der Einfluß durchaus vernichtet sey, der dem großen Eigenthümer in dem Systeme der constitutionellen Monarchie gebühre. Erwachen aber werde dieser Einfluß erst dann wieder, wenn es dem großen Eigenthume gelinge, ohne lästige Beziehungen, ohne kollidirende Interessen, den übrigen Staatsbürger-Klassen gegenüber zu stehen. Der größte Feind der privilegirten Classen sey, wenn auch bewußt- und absichtslos, jener, der ihnen die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes anräth. Möge ein Moment nicht unbenutzt bleiben, dessen Uebergangsnatur nur zu leicht und zu schnell verschwinden könnte. Daß er es aber wirklich nicht bleibe, dafür bürge die Einsicht jenes ausgezeichneten Referenten, in dessen Hände der dritte Ausschuß den Cultur-Gesetzentwurf niedergelegt habe. Schon diese Wahl von Seite des dritten Ausschusses lasse Resultate hoffen, würdig der Pairskammer eines deutschen Volkes, und neue Bürgschaften des Gefühles für Wahrheit, Licht und Recht, neue Keime steigender Wohlfahrt für unser schönes Vaterland.

Weiter äußerten ein Herr Reichsrath Folgendes:

Bey der Berathung über die bereits im 3ten Ausschusse dieser hohen Kammer befindlichen Anträge der Kammer der Abgeordneten, die Landes-Cultur betreffend, werde über den Inhalt des vorliegenden Betreffes die nöthige Erörterung erfolgen, bey welcher Sie Ihre Ueberzeugung

aussprechen werden, wie höchst nothwendig Sie auch die gesetzliche Umwandlung oder Fixation der Grund-Lasten für die Grundholden der Privaten erachteten.

Da indessen gegenwärtig es sich lediglich von dem Rechenschafts-Berichte über die Verwendung des Staats-Vermögens handle, und von jenem der Privaten die Rede nicht sey, so müßten Sie dem Gutachten des Ausschusses, daß von dem Antrage ad 9 Umgang zu nehmen sey, beypflichten, aber auch nur aus diesem Grunde.

Von einem andern Herrn Reichsrathe wurde bemerkt:

Wenn die Grundholden des Staats in eine günstigere Lage sollen gesetzt werden, so müsse den Grundholden der Privaten gleiche Begünstigung werden. Indessen gehöre der Gegenstand nicht hieher, und aus dieser Ursache würden Sie von diesem Antrage hier Umgang nehmen.

Nachdem eine weitere Bemerkung über den Berathungs-Gegenstand nicht mehr gemacht wurde, warf das Präsidium die

Frage 31

auf:

„Ob die Kammer dem Antrage 9 der Kammer der Abgeordneten in Bezug auf Vorlage eines Gesetzes wegen „Grundholden der Privaten ihre Beystimmung gäbe?

Sie wurde verneint.

21.

Discussion über den Antrag 10 der Kammer der Abgeordneten, die Gleichstellung der neuübernommenen Unterthanen mit den altkastenämtlichen betr.

Ein Herr Reichsrath äußerten sich, wie folgt:

Der Stand der neuerworbenen Unterthanen sey zu unterscheiden von dem der alten. Die alten Unterthanen seyen übler daran gewesen, als die neuen.

Die Mayerschaftsfristen seyen nicht bey den Unterthanen beliebt. Die Laudemien könnten sie besser bezahlen, als die ständigen Lasten der Mayerschaftsfristen.

Dazu komme noch, daß auch bey diesen die Grund-Herren verlieren; da sie dann nur in Fristen die Laudemial-Summe erhielten, während sie doch ein Recht hätten, die ganze Summe auf einmal zu erhalten.

Sie stimmten daher mit dem Ausschusse.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten:

Sie glaubten sich in Ihrem Gewissen verpflichtet, den Wunsch der Kammer der Abgeordneten auf das dringendste zu unterstützen. Schon die Billigkeit müßte ihm das Wort sprechen. Was die churfürstliche Regierung auf dem Culminations-Punkte der absoluten Gewalt dem Zeitgeiste zugestehen zu müssen glaubte, was am 3. May 1779 weder allzuliberal noch allzuentfesselnd schien; das werde fürwahr Bayerns constitutionelles Ministerium von 1831 nicht zurückzuweisen gedenken. Doch Ihres Erachtens handle es

sich hier nicht sowohl um eine Frage der Billigkeit, als vielmehr um einen Anspruch des strengen Rechtes.

Allerdings seye das Mayerschaftsfristen-Mandat nur für jene Länder ertheilt gewesen, die Bayern im May 1779 wirklich besaß. Der Text dieser Urkunde spreche aber von den Grundholden des Staates (Kastenamts-Bauern) ohne Ausnahme. Mit jeder Vergrößerung habe Bayern alle Finanzgesetze seiner Erblande auf die neuen Erwerbungen übertragen. Die Pflichtigen seyen angehalten, ihre Gilten-Abgaben nicht an die alten herkömmlichen Perceptionsorte, sondern an jene oft sehr entlegenen Rentamts-Sitze zu bringen, welche die Organisationen der Umgestaltungs-Perioden zu erschaffen, für gut gefunden hätten. Die meistens sehr milden Borg- und Nachlaß-Systeme der ehemaligen Regierungen, hätten den strengen, ja unerbittlichen Borg- und Nachlaß-Verordnungen des bayerischen Staates weichen müssen. Ja, man habe die Grundholden der ehemaligen Klöster sogar aus einen durch Observanz förmlich geheiligten Zustand gewiesen, indem man sich entschloß, jenes unerschwingliche Soll einzufordern, das seit Jahrhunderten nie zur Erhebung gelangt war, und dessen Saalbuch-Eintrag die schlauen Mönche des Mittel-Alters nur in der Absicht ersonnen hatten, um bey unverkürzter Exaction der möglichen Leistungen stets noch reichen Schein von Milde und Großmuth zu bewahren.

Werden die neuen Landestheile den alten in allem Lästigen gleichgestellt, so sey es wahrlich Pflicht, sie auch der wenigen Vortheile jener Letztern theilhaftig zu machen, und ihre Bitte sey daher der Ruf nach einem wohlbegründeten, vor Gott und der Welt nicht verweigerbarem, Rechte.

Digitized by Google

Der verehrliche Referent glaube an eine Abneigung des Landvolkes gegen das Mayerschafts-Fristen-System. Er stütze seine Meinung theils auf dienstliche Erfahrungen seiner Jugend, theils auf die wenigen seit 1773 in Altbayern realisirten Laudemial-Fixationen.

In dieser Beziehung würde es Ihnen leicht werden, ihn zu beruhigen. Die große Mehrheit der bayerischen Staatsbürger kenne die ihr durch das Gesetz zugedachte Wohlthat nicht. In Neubayern sey das Mandat nicht publizirt, in Altbayern sey es vergessen. Wohl mochte früher die übermäßige Milde der Finanz-Verwaltung Gleichgültigkeit erzeugen. In neueren Tagen herrsche nur eine Stimme über das lästige, ja unerschwingliche der Laudemial-Abgaben. Kommen seltene Anwendungen zu Stande, so liege die Schuld an dem Beamten, dessen Zeit jede Nebenarbeit, dessen Brutto-Procent Betheiligung jede Minderung der zufälligen Einnahmen hasse.

Wer einen bedeutenden Theil seines Lebens auf dem Lande zugebracht, wer den Staatsbürger in den Amtsstuben beobachtet hat, der wisse es, wie fremd unserem Volke die Masse der positiven Gesetze sey, wie schüchtern die Mehrzahl der Amtsangehörigen den Behörden nahe, und wie kein Geschäft zu Stande komme, dessen Gedeihen der Vorstand aus irgend einem Grunde ernstlich zu hintertreiben suche.

O möchte die Staatsregierung Kommissäre in die Hütten senden; möchte sie die Stimmen über das den Leuten gehörig erläuterte Mayerschafts-Fristen-Mandat sammeln. Sie würde sich überzeugen, wie allgemein die Sehnsucht

nach eingesetzter Wohlthat jener Art sich ausspricht. Sie würde die merkwürdigen Worte hören:

„Ja, das wäre schön, wenn der Herr Rentbeamte „sich hiezu entschließen könnte.“

Sie würde es hören, wie bitter die Bewohner der neuen Landgerichte darüber klagen, daß in einem verfassungsmäßigen Staate, in einem Lande der Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze, dem Bayer jenseits des Leches Recht seyn solle, was jenem diesseits des Leches versagt werden muß.

Eine Sache thut Bayern vorzugsweise noth; — Heilung jener kleinen Uebelstände, die gleich Nadeln täglich in die Ruhe und den Wohlstand der Staatsangehörigen eindringen. Mächtig ist ein Staat nur in dem Maaße, in welchem Wohlstand oder doch eine Möglichkeit des Sichfortbringens die verschiedenen Klassen der Gesellschaft belebt und erfreut. Jede Maaßregel der bezeichneten Art scheine Ihnen eine Grundfeste der Monarchie, und Sie könnten sich eine Verweigerung insbesondere dann nicht denken, wenn die zu Deckung der Ausgaben verpflichteten Stände des Reichs, diese Repräsentanten aller National-Interessen, sie fordern, wenn also die Zustimmung sogar bey jenen sich ausspreche, auf welche die etwaige Minder-Einnahme zurückfallen müßte.

Gewiß unsere Staatsregierung werde diese Wahrheit fühlen, und ein wohlwollendes Ja der vereinten Bitte ihrer Abgeordneten und Reichsräthe nicht versagen.

Digitized by Google

Weiter bemerkten ein Herr Reichsrath:

Sie müssen diesen Antrag aus den von dem Redner vor Ihnen entwickelten Gründen sehr unterstützen. Unser constitutioneller Grundsatz, Gleichheit der Belegung, fordere ausdrücklich, daß kein Theil der Staatsbürger, — also auch nicht die ehemaligen Klostergrundholden, — stärker belastet seyn soll, wie der andere.

Solches sey aber rücksichtlich dieser letzteren gegenwärtig um so mehr der Fall, als die Wohlthaten, die ihnen die ehemaligen Klöster durch sehr große Nachlässe, viele Beschäftigungen bey ihren weitläufigen in eigener Regie betriebenen Oekonomien, und bedeutende Unterstützungen an Getraid, Holz und Geld zufließen ließen, für sie ganz aufgehört hätten, woher es auch komme, daß in den ehemaligen Klosterbezirken, wo man sonst nie um Almosen angesprochen worden sey, man nun stets von Bettlern umringt werde.

Das Mandat über die Meyerschaftsfristen sey in den Mainkreisen nicht promulgirt, wenn dasselbe indessen wohlthätig sey, so werde dessen Ausdehnung auf diese Kreise den Bewohnern derselben gewiß sehr willkommen seyn.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten:

Das Institut der Mayerschaftsfristen sey im Jahre 1779 am 3. May vom Churfürsten Karl Theodor für Altbayern, die Oberpfalz und Provinz Neuburg gegeben worden.

So dringend wünschenswerth die Einführung eines Gesetzes zur Fixirung der Besitz-Veränderungs-Gefälle sey, eben so unredlich scheine Ihnen die allgemeine Einführung eines Meyerschaftsfristen-Mandats, da nach demselben die

Staatscassa statt eines fälligen Handlohns nichts weiter erhalte, als zwanzigjährige unverzinsliche Fristen. Die allgemeine Einführung würde daher Viele beschenken, wogegen die Nichtbeschenkten mit neuen Lasten belegt werden müßten.

Ein anderer Herr Reichsrath würden die Mayerschaftsfristen zur Zeit noch nicht ausdehnen, weil der Unterthan sich nicht gerne dazu verstehe. Sie würden daher den Nachsatz des Antrages weglassen und für den übrigen Theil des Antrages stimmen.

Dieses Sousamendement wurde von einem Herrn Reichsrathe unterstützt auch aus dem Grunde, weil sonst das Staatsgut geschmälert werden würde, indem dieselben der Verordnung gemäß dergestalt regulirt sind, daß der Staat nur die Interessen des Kapitals erhalte, dieses aber in der Regel verliere; zu solcher Schmälerung könne von den Ständen, als ein Antrag gegen Tit. III. §. 7. der Verfassungsurkunde, keine Initiative ausgehen.

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten, und von dem Präsidio die

Frage 32.

gestellt:

Stimmt die Kammer dem Antrage 10 der Kammer der Abgeordneten, die Gleichstellung der neuübernommenen Grundholden mit den altkastenämtlichen betreffend unbedingt bey?

Wurde verneint.

Oder

Frage 38.

tritt die Kammer nur dem ersten Theile des An-

trages bey und will sie den folgenden Theil wegen der Mayerschaftsfristen weggelassen wissen?

Diese Frage wurde bejaht;

demnach

Beschluß:

dem Antrage 10 sey in der Art beyzustimmen, daß der Passus in Bezug auf Mayerschaftsfristen weggelassen werde.

22.

Discussion über den Antrag 11 der Kammer der Abgeordneten, das Bauwesen betreffend.

Ein Herr Reichsrath äußerten:

In diesem Antrage seyen verschiedene Punkte vereinigt.

Der erste Wunsch, daß der Vorstand der Oberbaubehörde nicht zugleich Hofbau-Intendant seyn soll, sey nicht von der Competenz der Stände, sondern eine rein administrative Angelegenheit; der zweyte sey schon in Erfüllung gegangen durch das Gesetz vom Jahre 1819. Die übrigen Wünsche seyen Generalien, die man zulassen könne.

Die Rektifikation des Rheines sey, so viel Sie wüßten, schon im Gange.

Ein anderer Hr. Reichsrath sprachen folgendes:

Der Wunsch XI. zerfalle in 9 Unterwünsche.

Sämmtliche beträfen das Bauwesen des Staates, und Sie träten ihm auch als zweckmäßig ohne Vorbehalt bey.

Digitized by Google

Insbesondere unterstützten Sie die getrennte Leitung der Hof- und Staatsbauten, weil sie diese Trennung als eine nothwendige Folge der durch das Landrathsgesetz beabsichtigten, durch die Staatsregierung bis zu einem gewissen Grade vorgeschlagenen und durch die Stände noch weiter zu entwickelnden Ausscheidung und Spezialisirung betrachten, und weil Sie die feste Ueberzeugung hegen, daß endlich einmal alles, die Person oder das Einkommen des Monarchen, Betreffende außer Berührung gebracht werden sollte mit den ständischen Discussionen. Uebrigens zählen Sie viele der hier vorgeschlagenen Beschlüsse abermal zu den allzu Allgemeinen resp. zu den fruchtlosen; insbesondere bedauern Sie die Vertagung der in dem Punkte D berührten Gegenstände auf eine künftige Stände-Versammlung. Möge die Kammer der Abgeordneten mindestens durch Annahme Ihres Antrages über die Distrikts-Umlagen, Rechtssicherheit auch in diese Materie bringen, ehe der Landtags-Schluß die ständische Wirksamkeit abermal, und zwar vielleicht auf 3 Jahre unterbreche. Groß würden die Vorwürfe der Gemeinden und namentlich der Strom-Adjacenten seyn, hätte gerade eine der Lebensfragen ihrer Existenz von den Ständen des Reiches vergebens auf feste Regeln geharrt.

Von einem andern Herrn Reichsrath wurde bemerkt:

Auch diesen Antrag fänden Sie sich bewogen, mit der alleinigen Ausnahme von Lit. c. hiemit eifrigst zu unterstützen. Was Lit. a. betreffe, so werde dessen Erfüllung gewiß zur Ersparung luxuriösen Aufwandes beytragen. Es liege im Menschen, daß eine gewöhnliche Beschäftigung ihm sehr bald zur andern Natur werde, mithin der Hofbauintendant, der größtentheils sich mit voluptuarischen Gebäuden

zu befassen habe, auch Landgebäude luxuriös behandeln dürfte; oder sollte etwa derselbe von der allgemeinen Regel für sich eine Ausnahme machen? — In Ansehung der Lit. b. müßten Sie bemerken, daß es noch gänzlich an einer gesetzlich ausscheidenden Bestimmung der verschiedenen Straßen mangle, und die Landräthe rücksichtlich eines desfallsigen Anhaltspunktes bisher verlegen gewesen seyen.

Auch enthalte das entworfene Ausscheidungsgesetz keineswegs die gewünschte Straßenclassificirung, sondern handle nur von dem Kostenpunkte des Straßenbaues und ihrer Unterhaltung; mithin möchte dieser Theil des Antrags ganz gerechtfertigt seyn.

Den Antrag sub Lit. c. könnten Sie aber nicht gut heißen: Durch Versteigerung von Bauten werde schlechte, unhaltbare Arbeit veranlaßt, solide Arbeiter ließen sich nicht gerne darauf ein, und man sey dann genöthigt, unbemittelte und gar oft ungeschickte Handwerker als Lizitanten anzunehmen, bey denen auch die fleißigste Kontrolle ihrer Ungeschicklichkeit und Unredlichkeit nicht zu steuern vermöge. Aber auch an der zweckmäßigen Art dieser Kontrole müße gezweifelt werden, die sich nur zu oft begnüge, große Diäten anrechnen zu können, ohne sie verdient zu haben. Die durch Versteigerung geschehene Herabsetzung der Löhne werde dann nur scheinbaren Vortheil bringen, indem die baldige Wiederherstellung der schlecht construirten Bauten, oder die zu frühe Wiedererrichtung derselben doppelte Kösten veranlassen werde, die ohne diese Versteigerung und mit Uebertragung der Arbeiten an tüchtige und geprüfte Arbeiter und bemessene Löhne nach Ruthen und Schuhen vermieden worden wäre. Vielfältige Erfahrungen hätten Sie von der Wahrheit dieser An-

gaben überzeugt, und ganz neuerlich hätten sie im Obermain-Kreise eine mittelst Versteigerung an den Wenigstnehmenden neu erbaute Brücke gesehen, die kaum ein Jahr nach ihrer Errichtung wegen ihrer Baufälligkeit geschlossen werden mußte, und nun neu zu construiren sey, nachdem der Bauunternehmer ohne Vermögen gestorben, und kein Ersatz von ihm zu erlangen gewesen sey.

Weiters äußerten ein Herr Reichsrath:

Um so wünschenswerther erscheine die Erfüllung des Antrages b., weil dadurch die Pflichtigkeit der Erhaltung der Straßen gesetzlich bezeichnet, und so die dringend nothwendige Verbesserung, wenigstens an den meisten Orten, hoffentlich mit herbeygeführt werden werde.

Dem Antrag c. könnten Sie nur dann beystimmen, wenn möglichste Controle und strengste Aufsicht dabey statt finde. Größere Bau-Unternehmungen, als Straßen, Brücken u. dergl. dürften wohl nur dann — auf den Weg der öffentlichen Versteigerung hingegeben —, am meisten ihrem Zwecke entsprechen, wenn die Verpflichtung der Bauenden auch hinsichtlich der Unterhaltung des geleisteten Baues so lange fortbestehe, als ihm seine tüchtige oder nachlässige Arbeit selbst Schaden oder Nutzen bringen könne.

Ein Herr Reichsrath wollten den Wunsch c. ausgelassen wissen.

Ein Herr Reichsrath bemerkten:

Sie sähen alle diese Anträge in weit näherer Verbindung mit dem Berathungs-Gegenstande, als jene wegen Umwandlung der Grund-Lasten.

Digitized by Google

Ein Anderer stimmten um so mehr für den ersten Wunsch, weil sämmtliche Gebäude des gegenwärtigen Vorstandes zwar von Aussen sehr schön, allein von Innen ganz unzweckmäßig und fast unbrauchbar zu seyn pflegten.

Weiter wurde von einem Herrn Reichsrathe bemerkt:

Den Wunsch a. hielten Sie für überflüssig, da künftig ohnedieß die Hof- und Landbauten getrennt werden sollten; bey Wunsch b. müsse das Ausscheidungs-Gesetz nachhelfen, weil es sonst an einem festen Anhalts-Punkte für die Landräthe fehlen würde, und was den Wunsch c. betreffe, so theilten sie die schon vernommene Ansicht, indem darin eine Bürgschaft gegen Vergeudung der Fonds liege; jedoch schlügen Sie als sousamendement vor, daß nach dem Worte

„Versteigerung"

eingeschaltet werde:

„in der Regel unter gewissenhafter „Controle und genügenden Cautelen."

Da eine weitere Erinnerung nicht mehr gemacht wurde, so schritt das Präsidium zur Abstimmung in folgender Art:

Frage 34.

Stimmt die Kammer den sämmtlichen Anträgen a. bis i., das Bauwesen betreffend, unbedingt bey?

Wurde verneint.

Frage 35.

Will sie dem Antrag a. beytreten?

Bejaht.

Frage 36.

Will Sie dem Antrage b. beytreten?

Bejaht.

Frage 37.

Tritt Sie dem Antrage c. unbedingt bey?

Verneint.

Oder

Frage 38.

Will die Kammer den Antrag c. nur mit dem Beysatze:

„in der Regel und mit genügenden Cautelen und entsprechender Controle"

ihre Zustimmung ertheilen?

Bejaht.

Frage 39.

Tritt die Kammer den übrigen Anträgen von d. bis i. bey?

Wurde bejaht.

Der Beschluß war sonach:

dem Antrage 10 der Kammer der Abgeordneten sub lit. a. b. e. d. e. f. g. h. und i. werde unbedingt, dem Antrage lit. c. aber nur in der Art beygestimmt, daß selber den Beysatz erhalte:

„in der Regel und mit genügenden Cautelen und entsprechender Controle."

Digitized by Google

Da die Zeit schon zu weit vorgerückt war, so erklärte das Präsidium die Sitzung für geschlossen, und lud die Herren Reichsräthe zu Fortsetzung der Berathung auf Morgen Mittags 11 Uhr ein.

Vier und vierzigste Sitzung vom 15. Sept. 1831.

---

§. I.

Fortsetzung
der
Discussion und Abstimmung
über den
Vortrag des II. Ausschusses
den Rechenschafts-Bericht für $18\frac{26}{27}$ bis $18\frac{28}{29}$ betreffend.

23.

Discussion

über die Anträge der Kammer der Abgeordneten (lit. a. b. c. d. und e. der Ziffer 12 zu III. ihres Beschlusses) im Betreff der

Verwaltung,

specialiter wegen Vereinfachung des Staats-Organismus ꝛc. Abstellung der Vielschreiberey, Ersparungen im Justiz-Etat, Ersparungen in den Administrativ-Etats und Wiederanstellung von Kreis-Schul-Referenten.

Ein Herr Reichsrath äußerten: es sey zu wünschen, daß diese Anträge verwirklicht würden. — Ob dieses

Digitized by Google

möglich wäre, müße man der Staatsregierung zu erwägen überlaſſen.

Sie hielten namentlich das Beſtehen eigener Schul-Referenten in den Kreiſen für ſehr zweckmäßig.

Ein anderer Herr Reichsrath erklärten: Seyen die in dem Wunſche 12 zuſammengedrängten Vorſchläge vielleicht auch heterogen, ſo könne den meiſten derſelben doch gewiß Niemand die Nützlichkeit abſprechen. Sie eigneten ſich insbeſondere das Begehren um Wiedereinführung eigener Kreis-Schul-Referenten an. Es ſey eine große und wichtige Sache um ächte Volksbildung, ſie zu bewirken genüge weder das Erzeugen glänzender Schulplane noch das Aufthürmen von Papiermaſſen. Hier wie überall, ja mehr wie irgendwo, gelte die Macht des mündlichen Wortes. Hier mehr als irgendwo trete der Satz hervor: daß in dem bewachten Vollzuge die Kraft einer Verwaltung liege. Der Zuſtand der Volksſchulen laſſe ſich nur an Ort und Stelle durch häufige und gründliche Schulviſitationen erzielen.

Zu Vornahme ſolcher Viſitationen gebräche es aber dem eigentlichen Adminiſtrativ-Perſonale oft an Fachſtudien, immer an Zeit. Hier könne von einigen tauſend Gulden mehr oder minder die Frage nicht ſeyn. Was der Staat ſeinen Angehörigen ſchulde, was Bedingung ihres Glückes und ſeiner Macht genannt werden dürfe, Heranbildung eines verſtändigen, geſitteten, für geſetzliche Freyheit empfänglichen und des würdigen Genuſſes der Freyheit fähigen Geſchlechtes, das müße geleiſtet werden, wie auch immer die Bilanz in den Ausgaben-Etat ſich geſtalte.

Lebhaft dagegen erklärten Sie sich wider die Fassung des ersten Absatzes. Jedes Kammer-Mitglied kenne aus Budget und Nachweisung sowohl die Zahl als die Namen der Central-Stellen. Sollten darunter unnütze seyn, so benenne man sie; gerne würden Sie den Wunsch nach Verminderung theilen, nie aber gelange vor das Publikum ein oberflächlicher unbezeichneter Wunsch der Stände. Solche Allgemeinheiten führen die öffentliche Meinung irre; sie erschüttern das Vertrauen zwischen Regierung und Regierten; sie stehe sogar, Herr Votant könne diese Bemerkung nicht unterdrücken, tief unter der ständischen Würde. Nur in dem Maaße, in welchem wir unsere Wünsche klar, bestimmt und gediegen äußerten, werde diesen Wünschen Gewicht und Erfolg zu Theile werden.

Die Vielschreiberey endlich komme in unserm Vaterlande weder aus dem Gemüthe, noch aus den Meinungen der Districts- und Local-Verwaltung. Sie fände ihre Quelle in dem unentwirrten Verordnungen-Chaos der jüngsten 30 Jahre. Wo mancher Kreis zwey auch dreytausend Generalien besitze; wo sich in ihm neben den landesherrlichen Directiv-Weisungen auch der Nachklang zweyer auch dreyer quasi gesetzgebender Landes-Direktionen vereine; wo zahllose Prinzipien nicht in förmlichen Ausschreibungen, sondern in Gelegenheits-Reskripten ruhten; wo 25 Jahre hindurch keine äussere Behörde eine Generalien-Registratur besessen habe, wo kein Beamter alle Direktiven kenne; wo insbesondere steter Zweifel zwischen den promulgirten Verordnungen und den nicht promulgirten General-, Offizial- und Gelegenheits-Novellen herrsche: — da seye der Anfragen und der Bedenken, der Rekurse und Beschwerden durchaus kein Ende; — da sähe sich die Administration täglich aus dem ruhig

vollziehenden auf den instruirenden Standpunkt hinüberge, zogen; und da seye insbesondere bey dem steten Hinzukommen neuer Gesetze ein Wenigschreiben durchaus nicht möglich. Man sammle, wie es ein einzelner Kreis schon versucht habe, nunmehr in allen Kreisen alle seit 30 Jahren von dem Monarchen, den Central- und Kreis-Stellen ausgegangenen Verordnungen; man scheide das Abrogirte von dem Bestehenden; man gebe Letzteres, in so ferne es in irgend einer Beziehung direkt oder indirekt die Verwalteten berühren könne, öffentlich kund; man fahre auf ähnliche Weise in aller Zukunft fort, man gehe freudig und vollständig ein in die Bahn der Oeffentlichkeit; man setze die Nation in den Stand, ihre Beamten mit den Verordnungen in der Hand zu controliren; — schnell werde Licht an die Stelle der Zweifel-Nacht treten, schnell werde Vertrauen wurzeln und wechseln; schnell werde der so wichtige Sinn für positive Gesetze in den Gemüthern Wurzel schlagen; schnell werde die Vielschreiberey enden, weil sie in einer einzigen tüchtigen Schreiberey ihrem sichern Grabe entgegengegangen seyn.

Weiter äußerten ein Herr Reichsrath:

Im Einklange mit den so eben vernommenen Aeußerungen erachteten Sie, daß gleichfalls dem Absatze ad c. dieses Antrags Zustimmung ertheilt werden möchte. Die Wiederaufstellung eines eigenen Schul-Referenten bey jeder Kreisregierung hielten sie für unerläßige Bedingung, wenn unser ohnehin nicht sehr günstiger Schulzustand nicht wieder in sein ehemaliges Nichts zurücksinken solle. Die Leitung des für die Wohlfahrt des Staats so höchstwichtigen Schulwesens erfordere eigene Kenntnisse; und dürfte in jedem Kreise einen Mann hinlänglich beschäftigen. Es sey nicht zu erwarten,

Digitized by Google

daß einer der bestehenden Regierungsräthe, bey denen man genaue Kenntniß des Schulfaches ja gar nicht vorausgesetzt habe, die Obliegenheiten eines Direktors aller Schulen eines Kreises erfüllen werde, um so weniger, als die Last der vielen übrigen demselben zugewiesenen Geschäfte ihm solches unmöglich machen würde; man könne sich daher vorstellen, wie das ihm nur nebenbey übertragene Schul-Referat von ihm besorgt werde?

Mit bloßen eiligen Schulvisitationen sey es aber nicht gethan; diese beschränkten sich gewöhnlich nur auf sehr oberflächliche Fragen an Schüler, die vom Lokal-Schulinspektor und Schullehrer begünstigt seyen, und auf einige Zeremonien bey dem Empfange des Herrn Regierungsrathes.

Der Landrath des Untermainkreises habe das mangelhafte des gegenwärtigen Zustandes sehr tief gefühlt, und daher auch schon den vorliegenden Antrag gestellt.

Wieder ein anderer Herr Reichsrath äußerten:

Sie unterstützen diesen Antrag, da er Ihnen, als von der Nothwendigkeit geboten, erscheine.

Die Schulen seyen zu wichtige Anstalten, zu folgereich ihre gute oder schlechte Ordnung, als daß sie gleichsam als Nebensache betrachtet werden können.

Die Aufsicht, welche erstere verbürge, müsse doch wenigstens gesichert seyn. Ohne Aufstellung eines eigenen Mannes bey der Kreisregierung, welcher dieses wichtige Geschäft zu übernehmen habe, könne den Schulen nicht diejenige Oberaufsicht geschenkt werden, die sie doch in jeder Beziehung er-

Digitized by Google

heischen. Die Kreisregierungen seyen mit Arbeiten überhäuft, mit jedem Landtags-Abschiede haben sich dieselben bisher vermehrt, wie z. B. durch die Beschäftigung mit den Landraths-Wahlen, und durch das neue Conscriptionsgesetz; außerdem wären ihnen noch die Wahlen für den Landtag zugefallen, so wie für die Gemeinden, die Leitung der alljährigen Prüfung der Aspiranten für den Staatsdienst ꝛc., Geschäfte, welche die Zeit mehrerer ihrer Glieder, und oft auf viele Wochen, in Anspruch nähmen.

Die Wissenschaften, das schnelle Fortschreiten der allgemeinen Bildung verlange in jedem Kreise einen Mann der für dieselben gebildet, die nöthigen Vorkenntnisse besitze, Zeit, Lust und Gelegenheit habe, in seiner Bildung vorwärts zu gehen. Schulvisitationen seyen durchaus nothwendig, und ob ein schon mit Geschäften überladenes Mitglied der Kreis-Regierung auch selbst noch hiefür Zeit finden könne, beantworte sich nach dem Ebengesagten von selbst.

Die Schul-Angelegenheiten als Nebensachen mit zu besorgen, werde eben so wenig als heilbringend erkannt werden, als wohl hier in einer so wichtigen Angelegenheit der Ausgabepunkt nicht in Betrachtung gezogen werden dürfe.

Werden die Kreisregierungen auch hier ihr Oberaufsichts-Recht streng und sachdienlich gebrauchen, so dürfte dadurch mancher Einrede begegnet werden, welche wohl hie und da gegen das Institut der Kreis-Schulräthe mit mehr oder weniger Recht gemacht worden sey.

Ein Hr. Reichsrath sprachen, wie folgt:

a) Wenn auch, wie gezeigt worden, die Anzahl der Central-Stellen nicht vermindert werden können, so könne

doch das Centralisiren der Geschäfte vermindert werden; und darauf gerichtet, scheine Ihnen der Antrag sehr empfehlenswerth. Es sey aus einer vergangenen Zeit die Uebung, alles irgend Erhebliche, und damit auch viel Unerhebliches, in das Centrum zu ziehen, oder dahin zuzulassen, übrig geblieben; eine für die Geschäfte wenigstens in ruhiger Zeit, nachtheilige und dabey allerdings kostspielige Uebung.

b) Die Abstellung der Vielschreiberey zu begehren, dürfe man nicht ermüden, aber Mittel dazu anzugeben, sey mißlich.

Verstand und Geschick der Vorsteher der Behörden müßten hier alles thun.

Was ein verehrtes Mitglied vorgeschlagen habe, „Bekanntmachung aller bisher zum Theil wenig gekannter Normen" würde vielleicht, wenigstens theilweise, die Vielschreiberey sogar vermehren, indem viele Schreiblustige darin eine Auffoderung finden möchten, sich durch Schreiben noch mehr hervorzuthun.

c) Gegen die Wiederanstellung von Kreisschulräthen glauben Sie sich auf das Bestimmteste erklären zu müßen. Die gelehrten Schulen bedürfen solcher Aufseher nicht. Die Volksschulen stehen unter Localinspectionen, diese unter Distriktsinspectionen. Die Aufsicht über die Inspectionen könne jeder überhaupt brauchbare Regierungsrath führen, der, da es nur darauf ankommt, die Gesetze und Verordnungen zu vollziehen, hiezu der Bekanntschaft mit der vermeintlichen Wissenschaft der Pädagogik nicht bedürfe. Die Vermuthung

sey dafür, daß dieses Geschäft nicht als eignes Fach behandelt, gesetzmäßiger und nüchterner werde behandelt werden. Ein Kreis-Schulrath sey immer in Versuchung zu verordnen, zu unternehmen, zu neuern, seinem Amte Wichtigkeit und Glanz zu geben.

Dieß gehe auf seine Untergebenen über, und ein Geschäft, das äußerst ernst und still und bescheiden von Natur sey, werde dadurch eitel und anmaßend. Die verkehrte Richtung vieler Volksschulen sey das Werk ehemaliger Kreis-Schulräthe, die unter den Lehrern den Samen eitler Thorheit ausgestreut haben. Ein würdiger Schulinspector habe Ihnen kürzlich erzählt, daß er in einer Stadtschule das Lesen vernachläßigt gefunden und darüber den Schullehrer zur Rede gestellt, dieser aber in seiner Antwort jenen Mangel für unerheblich ausgegeben und sich auf seine höhern Leistungen berufen habe. Diese höheren Leistungen leisten in den meisten Fällen gar nichts, weniger als nichts, weil sie nicht Kenntnisse, sondern höchst schädliche Einbildungen hervorbringen und zurücklassen. Könnte man in allen Volksschulen Lesen, Schreiben und Rechnen zu einer gewissen Vollkommenheit bringen, so würde man dadurch das bayer. Volk auf eine Stufe von Bildung heben, auf welcher dermal noch keines steht. Zu diesem nicht schimmernden aber wahrhaft großen Ziele könne nur eine sehr besonnene Aufsicht führen, mit der größten Enthaltsamkeit von eigenen Einfällen und Liebhabereyen; einer Tugend, die einem Kreis-Schulrathe in der Regel immer allzu schwer seyn werde.

Ein Herr Reichsrath äußerten zu b, (die Viel-

schreiberey betreffend,) daß seit dem Jahre 1819 Wünsche für ihre Verminderung gestellt würden, und immer noch vermehre sich die Schreiberey.

Der Herr Staatsminister der Justiz ertheilten auf die Bemerkungen des Herrn Referenten zu §. 38 des Vortrages folgende Erläuterungen:

Der Herr Referent tadle nicht ohne Grund einige Ersparungen; manche derselben verdienten aber keine Rüge.

I. Bey dem Oberappellations-Gerichte seyen folgende Mehrbezüge, die unter der Besoldung standen, weggefallen:

a) bey der Pensionirung des vorigen Herrn Präsidenten 5000 fl. da derselbe 12,000 fl. aus früheren Dienst-Verhältnissen hatte, wogegen der neue Präsident nur 7000 fl. Besoldung beziehe.

b) derselbe Fall sey eingetreten bey Pensionirung des zweyten Präsidenten, welcher 8000 fl. bezog, wogegen der Vizepräsident nur 4000 fl. beziehe.

c) An Besoldungen gingen ein: eine Raths-Besoldung mit 2500 fl., weil 1825 nur ein Supernumerär-Rath vorhanden gewesen, und etatsmäßig nur 30 ordentliche und 3 extra statum angestellt seyn sollen.

d) Da nach den in der Stände-Versammlung von 1825 aufgestellten Grundsätzen nur einige Individuen besoldet werden sollen, so wären im Laufe jedes Etats-Jahres, als Ersparung weggefallen 1300 fl.

e) Nach einer neuen reglementären Verfügung seyen die Besoldungen der Bothen auf die Position der Regierungs-Ausgaben übernommen worden. Dadurch wären an Besoldungen weggefallen . . 1350 fl. und bey dem Oberappellations-Gerichte eine jährliche Ersparung entstanden von . . . 14,150 fl. welche dem Ministerium nicht zum Tadel aufgerechnet werden könne.

II. Bey den Appellations-Gerichten seyen im Laufe der Finanzperiode weggefallen:

1) Mehrbezüge durch Absterben solcher Gerichts-Mitglieder, welche dergleichen hatten, oder durch Vorrücken in höhere Besoldungen eintraten. . . 500 fl.

2) Besoldungen für eingezogene Kanzleystellen 10,450 fl.

3) Dadurch, daß bey jedem Appellations-Gerichte ein fünfter Assessor angestellt worden: . 4200 fl.

4) Nach dem Wunsche der Stände-Versammlung von 1825 wäre ein Theil der Besoldung in Getreide gegeben worden, wodurch sich eine Ersparniß ergeben von . . . . . 2229½ fl.

5) Die Besoldungen der Bothen seyen bey jedem Appellations-Gerichte auf die Regie-Fonds übernommen worden, wodurch auf der Position für Besoldung weggefallen wären: . . . . . 12,514 fl.

Es habe sich dadurch bey den Appellations-Gerichten eine Ersparniß ergeben von . . 29,893½ fl.

Digitized by Google

III. Bey den Kreis- und Stadtgerichten wären weggefallen:

1) die zweyte Directorsstelle bey den Gerichten erster Klasse. Bey einigen seyen sie überflüssig gewesen, und man habe gehofft dadurch eine größere Einheit und schnellere Leitung des Geschäftsganges zu erzielen. Dadurch wären erspart worden . . . . . 7200 fl.

2) Einigen Stadtgerichten seyen statt Räthen einige Assessoren beygegeben worden, wie schon früher zu Würzburg, Augsburg ꝛc. ꝛc. geschehen, wodurch an der Position auf Besoldungen sich ein minus ergeben habe von . . . . . 5900 fl.

3) an eingezogenen Schreiberstellen . . . 7700 fl.

4) durch Uebernahme der Boten und Scharfrichter auf die Regiefonds . . . . . 12,050 fl.

5) an Mehrbezügen wären heimgefallen . . . 7450 fl.

6) das minus an Getreid betrage . . . . 2791 fl.
sohin ergebe sich hier eine Ersparung von 43,091 fl.

IV. Das Pupillen-Kollegium zu Bayreuth sey zweckmäßig aufgehoben worden, und die Besoldung heimgefallen mit . . . . . 952 fl. 39½ kr.

In Beziehung auf das Institut der Assessoren finde ein gerechter Tadel statt, wenn dasselbe zu sehr erweitert werde; bleibe es aber in gewissen Schranken, so daß die Anzahl der Räthe die der Assessoren überschreite, so lasse sich nichts dage-

gen erinnern bey Gerichten erster, und in minderer Zahl bey Gerichten zweyter Instanz. Die Zahl thätiger Arbeiter könne dadurch ohne Belästigung des Etats vermehrt werden; die älteren würdigen Räthe erhielten dadurch eine Erleichterung, das Gericht aber junge frische Männer, die schon viele Jahre als Accessisten in Vorbereitungs- und Untergerichts-Diensten gestanden, jedoch ihre theoretischen Studien noch in lebhaftem Andenken behalten hätten. Dieses Institut von Assessoren finde sich mit gutem Erfolg in mehreren Staaten bey untergeordneten Gerichten; Sie nähmen es aber nicht in Schutz, sobald es in der Art eingeführt werde, daß die wirklichen erfahrenen Räthe nicht immer ein bedeutendes Uebergewicht behalten.

So viel von dem Ministerium abhänge, habe dasselbe, so weit es bey der Ueberschreitung des Etats durch die Criminalkosten habe geschehen können, die Minderung der Besoldungen wieder zum Besten des Dienstes verwendet; so wäre z. B.

1) dem Ober-Appellationsgerichte ein Registrator, den es früher nicht hatte, beygegeben;

2) bey mehreren Kreis- und Stadtgerichten sey das Richterpersonal vermehrt worden;

3) gleiche Vermehrung habe statt gefunden an dem Registratur-, Protokollisten- und Diurnisten-Personal. Auch seyen

4) in einzelnen dringend nöthigen Fällen die Regiefonds erhöht worden.

Man dürfe nicht vergessen, daß dem Staats-Ministerium der Justiz nur erlaubt wäre, innerhalb den Schranken seines Etats sich zu bewegen.

Digitized by Google

Der Justiz-Etat sey ohngeachtet wiederholter Vorstellungen von den Ständen des Jahres 1825 so sehr beschränkt worden, daß es ihm unmöglich gewesen, dem Drange der Geschäfte bey dem obersten Gerichtshofe durch größere Vermehrung des Personals, als sich wirklich bey demselben befunden, abzuhelfen.

Zu der verminderten Summe im Jahre 1825 von 1,703,000 fl. sey zugleich angeordnet worden, daß die im Laufe der Finanzperiode eintretenden Pensionen bestritten werden sollen.

Diese hätten sich edictmäßig auf die Summe von 63,565 fl. gesteigert. Dazu kämen die vermehrten Criminal-Kosten; so daß der Etat um 47,600 fl. habe überschritten werden müssen.

Mögen nun die vermehrten Criminal-Kosten aus einer größeren Immoralität oder auch aus einer vermehrten Bevölkerung entstanden seyn, — diesen Stand zu ändern hänge nicht von dem Justiz-Ministerium ab.

Was den Stand der Landgerichts-Assessoren betreffe, so habe das Justiz-Ministerium alles gethan, was von ihm abgehangen, wenigstens den einzeln Würdigeren eine Verbesserung zu verschaffen, theils durch Beförderungen zu einträglichern Stellen, theils durch verhältnißmäßige Unterstützungen.

Durch Mitwirkung der Stände und eine veränderte Gerichts-Verfassung werde hoffentlich ihr künftiger Zustand verbessert werden.

Digitized by Google

Was endlich den Tadel wegen angestellter Funktionäre bey einigen Landgerichten statt der Actuare betreffe, so sey dieß zum Theil durch die Nothwendigkeit geboten, und sie wären auch nur da angestellt worden zur Ausübung von Geschäften, wozu sie befähigt wären. Eigentliche Richter-Geschäfte seyen denselben nicht übertragen, sondern diese von den Landrichtern und Assessoren besorgt worden. —

Sie hofften, daß theils durch das verbesserte Budget für den Justiz-Etat, theils durch eine zweckmäßigere Organisation der Gerichte auch ein vollkommener Zustand des Gerichtswesens im Ganzen werde herbeygeführt werden.

Wegen verzögerter Wiederbesetzungen bemerkten Sie, daß einige derselben in der Natur der Sache ihren Grund hätten, da das Sterbquartal bezahlt werden müsse. Eine andere Ursache seyen die Informationen, zu deren Erholung Zeit erforderlich wäre. Solche Zögerungen würden wohl dem Ministerium mit Recht nicht zur Last fallen können.

Ein Herr Reichsrath bemerkten: Beym Militär sehe man, wie schlecht die Schulen wären, denn die meisten Rekruten könnten weder lesen noch schreiben.

Ein anderer Herr Reichsrath waren der Meinung, daß streng genommen, diese Anträge unter Lit. a bis e, sammt und sonders, die ständische Competenz überschreiten; indessen habe man bisher diesen Grundsatz bey verschiedenen Anträgen und geäußerten Wünschen verlassen; Sie wollten demnach, besonders was den Wunsch sub lit. c. betreffe, solchem um so mehr beypflichten, da Sie die unterlassene Mehrung des zu Erledigung der Geschäfte unbedingt erforderlichen Personals — vielmehr dessen Minde-

rung — und da Sie insbesondere das aus Ersparungs-Rücksichten so erweiterte Unwesen der Aufstellung von Functionairen, zu deutsch der Einführung des Systems des Taglohnes zu Herabwürdigung des Staatsdienstes, — als besonders im Justiz-Fache die schädlichsten Folgen erzeugend, — sehr beklagen.

Von dem Antrage a. würden Sie Umgang nehmen, aus schon von einem Herrn Votanten entwickelten Gründen. Secundario würden Sie denselben wenigstens nach dem Antrage eines Herrn Reichsraths auf das Centralisiren der Geschäfte beschränken.

Dem Antrage b. stimmen Sie nicht bey. Die bisherige Erfahrung habe gelehrt, daß das Bemühen, die Schreiberey zu vermindern, neue Schreibereyen erzeugt habe.

Ein anderer Herr Reichsrath stimmten den Ausschuß-Anträgen bey; ad a. wären Sie jedoch mit der von einem Herr Reichsrathe entwickelten Ansicht in Bezug auf Centralisiren der Geschäfte einverstanden, indem Sie sich von der Anwendung derselben viel Gutes versprächen. Aber noch eine weitere Aenderung müsse in Antrag gebracht werden, welche in wesentlichem Zusammenhange mit jener Ansicht stehe, nämlich: Stätigkeit des Regierungs-Systems, indem die Stätigkeit der Regierung als solche bereits durch die Constitution ausgesprochen ist, und nicht Gegenstand eines Antrages seyn kann.

Die Bemerkung eines Herrn Votanten*) hinsichtlich

*) Siehe pag. 371. lit. C.

der Kreis-Schulreferenten, fänden Sie aus Ihrer früheren Erfahrung gegründet.

Weiters bemerkten ein Herr Reichsrath:

Es werde dem Staats-Ministerium der Justiz ein Vorwurf gemacht. Man behaupte, dasselbe wolle ersparen; allein es frage sich, ob dadurch der Rechtspflege nicht geschadet werde. — Sie seyen der Ansicht, daß verspätete Besetzungen eine falsche Oekonomie wären. — Es sey wahr, daß heute nicht mehr so schnell wie früher die erledigten Justiz-Stellen besetzt würden; allein der Verkehr zwischen dem Ministerium und dem Cabinet sey ein anderer als früher, und etwa daraus hervorgehende Verzögerungen könnten dem Ministerium nicht imputirt werden.

Man spreche von nicht vollständiger Besetzung. — Allein sie kennten davon kein Beyspiel!

Sie kämen nun zu dem Assessorat-System. — Sie würden gegen das System sprechen; allein man spreche besonders von der zu großen Ausdehnung dieses Systems. Sie könnten versichern, daß dieß in ihrem Kreise nicht der Fall sey. Vor Kurzem erst wären zwey erledigte Rathsstellen wieder mit Räthen besetzt worden.

Endlich habe man beantragt, daß auf Richterstellen keine Functionäre mehr angestellt werden möchten.

Es sey wahr, daß bey Unter-Gerichten Besetzungen der Art statt gefunden hätten; allein nicht bey Stadt-Gerichten, die als reine Justiz-Stellen nur dem Justiz-Ministerium untergeordnet wären, sondern nur bey Land-Gerichten. Diese stünden jedoch auch noch unter einem andern Ministerium.

Digitized by Google

Ein Herr Reichsrath erbaten sich noch einmal das Wort und sprachen:

Wenn schon das Gesetz über den Geschäftsgang zur Zeit noch bezüglich auf das Zweymalsprechen das alte Reglement in Kraft erhalte, so gestatte doch auch dieses Reglement die Gegenrede in Fällen mißverstandener Aeußerungen. Nun habe ein verehrter Redner Ihre Bemerkungen in Betreff der Kreisschulräthe vollkommen mißverstanden; Sie erlaubten sich daher folgende Berichtigung:

Nähme jene sehr geehrte Stimme die Qualifikation der Staatsbeamten in Schutz; bezweifle sie, ob pädagogische Kenntnisse die Führung des Schulreferats bedingen; so spräche sie nicht gegen sondern für Ihre Ansicht. Nicht die Conzepte und schriftlichen Arbeiten des Schulreferats böten Schwierigkeiten dar — was zu schreiben sey, könne jeder gebildete Geschäftsmann erledigen —; aber die Visitation der Schulen fordere theils Zeitaufwand, theils technische Vorkenntnisse. Soll der Visitations-Commissär die tiefere Natur der Schule erforschen, so genüge ihm nicht der Eintritt in den Schulsaal und die Anhörung der gewöhnlichen Prüfungs-Comödie; er werde sich verpflichtet fühlen, selbst zu examiniren; er werde Fragen außerhalb der Ordnung und Fassung des Lehrbuches stellen, um zu ergründen, ob blosses Auswendiglernen oder wirkliches Begreifen der Methode des Lehrers folge. Hiezu gehöre aber mehr als gewöhnliche Geschäfts-Routine; hiezu bedürfe man innige Liebe zu den Kindern, genaue Kenntniß des kindlichen Gemüthes, vertrauenerweckende Fragekunst und unbedingtes Vertrautseyn mit den kleinsten Einzelheiten aller Lehrgegenstände. Ueberdieß bedürfe man drey bis viermonatlicher Abwesenheit von dem Re-

gierungssitze; zu beyden Aufgaben bleibe dem gewöhnlichen Personale durchaus keine Muße.

Der sehr einsichtsvolle Herr Redner fürchte die Einseitigkeit der Schul-Referenten. In dieser Beziehung möge ihn die veränderte Stellung der Kreisräthe beruhigen. Souverain sey der Schulrath unter der Herrschaft der collegialen Geschäftsbehandlung in jener Zeit gewesen, da jährlich 30,000 bis 40,000 Nummern von 12 bis 15 Personen berathen werden mußten. Das zu Ende der Sitzungen begonnen habende Schul-Referat habe damal müde Zuhörer und bereitwillige Zustimmung gefunden. Nur unter der, der constitutionellen Responsabilität allein angemessenen bureaucratischen Form, bey der persönlichen Verantwortlichkeit des General-Commissärs für alle nicht richterlichen Geschäfte, sey der einseitigen Richtung ein unübersteiglicher Damm entgegengestellt.

Der sehr werthe Herr Collega habe sich über die irrige Richtung vieler jungen Schullehrer geäußert, und durch ein der Unterredung mit einem Distrikts-Inspektor entnommenes Beyspiel darzuthun gestrebt, daß nunmehr diese Männer den Unterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen sogar unter ihrer Würde erachten. Sie wollten weder die Quelle noch die Gründlichkeit der Nachrichten untersuchen, welchen der Herr Redner so unbedingten Glauben beymesse; aber, alles zugegeben, was er zugegeben wissen wolle, fragten Sie: ob denn die Personen identisch mit der Sache seyen? Zwingen minder glückliche Wahlen der Vorzeit die Staatsregierung zu wiederholt unzweckmäßigen Wahlen? Schließe Bayern nicht 8 Männer in sich, welche selbst den Anforderungen des strengen Richters zu genügen vermöchten, und würde dem Herrn Reichsrathe die allgemeine Anwendung seines Satzes zusagen. Würde er

z. B. alle Dekans-, Pfarrers- oder Consistorialstellen deßhalb abgeschafft wünschen, weil vielleicht ein Dekan, Pfarrer, Prediger oder Consistorialbeamte dem Amte nicht gewachsen wäre? Die sehr geehrte Stimme habe die Schulen nicht genannt, in welchen sie die sie betrübenden Wahrnehmungen entdeckte; jedenfalls gehörten sie nicht dem Oberdonaukreise an.

Wohl werde auch in diesem Kreise neben dem Schreiben, Lesen und Rechnen manch' Wichtiges gelehrt und erlernt. Wohl besässen die Kinder in eigenen Dictatenheften die gedrängte Geschichte ihres Vaterlandes, ja sogar die Grundbegriffe unserer Verfassung. — Bey alle dem aber schrieben, läsen und rechneten sie so tüchtig als irgendwo.

Die große Mehrheit, ja, beynahe die Gesammtheit des Clerus aller Confessionen freue sich des Aufschwunges, wirke sogar dazu selber mit im ruhmvollen Eifer. Ja, man halte sich des Erfolgs so sicher, daß man in Prüfungen die Fragen noch ohne Leitfaden nach Willkühr stelle, und sogar jedem Gebildeten das Recht des Selbstfragens einräume.

Glaube man nun in solchen Bezirken eines Schulrathes zu bedürfen; halte man ihn für die große Sache der Nationalbildung, für die Controle der Lehrer, ja selbst im Interesse der Districts- und Local-Inspectoren und ihrer amtlichen Wirksamkeit für nöthig, so möchte dieß ein Argument seyn, welches wenigstens den vorgebrachten Gegengründen zu weichen nie vermögen werde.

Sie bäten und flehten zur hohen Kammer, sie möge eine der wichtigsten Angelegenheiten ihres Wohlwollens würdigen, und den Abgeordneten in nichts entgegen treten, was Ihres Erachtens sogar zu den nothwendigsten Entwickelungen unserer Verfassung gehöre.

Digitized by Google

Der Herr Referent bemerkten schließlich: Sie hätten nur in Beziehung auf die erfolgten Aeußerungen wegen der von dem Staats-Ministerium der Justiz gemachten Ersparungen, die erläuternde Bemerkung zu machen, daß Ihnen die in der Kammer der Abgeordneten gegebenen Erläuterungen damals nicht bekannt gewesen wären, als Sie Ihren Bericht angefertiget hätten; allein Sie könnten auch, nachdem Sie solche in der Folge zu lesen Gelegenheit gehabt hätten, doch nicht bergen, daß manche Ersparung gemacht worden, die besser unterblieben wäre, wobey Sie dem königl. Justiz-Ministerium keineswegs einen Vorwurf zu machen beabsichtigen.

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten über die

Frage 40.

„Stimmt die Kammer den Anträgen der Kammer der Abgeordneten, Position 12 lit. a bis e „unbedingt bey?"

Die Frage wurde verneint.

Die weitere

Frage 41.

„Will die Kammer nach der Meinung einiger Herren Reichsräthe den Antrag a dahin abändern, „daß sie auf Vereinfachung des Staats-Organismus, Stetigkeit des Regierungssystems und Verminderung des Centralisirens anträgt?"

Die Frage wurde bejaht.

Digitized by Google

Frage 42.

„Will die Kammer dem Antrage b, wegen der „Vielschreiberey beytreten?“

Wurde bejaht.

Frage 43.

„Stimmt die Kammer den Anträgen c und d der „Kammer der Abgeordneten bey?“

Die Frage wurde bejaht.

Frage 44.

„Will sie dem Antrag e wegen Wiederherstellung „der Kreis-Schul-Referenten beystimmen?“

Verneint.

Oder

Frage 45.

„will die Kammer nach dem Antrage des Herrn „Referenten die Fassung annehmen, daß für die „Schulvisitationen gehörig gesorgt werden möge?“

Wurde bejaht.

24.

Discussion

über die

Anträge der zweyten Kammer unter Nro. 13, a und b,

die Quiescenten ꝛc. betreffend.

Ein Herr Reichsrath äußerten:

Der erste Antrag, daß Quiescirungen oder Pensioni-

rungen von Beamten vermieden werden mögen, welche noch Dienste zu leisten fähig sind, werde durch die Dienstes-Pragmatik erledigt, besonders für die Fälle, in welchen die Pensionirung verlangt werden könne.

Allein auch durch neue Einrichtungen könne sie veranlaßt werden, und dieses hänge von der Staats-Regierung ab.

Sie glaubten nicht, daß die Regierung Anlaß zu diesem Antrag gegeben habe.

Der zweyte Gegenstand betreffe Erleichterung des Dienstpersonals, welcher Sie nicht in den Weg treten wollten, wenn die Regierung sie für gut fände.

Auch den von dem Herrn Referenten beantragten Zusatz (unter lit. c), die Reactivirung der Pensionisten betr., hielten Sie für sehr zweckmäßig.

Ein anderer Herr Reichsrath wünschten aus dem durch den Herrn Referenten vorgeschlagenen Beysatz folgende Worte gestrichen:

„Es mögen die sämmtlichen königl.
„Staats-Ministerien angewiesen wer-
„den"

und

„der vorzuschlagenden Candidaten;"

indem es sich nur um die Aufstellung tüchtiger Beamten, nicht um den Vorschlag hiezu handeln könne.

Ein Herr Reichsrath stimmten der Meinung des Ausschusses wegen des Antrages:

„es möge den Relicten ꝛc."

Digitized by Google

jedoch in der Art bey, daß ſtatt: „des Geſammt-Geldge-haltes,"

geſetzt werde:

„Geſammtgehalt, derſelbe mag in Geld „oder in Getreid regulirt ſeyn."

Die Regulirung bleibe der Regierung nothwendig überlaſſen. Allein es ändere nichts an der Natur der Gehalts und an den Folgen desſelben für die Wittwen und Waiſen. Sie hielten es für eine große Unbilligkeit — ja hinſichtlich der Juſtiz-Beamten für eine ſchreiende Ungerechtigkeit, — bey Ausmittlung der Penſionen der Wittwen und Waiſen den Gehalt von Früchten nicht in Anſatz zu bringen.

Das Gehalt, es möge in Geld, es möge in Früchten, ganz oder theilweiſe, gereicht werden, bleibe Geſammt-Gehalt. Wo würde es hinkommen, wenn die entgegengeſetzte Meinung aufgeſtellt würde? Wenn der Gehalt größtentheils in Früchten zu reguliren, von der Regierung wollte beliebt werden, ſo würden Wittwen und Waiſen unbemittelter, vermögensloſer Staatsdiener — und dieſe ſey gewiß die zahlreichſte Klaſſe — an den Bettelſtab gewieſen werden.

Der Herr Referent bemerkten ſchließlich, die von Ihnen in dem beantragten Zuſatze gebrauchten Worte ſeyen die Worte des Geſetzes.

Hierauf wurden die folgenden Fragen aufgeworfen:

Frage 46.

Will die Kammer dem Antrage a die Zuſtimmung ertheilen?

Frage 47.

Will sie nach dem Antrage der Kammer der Abgeordneten dem ersten Theile des Absatzes b. zustimmen, daß den Functionärs und ihren Relicten die Theilnahme an den pragmatischen Rechten zu Guten komme?

Frage 48.

Will sie den zweyten Theil des Absatzes b dahin abändern, daß

„den Relikten derjenigen Quiescenten, welche als „solche zu einer Function verwendet werden, und „während dieser Function versterben, die Pensien „nach jenem Gesammtgehalte, welchen selbe wäh„rend der Function in Folge des Edicts IX. §. 26 „zu beziehen hatten, regulirt, und sonach der „Art. XXIV. §. 3 und 4 der Verordnung über „die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Januar „1805 im gesetzlichen Wege modificirt werde.“?

und

Frage 49.

Will die Kammer den von dem Herrn Referenten und dem Ausschuß gestellten eigenen Antrag, wegen zweckmäßiger Anstellung der Quiescenten genehmigen nach dem von einem Hrn. Reichsrathe modificirten Inhalt:

„Es möge bey Reactivirung der Pensionisten mit „pflichtmäßiger Sorgfalt und genauer Würdigung „der frühern Verhältnisse und der Qualification, „nach Erforderniß der erledigten Dienstesstellen, „verfahren werden“?

Digitized by Google

Die sämmtlichen vorstehenden 4 Fragen wurden bey der sofort eingetretenen

Abstimmung

bejaht.

25.

Discussion über den Antrag der Kammer der Abgeordneten, die Bruttoprocente der Rentbeamten betr.

Ein Herr Reichsrath bemerkten: Vor mehreren Jahren sey diese Einrichtung schon ins Leben getreten. — Die Abschaffung könnte nur aus Gründen der Sparsamkeit geschehen, oder um zu verhüten, daß die Beamten zu hart verfahren bey Percipirung der Gefälle oder bey Nachlässen. Allein die Sparsamkeit wäre nicht gut angebracht, Sie fürchten andere daraus hervorgehende Nachtheile, und übrigens bestünden für die Fälle zu großer Strenge der Beamten bestimmte Vorschriften. Daher würden Sie Umgang von dem Antrage nehmen.

Ein anderer Hr. Reichsrath äußerten:

Sie erhöben sich, um aus allen Kräften jenen Antrag zu vertreten, der in diesem Augenblicke zur Berathung komme.

Die Rentbeamten genössen seit beyläufig 25 Jahren eines Bruttoprocentes d. i. des hundertsten Theils der in dem

Laufe des Etatsjahres wirklich zur Kassa kommenden Einnahmen.

Diese Einrichtung sey eine rein finanzielle Erfindung. Man führe zu ihren Gunsten an, jedem, auch dem besten Beamten, seyen Anfeuerungen nöthig; ohne Dazwischenkunft des eigenen Interesses gehe ein in Mitte des Volkes lebender Mann stets in Lauigkeit über; den Unterthanen schütze die Bestimmtheit der Perceptions-Normen vor Schaden; was aber dem Aerar,-nütze ohne Dritten zu schaden, verdiene keinen Tadel.

Sie überzeuge keiner dieser Gründe.

Für's Erste dächten Sie ehrenvoller von unsern Rentbeamten; Sie hielten sie im Durchschnitte für Männer von rastloser Thätigkeit und musterhaftem Diensteifer, für Ehrenmänner, die keines Geldsporns bedürften, um zu leisten, was die Pflicht gebiete.

Fürs Andere existire in der That nichts musterhafteres als unser Controllsystem. Jeder Außenstand werde vor Ablauf des Etatsjahres eigens libellirt, hinsichtlich seiner momentanen oder bleibenden Uneinbringlichkeit gerichtlich nachgewiesen, durch ausführliche Motive gerechtfertigt und von der Kreisstelle decretirt. Schon hier entferne der Rothstift des Revisors jeden Schein übermäßiger Milde. Später superrevidire der von München gesendete Abrechnungscommissär alle Regierungsdecreturen. Vor ihm stehe der persönlich einberufene Rentbeamte zum zweytenmale Rede. Endlich träte noch der Rechnungsproceß vor dem gesammten Regierungs-Collegio hinzu. Ein Verfahren dieser Art gewähre fürwahr Bürgschaft gegen jede Benachtheiligung des Staates.

Minder geschützt sey aber der Unterthan; ihn vertrete kein Staatsanwalt; seine Stimme verhalle in dem weiten Raume zwischen Rentamt und Kreisstadt. Ihm, ja selbst dem öffentlichen Anwalde, sey die Einseitigkeit der Finanzverordnungen fremd.

Werde nun auch das Amt künstlich hinweggezogen von dem Standpunkte unpartheiischen Gesetzvollzuges, stehe der Rentamtmann ex officio in der Eigenschaft eines persönlich und pecuniär Betheiligten, müße er und die Seinigen unter jedem Nachlasse leiden, den das Gesetz dem Pflichtigen gewähre; so sey der arme Staatsbürger in den meisten Fällen ohne Rettung verloren.

Ein Staat habe mehr als hinreichende Mittel zu geregelter Controlle. Ferne sey von ihm jede Maaßregel, die von ständigem Mißtrauen in den Amtseifer der öffentlichen Diener zeuge, die den geldgierigen Beamten zu übermäßiger Härte reize, die den Billigdenkenden in Kampf mit seinen häuslichen Interessen bringe, die Frau und Kinder der Angestellten in das Geschäft hereinziehe, und selbst die pflichtmäßige Strenge des Ehrenmannes mit dem Scheine des Interesses umgebe.

Die Folgen fielen immer auf den Staat selbst zurück.

O! möge es verschwinden, dieses Erzeugniß fiscalischer Engherzigkeit; möge der Beamtenstand ohne Säumen sich selbst in seiner natürlichen Stellung wiedergegeben werden.

Nur geachtete, geschätzte und geehrte Organe vermöchten sich, und durch sich der Krone, jenes Vertrauen zuzuwenden, auf welchem mehr, als oft geglaubt zu werden scheine, die Kraft jeder Staatsregierung und die Zufriedenheit jedes Landes beruhe.

Weiter bemerkten ein Herr Reichsrath: Die Aufhebung der Bruttoprocente der Rentbeamten hielten Sie für sehr zweckmäßig. Sie glaubten aber, es solle der Antrag dahin erweitert werden, daß ihnen anstatt der Bruttoprocente Nettoprocente vom reinen Ertrag zu reichen seyen. Diese letztern würden sie zur sorgfältigen und Sparsamkeit bezweckenden Administration aneifern, da dann ihr eigenes Interesse dabey betheiligt seyn werde, während es ihnen bey dem Bezug von Bruttoprocenten ganz gleichviel seyn könne, ob ihre baare Lieferung an die Staatskasse groß oder klein sey.

Beyspielweise wollten Sie die von den Rentbeamten zu leitenden Unterhaltungen von Staatsgebäuden in ihren Amtsbezirken anführen, wo sie durch fleißige Aufsicht und genaue Aufmerksamkeit hinsichtlich der richtigen Erfüllung der geschlossenen Accorde, dem Staate ungemein viel ersparen könnten und ersparen würden, wenn sie selbst dabey gewännen.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten: Sie nähmen Anstand, einen Antrag auf Abänderung der über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze zu machen. Dieß seyen Operationen, deren Ausführung nicht so leicht wäre. Sie würden daher davon Umgang nehmen.

Ein Herr Reichsrath stimmten mit dem Ausschuße und bemerkten, vor allem seyen die Stände dabey interessirt, daß die Minister sich frey in der Verwaltung bewegen könnten, daß also so wenig wie möglich Anträge auf Begränzung dieser freien Bewegung gestellt werden, indem sonst auch die Verantwortlichkeit derselben limitirt werde.

Sie erkennten die Nachtheile der Tantiemen der Richter an, aber in dem vorliegenden Falle träten andere Rücksichten

Digitized by Google

ein; zudem könne durch die bestehenden Revisionen und geöffneten Rekurse allenfallsigen Mißbräuchen und Beschwerden leicht abgeholfen werden.

Die Bruttoprocente der Rentbeamten hätten auch für die Staatsregierung ihre Nützlichkeit. Sie seyen daher der Ansicht, daß von dem dießfallsigen Antrag Umgang genommen werden möge, wie auch der Ausschuß vorgeschlagen habe.

Was den Vorschlag der Umwandlung der Bruttoprocente in Netto-Procente betreffe, so war dieß in Bezug auf Einnahmen schon der Fall, indem von allen durchlaufenden Posten keine Procente verabreicht werden; wollte man aber dieselben nur von den Aktivresten geben, so entstünde eine Ungleichheit unter den Beamten und resp. Ungerechtigkeit, indem mancher Beamte Ausgaben zu bestreiten habe, welche bloß zufällig seyen, und doch von seiner Einwirkung unabhängig sind, z. B. Passivreichnisse u. d. gl.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten.

Die

Frage 50:

Tritt die Kammer dem Antrage der Kammer der Abgeordneten in Betreff der Bruttoprocente der Rentbeamten bey?

wurde verneint.

Die

Frage 51:

Oder

will die Kammer jene Procente, nach dem Antrage eines Herrn Reichsraths dahin abändern,

Digitized by Google

daß die Tantiemen von Brutto- in Netto-Procente umgewandelt werden mögen?

wurde gleichfalls verneint.

26.

Discussion
über
den Antrag der Kammer der Abgeordneten:

„daß an den für Cultus bestimmten Budgets-„Positionen keine Minderausgabe auf Kosten un-„befriedigter Cultus-Zwecke bewirkt werden solle."

Ein Herr Reichsrath bemerkten:

Sie vermögten nicht recht einzusehen, was diesen Wunsch veranlaßt habe, da keine Confession sich über Beeinträchtigung beschwert habe. Sie würden daher Umgang hievon nehmen.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten:

Die Kammer der Abgeordneten habe sich hier zu kurz, und dadurch undeutlich, ausgedrückt. Ihre Absicht scheine zu seyn, daß Ersparungen an einzelnen Bestandtheilen des budgetmäßigen Aufwandes auf den Cultus nicht der Staats-Cassa zu anderer Verfügung heimfallen, sondern der Kirche für andere Bedürfnisse derselben gewidmet bleiben sollen. So gefaßt, und in der Voraussetzung, daß Ersparungen nicht einzelner Jahre, sondern der ganzen Finanz-Periode gemeint seyen, scheine Ihnen der Antrag empfehlenswerth, da es

Digitized by Google

offenkundig sey, daß vielfache Bedürfnisse beyder Kirchen nur kümmerlich bedacht seyen, mithin diese etwas reichlicher, vermittelst Ersparung in anderen Theilen, zu befriedigen, höchst erwünscht seyn müsse; wobey Sie sich noch auf Ihre gestrige Bemerkung beziehen zu dürfen glauben, daß der Gesammt-Aufwand auf den Kultus noch immer sehr tief unter dem stehe, was ihm eine frühere Zeit als Eigenthum zugewiesen habe.

Ein Herr Reichsrath bemerken, daß der Antrag, so gestellt, wie so eben verlangt worden sey, Sinn und praktisches Interesse habe.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten:

Der fragliche Antrag verdiene in der von dem Herrn Votanten vor Ihnen entworfenen Fassung gewiß alle Billigung. Er beziele die so wesentliche Erreichung des edlen Zweckes: — Befriedigung der Cultuszwecke.

Ein Herr Reichsrath unterstützten gleichfalls die eben vorgeschlagene Redaction, bemerkten aber, daß nicht von Seite der Regierung eigentliche Ersparnisse gemacht worden seyen, und sprachen auch bey dieser Veranlassung Ihre Ueberzeugung aus, daß die Regierung nicht zu sehr beschränkt werden dürfe.

Der Herr Referent sprachen Ihre Ueberzeugung aus, daß, so wie der Antrag von Seite der Kammer der Abgeordneten gestellt wäre, er dem Finanz-Ministerium nachtheilig seyn müsse.

Digitized by Google

Bey der hierauf erfolgten

Abstimmung

wurde die zuerst aufgeworfene

Frage 52.

Will die Kammer dem Antrage, den Cultus betreffend, so wie er von der Kammer der Abgeordneten gestellt ist, beytreten?

verneint.

Die Frage 53

Oder"

soll der Antrag nach der Meinung eines Herrn Reichsraths dahin abgeändert werden:

„daß, wenn eine Ersparniß an dem sechsjährigen „Etat des Cultus gemacht werde, solche den übri„gen minder dotirten Cultus-Zwecken zugewendet „werde."?

wurde bejahet.

27.

Discussion

über den Antrag der Kammer der Abgeordneten,

die Forderungen ehemaliger Klosterkirchen betreffend.

Ein Herr Reichsrath waren der Meinung, daß

der Inhalt dieses Antrages zweckmäßig, billig und nöthig zu seyn scheine; Sie unterstützten ihn daher.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten:

Was die Kammer der Abgeordneten wahrscheinlich beabsichtige, drücke der Wunsch kaum aus. Nicht das Liquidiren auf den Grund der Normen, sondern die Milderung der letzteren thue Noth. Daß der Staat nicht ängstlich in der Dotation der Kloster-Kirchen verfahre, daß er jene Gemeinden, welchen die Auflösung der Stifter, ihre Nahrung, ihre Arbeit, ihre Almosen, ja alle Bedingungen ihrer ehemaligen Existenz entzogen, nicht auch noch zur ergänzenden Bestreitung der Cultus-Ausgaben in dem Falle anhalte, wenn der sogenannte Heilige zu Kloster-Zeiten einige Gulden gesonderten Fondes gehabt habe; dieß sey, was sich die Abgeordneten wohl dachten, und was Sie als Redaction vorzuschlagen sich verpflichtet fühlten.

Weiter wurde von einem Herrn Reichsrathe bemerkt, daß in der Diözese Augsburg sich mehrere der Reparatur sehr bedürfende Kirchen der Art befänden, Sie daher dem gestellten Antrage um so mehr beystimmten.

Die nun zur

Abstimmung

aufgeworfene

Frage 54.

Stimmt die Kammer dem Antrage bey?

wurde einstimmig bejaht.

Digitized by Google

28.

Discussion
über das
Steuer-Definitivum, als 17te Position der Anträge der Kammer der Abgeordneten.

Ein Herr Reichsrath bemerkten:

Der Antrag sey ganz zweckmäßig; im neuen Finanz-Gesetze würden auch die Summen für diesen Gegenstand vermehrt.

Ein anderer Herr Reichsrath wünschten zur Abtheilung b. dieses Antrags, die Liquidationen betreffend, eine andere Redaction; nämlich die Worte:

„die größte Sorgfalt gewidmet werden

statt der ursprünglichen:

„besser geordnet"

da der Regierung doch kein Vorwurf zu machen sey.

Weiter wünschten ein Herr Reichsrath, daß von dem Antrage sub Nro. b. ganz Umgang genommen werden möge.

Die nun vorgenommene

Abstimmung

über

die Frage 55.

„Gibt die Kammer dem Antrage ihre Zustim-
„mung in der Art, daß lit. b. also redigirt werde:

Digitized by Google

„besonders soll dem Geschäfte der Liquidation „die größte Sorgfalt gewidmet werden"?

wurde bejaht.

29.

Discussion

über den

Antrag 18 der Kammer der Abgeordneten: die Publication der Normativ-Entschließungen betreffend.

Ein Herr Reichsrath äußerten:

Sie verstünden nicht recht, was man eigentlich mit diesem Antrage wolle; würden daher hievon Umgang nehmen.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten:

Ihre früher geäußerte Meinung über das Sammeln und Kundgeben der ältern Normativ-Rescripte schließe ohnehin die Zustimmung zu gegenwärtigem Wunsche in sich. Was die Kammer der Abgeordneten verlange, sey Ihnen aus der Seele geschrieben. Oft schon hätten Sie es gesagt, und nicht oft genug könnten Sie es wiederholen: der ehemalige passive Gehorsam, dieser Gehorsam der Gewohnheit und der Hingebung sey bey dem Volke in der Regel dahin.

Wo noch Trümmer aufrecht stünden, da drohe ihnen der Strom der Presse, das Umsichgreifen freyen Urtheils, nahen Umsturz. Man könne nicht genug eilen, ihn durch den aufgeklärten Gehorsam der Ueberzeugung zu ersetzen. Nur wenn jeder Bayer genau die Gesetze und Verordnun-

Digitized by Google

gen seines Landes kenne, nur wenn Oeffentlichkeit und Licht alle Pulse des Verwaltungs-Lebens durchströmten; nur dann, erst dann werde Gleichgewicht zurückkehren in die verschiedenen Beziehungen des geselligen Zustandes. Wo der Gedanke frey ist in Wort und Schrift, da müsse auch die Staats-Regierung dem Gedanken die Urtheile zu richtigen Prämissen darbieten. Gehe sie widrigenfalls irre, so sey die Schuld ihr allein und einem Schleyer beyzumessen, der weder ihrem wohlverstandenen Interesse noch dem Geiste des constitutionellen Systems entspreche; ja Sie sagten mehr, einem Schleyer, der die constitutionelle Monarchie einer ihrer erhaltendsten Voraussetzungen entbehren lasse.

Ein Herr Reichsrath fanden keinen Grund zu diesem Wunsch.

Dagegen unterstützten ein anderer Herr Reichs-Rath die Motion auf Sammeln und Kundgabe der Verordnungen, weil in praxi sich oft und namentlich von Rentbeamten auf Verordnungen bezogen werde, die Niemand kenne.

Ein anderer Herr Reichsrath fanden den Antrag zu generell; man müsse ihn wenigstens spezialisiren, was aber eine weitere Erörterung nöthig mache. Daher nähmen Sie lieber für jetzt hievon Umgang.

Das Präsidium stellte hierauf die

Frage 56.

Genehmigt die Kammer den Antrag 18 der Kammer der Abgeordneten, die Bekanntmachung der Normal-Verordnungen betreffend?

wurde verneint.

30.

Discussion über den 19ten Antrag der Kammer der Abgeordneten: das Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden betr.

Ein Herr Reichsrath bemerkten:

Dieser Wunsch sey zweckmäßig und sogar nothwendig, denn in den Kreisen bestünden unendlich viele Rückstände im Rechnungswesen, die sogar in die Tausende gingen. Daher stimmten Sie diesem Antrage vollkommen bey.

Ein anderer Herr Reichsrath sprachen Folgendes:

Das Rechnungwesen der Stiftungen und Communen leide in Bayern allerdings an Gebrechen. Niemand fühle letztere lebendiger als der mit den Kuratelgeschäften eines ausgedehnten Distriktes Beauftragte. Heilung sey aber nur durch zweckmäßige Umgestaltung der Normen möglich.

Vier Gebrechen seyen es, an welchen die Kommunal- und Stiftungs-Comptabilität der Monarchie vorzüglich leide:

1) Mangel an Oeffentlichkeit in den Städten und Märkten, daher Mißbräuche von Seite der Verwaltenden und Mißtrauen von Seite der Bürgerschaft.

2) Nichtvorhandenseyn ordentlicher Etats und Voranschläge, daher Unsicherheit in allen Operationen.

3) Mangel an einfachen wohlbemessenen Rechnungsformu-

Digitized by Google

larien, daher oft zu magere, oft zu umfassende Rechnungsstellung,

4) endlich, unbegreifliche Stellung der Oberkuratel in Beziehung auf die Superrevision der Rural-, Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen.

Das erste dieser Gebrechen verschwinde, sobald Ihr bereits an die Deputirten-Kammer gelangter Antrag die Sanction der 3 Gewalten erlange.

Jährliche Bekanntmachung der städtischen Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen durch den Druck, also Beseitigung jenes unnatürlichen Zustandes, der den Bewohnern des Landes unmittelbare, jenen der magistratischen Orte aber nur mittelbare Einsicht ihrer nächsten Interessen durch ein bevollmächtigtes Collegium einräume, öffentliche Erörterung dieser Interessen durch die in Kenntnisse der Thatsachen gelangende Lokal-Presse und Anordnung der Voranschlags- und Etats-Wirthschaft; seyen Wurzelmittel gegen eine Masse bestehender Mißbräuche, und gehe auch Ihr Antrag vorzugsweise auf gesetzliche Revision des Gemeinde-Edikts, könne diese Revision von dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr erledigt werden; so hindere doch nichts, daß obige Grundsätze, dem ständischen Gesammt-Beschlusse gemäß, durch den Landtagsabschied alsbaldige Gesetzeskraft und alsbaldigen Vollzug erlangen.

Dem direkten Gebrechen könne das Ministerium des Innern als oberste Kuratel aus eigener Kompetenz begegnen; Ihres Erachtens liege es auch in seinen Pflichten, diese Maaßregeln nach Einvernehmung der Gemeinden, der Kreisregierungen und der Landräthe, durchzuführen; vorzüglich zweckmäßig werde die neue Norm werden, man solle den Unterschied zwi-

Digitized by Google

schen großen Städten, mitteren Städten, kleinen Munizipal-Orten, großen und kleinen Landgemeinden, scharf in's Auge, und dehne man die Gleichförmigkeit nicht auf alle sieben ältern Kreise, sondern je nur auf jeden Kreis nach den Eigenthümlichkeiten seiner Verhältnisse, und der Wünsche seines Land-Rathes, aus.

Das 4te Gebrechen liege in dem Gemeinde-Edikte; Abhülfe wäre aber leicht. Zwey eigene Rechnungs-Commissäre der Kammer des Innern seyen bey jeder Kreis-Regierung ausschlüssig damit beschäftigt 5 bis 600 Rural-Stiftungs- und Kommunal-Rechnungen des platten Landes durchzusehen; Superrevision könne man die Arbeit nicht nennen, denn die betreffenden Rechnungen seyen von den Gemeinden in erster, von den Distrikts-Polizey-Behörden in zweyter Instanz längst revidirt, superrevidirt und absolvirt. Erschöpfende Prüfung könne man das Beginnen auch nicht heißen, denn die Rechnung jedes Gemeinde-Bezirks käme in 5 Jahren nur einmal zur Kenntniß der Oberkuratel. Der Turnus lasse sich so ziemlich bemessen; wollten also Mißbräuche verdeckt werden, so sey das Mittel nahe; solle Kern, Kraft und Leben in diese wichtige Materie kommen, so bleibe nichts übrig, als die unnütze Ebbe und Fluth dieser Papierberge abzuschaffen, das Einfordern in das jährliche Abordnen eines Commissärs und in eine mündliche, erkleckliche, jedem Betheiligten Gemeinde-Gliede zugängliche, Verhandlung an dem Sitze der Polizey-Behörde umzuwandeln. Sie hätten in dieser Beziehung bereits dem Ausschusse folgende Redaktion vorgeschlagen:

„Es möge für gleichförmige Stellung der Kommu-
„nal- und Stiftungs-Rechnungen, für Oeffentlich-
„keit auch des städtischen Rechnungswesens, und da-
„für gesorgt werden, daß die durch den §. 105

„des Gemeinde-Edictes gebotene Super-Super-„Revision der Rural-Stiftungs-Rechnungen nicht „am Sitze der Kreis-Regierung, sondern Com-„missorio modo an dem Amtssitze durch eine Re-„gierungs-Commission in Beyseyn der Betheiligten vorgenommen, und der Kostenbetrag der „Commission durch eine dann mögliche Personal-„Verminderung in den Rechnungs-Commissariaten „der Kammern des Innern gedeckt werde."

Könnten Sie — fuhren der Herr Votant fort — auch nicht hoffen, diese Redaktion zum Beschlusse erhoben zu sehen, wollten Sie sogar der hohen Kammer nicht zumuthen, eine Frage von solcher Wichtigkeit zu improvisiren; so empfehlen Sie selbe dennoch dem weisen Ermessen der Staatsregierung und treten aus obigen Gesichtspunkten dem Wunsche der Kammer der Abgeordneten bey.

Ein anderer Herr Reichsrath machten die Bemerkung:

Sie könnten aus eigener Erfahrung bestätigen, daß das Rechnungswesen der Stiftungen, welches noch dazu kostspielig genannt werden dürfe, sich in großer Unordnung befinde.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten:

Wenn die Kammer der Abgeordneten dem Beschlusse dieser hohen Kammer in Beziehung auf die von einem Herrn Reichsrathe zur Revision des Gemeinde-Edikts gestellten Anträge beytreten werde, so werde auch damit dem vorliegenden Vorschub geleistet werden; da indessen dieser Beytritt noch nicht geschehen sey, so dürfte einsweil dem vorliegenden Antrage beyzustimmen seyn.

Bey dieser Gelegenheit erlaubten Sie sich zu erwähnen, daß sowohl über den ebenbesagten Beschluß, als auch über jenen, die Vaganten-Transportfuhren-Kosten betreffend, noch keine Rückäußerung von Seite der Kammer der Abgeordneten eingelangt sey, und es sachdienlich seyn möchte, wenn von Seite des hohen Präsidiums diese Betreffe bey dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten in Erinnerung gebracht würden.

Ein Herr Reichsrath meinten, man solle die Kammer der Abgeordneten aufmerksam machen, daß sie auf den, in Beziehung auf diesen Gegenstand, ihr communizirten Antrag eine Antwort noch nicht gegeben habe.

Dagegen bemerkten ein Herr Reichsrath: Die zweyte Kammer werde das Protokoll lesen, allein eine Erinnerung der Art wäre gegen das Herkommen.

Ein anderer Herr Reichsrath wünschten wiederholt, daß das Präsidium wenigstens die Sache erinnern möge; welches auch das Präsidium zusagte, da es die hohe Kammer zu wünschen scheine.

Weitere Bemerkungen wurden nicht gemacht; es wurde daher zur Abstimmung geschritten, und der erste Herr Präsident stellten die

Frage 57.

Wird dem Antrage 19 der Kammer der Abgeordneten, das Rechnungswesen der Stiftungen betreffend, die Zustimmung gegeben?

Bejaht.

Digitized by Google

31.

Discussion

über den Antrag 20 der Kammer der Abgeordneten, die Verbesserung des Gehaltes der Land-Gerichts-Assessoren betreffend.

Ein Herr Reichsrath bemerkten:

Das Loos der Landgerichts-Assessoren sey sehr zu bedauern, denn mit 600 fl. könne ein verheuratheter Mann nicht ausreichen. Dieser Gegenstand gehöre aber nicht hieher, sondern in's Budget; Sie würden daher gegenwärtig hievon Umgang nehmen.

Ein anderer Herr Reichsrath hielten den Wunsch für sehr billig, und bemerkten, daß man das Billige nicht oft genug erinnern könne.

Weiter äußerten ein Herr Reichsrath:

Sie unterstützen diesen Antrag mit voller Ueberzeugung, und wünschen von Herzen, daß das Loos der Landgerichts-Assessoren verbessert werden möge, daß ihre so gerechten Klagen und Ansprüche volle Erledigung fänden. Sey auch hier nicht der eigentliche Ort, wo dieß geschehen könne, da vor allem bey dem Budget darauf Rücksicht zu nehmen sey, und dort diese dringende Abhülfe allein gewährt werden könne; so glauben Sie doch, daß sich die Kammer der Reichsräthe schon jetzt dafür aussprechen möchte, da über die Billigkeit und Gerechtigkeit dieses Antrages kein Zweifel bestehe, und derselbe, obgleich auf allen vorhergehenden Landtagen ausgesprochen, noch nicht in Erfüllung gegangen sey.

Digitized by Google

Von einem Herrn Reichsrathe wurde bemerkt: Der auf Verbesserung des allgemein mit Recht bedauerten Looses der Landgerichts-Assessoren gerichtete Antrag scheine Ihnen aller Unterstützung werth. Er eigne sich auch wahrlich mehr als mancher der bereits angenommenen Anträge zu dem vorliegenden Berathungsgegenstande. Seine Nichtannahme würde nur diese bedrängte Masse von Staatsbürgern beunruhigen und den, öffentlich Demagogie und Jakobinism predigenden, Blättern Stoff liefern, der sogenannten Kammer der Aristokratie Hartherzigkeit und Nichtwürdigung der harten und bedrängten Lage einer zahlreichen Classe von Staatsdienern zum Vorwurfe zu machen.

Ein Herr Reichsrath erklärten: Die Assessoren verdienten Beruhigung und diese könne Männern, welche in einer so bedrängten Lage sich befinden, nicht zu oft und nicht zu früh gegeben werden.

Ferner bemerkten ein Herr Reichsrath:

Das Loos der Landgerichts-Assessoren sey hart. Wollte man die Beistimmung verweigern, so laute dieses hart, wiewohl streng genommen der Gegenstand zum Budget gehöre.

Der Herr Referent äußerten, daß es nothwendig sey, den Assessoren zu helfen; dieß könne aber nicht durch einen bloßen Wunsch, sondern nur durch's Budget geschehen, und das wäre auch Ihre Ansicht gewesen, als sie den Antrag dahin verwiesen; Sie seyen aber ganz damit einverstanden, solchen auch hier auszusprechen, wenn man nur den Wunsch auch in der Folge in Erfüllung bringe.

Nachdem keine Erinnerung mehr gemacht wurde, so stellte das Präsidium die

Frage 58.

Tritt die Kammer dem Antrage, die Verbesserung des Gehaltes der Landgerichts-Assessoren betreffend, bey?

Wurde bejaht.

32.

Hierauf wurde zur

Discussion

über den Antrag 21. der Kammer der Abgeordneten,

die Abgabe von Holz und Streu an die Unterthanen betreffend:

geschritten.

Ein Herr Reichsrath bemerkten:

Die Abgabe der Streu stehe zwar mit der Forstwirthschaft in Collision; dennoch stimmten Sie mit dem Ausschusse.

Ein Herr Reichsrath sind mit dem Antrage einverstanden, wo es den Forsten nicht schade.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten:

Die Regierung werde schon selbst dafür sorgen, daß kein Schaden entstehe.

Weiter machten ein Herr Reichsrath folgende Bemerkung:

Für diesen Antrag könnten Sie nur dann Beystimmung wünschen, wenn hinsichtlich der Streuabgabe der Beysatz ge-

Digitized by Google

macht würde „wo es die Forstwirthschaft erlaube". Diese Streu sey die wesentlichste Düngung des Holzbodens, ohne welche die Holzpflanzen keine Nahrung mehr haben, und daher zu Grunde gehen würden. Die Streuabgabe dürfe daher nur mit großer Beschränkung geschehen, wenn nicht viele Strecken der Staatswaldungen, dieses herrliche Gut, welches alle Staatsbürger vor Schaden zu wahren verpflichtet seyen, veröden sollten.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten Folgendes:

Bey Erfüllung dieses Wunsches gerathe (wie Herr Referent sehr richtig bemerkt habe) leider die Forstwirthschaft mit der Landwirthschaft in Collision: Theorie und Praxis, so viel auch darüber geschrieben, stünden sich hier entgegen. Jeder Gutsbesitzer theile gewiß mit ihnen die Ueberzeugung daß die Streuabgabe eine der Waldproduction höchstnachtheilige Einrichtung sey; eben so aber auch die Ansicht, daß Verhältnisse eintreten könnten, wo die Landwirthschaft diese Hülfe dringend erheische. In denjenigen Gegenden, wo das Grundeigenthum schon sehr getheilt sey, fehle es oft an Stroh zur nöthigen Streu; die kleinen Waldparzellen, selbst wenn der Bauer noch welche besitze, was öfters nicht der Fall wäre, gäben dafür kein hinreichendes Surrogat und so entstehe von Seite des Bedürftigen die Nothwendigkeit, aus größern Waldungen dieselbe zu beziehen, so wie für die Besitzer derselben die Dringenheit, ihnen solche abzugeben. Diese Verhältnisse bestünden namentlich im Obermainkreise aus frühern Zeiten; unter der markgräflichen Regierung sey aber dort öfters die Abgabe der Streu in ein Rechtsverhältniß und Eigenthumsrecht übergegangen. Auf manchen Grundstücken, Häusern ꝛc. beruhe das Recht, Streu aus den Staatswal-

Digitized by Google

dungen verlangen zu können, — ein Recht, welches seine Besitzer mitversteuerten. Die Regeln der Forstwirthschaft verweigern öfters und sehr strenge, dasselbe geltend zu machen.

Hrn. Votanten scheine, daß die Staatsregierung, wenn sie glaube, daß dergleichen Berechtigungen nicht ohne Nachtheil ihrer Waldungen ferner geübt werden könnten, allerdings hier einschreiten könne, ja selbst dazu verpflichtet sey; — allein — im Sinne des §. 8 Titl. 4 könne dieß ohne volle Entschädigung der Betheiligten nicht geschehen. Hierüber entstünden natürlich viele Klagen; man verweise sie an den treffenden Richter, welcher aber leider nicht immer durch schnellen Spruch Abhülfe gewähre. Unterdessen entbehren die Berechtigten die zu ihrer Oekonomie so nöthige Streu. Sie glaubten diese Lokalverhältnisse hier anführen, und der Staats-Regierung zur besondern Berücksichtigung empfehlen zu müßen. — Um so weniger können Sie glauben, daß sie dieselbe aus dem Auge verlieren werde, als sie noch kürzlich durch Erfüllung einer, dem königlichen Staatsministerium der Finanzen rücksichtlich des Streu-Bedürfens einiger in Ihrem Gerichtsbezirke liegenden Gemeinden, ausgesprochenen Bitte die wiederholte Bürgschaft erhalten hätten, daß billige darauf Bezug habende und gestellte Gesuche bald Gehör fänden, — eines Falls, dessen Sie sehr gerne dankbar hier erwähnten.

Ein Herr Reichsrath hielten den Wunsch für überflüssig, da der Hr. Finanzminister in der Kammer der Abgeordneten erklärt habe, daß die Staats-Regierung thue, was sie thun könne, und daß sie z. B. im Rheinkreise jährlich in dieser Beziehung ein Opfer von 30 bis 36000 fl. bringe. Nur zur allgemeinen Beruhigung würden Sie zustimmen, da die Redaction des Antrages unbedenklich sey.

Die hierauf von dem Präsidio gestellte

Frage 59:

Stimmt die Kammer dem Antrage 21 der Kammer der Abgeordneten über die Abgabe von Holz und Streu an die Unterthanen aus den Staats-Waldungen unbedingt bey?

wurde bejaht.

33.

Discussion über den Antrag 22, die Abgabe von Holz an die Glas- und Hammerwerks-Besitzer betreffend.

Ein Herr Reichsrath äußerten:

Die Kammer der Abgeordneten stelle den Antrag, den Hammer- und Glaswerks-Besitzern in den 7 Kreisen diesseits des Rheins den Holz-Bezug durch billige Contracte auf längere Zeit zu sichern. Würde unter diesem Antrage verstanden, daß der den Werks-Besitzern auf längere Zeit zu sichernde Bezug auf ganze Walddistrikte sich erstrecken, und so denselben schon ein Eigenthums-Recht auf die stehenden Stämme im Voraus eingeräumt werden sollte; so könnten Sie denselben nicht unterstützen, da durch die vorläufige Ueberlassung dieser Walddistrikte der ärmeren Klasse sehr leicht die Mittel geschmälert werden können, sich durch Aussuchen von Les- und Dürrholz das selbst durch eigends bestehende Holz-Tage als erlaubt bezeichnete Bedürfen zu verschaffen. Im entgegengesetzten Falle unterstützten Sie denselben.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten:

Im Interesse der Staatswirthschaft sey der Antrag gemacht worden, und die Regierung suche ohnedieß zu helfen, so gut sie nur könne, und habe durch das Organ des Finanz-Ministers bereits in der Kammer der Abgeordneten erklärt, — daß das beantragte Verfahren bereits Prinzip der Verwaltung sey.

Das Präsidium stellte hierauf die

Frage 60:

Gibt die Kammer dem Antrage der Kammer der Abgeordneten, die Abgabe von Holz an die Gewerke betreffend, ihre Zustimmung?

Diese Frage wurde bejaht.

34.

Discussion

über die

Anträge 23 und 24,

die Verkleinerung der Landgerichte

betreffend.

Ein Herr Reichsrath bemerkten, daß dieser Antrag sehr viel für sich habe, denn viele Bezirke seyen offenbar zu groß. Allein, der Gegenstand gehöre theils zum Budget, theils zur Organisation der Gerichte. Demnach stimmten Sie bey, da die Regierung schon von solchen Grundsätzen auszugehen scheine.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten: Es sey wichtig, daß die beyden Kammern sich darüber aussprächen,

damit die Regierung wisse, was das Land wolle; daher seyen Sie für den Wunsch.

Ein anderer Herr Reichsrath sprachen wie folgt:

Ganz vorzüglich unterstützen Sie diesen Antrag. Die Verkleinerung der Landgerichte, besonders so lange, als sie mit der freywilligen Gerichtsbarkeit beauftragt seyen, werde für die Staatsbürger von den wohlthätigsten Folgen seyn; das desfallsige Verhältniß im Unter-Mainkreise, wo lauter kleine Landgerichte bestünden, liefere davon den sprechendsten Beweis. Auch herrsche hier eine große Ungleichheit; die Staatsgrundholden müßten öfters 7 bis 8 Stunden weit an ihr Gericht mit großem Ungemach und vielen Auslagen wandern, während die gutsherrlichen Gerichtsuntergebene überall nur höchstens 4 Stunden weit an ihr Gericht zu gehen hätten. Die Landgerichte Rosenheim und Miesbach im Isarkreise, und Kemnath im Obermainkreise, seyen solche Gerichte, wo die bemerkte so große Entfernung statt fände.

Es sey diese Ungleichheit unsern verfassungsmäßigen Grundsätzen ganz entgegen, und um so auffallender, als sie nur die Staatsgrundholden benachtheilige, und diese hätten Ihrem Dafürhalten nach um so mehr ein gegründetes Recht, auf Abhülfe zu dringen, als eine Verordnung bestehe, daß Gerichtsuntergebene nicht weiter als 4 geographische Stunden von ihrem Gerichtssitze entfernt seyn sollen.

Bey den Patrimonialgerichten, aber auch nur bey diesen allein, sey gewissenhaft auf die Erfüllung dieser Verordnung gesehen worden, wovon folgendes ein Beyspiel sey: Als Sie vor nicht langer Zeit ein neues Patrimonialgericht

II. Klasse bilden wollten, wurde Ihnen entgegnet: es sey zu ausgedehnt, denn mehrere der dazu gezogenen Gerichtsuntergebenen wohnten weiter vom Gerichtssitze als 4 geographische Stunden. Zur Ausführung Ihres Vorhabens ließen Sie darauf die Entfernung mit einem Aufwande von nahe an hundert Gulden messen, und es fand sich mit Ausnahme einer Glashütte und eines Wirthhauses, welches sich 9 Minuten weiter wie 4 Stunden vom Gerichtssitze entfernt zeigte, daß nicht eine der andern dahin gezogenen Wohnungen 4 Stunden entfernt davon liege; das Patrimonial-Gericht wurde dann darauf bestätigt, die bemeldte Glashütte aber davon getrennt.

Durch die Wegnahme der Landgerichte von den Städten Prozelten und Fladungen wären diese Orte der Verarmung preisgegeben. Sie wären seit sehr langen Zeiten unter ihren vorigen Landesherren im fortwährenden Besitze dieser Gerichte gewesen, und ihr Wehklagen und die Bitte um Wiederherstellung derselben dürfte daher für sehr gegründet zu achten seyn. Sie wüßten aus dem Munde des königlichen Regierungs-Commissärs, der die Verlegung dieser Gerichte zu besorgen gehabt habe, wie sehr ihm das Herz geblutet, als er solche verkünden und sehen mußte, wie auf einmal so viele Erwerbsquellen der benannten armen Orte versiegt seyen. Bey Fladungen trete aber noch der besondere Fall ein, daß bey dem vielen Schnee, der in dem Rhöngebirge, in welchem diese Stadt liege, nur gar zu oft falle, die Bewohner derselben gehindert seyen, das entfernte und durch hohes Gebirge von ihnen abgesonderte Gericht zu besuchen, dem sie nun zugetheilt seyen, welches für ihre Geschäfte in finanzieller Hinsicht die allernachtheiligsten Folgen habe.

Ein Herr Reichsrath gaben folgende Aeußerung ab:

Es werde hier ein dringendes Bedürfniß ausgesprochen, wohl Niemand, dem die Größe unserer meisten Landgerichte mit der oft so geringen Besetzung ihres Richter-Personals bekannt sey, könne dasselbe als unnöthig bezeichnen.

Wie schon vor Ihnen bemerkt wurde, veranlasse diese Größe eine weit bedeutendere Entfernung, als jene, welche im §. 44 des 2ten Abschnittes Tit. I. für die Patrimonial-Gerichte geboten sey. Um so mehr sey dieses Verhältniß auffallend, als es Landgerichte gäbe, wo die Unterthanen acht und zehn Stunden von ihrer Wohnung zum Amts-Sitze entfernt seyen, während die im genannten §. 44 enthaltene Bestimmung rücksichtlich der dort als Maximum bezeichneten 4 Stunden mit der größten Genauigkeit und Strenge vom Staate gefodert werde. Derselbe Grund, welcher diese Entfernung verfassungsmäßig ausgesprochen, trete auch bey den königl. Unterthanen ein, und warum sollen diese mit mehr Zeitverlust und Mühe, als die Gerichts-Hintersassen des Gutsherrn, den Sitz ihres Amtes erreichen können? Die Gerichts-Hintersassen der Gutsherren haben hier ein wichtiges Vorzugs-Recht vor den königlichen unmittelbaren Unterthanen. Was die Wiederherstellung der Landgerichte Fladungen und Stadtprozelten im Untermainkreise betreffe, so unterstützten Sie selbe aus dem so eben angeführten Grunde.

Ein anderer Herr Reichsrath bemerkten:

Die Verkleinerung zu großer Gerichte und ihre zweckmäßige Arrondirung hielten Sie für sehr zweckmäßig, und hofften, daß durch die Gewähr und Realisirung dieses Wun-

Digitized by Google

sches das ganze Institut der Assessoren zu Grabe getragen werde. Von dem Antrage 24, wegen zwey genannter Landgerichte, wollten Sie Umgang nehmen; dieses zu bestimmen, sey reine Stimme der Administration.

Ein Herr Reichsrath unterstützten den in Berathung schwebenden Antrag, nur wünschten Sie, daß der 2te Ausschuß sich baldigst mit der Regierung benehmen möchte, welche Landgerichte etwa am dringendsten der Verkleinerung bedürfen könnten, damit beym Budget gleich die nöthige Rücksicht darauf genommen werden könne.

Ferner erwähnten ein Herr Reichsrath:

Sie wüßten aus Erfahrung, daß die Geschäfte bey kleinen Landgerichten gut gingen; während das Entgegengesetzte von den großen Landgerichten behauptet werden könne. Es sey sogar zu wünschen, daß kein Landgericht mehr als 10,000 Seelen erhalten möge.

Da über den Berathungs-Gegenstand weiter nichts mehr bemerkt wurde, so stellte das Präsidium die

Frage 61.

Will die Kammer dem Antrage 23 und 24 der Kammer der Abgeordneten auf Verkleinerung der Land-Gerichte und Wiederherstellung der Landgerichte Fladungen und Stadtprozelten zustimmen?

wurde bejaht.

Frage 62.

Will Sie den Antrag beyfügen, daß auch zweckmäßige Arrondirung eintrete?

Gleichfalls bejaht.

35.

Discussion
über den
Antrag 25 der Kammer der Abgeordneten.

Ein Herr Reichsrath bemerkten:

Dieser Wunsch enthalte viele Gegenstände.

Der erste Antrag (lit. a.) sey schon früher vorgebracht, und demselben auch im Jahre 1828 von der Regierung entgegengekommen; — allein der auf diesen Gegenstand Bezug habende Gesetz-Entwurf von den Ständen nicht angenommen worden. Sie stimmten mit dem Ausschusse.

Der 2te Wunsch (lit. b.) sey gegründet, denn die Tax-Ordnung wäre im Jahre 1810, also zur Zeit eingeführet worden, wo man viel Geld gebraucht habe.

Die Revision des Stempel-Gesetzes sey noch dringender nothwendig. Ueber beyde Gegenstände hätten sich die Kammern schon bey der Berathung über den Lehen-Revers-Stempel ausgesprochen.

Der Antrag lit. d. gehöre gar nicht hieher. Es sey hievon schon im Jahre 1828 die Rede gewesen, allein die Regierung habe den dießfallsigen Anträgen der Stände die Genehmigung nicht ertheilt. Sie müßten es übrigens wiederholen, daß dieser Gegenstand hieher nicht gehöre, wo bloß von Staats-Einnahmen und Ausgaben die Rede sey.

Der oberste Rechnungs-Hof habe schon die ihm gebührende Stellung, der Wunsch sey also schon erfüllt; Sie stimmten daher mit dem Ausschuß.

Ein anderer Herr Reichsrath äußerten:

Der siebengliederige Wunsch XXV. erhalte nur einen Ihnen bedenklich scheinenden Punkt. Die Abhängigkeit des obersten Rechnungshofes als rechnungsrichterlichen Instanz lasse sich erst reclamiren, wenn vorerst irgend eine Art von Abhängigkeit nachgewiesen oder doch angedeutet seyn werde. Unbescheintem Tadel könnten Sie nach Ihren Grundsätzen nicht beypflichten.

Alle übrigen Begehren vertheidigten Sie mit beßtem Gewissen. Eine Tax- und Sportelordnung, welche Summen unter einer gewissen Größe besteuert, um größere Vermögen in derselben Sache unbedingt freyzulassen; ein Stempelgesetz, das sogar die Schulentlaßscheine zur imposanten Materie ausersehe; bedürfe gewiß baldiger Umgestaltung.

Der Uebergang jeder Judicatur über Malzaufschlagsdefraudationen an die ordentlichen Gerichte gehöre zu den nothwendigen Anforderungen der Rechtssicherheit. Kein constitutioneller Staat könne einem Aufschlagsbeamten das Richter-Amt in eigener Sache belassen. Insbesondere aber bedürfe Bayern einer unabhängigen Stelle zur Entscheidung der Competenzconflicte.

Wen betrübe nicht der Gedanke, daß ein in der Hauptsache aus Ministern und Finanzbeamten zusammengesetzter Staatsrath über die Frage entscheide: ob der Staatsbürger sich eines Richters gegen den Fiscus erfreuen solle. Wen kränke die Thatsache nicht, daß die Entscheidungen in dieser zarten Sache in den freyen königl. Entschließungen unter eigenhändiger Unterschrift des Monarchen zum Vorschein kommen. Fürwahr, jeder dem Throne redlich ergebene Mann müße die Beseitigung eines Mißstandes wünschen, wodurch die höchsten Richteramtsfunktionen trefflichen aber dienstlich

betheiligten Männern überbürdet, und der geheiligte Name des Königs ungebührlich herabgezogen werde in das Gebiet quasi richteramtlicher Funktionen. Erst dann werde die Klage über Fiscalität ein Ende nehmen, wenn die Schranken verschwinden, wodurch der Fiscus in manchen Fällen die Pforten der Themis versperrt, und dieses noch in dem Laufe der gegenwärtigen Ständeversammlung zu bewirken, sey den Ministern Sr. Majestät eine der wichtigsten Aufgaben ihrer Stellung.

Aechter Royalism liege zunächst in Befestigung des Vertrauens und liebevollen Wechselverhältnisses zwischen Krone und Volk. Zur Wahrheit müsse auch jene große Verfassungs-Stelle werden, welche die Person des Staatsoberhaupts mit dem Walle der Heiligkeit und Unverletzlichkeit umgebe. Zur Wahrheit aber werde sie nur, wenn der Bauschutt verschwinde, der die Stellung der Krone aus der Gründungszeit der Verfassung umgebe. Aus fester Anhänglichkeit an unser Königthum unterstützten Sie den Antrag.

Ein Herr Reichsrath unterstützten besonders den Wunsch auf Ueberweisung der Judicatur bey Malzaufschlags-Defraudationen an die ordentlichen Gerichte. Ebenso den Wunsch auf Vorlage eines Gesetzes über Competenzconflicte.

Ein anderer Herr Reichsrath nahmen von diesem Antrage nur jenen lit. g. aus, da demselben bereits entsprochen sey. Alle andern Theile desselben und besonders lit. d. und e unterstützten Sie eifrigst, da ihr Inhalt Wunsch der Staatsbürger von allen Classen sey. Wenn derselbe auch nicht ganz conner mit dem vorliegenden Betreffe sey, so dürfe, wie Hrn. Votanten scheine, solches die Kammer nicht hindern, diesem so allgemeinen Wunsche beyzutreten, indem, was so wohlthätig seyn würde, wie die Erfüllung desselben, nicht oft genug geäußert werden könne.

Weiter stimmten ein Hr. Reichsrath diesen Anträgen mit Ausnahme jenes unter Buchstaben g bey. Jede privatrechtliche Verhältnisse berührende Judicatur gehöre an die Gerichte. Die Taxordnung veranlasse laute Klagen. Ebenso das Stempelgesetz. Die unglückliche Scheiterung der frühern Anträge der Kammern über Entscheidung der Competenzconflicte verdiene laute Mißbilligung, daher der hierüber vorliegende Antrag laute Billigung. Er sey dem Berathungs-Gegenstande nicht fremd, da von Zusammensetzung einer Stelle die Rede sey, daher von einer Kostenposition. Die Beyfügung von Entscheidungsgründen wäre konstitutionelle Vorschrift.

Ein anderer Herr Reichsrath unterstützten alle Anträge, mit Ausnahme des sub lit. g. vorgebrachten Wunsches.

Competenzconflicte gehören streng genommen nicht hieher, allein schon im Jahre 1828 sey dieser Gegenstand erörtert und darüber Gesammtbeschluß gefaßt worden, daher man vorbereitet wäre. Uebrigens sey die Sache sehr dringend und höchst wichtig. Da nun jedes Mitglied Anträge stellen könne, so dürfe es doch wohl auch die Gesammtheit.

Da keiner der Herren Reichsräthe eine Erinnerung machte, so stellte das Präsidium die

Frage 63.

Gibt die Kammer sämmtlichen Anträgen von a bis f, ausschlüßig des Punktes g, wegen der Stellung des obersten Rechnungshofes, die Zustimmung?

Wurde bejaht.

Das Präsidium erklärte nun die besondere Discussion für geschlossen.

Hierauf wurde nach §. 9 ff. des Gesetzes vom 2. September d. J. zur

definitiven Abstimmung

geschritten, wobey das Präsidium die Frage stellte:

„Will die Kammer nunmehr den Gesammtbeschluß über die Rechnungsnachweisungen der Jahre 1826/29 in der über die einzelnen Punkte gegebenen Gestaltung annehmen?"

Wurde bejaht, und hienach von dem Präsidium der Beschluß ausgesprochen.

§. II.

Nun erstattete der vierte Ausschuß

Vortrag

über die Rückantwort der Kammer der Abgeordneten vom 30. vorigen Monats,

die Nachweisung über die Verwaltung und Verwendung der Staats-Schulden-Tilgungs- und Pensions-Amortisationsfonde in den Jahren 1826/29 betreffend.

wie folgt:

Die Kammer der Reichs-Räthe habe bekanntlich den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten über die Nachweisungen der Schulden-Tilgungs- und Pensions-Amortisations-Anstalt unter drey Modificationen zugestimmt, deren die erste das Gebotenseyn der Mobilisirung, die zweyte die Erlagsweise der Cautions-Capitalien und die dritte der Anberaumung einer Präjudizialfrist zu Geltendmachung der vor dem 1. Oct. 1824 angemeldeten Forderungen beträfe.

Die Kammer der Abgeordneten eigne sich laut ihres Schreibens am 30. August die beyden ersten Modificationen unbedingt an, und wünsche bey der dritten bloß die Worte:

„bey der Administrativ-Behörde oder"

hinweggelassen zu wissen.

Hiernach würde diese Modification folgende Gestalt annehmen.

Ursprüngliche Fassung

und daß eine Präjudizial-Frist zur Geltendmachung der bis zum 1. Oct. 1824 angemeldeten älteren Forderungen bey den Administrativ-Behörden oder im Rechtswege ausgesprochen werde.

Veränderte Fassung.

und daß eine Präjudizial-Frist zur Geltendmachung der bis zum 1. October 1824 angemeldeten älteren Forderungen auf dem Rechtswege ausgesprochen werde.

Die dritte unserer Modificationen dankten wir einem sehr geehrten Mitgliede dieser Kammer, das den Wunsch des Referenten nicht nur seiner einsichtsvollen Unterstützung, sondern auch der Ehre eines förmlichen Antrages gewürdigt habe. Der Redaction dieses unseres Collegen pflichteten der erste und vierte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten unbedingt bey, und erst die Discussion habe die oben erwähnte Abweichung entwickelt.

Strenge genommen liege die Erwähnung des administrativen Weges in der Natur der Sache, da ein Rechts-Streit nicht wohl vor mißlungenem Sühne-Versuch geboten

werden könne. Es könnte daher der Zweck der Kammer der Abgeordneten auch durch Umwandlung des Wortes „und" in die Worte „und nach mißlungener Administrativ-Beschwerde" erreicht werden. Da aber das erste Gesetz des Jahres 1819 (Verbesserung der Gerichts-Ordnung betr., Gesetzblatt des Jahres 1819, Seite 59 und folgende) hiefür in seinem §. 9 bereits ausdrückliche Fürsorge getroffen habe und die Beschreitung des Rechtsweges gegen den baperischen Fiscus überhaupt und in allen Fällen von vorgegangenem, binnen sechs Wochen nicht oder abweislich beschiedenem Administrativ-Recurse abhängig sey, so möchte der Kammer der Abgeordneten ohne alles Bedenken zuzustimmen seyn.

Uebrigens erlaube sich Referent noch eine Bemerkung:

Die Kammer der Reichs-Räthe habe die fünfte Frage verneint, welche lautete, wie folgt:

„Will sie demselben, nach dem einstimmigen Antrage „des Herrn Referenten und Ausschusses nachstehende „Fassung geben?

„„Es möge insbesondere in möglichster Bälde „„die Mobilisirung der Stiftungs-Capitalien be„„wirkt, und hiebei

a) „„„den außer Besitz der Schuld-Urkunde gekommenen Stiftungen Tax- und Sportelfreyheit bezüglich auf das Amortisations-Verfahren bewilligt,

b) „„„den mit Schuld-Urkunden von archivalischem Werthe versehenen Stiftungen diese Urkunden mit der Vormerkung des Anullirt-Seyns „„„zur Aufbewahrung in ihrem Archive überlassen, „„„übrigens

c) „„„dort wo eine Mobilisirung aus irgend einem „„„Grunde absolut unmöglich seyn sollte, die Staats-

„„Schuld-Urkunden der Stiftungen mit Zins-Cou-
„„pons versehen werden.““

Diese Verneinung habe offenbar nur das Gleichstehen der Stiftungs-Capitalien mit allen übrigen Forderungen. resp. die Umgehung jenes Antrages, der diese Forderungen vorzugsweise und schleunigst mobilisirt wissen wollte, beabsichtet. Gleiche Absicht habe auch aus der Rede des sehr verehrlichen Reichsrathes an der Spitze der Tilgungs-Anstalt gesprochen, das Resultat sey aber weiter gegangen. Mit Verwerfung der Abänderung bliebe nämlich der zweyte Antrag der Kammer der Abgeordneten in Kraft, wonach „denjenigen Staatsschuld-Urkunden der Stiftungen „welche obwaltender Hindernisse wegen nicht in Mobilisirungs-„Papiere umgewandelt werden können oder wollen, Zins-„Coupons beygegeben werden können.“

Hiedurch trete große Dunkelheit in das künftige Gesetz. Während nämlich die von beyden Kammern angenommene gegenwärtige Redaction des ersten Antrages die gesetzlich gebotene Mobilisirung auch auf die Stiftungs-Forderungen ausdehne, spräche der zweyte Antrag von „wollen“ ohne die Voraussetzung dieses Wollens zu bezeichnen, ja ohne zu sagen, wem das Recht zustehen soll, eine Ausnahme von dem Gesetze zu wollen. Der Wille sey, da die Stiftungen unter Curatel des Staates stehen, im Grunde dem Staate vorbehalten. Immer aber begegneten sich im förmlichen Gegensatze zwey ganz heterogene Principien, als Quellen zahlloser Erörterungen.

Ueberdieß werde den vielen, der Schuld-Urkunden entbehrenden, Stiftungen die Mobilisirung entweder factisch untersagt, oder zur Verlustquelle umgewandelt, sobald die

Digitized by Google

Amortisation nur im Bunde mit den bekanntlich enormen Kosten des Amortisations-Verfahrens möglich bleibe. Referent stelle daher der hohen Kammer anheim, ob nicht die Kammer der Abgeordneten von dem Sinne unserer frühern Abstimmung unterrichtet und zu dem Ende der heutigen Rückäußerung folgender Beysatz gegeben werden wolle:

„Uebrigens stellt die Kammer der Reichsräthe der Kam„mer der Abgeordneten anheim, ob nicht im Interesse „der Stiftungen der Antrag II. in folgender Weise zu „redigiren wäre. Es möge

a) „den außer Besitz ihrer Urkunden gekommenen Stif„tungen,. volle Tax- und Sportelfreyheit, bezüglich „auf das Amortisations-Verfahren, bewilligt, und

b) „jenen Schuld-Urkunden der Stiftungen, deren „Mobilisirung, eingetretener Hindernisse wegen, „zur Zeit nicht bewirkt werden kann, Zins-Cou„pons beygegeben werden.“

Der Ausschuß erklärte sich einstimmig für den Antrag des Herrn Referenten.

Nach erstattetem Vortrage wurde die

Discussion

hierüber geöffnet, wobey folgende Aeußerungen gemacht wurden:

Ein Herr Reichsrath bemerkten, daß bey Berathung des künftigen Schulden-Tilgungs-Gesetzes das Nähere zur Sprache kommen werde.

Der Herr Referent erinnerten: der erste Antrag sey etwas anders gewesen, allein die Kammer habe doch die Mobilisirung angeordnet.

Ein anderer Herr Reichsrath wünschte wenigstens eine andere Redaction.

Der Herr Referent meinten, man könne diese ganze Frage bis zur Discussion des Schulden-Tilgungs-Gesetzes vertagen, und bloß über den ersten Punkt abstimmen.

Das Präsidium stellte hierauf die

Frage:

Tritt die Kammer der Modification der Kammer der Abgeordneten bey, daß in dem von diesseits zu dem Antrage 6. vorgeschlagenen Beysatze, die Worte: „bey der Administrativ-Behörde oder" hinweggelassen werden?

Diese Frage wurde einstimmig bejaht, und sonach beschlossen, der Modification der Kammer der Abgeordneten beyzustimmen, wodurch vollkommenes Einverständniß der beyden Kammern über den Berathungsgegenstand erzielt ist.

Ende des IV. Bandes.

Digitized by Google